

Infrastruktur

VALLENDER K.A./HETTICH P./LEHNE J., Wirtschaftsfreiheit und begrenzte Staatsverantwortung, Grundzüge des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, 4.A., Bern 2006, §§ 26-30.

Zentrale Erlasse

Geldordnung

Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die **Währung und die Zahlungsmittel** (WZG), SR 941.10; Münzverordnung vom 12. April 2000 (MünzV), SR 941.101; Bundesgesetz vom 19. März 2004 über die internationale Währungshilfe (**Währungshilfegesetz**, WHG), SR 941.13; **Nationalbankgesetz** vom 3. Oktober 2003 (NBG), SR 951.11; Verordnung vom 18. März 2004 zum Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankverordnung, NBV), SR 951.131; Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank vom 14. Mai 2004, SR 951.153; Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Verwendung des Bundesanteils am Nationalbankgold, SR 951.19.

Verkehr

Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG), SR 725.11; **Eisenbahngesetz** vom 20. Dezember 1957 (EBG), SR 742.101; Verordnung vom 18. Dezember 1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung, ADFV), SR 742.101.1; Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an die Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV), SR 742.101.2; Verordnung vom 25. November 1998 über die Unterstellung von Eisenbahninfrastrukturen unter das Eisenbahngesetz (VUE), SR 742.120; Verordnung vom 25. November 1998 über die Konzessionierung von Eisenbahninfrastrukturen (VKE), SR 742.121; Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV), SR 742.122; Verordnung vom 23. November 1983 über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV), SR 742.141.1; Bundesgesetz vom 25. November 1998 über die **Schweizerischen Bundesbahnen** (SBBG), SR 742.31; Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportgesetz, TG), SR 742.40; Verordnung vom 5. November 1986 über den Transport im öffentlichen Verkehr (Transportverordnung, TV), SR 742.401; Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SebG), SR 743.01; Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (**Personenbeförderungsgesetz**, PBG), SR 744.10; Verordnung vom 25. November 1998 über die Personenbeförderungskonzession (VPK), SR 744.11; Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen, SR 744.21; Bundesgesetz vom 28. September 1923 über das Schiffsregister, SR 747.11; Bundesgesetz vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (Seeschifffahrtsgesetz, SSG), SR 747.30; Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG), SR 747.201; Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (**Luftfahrtgesetz** – LFG), SR 748.0; Verordnung vom 14. November 1973 über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung, LFV), SR 748.01; Verordnung vom 11. August 1993 über die Abgrenzung des Linienverkehrs vom übrigen gewerbsmässigen Luftverkehr, SR 748.128; Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), SR 748.131.1.

Bildung und Forschung

Bundesgesetz vom 14. Dezember 2001 über die Förderung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in den Schulen, SR 411.4; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), SR 412.10; Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV), SR 412.101; Verordnung vom 15. Februar 1995 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV), SR 413.11; Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die schweizerische Maturitätsprüfung, SR 413.12; Interkantonale Vereinb. vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, SR 413.21; Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz), SR 414.110; Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG), SR 414.20; Verordnung vom 13. März 2000 zum Universitätsförderungsgesetz (UFV), SR 414.201; Vereinbarung vom 14. Dezember 2000 zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich, SR 414.205; Richtlinien der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003 für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien), SR 414.205.1; Interkantonales Konkordat vom 9. Dezember 1999 über universitäre Koordination, siehe z.B. sGS 217.91; Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG), SR 414.71; Konkordat vom 29. Oktober 1970 über die Schulkoordination, siehe z.B. sGS 211.31; Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz), SR 416.0; Bundesgesetz vom 19. Juni 1987 über Stipendien an ausländische Studierende und Kunstschaffende in der Schweiz, SR 416.2; Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG), SR 420.1; Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG), SR 811.11.

Energie

Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (**Stromversorgungsgesetz**, StromVG), BBl 2007 2335 ff.; Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (**Wasserrechtsgesetz**, WRG), SR 721.80; **Energiengesetz** vom 26. Juni 1998 (EnG), SR 730.0; **Kernenergiegesetz** vom 21. März 2003 (KEG), SR 732.1; Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983 (KHG), SR 732.44; Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV), SR 732.11; Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), SR 734.0; Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über Rohrleitungen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (**Rohrleitungsgesetz**, RLG).

Informationsübertragung

Postgesetz vom 30. April 1997 (PG), SR 783.0; Postverordnung (VPG) vom 26. November 2003, SR 783.01; Bundesgesetz vom 30. April 1997 über die Organisation der Postunternehmung des Bundes (**Postorganisationsgesetz**, POG), SR 783.1; **Fernmeldegesetz** vom 30. April 1997 (FMG), SR 784.10; Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV), SR 784.101.1; Verordnung des UVEK vom 15. Dezember 1997 über

Fernmeldeanschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebiets, SR 784.101.12; Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV), SR 784.101.2; Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen, SR 784.101.21; Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), SR 784.102.1; Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen, SR 784.102.11; Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), SR 784.104; Bundesgesetz vom 30. April 1997 über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes (**Telekommunikationsunternehmensgesetz**, TUG), SR 784.11; Bundesgesetz vom 24. März 2006 über **Radio und Fernsehen** (RTVG), SR 784.40; **Radio- und Fernsehverordnung** (RTVV) vom 9. März 2007, SR 784.401; Geschäftsreglement vom 1. März 2007 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Geschäftsreglement UBI), SR 784.409.

Materialien

Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1987 zum Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, in: BBl 1987 III 689 ff.; Botschaft vom 17. November 1993 über die Revision des Eisenbahngesetzes, Abgeltungen und Finanzhilfen für den Regionalverkehr, in: BBl 1994 I 497 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996 zum Postgesetz (PG), in: BBl 1996 III 1249 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996 zu einem Postorganisationsgesetz und zu einem Telekommunikationsunternehmensgesetz, in: BBl 1996 III 1306 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996 zum revidierten Fernmeldegesetz (FMG), in: BBl 1996 III 1453 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 13. November 1996 zur Bahnreform, in: BBl 1997 I 909 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1997 zur Änderung des Luftfahrtgesetzes, in: BBl 1997 III 1181 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 7. Mai 1998 über einen neuen Geld- und Währungsartikel in der Bundesverfassung, in: BBl 1998 IV 4004 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999 zu einem Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG), in: BBl 1999 VIII 7258 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 1999 zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG, in: BBl 1999 6253 ff.; Botschaft vom 6. September 2000 zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG), in: BBl 2000 5686 ff.; Botschaft zu den Volksinitiativen «MoratoriumPlus - Für die Verlängerung des Atomkraftwerk-Baustopps und die Begrenzung des Atomrisikos (MoratoriumPlus)» und «Strom ohne Atom - Für eine Energiewende und die schrittweise Stilllegung der Atomkraftwerke (Strom ohne Atom)» sowie zu einem Kernenergiegesetz, in: BBl 2001 2665 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002 über die Revision des Nationalbankgesetzes, in: BBl 2002 6097 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2003 über das Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG), in: BBl 2003 4775 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 20. August 2003 zur Verwendung von 1300 Tonnen Nationalbankgold und zur Volksinitiative "Nationalbankgewinne für die AHV", in: BBl 2003 6133 ff.; Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 14. Oktober 2003: Die Mitgliedschaft der Schweiz in den Institutionen von Bretton Woods, in: BBl 2004 897 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 12. November 2003 zur Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG), in: BBl 2003 7951 ff.; Botschaft vom 26. November 2003 über die Genehmigung des Übereinkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Hinblick auf die Beteiligung der Schweiz an den sechsten EU-Rahmenprogrammen (2002-2006), in: BBl 2004 261 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004 zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes

und zum Stromversorgungsgesetz, in: BBl 2005 1611 ff.; Botschaft vom 22. Dezember 2004 zum Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, in: BBl 2005 895 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2005 zur Bahnreform 2, in: BBl 2005 2415 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 10. März 2006 über die Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Aktiengesellschaft Schweizerische Bundesbahnen (SBB) für die Jahre 2007–2010 und den Zahlungsrahmen für die Finanzierung der Infrastruktur der SBB für die Jahre 2007–2010, in: BBl 2006 3817 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 5. April 2006 zur Bundesbeteiligung am Unternehmen Swisscom AG, in: BBl 2006, 3763 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 2006 zum Sicherheitskontrollgesetz und zur Änderung von Bundesgesetzen, die das Sicherheitskontrollgesetz für anwendbar erklären, in: BBl 2006 5925 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2006 zur Finanzierung der Beteiligung der Schweiz an den Programmen der EU in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration in den Jahren 2007–2013, in: BBl 2006 8107 ff.; Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 2007 über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2008–2011, in: BBl 2007 1223 ff.

Kasuistik

Verkehr

VPB 70, 86 [rechtliche Zulässigkeit der Auslagerung des Personenverkehrs der Schweizerischen Post in eine Konzerngesellschaft; bejaht]; **BGE 130 I 96** [Befreiung der SBB von kantonalen Steuern im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben]; **BGE 129 II 331** [Luftfahrt; Betriebskonzession Regionalflughafen Oberengadin]; **BGE 128 II 369** [Beeinträchtigung einer Quelle durch Tunnelarbeiten]; **BGE 128 II 292** [Zuweisung von Einsatzgebieten für Helikopter; Beachtung der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden]; **BGE 127 II 306** [Änderung des Betriebsreglementes für ein Flugfeld; Kriterium der wirtschaftlichen Tragbarkeit von Emissionsbegrenzungen]; **VPB 67, 89** [Konzession für Betrieb einer Luftseilbahn]; **BGE 126 II 522** [Baukonzession für den Ausbau des Flughafens Zürich]; **BGE 126 II 54** [Haftung für Sicherheitsvorkehrungen]; **BGE 125 II 643** [Luftfahrt; Betriebskonzession und Rahmenkonzession; Bedürfnisnachweis]; **BGE 124 I 75** [Erstellung eines Parkdecks auf Flughafengelände; luftfahrtrechtliche Konzession]; **BGE 123 II 317** [Bahnnebenbetriebe]; **BGE 122 II 265** [Ladenzentrum in Bahnhofanlage; keine Anwendung kantonalen Baurechts]; **BGE 122 I 70** [Einschränkungen des Startens und Landens mit Hängegleitern durch die Kantone]; **BGE 119 Ia 197** [Beschränkung der Schifffahrtswegfreiheit durch die Kantone]; **VPB 55, 8** [Leistungsauftrag an die SBB]; **VPB 53, 18** [Zulässigkeit der Beteiligung der Kantone an der Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen]; **VPB 53, 14** [Eisenbahnen; Abwägung öffentlicher Interessen bei Genehmigung der Pläne eines Unterwerks].

Bildung und Forschung

BGE 125 I 173 [Verfassungsmässigkeit der Zulassungsbeschränkung zum Medizinstudium]; **VPB 51, 7** [Konfessionsneutralität der Volksschule]; **BGE 119 Ia 178** [Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen]; **BGE 117 Ia 311** [genereller Schuldispens an Samstagen aus religiösen Gründen]; **BGE 114 Ia 129** [Schuldispensation für Laubbüttenfest der Weltweiten Kirche Gottes].

Energie

BGE 130 II 18 [Dauer einer Konzession zur Nutzung der Wasserkraft]; **BGE 129 II 497** [Anwendung des KG auf den Markt für die Fortleitung von Elektrizität]; **BGE 129 II 114** [Internationale Abstimmung bei Erhöhung des Wasserzinses]; **BGE 128 II 112** [Zulässigkeit einer zusätzlichen Wasserkraftsteuer]; **BGE 127 II 69** [Wasserrechtskonzession; kein Anspruch auf eine Konzession auf ewige Zeiten]; **BGE 127 I 49** [Nichtanschluss eines Hauses an das kommunale Elektrizitätsnetz zulässig, da ausserhalb des Baugebiets]; **BGE 126 II 171** [Erhöhung des Wasserzinses]; **BGE 125 II 18** [Koordination; Widersprechende Entscheide von Bundesrat und Bundesgericht]; **BGE 121 II 176** [Beschwerdelegitimation; Anwohner einer Eisenbahnlinie, über die radioaktive Rückstände transportiert werden]; **BGE 119 Ib 254** [Wasserrechtsverleihung; UVP]; **BGE 119 Ib 23** [Kollision Ableitungskonzession für Trinkwasser und Wasserkraftkonzession].

Informationsübertragung

BGE 132 II 257 [Bundesrechtmässigkeit behördlich festgelegter Interkonnectionspreise und der zu deren Berechnung angewandten Methodik]; **BGE 132 II 47** [Interkonnectionspflicht für den schnellen Bitstrom-Zugang; fehlende gesetzliche Grundlage]; **VPB 70, 87** [Rechtliche Zulässigkeit der Auslagerung der PaketPost der Schweizerischen Post in eine Konzerngesellschaft; verneint]; **VPB 70, 18** [Postwesen; Vorzugstarife für die Beförderung von Presserzeugnissen; Gleichbehandlung; völkerrechtskonforme Auslegung]; **BGE 131 II 13** [Interkonnectionspflicht beim Teilnehmeranschluss (so genannte "letzte Meile"); fehlende gesetzliche Grundlage]; **VPB 69, 128** [Radio und Fernsehen; Vielfalt der Meinungen; Transparenzgebot; Gewaltdarstellung.]; **VPB 69, 32** [Geltungsbereich des BoeB]; **BGE 129 III 35** [Beförderung von nicht abonnierten Zeitungen zählt nicht zu der von der Post obligatorisch zu erbringenden Grundversorgung sondern zum Wettbewerbsdienst, in welchem die Post gleich wie ihre private Konkurrenz zu behandeln ist; keine Grundrechtsbindung der Post im Wettbewerbsdienst; privatrechtliche Kontrahierungspflicht aus dem Verbot des Verstosses gegen die guten Sitten bejaht]; **BGE 127 II 132** [Einstweiliger Rechtsschutz im Interkonnectionsverfahren zwecks Entbündelung der Teilnehmeranschlüsse (Zugang zur so genannten letzten Meile)]; **BGE 127 II 79** [Unterbrecherwerbung]; **BGE 127 II 8** [Gesetzliche Preisobergrenze für die Grundgebühr gilt nicht nur gegenüber Kunde, sondern auch gegenüber anderen Fernmeldediensteanbietern]; **BGE 126 II 21** [Programmaufsicht; Zuständigkeit]; **BGE 126 II 7** [Rundfunk; Verbot politischer Werbung]; **BGE 125 II 613** [Fernmeldeverkehr; Interkonnection; vorsorgliche Massnahme]; **BGE 125 II 293** [keine Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei Verweigerung von Mobilfunkkonzessionen]; **BGE 121 II 183** [Empfangsgebühren, Regalabgabe].

Literatur

Geldordnung

Biaggini G./Müller G./Richli P./Zimmerli U., Wirtschaftsverwaltungsrecht des Bundes, 4. überarb. A., Basel usw. 2005, § 7; *Borchert M.*, Geld und Kredit: Einführung in die Geldtheorie und Geldpolitik, München 2001; *Clower R.W.*, Monetary Theory, Selected Readings, Harmondsworth 1969, 7 ff.; *Chandler L.S./Goldfeld S.M.*, The Economics of Money and Banking, 8. A., New York 1981; *Hagen L.*, Die monetäre Wahrnehmung der ökonomischen Wirklichkeit - Geld als zentrale Institution der modernen Wirtschaft, Bam-

berg 2002; *Issing O.*, Einführung in die Geldtheorie, 13. A., München 2003; *Junod Ch.-A.*, Kommentar zu Art. 39 aBV; *Mussel G.*, Grundlagen des Geldwesens, 5. A., Sternenfels 2002; *Nobel P.*, Schweizerisches Finanzmarktrecht, 2. A., Bern 2004, § 8; *Peto R.*, Geldtheorie und Geldpolitik, München 2002; *Senti R./Büsch W.* (Hrsg.), Schweizer Franken oder Euro, Zürich 1999; *Veit M.D.*, St. Galler Kommentar zu Art. 99 BV; *Weidner A.*, Geld und Währung. Eine Einführung in die Grundfragen, Stuttgart 1956.

Verkehr

Detting-Ott R., Internationales und schweizerisches Lufttransportrecht, Zürich 1993; *Dies.*, Abkommen über den Luftverkehr, in: Thüer D. et al. (Hrsg.), Bilaterale Verträge Schweiz – EG, Zürich 2002, 459 ff.; *EVED* (Hrsg.), Gesamtverkehrskonzeption Schweiz, Schlussbericht über die Arbeiten der Eidg. Kommission für die schweizerische Gesamtverkehrskonzeption, Bern 1977; *Guldimann W.*, Luftverkehrspolitik, Zürich 1996; *Ders.*, Luftrecht, Zürich 1995; *Gurovits A.*, Das reformierte schweizerische Eisenbahnverkehrsrecht, Zürich 2000; *Heuberger G.*, Die Luftverkehrsabkommen der Schweiz, (Diss. Zürich) Zürich 1992; *Lendi M.*, Kommentar zu Art. 24^{ter}, 26, 36, 36^{bis} aBV; *Ders.*, Rechtsfälle zum Verkehrsrecht, mit Hinweisen zum Schweizerischen Verkehrsrecht und zum Verkehrsrecht der Europäischen Gemeinschaften, Zürich 1992; *Ders.*, Eine Einführung in das schweizerische Verkehrsrecht, Zürich 1983; *Ders.*, Verkehr und Recht, an der Schwelle zu einem neuen Verkehrsrecht, Zürich 1998; *Kost A.*, Die Zuweisung von Start- und Landezeitnischen (Slots) im zivilen Luftverkehr, Diss. Bern 2003; *Kläusli B.*, Bundesstaats- und verwaltungsrechtliche Aspekte der Nationalstrassengesetzgebung, (Diss. Zürich 1969) Zürich 1970; *Müller R.*, Recht der Luftfahrt, 3. A., Luzern 2000; *Lundsgaard-Hansen N.*, Wettbewerb und Grundversorgung auf der Schiene, Bern 1999; *Müller-Rostin W. et al.* (Hrsg.), Luftverkehrsrecht im Wandel: Festschrift für Werner Guldimann, Neuwied 1997; *Oliva C. et al.*, Liberalisierung im Luftverkehr: Folgen für die Schweiz, Bern 2000; *Pfenninger P.*, Die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen bei Fremdenverkehrsbahnen und Skiliften, Diss. Zürich 1968; *Prêtre A.*, Eisenbahnverkehr als Ordnungs- und Gestaltungsaufgabe des jungen Bundesstaates, Diss. Freiburg 2002; *Rechsteiner A.*, Die Kompetenzverteilung im Nationalstrassenbau, (Diss. Zürich) Winterthur 1970; *Scherler St.M.*, Strukturunterschiede der schweizerischen und der europäischen Verkehrsrechtsordnung, (Diss. Zürich) Bern 1995; *Weber R.H.*, Marktöffnung im Eisenbahnbereich, in: Ruch A. et al. (Hrsg.), Das Recht in Raum und Zeit – Festschrift für Martin Lendi, Zürich 1998, 579 ff.

Bildung und Forschung

Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (Hrsg. [heute Staatssekretariat für Bildung und Forschung]), Die Auswirkungen des GATS auf das Bildungssystem der Schweiz, Schriftenreihe BBW 2003/3d, Bern 2003 (enthält die folgenden beiden Rechtsgutachten: *Cottier T. et al.*, Liberalisation of Higher Education Services in Switzerland: The Impact of the General Agreement on Trade and Services (GATS) und *Krafft M.-C.*, Geltungsbereich der von der Schweiz im Rahmen des GATS eingegangenen Verpflichtungen und ihre Auswirkungen auf das schweizerische Bildungssystem); *Hauser C.*, GATS und die Verpflichtungen im Bildungssektor, in: Education International, Nr. 14, Dezember 2004; *Hördegen S.*, Chancengleichheit und Schulverfassung, (Diss. Luzern 2004) Zürich 2005; *Ders.*, Grundziele und -werte der "neuen" Bildungsverfassung, in: ZBl 108 (2007) 113 ff.; *Interface Institut für Politikstudien*, Bern in Zusammenarbeit mit *Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI)*, Karlsruhe, Evaluation der schweizerischen Beteili-

gung am 5. und 6. Forschungsrahmenprogramm der Europäischen Union sowie des Informationsnetzwerkes Eurosearch, Bern 2005; *König B. K.*, Grundlagen der staatlichen Forschungsförderung, (Diss. Zürich 2007), Zürich 2007; *Jaag T. et al.*, Ausgewählte Gebiete des Bundesverwaltungsrechts, 6. A., Basel usw. 2006, 193 ff. (8. Kapitel: Bildung, Forschung und Kultur); *Kiener R.*, Bildung, Forschung und Kultur, in: Thürer D. et al. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, §57; *Mascello B.*, Elternrecht und Privatschulfreiheit – dargestellt an der Volksschule in der Schweiz und in Deutschland, (Diss. St. Gallen 1994) St. Gallen 1995; *Plotke H.*, Die Bedeutung des Begriffes Grundschulunterricht in Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, in: ZBl 106 (2005), 553 ff.; *Ders.*, Schweizerisches Schulrecht, 2. A., Bern usw. 2003; *Ders.*, Bildung und Schule in den kantonalen Verfassungen, Basel 1994; *Plotke H. et al.*, Strukturen des schweizerischen Bildungswesens, Basel 1994; *Riphahn R.T.*, Die schweizerische Bildungspolitik unter Effizienz- und Wachstumsgesichtspunkten, Hintergrundpapier, Basel 2003 (zugänglich auf der Internetseite der Kommission für Konjunkturfragen, www.kfk.admin.ch); *Portmann W./Barmettler H.*, Das neue Berufsbildungsrecht der Schweiz, in: Greinert W./Schur I. (Hrsg.), Zwischen Markt und Staat – Berufsbildungsreform in Deutschland und in der Schweiz, Berlin 2004, 33 ff.; *Richli P.*, Chancengleichheit im Schul- und Ausbildungssystem als Problem des Staats- und Verwaltungsrechts, in: ZBl 96 (1995), 197 ff.; *Schmid G./Schott M.*, St. Galler Kommentar zu Art. 62-67; *Schweizer R.J.*, Darf der Staat eine Schule auf christlicher Grundlage führen?, in: Anderegg J. (Hrsg.), Schule auf christlicher Grundlage?, Rorschach 2001, 75 ff.; *Waldburger P./Wiederkehr R.*, Universitätsgebühren vor dem Gesetzgeber?, in: ZBl 102 (2001), 57 ff.; *Wagner Pfeifer B.*, Staatlicher Bildungsauftrag und staatliches Bildungsmonopol, in: ZBl 99 (1998), 249-271.

Energie

Augustin V., Das Ende der Wasserrechtskonzessionen, Diss. Freiburg 1983; *Baur J.F.* (Hrsg.), Energiewirtschaft – Der neue energie- und kartellrechtliche Rahmen, Baden-Baden 1999; *Bundesamt für Energie* (Hrsg.), Grundsätze für Netzbennutzungspreise, Bern 2001; *Bischof J.*, Rechtsfragen der Stromdurchleitung, (Diss. Zürich) Zürich 2002; *Bundesamt für Justiz* (Hrsg.), Die verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, Bern 1996; *Bodmer F.*, Die Liberalisierung des Strommarktes in der Schweiz, Chur 2001; *Fournier J.*, Vers un nouveau droit des concessions hydroélectriques, Diss. Freiburg 2002; *Frey R.L./Schaltegger Ch.A.*, Abgeltung bei Infrastrukturanlagen?, Bern 2000; *Haefliger N.*, Die Liberalisierung der Elektrizitätswirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft, Bern 1997; *Kilchenmann F.*, Rechtsprobleme der Energieversorgung, Bernische Verwaltungsrechtsprechung, Sonderheft Nr. 1, Bern 1991; *Kratz B.*, Zu den Rechtsbeziehungen der Elektrizitätsunternehmen mit den Endkunden – eine Momentaufnahme nach dem Nein zur EMG-Vorlage, in: AJP 12 (2003), 342 ff.; *Müller G./Hösli P.*, Einführung in das Energierecht der Schweiz, Baden 1994; *Mutzner J.*, Die Stromversorgung in der Schweiz, in: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins SEV 86 (1995), 53 ff.; *Palashy A.*, Die Verweigerung der Durchleitung von Strom nach dem Kartellgesetz (KG), in: AJP 9 (2000), 298 ff.; *Reichsteiner S.*, Rechtsfragen des liberalisierten Strommarktes in der Schweiz, (Diss. Basel 2000) Zürich 2001; *Ders.*, Stromdurchleitung: Zum Verhältnis von Kartellrecht und EMG - eine Entgegnung, in: AJP 9 (2000), 764 ff.; *Rüegger P.*, Rechtsprobleme der Verteilung elektrischer Energie durch öffentlichrechtliche Anstalten, Diss. Zürich 1991; *Schaffhauser R.*, St. Galler Kommentar zu Art. 89-91 BV, Zürich 2002; *Schmocker U. et al.*, Risikoorientierte Auf-

sicht in der Kernenergie, Bern 2000; *Schneider G.* (Hrsg.), Energiepolitik zwischen Nachhaltigkeit und Liberalisierung, Chur usw. 2000; *Schneider J.-P.*, Liberalisierung der Stromwirtschaft durch regulative Marktorganisation, (Habil. Hamburg 1998) Baden-Baden 1999; *Schnyder K.*, Die Handels- und Gewerbefreiheit in der Energiewirtschaft, Diss. St. Gallen 1958; *Seiler H.*, Das Recht der nuklearen Entsorgung in der Schweiz, (Diss. Bern) Bern 1986; *Strub D.*, Wohlerworbene Rechte, Diss. Freiburg 2001; *Weltert H.M.*, Die Organisations- und Handlungsformen in der schweizerischen Elektrizitätsversorgung, (Diss. Basel 1989) Zürich 1990; *Widmer C.*, Die Heimfallverzicht-Entschädigung im Wasserrecht, Diss. Zürich 1990; *Wyer H.*, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung (Diss. Bern), Visp 2000.

Informationsübertragung

Barrelet D., Droit de la communication, Bern 1998; *Berger H.* (Hrsg.), Wettbewerb und Infrastruktur in Post- und Telekommunikationsmärkten, in: Beiheft zur Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen 19, 1996; *Blankart Ch.B.*, Die Deregulierung der Telekommunikation, Tendenzen im Ausland und die Position der Schweiz, in: Schwarz G. (Hrsg.), Wo Regeln bremsen ..., Deregulierung und Privatisierung im Vormarsch, Zürich 1988, 48 ff.; Bühler S., Wettbewerb und flächendeckende Grundversorgung in der Telekommunikation, Diss. St. Gallen 1999; *Burkert H.*, St. Galler Kommentar zu Art. 92 und Art. 93 BV; *Borner S. et al.*, Das neue Fernmeldegesetz: Europäisches Kleid oder Schweizer Korsett?, Chur usw. 1991; *Büchner L.M.* (Hrsg.), Post und Telekommunikation, Heidelberg 1999; *Cottier B.*, Le droit des télécommunications en mutation, Freiburg 2001; *Düringer M.*, Radio- und Fernsehwerbung, Diss. Zürich 1994; European Audiovisual Observatory (Hrsg.), Fernsehen und Medienkonzentration – Regulierungsmodelle auf nationaler und europäischer Ebene, Strasbourg 2001; *Geppert M. et al.* (Hrsg.), Handbuch Recht und Praxis der Telekommunikation, 2. A., Baden-Baden 2002; *Gurovits A.A. et al.*, Das schweizerische Telekommunikationsrecht, Zürich 1998; *Hettich P.*, Governance by Mutual Benchmarking in Postal Markets - How State Owned Enterprises May Induce Private Competitors to Observe Policy Goals, University of Dayton Law Review, VI. 32 2007; *Keller B.*, Competition and regulation in telecommunications - theory and application to Switzerland, Diss. Lausanne 2003; *Kley A.*, Entbündelung per Express: Die gesetzliche Grundlage der vom Bundesrat angeordneten Entbündelungspflicht des Fernmeldeanschlusses, in: sic! 2003, 873 ff.; *Lendi M.*, Kommentar zu Art. 36 aBV; *Rehbinder M.*, Das neue schweizerische Bundesgesetz über Radio und Fernsehen, in: recht 10 (1992), 99 ff.; *Roussianos-Moayedi L.*, Les concessions de services de télécommunication, Diss. Lausanne 2002; *Schürmann L.*, Zur Verfassungsmässigkeit der Neuordnung der PTT-Gesetzgebung, in: Knapp B./Oberson X. (Hrsg.), Problèmes actuels de droit économique - mélanges en l'honneur du professeur Charles-André Junod, Basel usw. 1997, 397 ff.; *Schürmann L./Nobel P.*, Medienrecht, 2. A., Bern 1993; *Weber R.H.*, Vom Monopol zum Wettbewerb - Regulierung der Kommunikationsmärkte im Wandel, Zürich 1994; *Ders.* (Hrsg.), Informations- und Kommunikationsrecht, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 2. A., Basel 2003; *Ders.*, Energie und Kommunikation, in: Thürer D. et al. (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, § 60; *Ders.* (Hrsg.), Neues Fernmelderecht – erste Orientierung, Zürich 1998; *Widmer-Schlumpf E.*, Voraussetzungen der Konzession bei Radio und Fernsehen, Diss. Zürich 1990; Vorort (Hrsg.), Mehr Markt im PTT-Bereich, in: SA/ES 1996, 162 ff.; *Zölch F.A.*, Kommunikationsrecht für die Praxis, Bern 2001.

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG)

vom 22. Dezember 1999 (Stand am 2. Mai 2000)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Währung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3 Annahmepflicht

¹ Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen.

² Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

³ Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

2. Abschnitt: Münzordnung

Art. 4 Ausgabe der Umlaufmünzen

¹ Der Bund kann eine eidgenössische Münzstätte betreiben.

¹ SR 101

² BBl 1999 7258

² Der Bund prägt und gibt Umlaufmünzen für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs aus.

³ Der Bundesrat entscheidet, welche Umlaufmünzen zu prägen, in Umlauf zu bringen oder ausser Kurs zu setzen sind.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Bilder und Eigenschaften der Umlaufmünzen. Er legt deren Nennwert im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank fest.

⁵ Er ordnet den Münzwechsel durch öffentliche Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschädigter, unansehnlicher und gefälschter Münzen.

Art. 5 Münzverkehr

¹ Die Nationalbank führt dem Zahlungsverkehr die von ihm benötigten Umlaufmünzen zu und nimmt die nicht benötigten Münzen unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwertes zurück.

² Sie kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Münzeinlieferungen und Münzbezügen erlassen.

³ Für vernichtete, verlorene oder gefälschte Münzen wird kein Ersatz geleistet.

Art. 6 Gedenk- und Anlagemünzen

¹ Der Bund kann für den numismatischen Bedarf und für Anlagezwecke zusätzlich Umlaufmünzen in besonderen Qualitäten sowie Gedenk- und Anlagemünzen prägen. Diese Münzen können über dem Nennwert abgegeben werden.

² Das zuständige Departement³ bestimmt die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Gedenk- und Anlagemünzen. Es entscheidet, welche Gedenk- und Anlagemünzen zu prägen, auszugeben und ausser Kurs zu setzen sind.

3. Abschnitt: Notenordnung

Art. 7 Ausgabe der Banknoten

¹ Die Nationalbank gibt nach den Bedürfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung.

² Sie nimmt die nicht benötigten Noten unbeschränkt gegen Vergütung des Nennwerts zurück.

³ Die Nationalbank zieht abgenutzte und beschädigte Noten aus dem Umlauf zurück.

⁴ Die Nationalbank kann zur Gewährleistung der Bargeldversorgung Vorschriften über die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezügen erlassen.

Art. 8 Ersatz der Banknoten

¹ Die Nationalbank hat für eine beschädigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grösser ist als die Hälfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstört worden ist.

² Sie hat für vernichtete, verlorene oder gefälschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

³ Zur Zeit Eidgenössisches Finanzdepartement

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 9 Rückruf

¹ Die Nationalbank kann Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zurückrufen.

² Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

³ Die Nationalbank ist während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

⁴ Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch eingereichten Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

4. Abschnitt: Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank**Art. 10**

Die Nationalbank legt die Bedingungen, unter denen Träger des Zahlungsverkehrs bei ihr auf Franken lautende Sichtguthaben unterhalten können, gestützt auf das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁴ fest.

5. Abschnitt: Strafbestimmung**Art. 11**

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung⁵ und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 12**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000⁶

⁴ SR **951.11**

⁵ SR **101**

⁶ BRB vom 12. April 2000 (AS **2000** 1147)

Bundesgesetz über die internationale Währungshilfe (Währungshilfegesetz, WHG)

vom 19. März 2004 (Stand am 21. September 2004)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 99 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 2003²,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

¹ Um die Stabilität der internationalen Währungs- und Finanzbeziehungen zu erhalten und zu fördern, kann der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite internationalen Organisationen, einzelnen Staaten und Staatengruppen Währungshilfe leisten.

² Die Währungshilfe kann in Form von Darlehen, Garantieverpflichtungen und À-fonds-perdu-Beiträgen geleistet werden.

Art. 2 Währungshilfe bei Störungen des internationalen Währungssystems

¹ Der Bund kann an multilateralen Hilfsaktionen zur Verhütung oder Behebung ernsthafter Störungen des internationalen Währungssystems mitwirken.

² Die zu diesem Zweck gewährten Leistungen dürfen nicht an die Bezüge von schweizerischen Gütern oder Dienstleistungen gebunden werden.

³ Die Laufzeit von Darlehen oder Garantieverpflichtungen beträgt höchstens sieben Jahre.

Art. 3 Besondere Beteiligungen im Rahmen des Internationalen Währungsfonds

Der Bund kann sich, insbesondere zu Gunsten einkommensschwacher Staaten, an Spezialfonds und anderen Einrichtungen des Internationalen Währungsfonds beteiligen.

Art. 4 Währungshilfe zu Gunsten einzelner Staaten

¹ Der Bund kann einem einzelnen Staat kurz- oder mittelfristige Währungshilfe leisten, wenn dieser Staat im Bereich der Währungs- und Wirtschaftspolitik besonders eng mit der Schweiz zusammenarbeitet.

² Er kann einem einzelnen Staat auch im Rahmen mittel- oder längerfristiger, international koordinierter Stützungsaktionen Währungshilfe leisten.

¹ SR 101
² BBl 2003 4775

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Die Leistungen sollen in erster Linie Staaten mit mittlerem und tiefem Einkommen zugute kommen, die unter aussenwirtschaftlichem oder strukturellem Anpassungsdruck stehen.

Art. 5 Befugnisse des Bundesrates

¹ Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe erfüllt, so ist der Bundesrat ermächtigt:

- a. im Rahmen der bewilligten Kredite Darlehen zu gewähren, Garantieverpflichtungen einzugehen und Ä-fonds-perdu-Beiträge zu leisten;
- b. mit internationalen Organisationen, einzelnen Staaten und Staatengruppen entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen.

² Der Bundesrat kann die Schweizerische Nationalbank (SNB) zum Abschluss der Vereinbarungen ermächtigen, sofern sie die Darlehen und Garantien gewährt.

Art. 6 Mitwirkung der SNB

¹ Sind die Voraussetzungen einer Währungshilfe nach Artikel 2 erfüllt, so kann der Bundesrat die SNB mit der Darlehens- oder Garantiegewährung beauftragen.

² Er kann der SNB den Antrag stellen, die Darlehensgewährung nach Artikel 3 zu übernehmen. Stellt er einen solchen Antrag, so unterbreitet er der Bundesversammlung das Verpflichtungskreditbegehren nach Artikel 8 Absatz 2 erst, wenn er die Zustimmung der SNB erhalten hat.

³ Der Bund garantiert der SNB die fristgerechte Erfüllung der von ihr abgeschlossenen Vereinbarungen.

Art. 7 Koordination

Der Bundesrat koordiniert in enger Absprache mit der SNB die Vorbereitung und Durchführung der Währungshilfemassnahmen.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Bundesversammlung bewilligt für Hilfeleistungen nach den Artikeln 2 und 4 mit einfachem Bundesbeschluss einen Rahmenkredit. Zurückfliessende Darlehen und verlustfrei erloschene Garantien dürfen wieder angerechnet werden.

² Für jede Beteiligung nach Artikel 3 muss nach Massgabe von Artikel 25 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 6. Oktober 1989³ ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Bundesbeschluss vom 20. März 1975⁴ über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmassnahmen wird aufgehoben.

³ SR 611.0

⁴ [AS 1975 1293, 1980 325, 1985 1036, 1995 3658, 1999 2889]

Art. 10 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Oktober 2004⁵

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁵ BRB vom 9. Sept. 2004 (AS **2004** 4179)

Eisenbahngesetz (EBG)¹

vom 20. Dezember 1957 (Stand am 1. Mai 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 23, 24^{ter}, 26, 34 Absatz 2, 36 und 64 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1956⁴,
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 I. Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf den Bau und Betrieb von Eisenbahnen und auf ihre Beziehungen zu anderen öffentlichen Transportunternehmungen, zu öffentlichen Verwaltungen und zu Dritten.

² Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmungen, die nach ihrer Zweckbestimmung von jedermann zur Beförderung von Personen und Gütern benützt werden können und deren Fahrzeuge auf oder an Schienen laufen. Der Bundesrat entscheidet über die Unterstellung von Bahnanlagen unter dieses Gesetz.

³ Die Gesetzgebung über die Schweizerischen Bundesbahnen und, soweit das Eisenbahngesetz nichts Abweichendes bestimmt, die anderen auf Eisenbahnen anwendbaren bundesrechtlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2 II. Haupt- und Nebenbahnen

¹ Das schweizerische Eisenbahnnetz besteht aus Haupt- und Nebenbahnen. Hauptbahnen sind die normalspurigen Bahnen, die dem inländischen und internationalen Durchgangsverkehr dienen; Nebenbahnen sind die normalspurigen Bahnen, die in der Hauptsache nur dem Verkehr einer bestimmten Landesgegend dienen, ferner alle Schmalspurbahnen, Zahnradbahnen und Strassenbahnen.⁵

AS 1958 335

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2835 2844; BBl 1997 I 909).

² [BS I 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 81, 87, 92, 98 Abs. 3 und 122 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

⁴ BBl 1956 I 213

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 743.01).

² Die Konzession bestimmt, ob eine normalspurige Bahn als Nebenbahn gilt; wo die Konzession schweigt, bestimmt dies der Bundesrat. Er bezeichnet auch diejenigen normalspurigen Strecken der Schweizerischen Bundesbahnen, welche zu den Nebenbahnen gehören.

³ Bei veränderten Verhältnissen kann der Bundesrat eine Hauptbahn oder einzelne ihrer Strecken zur Nebenbahn und eine normalspurige Nebenbahn oder einzelne ihrer Strecken zur Hauptbahn erklären.

⁴ Die von der Bahn berührten Kantone, die Bahnunternehmung und die anschliessenden öffentlichen Transportunternehmungen sind vorher anzuhören.

Art. 3 III. Enteignung

¹ Den Schweizerischen Bundesbahnen und den konzessionierten Bahnunternehmungen steht das Enteignungsrecht gemäss der Bundesgesetzgebung zu.

² Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen für einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder für eine Landumlegung nicht zum Ziele führen.⁶

Art. 4⁷ IV. Gerichtsstand

Zweiter Abschnitt:⁸ Konzession und Netzzugang

Art. 5 I. Infrastrukturkonzession 1. Rechte und Pflichten

¹ Wer eine Eisenbahninfrastruktur bauen und betreiben will, benötigt eine Konzession.

² Die konzessionierte Eisenbahnunternehmung ist berechtigt und verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur nach den Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung und der Konzession zu bauen und zu betreiben.

³ Der Betrieb der Eisenbahninfrastruktur umfasst die Einrichtung und den Unterhalt der Anlagen sowie die Führung der Stromversorgungs-, Betriebsleit- und Sicherheitssysteme.

⁴ Die konzessionierte Eisenbahnunternehmung ist zudem berechtigt, auf ihrer eigenen Infrastruktur Personen und Güter zu befördern, ohne hierfür eine Bewilligung nach Artikel 9 einholen zu müssen. Vorbehalten bleibt das Recht, Reisende regelmässig zu befördern, das nach Artikel 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993⁹ verliehen wird.

Art. 6 2. Erteilung, Änderung, Erneuerung

¹ Der Bundesrat erteilt die Konzession nach Anhören der betroffenen Kantone, wenn:

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS **1984** 1429 1435; BBl **1981** I 325).

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (SR **272**).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁹ SR 744.10

- a. die auf der Grundlage der Konzession zu erbringende Transportleistung zweckmässig und wirtschaftlich befriedigt werden kann; und
 - b. keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes oder der Gesamtverteidigung, entgegenstehen.
- ² Für Strassenbahnen muss die nach kantonalem Recht erforderliche Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Strassen erteilt oder zugesichert sein.
- ³ Die Konzession wird für höchstens 50 Jahre erteilt. Sie kann geändert und erneuert werden.

Art. 7 3. Abtretung, Betriebsverträge

- ¹ Auf Gesuch der konzessionierten Eisenbahnunternehmung kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) die Konzession auf eine andere öffentliche Transportunternehmung oder einen Dritten übertragen. Die betroffenen Kantone sind vorher anzuhören.
- ² Sollen nur einzelne durch Gesetz oder Konzession begründete Rechte oder Pflichten abgetreten werden, so legt die Eisenbahnunternehmung die darüber abgeschlossenen Betriebsverträge dem Bundesamt für Verkehr (Bundesamt) zur Kenntnisnahme vor. Die konzessionierte Eisenbahnunternehmung ist dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

Art. 8 4. Widerruf und Erlöschen

- ¹ Der Bundesrat kann die Konzession nach Anhören der betroffenen Kantone widerrufen, wenn:
- a. innert der in der Konzession festgesetzten Frist der Bau nicht begonnen oder vollendet oder der Betrieb nicht aufgenommen wird;
 - b. die Eisenbahnunternehmung die ihr nach Gesetz und Konzession auferlegten Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt;
 - c. wesentliche öffentliche Interessen, namentlich die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse, dies rechtfertigen; die Eisenbahnunternehmung ist angemessen zu entschädigen.
- ² Die Konzession erlischt:
- a. mit Ablauf der Konzessionsdauer;
 - b. durch Rückkauf durch den Bund;
 - c. durch Verzicht, wenn der Bundesrat diesen nach Anhören der betroffenen Kantone genehmigt;
 - d. wenn in der Zwangsliquidation an einer zweiten Steigerung die Bahn keinem Höchstbietenden zugeschlagen werden kann.

Art. 9 II. Netzzugang
1. Bewilligung zur Benützung der Infrastruktur

- ¹ Wer die Infrastruktur einer anderen Eisenbahnunternehmung benützen will, benötigt eine Bewilligung des Bundesamtes.
- ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die ersuchende Unternehmung so organisiert ist, dass sie einen sicheren und zuverlässigen Betrieb gewährleistet;
- b. die Beschäftigten die für einen sicheren Betrieb erforderliche Qualifikation besitzen;
- c. das Rollmaterial den Anforderungen eines sicheren Betriebs genügt;
- d. die Unternehmung finanziell leistungsfähig ist und über einen genügenden Versicherungsschutz verfügt;
- e. die arbeitsrechtlichen Vorschriften eingehalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet werden; und
- f. die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen für die zu benützenden Strecken gewährleistet ist.

³ Die Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt und kann erneuert werden. Sie kann jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder wenn wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der Bewilligung verstossen wurde.

⁴ Der Bundesrat regelt nach Anhören der betroffenen Kantone die Einzelheiten und das Verfahren. Er kann mit anderen Staaten Abkommen abschliessen, welche die Gewährung des Netzzugangs für ausländische Unternehmungen vorsehen.

Art. 9a 2. Gewährung des Netzzugangs

¹ Die konzessionierte Eisenbahnunternehmung gewährt den Transportunternehmungen, denen der Netzzugang bewilligt wurde, den diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur.

² Bei der Gewährung des Netzzugangs hat der vertaktete Personenverkehr Vorrang. Anschlüsse innerhalb einer abgestimmten Transportkette des öffentlichen Verkehrs dürfen nicht gebrochen werden.

³ Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Prioritätenordnung nach Absatz 2 unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen gewähren.

⁴ Der Bundesrat legt die weiteren Grundsätze des Netzzugangs fest und regelt die Einzelheiten.

Art. 9b 3. Recht auf Entgelt

¹ Die konzessionierte Eisenbahnunternehmung hat Anspruch auf ein Entgelt für die Benützung ihrer Infrastruktur.

² Die beteiligten Unternehmungen regeln die Einzelheiten des Zugangsrechts und des Entgelts in einer Vereinbarung. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet die Schiedskommission (Art. 40a).

³ Das Entgelt ist diskriminierungsfrei festzulegen und muss mindestens die Grenzkosten decken, die auf einer zeitgemäss ausgebauten Strecke normalerweise anfallen; diese Grenzkosten werden vom Bundesamt für jede Streckenkategorie bestimmt. Das Entgelt trägt insbesondere den unterschiedlichen Kosten im Netz, der Umweltbelastung der Fahrzeuge sowie der Nachfrage Rechnung. Beim regelmässigen Personenverkehr entspricht das Entgelt den vom Bundesamt für die Streckenkategorie bestimmten Grenzkosten und dem von der Konzessionsbehörde festgelegten Anteil an den Erträgen aus dem Verkehr.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁴ Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Bemessung fest und regelt die Veröffentlichung.

Dritter Abschnitt: Aufsicht

Art. 10 I. Aufsichtsbehörden

¹ Bau und Betrieb der Eisenbahnen unterstehen der Aufsicht des Bundesrates. Er kann sie gegenüber Nebenbahnen, die vorwiegend dem Ortsverkehr dienen oder welche besonders einfache Verhältnisse und keine technischen Anschlüsse an andere Bahnen aufweisen, zweckdienlich einschränken.

² Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt.¹⁰

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)

Art. 10 Abs. 1^{bis} (neu) und 3 (neu)

^{1bis} Die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit der Eisenbahnen richtet sich nach dem Sicherheitskontrollgesetz vom ... (SKG).

³ Das Sicherheitsorgan ist organisatorisch Teil des Bundesamtes.

Art. 11¹¹ II. ...

Art. 12 III. Besondere Aufsichtsrechte

1. Aufhebung von Beschlüssen und Anordnungen

Das Bundesamt¹² ist befugt, Beschlüsse und Anordnungen von Organen oder Dienststellen der Bahnunternehmung aufzuheben oder ihre Durchführung zu verhindern, wenn sie gegen dieses Gesetz, die Konzession oder internationale Vereinbarungen verstossen oder wichtige Landesinteressen verletzen.

Art. 13¹³ 2. ...

Art. 14 3. Vertretung in der Verwaltung

¹ Bund, Kantone und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche namhafte Beiträge oder Darlehen gewährt haben, sind nach Massgabe der darüber getroffenen Vereinbarungen berechtigt, Vertreter in die Verwaltung der Bahnunternehmungen abzuordnen. Im Streitfall bestimmt der Bundesrat die Zahl der Vertreter aller öffentlichen

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

¹¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

¹² Ausdruck gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1993** 3199; BBl **1993** I 805).

Körperschaften und ihre Verteilung. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁴ über die Vertretung öffentlicher Körperschaften in der Verwaltung von Aktiengesellschaften.

² Durch Konzession, Statuten oder in anderer Weise begründete wohlerworbene Rechte auf Vertretung in der Verwaltung der Bahnunternehmung bleiben vorbehalten.

Art. 15¹⁵ 4. Unfalluntersuchungsstelle

¹ Zur fachspezifischen Abklärung der Ursachen und Umstände von Eisenbahnunfällen und von Vorfällen, die zu einem Unfall hätten führen können, besteht eine von der Aufsichtsbehörde unabhängige Unfalluntersuchungsstelle.

² Wenn die Aufklärung des Sachverhaltes es erfordert, kann die Unfalluntersuchungsstelle Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Autopsien und Gutachten anordnen sowie Zeugen und Auskunftspersonen vorladen, vorführen lassen und einvernehmen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung und das Verfahren sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse. Im übrigen gilt das Bundesstrafrechtspflegegesetz¹⁶, soweit die Besonderheiten des Verfahrens keine Abweichungen erfordern. Die kantonale Gerichtsbarkeit bleibt vorbehalten.

⁴ Der Bund trägt die Untersuchungskosten. Er greift auf Personen zurück, die einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Er kann auch andere Verfahrensbeteiligte zur Kostentragung heranziehen, soweit sie das Verfahren verursacht oder wesentlich ausgeweitet haben.¹⁷

Art. 16 5. Geschäftsbericht, Statistik

Die Bahnunternehmung hat dem Bundesamt jedes Jahr ihren Geschäftsbericht und die Protokolle der Generalversammlung oder der obersten geschäftsleitenden Stelle sowie die zur amtlichen Verkehrsstatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

Vierter Abschnitt: Planung, Bau und Betrieb¹⁸

Art. 17¹⁹ I. Grundsätze

¹ Die Bahnanlagen und Fahrzeuge sind nach den Anforderungen des Verkehrs, des Umweltschutzes und gemäss dem Stande der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Bedürfnisse mobilitätsbehinderter Menschen sind angemessen zu berücksichtigen.

¹⁴ SR 220

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I 8 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994 (AS 1995 3517; BBl 1995 I 89). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Okt. 2000 (AS 1998 2835; SR 742.161 Anhang Ziff. II 6; BBl 1997 I 909).

¹⁶ SR 312.0

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I 10 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS 1984 1429 1435; BBl 1981 I 325).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2835 2844; BBl 1997 I 909).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Betrieb sowie über die technische Einheit und Zulassung im Eisenbahnwesen unter Berücksichtigung der Interoperabilität und eines streckenbezogenen Sicherheitsstandards. Er sorgt dafür, dass die technischen Vorschriften nicht zur Behinderung des Wettbewerbes missbraucht werden.

³ ...²⁰

⁴ Die Bahnunternehmungen sind im Rahmen der Vorschriften für den sicheren Betrieb der Bahnanlagen und Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Vorschriften aufzustellen und dem Bundesamt vorzulegen.

Art. 18²¹ II. Plangenehmigungsverfahren

1. Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Bau und Betrieb einer Eisenbahn dienen (Eisenbahnanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden.

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. das Bundesamt;
- b. bei Grossprojekten gemäss Anhang das Departement.

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Bahnunternehmung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979²² über die Raumplanung voraus.

⁶ Zur Eisenbahnanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze sowie die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch- und Aushubmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit der geplanten Anlage stehen.

Art. 18a²³ 2. Anwendbares Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930²⁴ über die Enteignung (EntG).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS **1999** 3071; BBl **1998** 2591).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

²² SR **700**

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

²⁴ SR **711**

Art. 18b²⁵ 3. Ordentliches Plangenehmigungsverfahren
a. Einleitung

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 18c²⁶ b. Vorbereitende Handlungen

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die Bahnunternehmung die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem sie diese aussteckt; bei Hochbauten hat sie Profile aufzustellen.

² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

³ Für andere vorbereitende Handlungen, für die Projektbereinigung und für die Erhärtung der Entscheidungsgrundlagen gilt das Verfahren nach Artikel 15 EntG²⁷. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über Einwände Dritter.

Art. 18d²⁸ c. Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG²⁹ zur Folge.

Art. 18e³⁰ d. Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die Bahnunternehmung den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG³¹ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

²⁷ SR **711**

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

²⁹ SR **711**

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

³¹ SR **711**

Art. 18^{f32} e. Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes³³ oder des EntG³⁴ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 18^{g35} f. Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes³⁶.

Art. 18^{h37} 4. Plangenehmigung; Geltungsdauer; Beschwerde

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

² Sie kann Projekte in Etappen genehmigen, wenn deren getrennte Behandlung die Beurteilung des Gesamtprojekts nicht präjudiziert.

³ Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

⁴ Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

⁵ ...³⁸

Art. 18ⁱ³⁹ 5. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;

³² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

³³ SR 172.021

³⁴ SR **711**

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

³⁶ SR 172.010

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

³⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

- b. Eisenbahnanlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
 - c. Eisenbahnanlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.
- ² Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.
- ³ Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.
- ⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

Art. 18⁴⁰ 6. Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

- ¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁴¹ durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.
- ² Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.
- ³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 18⁴² 7. Mitwirkung der Kantone

- ¹ Fallen beim Bau von Eisenbahnanlagen, insbesondere von Tunnelanlagen, erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial an, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden können, so bezeichnen die betroffenen Kantone die Standorte für die Entsorgung des Materials.
- ² Liegt im Zeitpunkt der Plangenehmigung keine rechtskräftige Bewilligung des betroffenen Kantons vor, so kann die Genehmigungsbehörde den Standort für ein Zwischenlager bezeichnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Der Kanton bezeichnet innerhalb von fünf Jahren die Standorte für die Entsorgung des Materials.

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982 (AS **1984** 1429; BBl **1981** I 325). Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁴¹ SR **711**

⁴² Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 18^{m43} 8. Nebenanlagen

¹ Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen (Nebenanlagen), unterstehen dem kantonalen Recht. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bahnunternehmung bewilligt werden, wenn die Nebenanlage:

- a. Bahngrundstücke beansprucht oder an solche angrenzt;
- b. die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnte.

² Die kantonale Behörde hört das Bundesamt vor der Bewilligung einer Nebenanlage an:

- a. auf Antrag einer der Parteien, wenn zwischen Bauherrschaft und Bahnunternehmung keine Einigung erzielt werden kann;
- b. wenn die Nebenanlage den künftigen Ausbau der Eisenbahnanlage verunmöglicht oder erheblich erschwert;
- c. wenn das Baugrundstück von einer eisenbahnrechtlichen Projektierungszone oder Baulinie erfasst ist.

³ Das Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.

Art. 18ⁿ⁴⁴ III. Freihaltung von Grundstücken für künftige Eisenbahnanlagen

1. Projektierungszonen

a. Festlegung⁴⁵

¹ Das Bundesamt kann von sich aus oder auf Antrag von Bahnunternehmung, Kanton oder Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Bahnbauten und -anlagen freizuhalten. Die beteiligten Bundesstellen, Kantone, Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümer ist Sache der Kantone.

² Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betreffenden Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 18^{o46} b. Wirkung

¹ Es dürfen keine baulichen Veränderungen in den Projektierungszonen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen. In Ausnahmefällen können weitergehende Vorkehren gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwertes verzichtet.

² In den festgelegten oder vorgesehenen Projektierungszonen dürfen vorbereitende Handlungen vorgenommen werden. Artikel 15 des EntG⁴⁷ gilt sinngemäss.

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁴⁴ Ursprünglich Art. 18b. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS **1984** 1429 1435; BBl **1981** I 325).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁴⁶ Ursprünglich Art. 18c. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS **1984** 1429 1435; BBl **1981** I 325).

Art. 18^{p48} c. Aufhebung

¹ Die Projektierungszonen fallen mit der rechtskräftigen Festlegung der Baulinien, spätestens aber nach fünf Jahren dahin; sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue Projektierungszone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden.

² Das Bundesamt hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag von Bahnunternehmung, Kanton oder Gemeinde auf, wenn feststeht, dass die geplante Eisenbahnanlage nicht ausgeführt wird.

³ Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 18^{q49} 2. Baulinien
a. Festlegung⁵⁰

¹ Das Bundesamt kann Baulinien zur Sicherung bestehender oder künftiger Bahnbauten und -anlagen festlegen. Die beteiligten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der betroffenen Grundeigentümer ist Sache der Kantone. Die Baulinien müssen dem voraussichtlichen Endausbau entsprechen und der Raumplanung sowie dem Umweltschutz Rechnung tragen. Sie können vertikal begrenzt werden.

² Die Baulinien können erst aufgrund genehmigter Pläne festgelegt werden.

³ Verfügungen über die Festlegung von Baulinien sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betreffenden Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 18^{r51} b. Wirkung⁵²

¹ Zwischen Baulinien sowie zwischen Baulinie und Bahnanlage dürfen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren vorgenommen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen. In Ausnahmefällen können weitergehende Vorkehren gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung des entstandenen Mehrwertes verzichtet.

² Innerhalb der festgelegten oder vorgesehenen Baulinien dürfen vorbereitende Handlungen vorgenommen werden. Artikel 15 des EntG⁵³ gilt sinngemäss.

⁴⁷ SR 711

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴⁹ Ursprünglich Art. 18e. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS 1984 1429 1435; BBl 1981 I 325).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁵¹ Ursprünglich Art. 18f. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS 1984 1429 1435; BBl 1981 I 325).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁵³ SR 711

Art. 18s⁵⁴ c. Aufhebung

¹ Das Bundesamt hebt gegenstandslos gewordene Baulinien von Amtes wegen oder auf Antrag von Bahnunternehmung, Kanton oder Gemeinde auf.

² Verfügungen über die Aufhebung von Baulinien sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betreffenden Gemeinden zu veröffentlichen.

³ Ist eine Entschädigung geleistet worden, so gelten sinngemäss die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung. Bei Handänderungen wird der neue Eigentümer rückerstattungspflichtig. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schätzungskommission. ...⁵⁵

Art. 18t⁵⁶ d. Vorbehalt kantonalen Rechts

Im Einvernehmen mit dem Bundesamt können neben Baulinien im Sinne dieses Gesetzes auch solche nach kantonalem Recht festgelegt werden, wenn sie weitergehende Rechtswirkungen entfalten.

Art. 18u⁵⁷ IV. Entschädigung. Voraussetzungen, Verfahren

¹ Kommen Eigentumsbeschränkungen nach den Artikeln 18n–18t einer Enteignung gleich, so sind sie voll zu entschädigen. Artikel 21 bleibt vorbehalten. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung massgebend.

² Entschädigungspflichtig ist die Bahnunternehmung oder, wenn eine solche fehlt, derjenige, der die Eigentumsbeschränkung erwirkt.

³ Der Betroffene hat seine Ansprüche innerhalb von zehn Jahren nach Wirksamwerden der Eigentumsbeschränkung schriftlich der Bahnunternehmung anzumelden. Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist nach den Artikeln 57–75 EntG⁵⁸ vorzugehen.

⁴ In diesem Verfahren werden nur angemeldete Forderungen behandelt. Nachträgliche Einsprachen gegen die Beschränkung des Grundeigentums sowie Begehren um Änderung von Bewilligungen für Nebenanlagen (Art. 18m), von Projektierungszonen und von Baulinien sind ausgeschlossen.

⁵ Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt an verzinst, in dem die Eigentumsbeschränkung wirksam wird.

Art. 18v⁵⁹ V. Landumlegung. Zuständigkeit

¹ Besteht die Möglichkeit, die für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte durch Landumlegung zu sichern, und erfolgt die Landumlegung nicht freiwillig, so ist sie auf

⁵⁴ Ursprünglich Art. 18g. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS **1984** 1429 1435; BBl **1981** I 325).

⁵⁵ Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

⁵⁶ Ursprünglich Art. 18h. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS **1984** 1429 1435; BBl **1981** I 325).

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁵⁸ SR **711**

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

Antrag der Genehmigungsbehörde innerhalb der von ihr bestimmten Frist nach kantonalem Recht anzuordnen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird das ordentliche Verfahren mit Enteignungen durchgeführt.

² Für das Landumlegungsverfahren gilt:

- a. Es können Grundstücke der Bahnunternehmung eingeworfen werden.
- b. Vom Grundeigentum, das im Landumlegungsverfahren erfasst wird, können Abzüge gemacht werden.
- c. Mehrwerte aus Bodenverbesserungen, die der Bahnbau bewirkt, können angerechnet werden.
- d. Die Bahnunternehmung kann vorzeitig in den Besitz eingewiesen werden.
- e. Es können andere Vorkehrungen des kantonalen Rechts getroffen werden.

³ Das Land, das durch Abzüge von Grundeigentum für die Bedürfnisse der Bahnunternehmung an diese abgetreten wird, ist dem Landumlegungsunternehmen zum Verkehrswert zu vergüten.

⁴ Sieht das kantonale Recht kein besonderes Verfahren vor, so gilt das Verfahren der Baulandumlegung beziehungsweise der Güter- oder Waldzusammenlegung; das Umlageungsgebiet und der Umfang können auf den Zweck der Landumlegung für den Bahnbau beschränkt werden.

⁵ Dem Bahnbau werden die von ihm verursachten Mehrkosten zugerechnet. Ist die Landumlegung nur wegen des Bahnbaus nötig, so trägt die Bahnunternehmung sämtliche Kosten.

Art. 18⁶⁰ VI. Betriebsbewilligung

¹ Das Bundesamt bestimmt die Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge, die nur mit seiner Bewilligung in Betrieb genommen werden dürfen. Es erlässt Fahrdienstvorschriften.

² Bei Fahrzeugen und Sicherungsanlagen, die ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dienen, sind vor der Ausführung zumindest das Pflichtenheft und die Typenskizze dem Bundesamt zur Prüfung vorzulegen. Dieses entscheidet im Einzelfall, ob eine Bewilligungspflicht besteht.

Art. 19 VII.⁶¹ Sicherheitsvorkehrungen

¹ Die Bahnunternehmung trifft die Vorkehrungen, die gemäss den Vorschriften des Bundesrates und den mit den genehmigten Plänen verbundenen Auflagen zur Sicherheit des Baues und Betriebes der Bahn sowie zur Vermeidung der Gefahr für Personen und Sachen notwendig sind. Werden durch Bauarbeiten öffentliche Einrichtungen, wie Strassen und Wege, Leitungen und ähnliche Anlagen betroffen, so sorgt die Bahnunternehmung für deren Fortbenützung, soweit das öffentliche Interesse es erfordert.

² Die Bahnunternehmung trägt die Kosten dieser Vorkehrungen. Kosten für Vorkehrungen, welche wegen Bauvorhaben oder anderer Bedürfnisse Dritter nötig werden, gehen zu deren Lasten.

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁶¹ Ursprünglich Ziff. III.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 20 VIII.⁶² Ersatzpflicht

Die Bahnunternehmung hat für schädigende Eingriffe in fremde Rechte nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über die Enteignung Ersatz zu leisten, sofern der Eingriff nicht gemäss Nachbarrecht oder anderen gesetzlichen Vorschriften geduldet werden muss und es sich um eine unvermeidliche oder nicht leicht abzuwendende Folge des Baues oder Betriebes der Bahn handelt.

Art. 21 IX.⁶³ Beschränkungen im Interesse der Sicherheit der Bahn

¹ Wird die Sicherheit der Bahn durch Arbeiten, Anlagen, Bäume oder Unternehmungen Dritter beeinträchtigt, so ist auf Begehren der Bahnunternehmung Abhilfe zu schaffen.⁶⁴ Ist eine Verständigung darüber unter den Beteiligten nicht möglich, so bestimmt auf Antrag der Bahnunternehmung nach Anhörung der Beteiligten das Bundesamt die zu treffenden Massnahmen. Inzwischen sind alle die Sicherheit der Bahn beeinträchtigenden Einwirkungen zu unterlassen. In besonders dringlichen Fällen kann die Bahnunternehmung die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Massnahmen selbst treffen.⁶⁵

² Bestanden die Anlagen und Unternehmungen Dritter schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder vor Erstellung der Bahnanlagen, so richtet sich der Entschädigungsanspruch des Betroffenen gegen die Bahnunternehmung nach der Bundesgesetzgebung über die Enteignung. Für nach diesem Zeitpunkt erstellte Anlagen oder eröffnete Unternehmungen Dritter hat der Inhaber der Anlage oder Unternehmung die Kosten der Massnahmen nach Absatz 1 zu tragen; ferner steht ihm kein Anspruch auf Entschädigung zu. Die Kosten für Massnahmen nach Absatz 1 gegen Beeinträchtigungen durch Bäume trägt die Bahnunternehmung, sofern sie nicht nachweist, dass sich der verantwortliche Dritte schuldhaft verhalten hat.⁶⁶

Art. 22 X.⁶⁷ Signal- und Fernmeldeanlagen

Die Bahnunternehmungen dürfen die für ihren Dienst notwendigen elektrischen und radioelektrischen Anlagen und Geräte erstellen und betreiben. Das Departement⁶⁸ bezeichnet sie und ordnet ihren Verwendungsbereich. Fernmeldeanlagen unterliegen in allen Fällen der Plangenehmigung nach den Artikeln 18–18i.⁶⁹

⁶² Ursprünglich Ziff. IV.

⁶³ Ursprünglich Ziff. V.

⁶⁴ Fassung gemäss Art. 55 Ziff. 2 des Waldgesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (SR **921.0**).

⁶⁵ Letzter Satz eingefügt durch Art. 55 Ziff. 2 des Waldgesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (SR **921.0**).

⁶⁶ Letzter Satz eingefügt durch Art. 55 Ziff. 2 des Waldgesetzes vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (SR **921.0**).

⁶⁷ Ursprünglich Ziff. VI.

⁶⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶⁹ Fassung des dritten Satzes gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

Art. 23 XI.⁷⁰ Bahnpolizei

Die Bahnunternehmung übt auf Grund der bundesrechtlichen Vorschriften die Bahnpolizei aus.

Art. 24 XII.⁷¹ Kreuzungen mit andern Anlagen
 1. Kreuzungen zwischen Bahn und Strasse
 A. Genehmigung

¹ Neue Kreuzungen sowie die Änderung oder Verlegung bestehender Kreuzungen zwischen Bahnen und öffentlichen oder privaten Strassen und Wegen bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes. Die Artikel 18–18i und 18m sind anwendbar.⁷²

² Kreuzungen mit öffentlichen, dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen sind zu genehmigen, wenn während und nach ihrer Erstellung durch die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen der unbehinderte Betrieb der Bahn gewährleistet bleibt und ein geplanter Ausbau der Bahnanlagen nicht beeinträchtigt wird.

³ Neue Kreuzungen mit öffentlichen Strassen sind in der Regel als Über- oder Unterführung zu erstellen. Auf Antrag der beteiligten Behörden hat das Bundesamt⁷³ im Plangenehmigungsverfahren Sachverständige des Strassenbaues und -verkehrs anzuhören.

Art. 25 B. Kosten
 a. Neue Kreuzungen zwischen öffentlichen Strassen und Bahnen

¹ Muss ein neues, dem öffentlichen Verkehr dienendes Bahngeleise eine öffentliche Strasse oder eine neue öffentliche Strasse die Bahn kreuzen, so trägt der Eigentümer des neuen Verkehrsweges die Kosten der ganzen Anlage an der Kreuzungsstelle.

² Die Benützung von Grund und Boden der Strasse oder der Bahn an der Kreuzungsstelle ist unentgeltlich.

Art. 26 b. Aenderung bestehender Kreuzungen zwischen öffentlichen Strassen und Bahnen

¹ Muss ein Niveauübergang durch eine Über- oder Unterführung ersetzt oder infolge Verlegung der Strasse aufgehoben werden, so trägt die Kosten aller Änderungen an der Bahn- und Strassenanlage:

die Bahnunternehmung, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Bahnverkehrs,
 der Strasseneigentümer, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Strassenverkehrs bedingt ist.

² Bei allen andern Änderungen einer Kreuzung einschliesslich der Anpassung und Verbesserung von Sicherheitseinrichtungen haben Bahnunternehmung und Strasseneigentümer die Kosten aller Änderungen der Bahn- und Strassenanlage in dem Verhältnis zu tragen, als die Entwicklung des Verkehrs auf ihren Anlagen sie bedingt.

⁷⁰ Ursprünglich Ziff. VII.

⁷¹ Ursprünglich Ziff. VIII.

⁷² Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁷³ Ausdruck gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

WZG
 WHG
EBG
 PBG
 SBBG
 LFG
 StromVG
 EnG
 WRG
 KEG
 RLG
 PG
 POG
 FMG
 TUG
 RTVG
 RTVV

³ Artikel 25 Absatz 2 findet Anwendung.

Art. 27 c. Vorteilsanrechnung

¹ In allen Fällen hat jede Partei in dem Umfange an die Kosten beizutragen, als ihr aus der Umgestaltung der Anlage Vorteile erwachsen.

² Stellt eine Partei im Interesse der dauernden Verbesserung oder des künftigen Ausbaues ihrer eigenen Anlage besondere Begehren, so hat sie die daraus an der Kreuzungsstelle entstehenden Mehrkosten allein zu tragen.

Art. 28 d. Kreuzung durch neue private Strassen

Artikel 25 findet entsprechende Anwendung auf die Kreuzung einer Bahn durch eine neue private Strasse. Die Bahnunternehmung kann für die Kosten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung und für die Benützung von Grund und Boden der Bahn eine angemessene Vergütung verlangen.

Art. 29 e. Gemeinsame Bestimmung

Die Artikel 25–28 finden sinngemäss Anwendung auf die Kosten für Unterhalt und Erneuerung sowie für alle vorübergehenden und dauernden Massnahmen zur Verhütung von Unfällen an der Kreuzungsstelle mit Einschluss der Bedienung der dazu bestimmten Anlagen.

Art. 30 2. Kreuzungen zwischen Bahnlinien

Die Artikel 24–27 und 29 finden entsprechende Anwendung auf Kreuzungen zwischen Bahnlinien.

Art. 31 3. Kreuzungen mit andern Anlagen

¹ Artikel 24 findet sinngemässe Anwendung auf Kreuzungen zwischen der Bahn und öffentlichen oder privaten Gewässern, Transmissionen, Transportseilanlagen, Leitungen und ähnliche Anlagen.

² Die durch Erstellung einer neuen Kreuzung oder Änderung einer bestehenden Kreuzung entstehenden Kosten für Bau, Unterhalt und Erneuerung sowie für alle vorübergehenden und dauernden Massnahmen im Interesse der Verhütung von Schäden an der Kreuzungsstelle gehen zu Lasten des jeweiligen Bauherrn. Für die Benützung des Eigentums der Bahn durch private Anlagen kann die Bahnunternehmung eine angemessene Vergütung verlangen. Auf Kreuzungen mit öffentlichen Anlagen finden die Artikel 25 Absatz 2 und 26 Absatz 3 sinngemäss Anwendung.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Zusammentreffen elektrischer Anlagen.

Art. 32 4. Abweichende Kostenregelung

Die Artikel 25–31 finden insoweit keine Anwendung, als zwischen den Beteiligten abweichende Vereinbarungen über die Kosten bestehen oder getroffen werden.

Art. 33⁷⁴ XIII.⁷⁵ Anschluss
1. Gewährung und Entgelt

¹ Jede Eisenbahnunternehmung ist gehalten, den technischen und den betrieblichen Anschluss einer anderen Bahn so zu gewähren, dass:

- a. die Reisenden ungehindert von den Zügen der einen Bahnlinie auf die Züge einer andern umsteigen können;
- b. Rollmaterial gleicher Spurweite ungehindert von einer Bahnlinie zu einer andern wechseln kann;
- c. bei unterschiedlicher Spurweite Anschlüsse zu Umladeanlagen oder Rollbockgruben gewährt werden.

² Die Gewährung des Anschlusses nach Absatz 1 Buchstabe b bestimmt sich nach den Grundsätzen von Artikel 9a. Die Parteien regeln den Anschluss und bestimmen das Entgelt in einer Vereinbarung nach Artikel 9b.

³ Die gemeinsame Benutzung von Anlagen und Einrichtungen, die nicht Gegenstand des Netzzugangs sind, regeln die Unternehmungen in einer Vereinbarung. Die Vereinbarungen sind dem Bundesamt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Art. 34⁷⁶ 2. ...

Art. 35⁷⁷ 3. Anschluss anderer öffentlicher Transportunternehmungen

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 gilt sinngemäss für den Anschluss zwischen Bahnen und anderen öffentlichen Transportunternehmungen.

Art. 36 – 37⁷⁸

Art. 38⁷⁹ XIV.⁸⁰ Betriebsunterbruch

¹ Die Unternehmung, welche einen Betriebsunterbruch verursacht oder feststellt, ist verpflichtet, alle anderen betroffenen Unternehmungen unverzüglich zu orientieren und sich mit ihnen über die zu treffenden Massnahmen zu verständigen. Der regelmässige Personentransport ist durch Umleitungen oder Einsatz anderer Verkehrsmittel aufrecht zu erhalten, soweit dies nicht durch höhere Gewalt verhindert wird.

² Bahnen, die ausschliesslich oder vorwiegend der Beförderung von Personen im Ortsverkehr dienen oder die nach der Konzession ihren Betrieb nicht ganzjährig zu führen haben, brauchen keine Ersatzbeförderung einzurichten. Dasselbe gilt während der Einstellung des Betriebes zwecks Durchführung der vorgeschriebenen Revisionsarbeiten an den Anlagen.

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁷⁵ Ursprünglich Ziff. IX.

⁷⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2835; BBl **1997** I 909).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁷⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2835; BBl **1997** I 909).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁸⁰ Ursprünglich Ziff. X.

Art. 39⁸¹ XV.⁸² Nebenbetriebe und andere kommerzielle Nebennutzungen

¹ Die Bahnunternehmungen sind befugt, an Bahnhöfen und in Zügen Nebenbetriebe einzurichten, soweit diese auf die Bedürfnisse der Bahnkunden ausgerichtet sind.

² Auf die von den Bahnunternehmungen als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung. Hingegen unterstehen die Bahnnebenbetriebe den übrigen Vorschriften über die Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den zuständigen Behörden verbindlich erklärten Regelungen über das Arbeitsverhältnis.

Art. 40⁸³ XVI. Streitigkeiten1. Bundesamt⁸⁴

¹ Das Bundesamt entscheidet nach Anhörung der beteiligten Behörden und Transportunternehmungen über Streitigkeiten betreffend:⁸⁵

- a.⁸⁶ die Bedürfnisse des Bahnbaues und -betriebes (Art. 18 und 18m);
- b. die zur Sicherheit des Baues und Betriebes der Bahn sowie zum Schutz von Personen und Sachen zu treffenden Massnahmen (Art. 19 Abs. 1, 21 Abs. 1, 24, 30 und 31 Abs. 1);
- c. die Erstellung und den Betrieb elektrischer und radioelektrischer Signal- und Fernmeldeanlagen (Art. 22);
- d. die Verweigerung oder Erschwerung des Anschlusses (Art. 33 und 35);
- e. das Bedürfnis zur Einrichtung von Nebenbetrieben und deren Öffnungs- und Schliessungszeiten (Art. 39).

² Das Bundesamt entscheidet auch über die aus den Bestimmungen dieses Abschnittes erwachsenden Streitigkeiten über Kosten und deren Verteilung sowie über Vergütungen (Art. 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 25–32). ...⁸⁷ ...⁸⁸

Art. 40a⁸⁹ 2. Schiedskommission

¹ Der Bundesrat errichtet eine Schiedskommission, die über Streitigkeiten betreffend die Gewährung des Netzzugangs und die Berechnung des Entgelts für die Benützung der Infrastruktur entscheidet.

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁸² Ursprünglich Ziff. XI.

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁷ Zweiter Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

⁸⁸ Satz aufgehoben durch Ziff. II 4 des BG vom 23. Juni 2000 (AS **2000** 2719; BBl **1999** 9518 9606).

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909). Fassung gemäss Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)**Art. 17 Abs. 2bis (neu) und 5 (neu)**

^{2bis} Der Bundesrat bestimmt, ob die technische Sicherheit von Eisenbahnanlagen, Fahrzeugen, Sicherheitssystemen und Komponenten vor dem Bau oder der Herstellung, vor der Inbetriebnahme oder dem Inverkehrbringen und während des Betriebs nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitserklärung oder nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitsbescheinigung gemäss SKG20 geprüft und kontrolliert wird.

⁵ Soweit sich Fragen der technischen Sicherheit stellen, ist das Sicherheitsorgan anzuhören.

Art. 18m Abs. 2bis (neu)

^{2bis} Das Bundesamt zieht in Fragen der technischen Sicherheit das Sicherheitsorgan bei.

Art. 18w Abs. 2

² Es erteilt die Bewilligung, wenn das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht.

Art. 18x (neu) VIa. Typengenehmigung

Das Bundesamt erteilt eine Typengenehmigung für Fahrzeuge, Komponenten von Fahrzeugen sowie für Komponenten von Eisenbahnanlagen, die in gleicher Weise und Funktion mehrfach verwendet werden sollen, wenn diese den massgebenden Vorschriften entsprechen.

Art. 21 Abs. 1

¹ Wird die Sicherheit der Bahn durch Arbeiten, Anlagen, Bäume oder Unternehmungen Dritter beeinträchtigt, so ist die Bahnunternehmung verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Ist eine Verständigung darüber unter den Beteiligten nicht möglich, so bestimmt auf Antrag der Bahnunternehmung das Bundesamt die zu treffenden Massnahmen; es hört die Beteiligten und das Sicherheitsorgan vorher an. Inzwischen sind alle die Sicherheit der Bahn beeinträchtigenden Einwirkungen zu unterlassen. In besonders dringlichen Fällen kann die Bahnunternehmung die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Massnahmen selbst treffen.

Fünfter Abschnitt: Besondere Leistungen für öffentliche Verwaltungen**Art. 41 I. Grundsatz**

Besondere Leistungen der Bahnunternehmungen für Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften und deren Anstalten und Betriebe sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren, nach den im kaufmännischen Verkehr geltenden Grundsätzen zu vergüten.

**Art. 42 II. Landesverteidigung
 1. Bahnanlagen und Fahrzeuge**

¹ Auf Anordnung des Bundesrates sind Bahnanlagen und Einrichtungen sowie Fahrzeuge und deren Bestand entsprechend den Bedürfnissen der militärischen und wirtschaftlichen

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Landesverteidigung zu erstellen, zu ergänzen und bereitzuhalten. Artikel 18 findet Anwendung.

² Der Bund trägt die dadurch bedingten Kosten. Erwachsen der Bahnunternehmung daraus betriebliche Vorteile, so hat sie einen angemessenen Teil dieser Kosten selber zu tragen.

Art. 43 2. Militärtransporte

¹ Die Bahnunternehmungen sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, die von den zuständigen militärischen Stellen angeordneten Transporte für die Armee und die Militärverwaltung auszuführen. Vorbehalten bleiben die vom Bundesrat verfügbaren Ausnahmen und Einschränkungen.

² ...⁹⁰

³ Müssen bei Militärtransporten ausserordentliche Sicherheitsmassnahmen getroffen werden, so gehen deren Kosten zu Lasten des Bundes.

Art. 44 3. Haftung des Bundes

¹ Der Bund haftet den Bahnunternehmungen für die ihnen aus Militärtransporten erwachsenden Schäden, wenn weder die Unternehmung noch ihr Personal ein Verschulden trifft.

² Der Bund haftet den Bahnunternehmungen nach den Grundsätzen des Zivilrechts für die ihnen aus Erstellung, Bestand und Bedienung militärischer Werke und Einrichtungen an und in der Nähe von Bahnanlagen erwachsenden Schäden.

Art. 45⁹¹ III. ...

Art. 46⁹² IV. ...

Art. 47 V. Öffentliches Gesundheitswesen

Die Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Schädlingsbekämpfung und den Verkehr mit Waren bestimmt die zu ihrem Vollzug notwendigen Leistungen der Bahnunternehmungen. Die Bahnunternehmungen haben dafür Anspruch auf angemessene Vergütung.

Art. 48⁹³ VI. Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Abschnitt entscheidet das Bundesamt.

² Gegen die Verfügung des Bundesamts kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

⁹⁰ Aufgehoben durch Art. 53 Ziff. 4 des BG vom 4. Okt. 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr (SR **742.40**).

⁹¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2835; BBl **1997** I 909).

⁹² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, mit Wirkung seit 1. Mai 2007 (SR **631.0**).

⁹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)

Art. 48 Abs. 2 und 2bis (neu)

² Das Bundesamt entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über Streitigkeiten betreffend die Beförderungspflicht bei Militärtransporten (Art. 43 Abs. 1).

^{2bis} Es entscheidet nach Anhörung der Beteiligten sowie des Sicherheitsorgans über die Anordnung ausserordentlicher Sicherheitsmassnahmen bei Militärtransporten (Art. 43 Abs. 3).

Sechster Abschnitt:⁹⁴

Abgeltung der ungedeckten Kosten des Verkehrsangebotes

Art. 49 I. Grundsätze

¹ Bund und Kantone gelten den Transportunternehmungen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Verkehrsangebotes ab.

² Angebote des Ortsverkehrs sowie Linien, die ausschliesslich dem Ausflugsverkehr dienen, sind von Bundesleistungen ausgeschlossen.

³ Der Bund trägt allein die laut Planrechnung ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Angebote von nationaler Bedeutung, insbesondere des kombinierten Verkehrs.

⁴ Nicht reinvestierbare Abschreibungsmittel können für die Rückzahlung von bedingt rückzahlbaren Darlehen verwendet werden.⁹⁵

Art. 50 II. Voraussetzungen

¹ Abgeltungsberechtigt sind diejenigen Unternehmungen:

- a. deren Rechnungslegung den Vorschriften des neunten Abschnitts genügt;
- b. deren Rechnung nach Sparten gegliedert ist und die ungedeckten Kosten jeder Sparte einzeln nachweist; und
- c. die mindestens den regionalen Personenverkehr sowie die Eisenbahninfrastruktur, soweit vorhanden, je als eigene Sparte führen.

² Der Bund kann Erleichterungen gewähren für Unternehmungen mit geringem Verkehr sowie für ausländische Unternehmungen mit geringem Streckenanteil in der Schweiz.

Art. 51 III. Leistungsangebot und Bestellverfahren

¹ Das Leistungsangebot und die Abgeltung für die einzelnen Sparten werden aufgrund von Planrechnungen der Unternehmungen im voraus von Bund, beteiligten Kantonen und Transportunternehmungen in einer Vereinbarung verbindlich festgelegt. Der Bundesrat

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 4775; BBl **2004** 5313).

regelt das Bestellverfahren sowie die Grundsätze für das Leistungsangebot und die Abgeltung im Einvernehmen mit den Kantonen. Die autonome Führung der Unternehmungen im Vollzugsprozess wird dadurch nicht berührt.

² Bei der Festlegung des Leistungsangebotes, beinhaltend Angebotskonzept und Preise, sowie der Abgeltung wird in erster Linie die Nachfrage berücksichtigt. Weiter werden insbesondere in Betracht gezogen:

- a. eine angemessene Grunderschliessung;
- b. Anliegen der Regionalpolitik, insbesondere die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Landesgegenden;
- c. Anliegen der Raumordnungspolitik;
- d. Anliegen des Umweltschutzes;
- e. Anliegen der Behinderten.

³ Mit der rechtsgültigen Festlegung des Angebotes in einer Vereinbarung entsteht für die Transportunternehmungen gegenüber jedem Besteller (Bund, Kantone, Dritte) je ein selbständiger Rechtsanspruch auf die Abgeltung.

⁴ Bei Differenzen im Bestellverfahren zwischen Kantonen, Transportunternehmungen und den Bundesbehörden, die mit der Aushandlung der Vereinbarungen über die Abgeltung nach Artikel 49 Absatz 1 betraut sind, entscheidet das Departement unter Berücksichtigung der Grundsätze von Absatz 2. ...⁹⁶

Art. 52⁹⁷ IV. Kürzung der Abgeltung

Verhält sich die Unternehmung unwirtschaftlich, so kann der Bund nach Anhören der Kantone die von ihr im Bestellverfahren geltend gemachte Abgeltung kürzen:

Art. 53 V. Finanzielle Aufteilung

¹ Die Anteile von Bund und Kantonen an der Abgeltung werden durch den Bundesrat festgelegt, nachdem er dazu die Kantone angehört hat. Berücksichtigt werden insbesondere die Finanzkraft sowie die strukturellen Voraussetzungen der Kantone.

² Der Anteil des Bundes beträgt mindestens 36 und höchstens 94 Prozent.⁹⁸

³ Sind an einer Linie mehrere Kantone beteiligt, so bemessen sich ihre Anteile, soweit keine andere Übereinkunft getroffen wird, nach der Verkehrsbedienung der Stationen und der Linienlänge (Betriebslänge) auf ihrem Gebiet.

⁴ Die Kantone bestimmen, ob Gemeinden und andere Körperschaften an der Abgeltung beteiligt werden.

⁵ Zur Förderung der Regionalisierung kann der Bund von den Bestimmungen dieses Artikels abweichen, wenn sich die relative finanzielle Belastung des Bundes dadurch gesamthaft nicht erhöht.

⁹⁶ Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 75 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 8 des BG vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 2374 2385; BBl **1999** 4).

Art. 54 VI. Anrechnung

Die nach Artikel 51 errechneten Abgeltungsbeträge werden bei der Ermittlung des kommerziellen Wertes einer Transportunternehmung (Art. 77) nicht berücksichtigt.

Art. 55

Aufgehoben

Siebenter Abschnitt: Darlehen und Finanzhilfen⁹⁹**Art. 56¹⁰⁰** I. Technische Verbesserungen

Will eine Transportunternehmung Anlagen oder Einrichtungen erstellen oder ergänzen oder Fahrzeuge anschaffen, um die Wirtschaftlichkeit, Leistungsfähigkeit oder Sicherheit des Betriebes wesentlich zu erhöhen, oder will die Unternehmung Massnahmen zugunsten Behinderter treffen, so kann der Bund Beiträge leisten sowie unverzinsliche Darlehen und verzinsliche Darlehen gewähren oder verbürgen.

Art. 57 II. Umstellung des Betriebes

¹ Der Bund kann die Einführung von Strassentransportdiensten als Ergänzung oder an Stelle der Bahn fördern, wenn dadurch der Verkehr wirtschaftlicher bedient werden kann. Die bisherige Bedienung des Verkehrs soll, im ganzen betrachtet, gewährleistet bleiben oder durch entsprechende Vorteile aufgewogen werden.

² Bahnbedienstete, die sich dazu eignen, sind in den Ersatzbetrieb zu übernehmen. Die Bedingungen für den Erwerb des Führerausweises für Motor- und Trolleybusfahrzeuge sind ihnen zu erleichtern.

³ Bahnbedienstete, die mangels Eignung nicht übernommen werden können, haben gegenüber ihrem bisherigen Arbeitgeber Anspruch auf eine nach der Zahl der bei ihm zurückgelegten Dienstjahre abgestufte, angemessene Entschädigung, wenn sie keine ihrem bisherigen Verdienst entsprechende Anstellung finden können. Besteht bei der Bahnunternehmung eine Personalhilfskasse, so tritt an Stelle der Entschädigung die im Reglement oder Statut der Kasse vorgesehene Leistung bei unverschuldeter Auflösung des Dienstverhältnisses.

⁴ Das Bundesamt kann die an Stelle der Bahn tretende Unternehmung verpflichten, die Personalfürsorgeeinrichtungen der Bahnunternehmung weiterzuführen und ihnen die im Reglement oder Statut der Kasse vorgeschriebenen Beiträge zu entrichten. Nach Anhörung der Beteiligten kann das Bundesamt den Anschluss des Personals an eine andere Gewähr bietende Fürsorgeeinrichtung anordnen und die Beteiligten verpflichten, ihre Beiträge an diese zu leisten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

Art. 58¹⁰¹**Art. 59**¹⁰² III. Naturschäden

Der Bund kann den von grossen Naturschäden betroffenen Transportunternehmungen Finanzhilfen an die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes beschädigter oder zerstörter Anlagen und Fahrzeuge sowie an die Kosten der Räumungsarbeiten gewähren.

Art. 60¹⁰³ IV. Mitwirkung der Kantone

Die Leistungen des Bundes nach den Artikeln 56 und 57 setzen die Mitwirkung der Kantone voraus, soweit es sich nicht um Investitionen handelt, die Angeboten nach Artikel 49 Absatz 3 dienen.

Art. 61¹⁰⁴ V. Finanzielle Aufteilung

¹ Der Anteil des Bundes an den Leistungen für technische Verbesserungen (Art. 56) beträgt mindestens 5 und höchstens 50 Prozent. Im übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 53 Absätze 1, 3, 4 und 5.

² Der Bundesrat kann in Ausnahmefällen bei finanziell besonders stark belasteten Kantonen seinen Anteil auf 85 Prozent erhöhen.

³ Der Anteil des Bundes an den Leistungen für die Umstellung des Betriebes (Art. 57) bemisst sich nach Artikel 53.

Art. 61a^{105 106} VI. Mehrjähriger Verpflichtungskredit

Die Bundesversammlung bewilligt die finanziellen Mittel für die in den Artikeln 56, 57 und 59 vorgesehene Hilfe mit einem mehrjährigen Verpflichtungskredit.

Achter Abschnitt: Trennung von Verkehr und Infrastruktur¹⁰⁷**Art. 62**¹⁰⁸

¹ Der Betrieb der Infrastruktur ist in der Rechnung der Unternehmung von anderen Tätigkeiten zu trennen.

¹⁰¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹⁰⁵ Ursprünglich Art. 60a

¹⁰⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des BG vom 5. Okt. 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen, in Kraft seit 1. April 1991 (SR **616.1**).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

¹⁰⁸ Aufgehoben durch Art. 9 des BB vom 5. Juni 1959 über Annäherung von Tarifen konzessionierter Bahnunternehmungen an jene der Schweizerischen Bundesbahnen [AS **1959** 801]. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

² Die Bahnunternehmung hat den Bereich Infrastruktur organisatorisch und in der Bilanz von den übrigen Unternehmensbereichen zu trennen und zu verselbständigen. Das Bundesamt kann Schmalspurbahnen und kleinere Bahnunternehmungen von dieser Pflicht befreien.

³ Zur Infrastruktur gehören alle Anlagen und Einrichtungen, die im Rahmen des Netzzugangs gemeinsam benützt werden müssen, insbesondere der Fahrweg, die Stromversorgungsanlagen einschliesslich Unterwerke, die Sicherungsanlagen, die Publikumsanlagen, die öffentlichen Verladeanlagen und die Rangierbahnhöfe. Die Stromlieferung wird ebenfalls zur Infrastruktur gezählt. Anlagen und Einrichtungen für den Unterhalt des Rollmaterials, Kraftwerke und Übertragungsleitungen, Verkaufsanlagen und Verkaufspersonal sowie Rangierleistungen ausserhalb von Rangierbahnhöfen können ebenfalls der Infrastruktur zugeordnet werden, sind aber nicht Gegenstand des Netzzugangs. Sie dürfen in der Infrastrukturrechnung keine ungedeckten Kosten verursachen.

Neunter Abschnitt: Rechnungswesen

Art. 63¹⁰⁹ I. Grundsätze

¹ Das Departement regelt durch Verordnung nach Konsultation des Eidgenössischen Finanzdepartementes und der Kantone die Rechnungslegung der konzessionierten Transportunternehmungen. Wo es keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelten die Vorschriften des Obligationenrechtes¹¹⁰ über die kaufmännische Buchführung sowie über die Erfolgsrechnung und die Bilanz der Aktiengesellschaften.

² Das Departement kann insbesondere weitere Buchungs-, Bilanzierungs- und Abschreibungsvorschriften sowie Bestimmungen über die Rückstellungen, die Baurechnung, die Spartengliederung, die Linienerefolgsrechnung und die Auskunftspflicht gegenüber Bund und Kantonen erlassen.

Art. 64¹¹¹ II. Ausweis des Unternehmungserfolgs

¹ Soweit eine Unternehmung die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von Bund und Kantonen erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen auf die neue Rechnung vor.

² Übersteigen die Erträge und die von Bund und Kantonen erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen ein Ertragsüberschuss zur Verfügung. Sie stellen diesen, soweit er aus abgeltungsberechtigten Sparten stammt, zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück.

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹¹⁰ SR 220

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 65¹¹² III. Reserve

5 Prozent des Jahresgewinnes sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht. Die allgemeine Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Art. 66 – 69¹¹³ IV. - VI. ...**Art. 70** VII. Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungen und Bilanzen sind auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen und von den Transportunternehmungen, die Beiträge oder Darlehen nach den Artikeln 49, 56 und 57 erhalten, mit den dazu gehörenden Nachweisen des Bundesamtes zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.¹¹⁴ Vorbehalten bleibt die Einholung besonderer Nachweise über den Reinertrag und das Anlagenvermögen einzelner Linien, die nach der Konzession besondere Rückkaufsobjekte bilden.

² Das Bundesamt prüft, ob die Rechnungen mit den Vorschriften der Eisenbahngesetzgebung und den darauf basierenden Vereinbarungen öffentlicher Körperschaften mit der Transportunternehmung über Beiträge und Darlehen übereinstimmen.¹¹⁵ Das Bundesamt ist befugt, in die gesamte Geschäftsführung der Transportunternehmung¹¹⁶ Einsicht zu nehmen.

Art. 71 VIII. Streitigkeiten

¹ Entsprechen die Rechnungen und Ausweise nicht den in den Artikeln 63 und 70 genannten Vorschriften, so trifft das Bundesamt nach Anhörung der Transportunternehmung¹¹⁷ die nötigen Verfügungen.

² Wird die Genehmigung wegen Anständen über die Verwendung des Reingewinnes versagt, so darf über den strittigen Betrag erst verfügt werden, wenn die Sache rechtskräftig entschieden ist.

³ ...¹¹⁸

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹¹³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835; BBl **1997** I 909).

¹¹⁶ Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹¹⁷ Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 9 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS **1999** 3071; BBl **1998** 2591).

Art. 72 IX. Revisionsstelle¹¹⁹

¹ Wahl und Obliegenheiten der Revisionsstelle¹²⁰ richten sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Vorschriften des Obligationenrechtes¹²¹ über die Revisionsstelle¹²² der Aktiengesellschaften.

² Wird als Revisionsstelle¹²³ nicht eine Treuhandgesellschaft oder ein Revisionsverband bestellt, so muss wenigstens eines ihrer Mitglieder ein Büchersachverständiger sein; er ist als Obmann zu bezeichnen.

³ Die Revisionsstelle¹²⁴ hat in ihrem Bericht festzustellen, ob die Rechnungen durch das Bundesamt genehmigt und welche Vorbehalte von ihr angebracht worden sind.

Art. 73¹²⁵ X. ...**Art. 74** XI. Revisionsbericht bei Herabsetzung des Grundkapitals

Der bei Herabsetzung des Grundkapitals¹²⁶ in Artikel 732 des Obligationenrechtes¹²⁷ vorgeschriebene besondere Revisionsbericht kann für die diesem Gesetz unterstellten Aktiengesellschaften auch durch das Bundesamt erstattet werden.

Zehnter Abschnitt: Rückkauf**Art. 75** I. Recht auf Rückkauf

¹ Wenn es im Interesse des Landes geboten erscheint, kann der Bund jede konzessionierte Bahn gegen eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichtende Entschädigung erwerben.

² Das Recht des Rückkaufes steht auch den nach der Konzession dazu berechtigten Kantonen und Gemeinden zu. Haben Kantone oder Gemeinden eine Bahn erworben, so kann der Bund verlangen, dass sie ihm zu den in diesem Gesetz genannten Bedingungen abtreten wird.

³ Der Erwerb ist der Bahnunternehmung in jedem Fall drei Jahre vor dem Zeitpunkt anzukündigen, in welchem sie ins Eigentum des Erwerbers übergehen soll.

¹¹⁹ Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹²⁰ Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹²¹ SR 220

¹²² Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹²³ Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹²⁴ Wort gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹²⁶ Heute: des Aktienkapitals.

¹²⁷ SR 220

Art. 76 II. Gegenstand

¹ Gegenstand des Erwerbes bilden die der Baurechnung des Bahnbetriebes belasteten Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die unvollendeten Bauten und die Ersatzstücke für Fahrzeuge.

² Sie sind in einem normalen Unterhaltszustand abzutreten. Dem Erwerber erwachsende Kosten zur Herstellung dieses Zustandes sind vom Erwerbspreis abzuziehen.

Art. 77 III. Entschädigung
1. Berechnung

¹ Als Erwerbspreis ist eine angemessene Entschädigung auf Grund des kommerziellen Wertes der Bahn unter Mitberücksichtigung des Bilanzwertes der Anlagen der Bahn zu entrichten.

² Der kommerzielle Wert bemisst sich auf Grund des für den Erwerber zu erwartenden Ertragswertes unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile, die sich für den Erwerber ergeben.

³ Der Ertragswert wird ermittelt aus dem 25fachen Unterschied zwischen den zu erwartenden jährlichen Betriebserträgen und den Betriebsaufwendungen einschliesslich der vorgeschriebenen Abschreibungen auf dem Anlagenvermögen. Von diesem Betrag ist der Bestand der vorgeschriebenen Abschreibungen insoweit abzuziehen, als die darin ausgedrückte Entwertung der Anlagen nicht durch Neuinvestitionen ausgeglichen wurde.

⁴ Der Erwerbspreis soll den Bilanzwert nicht übersteigen. Der Bilanzwert wird bestimmt auf Grund der Erstellungs- und Anschaffungskosten der Anlagen unter Abzug des Bestandes der vorgeschriebenen Abschreibungen.

Art. 78 2. Anrechnung

Vorbehalten bleiben dem Bund, dem Kanton und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die auf Vereinbarung mit der Bahnunternehmung beruhenden Rechte auf Anrechnung von Beiträgen und Darlehen an den Erwerbspreis.

Art. 79¹²⁸ IV. Streitigkeiten

Ist die Festsetzung des Erwerbspreises streitig, so erlässt das Bundesamt eine Verfügung.

Elfter Abschnitt:¹²⁹...**Art. 80 – 87**

¹²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 der V vom 3. Febr. 1993 über Vorinstanzen des Bundesgerichts und des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (SR 173.51).

¹²⁹ Aufgehoben durch Ziff. I 8 des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994 (AS 1995 3517; BBl 1995 I 89).

Zwölfter Abschnitt: Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 88 I. Uebertretungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz sowie andern Gesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen über das Eisenbahnwesen, den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften, der Konzession oder einer gestützt auf diese Bestimmungen getroffenen Verfügung des Bundesamtes zuwiderhandelt, wird auf deren Anzeige hin mit Busse von 50 bis 10 000 Franken bestraft.

² Werden strafbare Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechtes oder einer Handelsgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, welche für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder Handelsgesellschaft für Busse und Kosten.

³ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹³⁰ sowie des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1878¹³¹ betreffend Handhabung der Bahnpolizei bleiben vorbehalten.

⁴ Die Verfolgung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen liegt den Kantonen ob. Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates unentgeltlich mitzuteilen.

Art. 89 II. Verwaltungsmassnahmen

¹ Beamte, Angestellte oder andere Bedienstete einer konzessionierten Unternehmung, die in der Ausübung ihrer Funktionen wiederholt zu begründeten Klagen Anlass geben, sind auf Begehren des Bundesamtes von diesen Funktionen zu entheben. Das gleiche gilt für Mitglieder von Organen der Bahnunternehmung, welche vorübergehend oder dauernd solche Funktionen ausüben.

² Wird eine rechtskräftige Verfügung des Bundesamtes nach vorausgegangener Mahnung nicht innert angemessener Frist befolgt, so kann das Bundesamt sie, unbeschadet der Einleitung oder des Ausganges eines Strafverfahrens, auf Kosten des Säumigen durchführen oder durchführen lassen.

Art. 90¹³²

Dreizehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 91 I. Aufhebung von Konzessionsbestimmungen

¹ Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen der Konzessionen sind aufgehoben, überdies diejenigen über die Zugkraft, die Zahl der Geleise, die Zahl der täglich zu führenden Züge, die Fahrgeschwindigkeiten, die Beförderung von Handgepäck und über die vom Reingewinn abhängige Herabsetzung oder Erhöhung der Taxen.

² Die Bestimmungen der Konzessionen über den Rückkauf bleiben bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft.

¹³⁰ SR 311.0

¹³¹ SR 742.147.1

¹³² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS 1998 2835; BBl 1997 I 909).

Art. 92¹³³ II. ...**Art. 93** III. Zwangsliquidation und Nachlassvertrag nach Aufhebung der Konzession

¹ Ist die Konzession nach Artikel 8 oder 90 dieses Gesetzes aufgehoben, so richtet sich die Zwangsliquidation der Bahnunternehmung nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹³⁴. Dagegen wird das gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917¹³⁵ über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen verpfändete Vermögen nach den Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes verwertet und verteilt. Im übrigen findet dessen Artikel 15 Anwendung.

² Das gleiche gilt für den Nachlassvertrag. Artikel 52 Ziffern 1, 3–7 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmungen finden Anwendung.

Art. 94¹³⁶ IV. Gebühren

Das Departement setzt die für den Vollzug dieses Gesetzes zu erhebenden Gebühren fest.

Art. 95 V. Anwendung der Eisenbahngesetzgebung auf andere Unternehmungen

¹ Die Artikel 3, 7–9,¹³⁷ 15, 21, 22, 39–44, 46–48, 88, 89 und 94 sowie der dritte, sechste, siebente und neunte Abschnitt dieses Gesetzes gelten sinngemäss für die vom Bund konzessionierten Schiffsverkehrsunternehmungen und die von den Schweizerischen Bundesbahnen mitbetriebene Fähre Romanshorn–Friedrichshafen.¹³⁸

² Der sechste, der siebente und der neunte Abschnitt dieses Gesetzes gelten auch für die konzessionierten Automobil- und Trolleybuslinien, soweit sie nicht ausschliesslich dem Orts- oder Ausflugsverkehr dienen.¹³⁹

^{2 bis} Der sechste Abschnitt gilt auch für Luftseilbahnen und den Postautodienst, der siebente auch für Luftseilbahnen.¹⁴⁰

³ Die Artikel 88, 89 und 94 finden auf Trolleybusunternehmungen Anwendung.

⁴ Die Artikel 15, 88, 89 und 94 gelten sinngemäss für die vom Bund konzessionierten Luftseil- und Sesselbahnunternehmungen, Aufzüge und Schlittenseilbahnen.¹⁴¹

¹³³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998 (AS **1998** 2835; BBl **1997** I 909).

¹³⁴ SR **281.1**

¹³⁵ SR **742.211**

¹³⁶ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 5 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187 188; BBl **2001** 3845).

¹³⁷ Fassung des ersten Satzteils gemäss Anhang Ziff. 18 des Gerichtsstandgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR **272**).

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. I 8 SchlB des BG vom 24. März 1995 über die Sanierungsmassnahmen 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3517 5365; BBl **1995** I 89).

¹⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS **1995** 3680; BBl **1994** I 497).

¹⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2835 2844; BBl **1997** I 909).

⁵ Soweit es zur Erzielung einheitlicher Rechtsgrundlagen für verschiedene Arten von Verkehrsbetrieben zweckmässig erscheint, ist der Bundesrat befugt, die Anwendung von Bestimmungen dieses und anderer Gesetze über Eisenbahnen auf Transportdienste auszuweiten, welche in Ergänzung oder an Stelle der Bahn von ihr oder andern Unternehmungen betrieben werden.

Art. 96 VI. Aenderung und Aufhebung früherer Erlasse

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

1. das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872¹⁴² über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. das Bundesgesetz vom 28. Juni 1889¹⁴³ betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften;
3. das Bundesgesetz vom 28. Juni 1895¹⁴⁴ betreffend das Stimmrecht der Aktionäre von Eisenbahngesellschaften und die Beteiligung des Staates bei deren Verwaltung;
4. das Bundesgesetz vom 27. März 1896¹⁴⁵ über das Rechnungswesen der Eisenbahnen;
5. das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1899¹⁴⁶ über Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen, unter Vorbehalt von Artikel 92 dieses Gesetzes;
6. das Bundesgesetz vom 18. Juni 1914¹⁴⁷ betreffend die Gebühren für Konzessionen von Transportanstalten;
7. Artikel 111 Buchstaben *c-e* des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁴⁸ über die Organisation der Bundesrechtspflege;
8. Artikel 9 und der letzte Satz des Artikels 11 des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1878¹⁴⁹ betreffend Handhabung der Bahnpolizei;
9. Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950¹⁵⁰ über die Trolleybusunternehmungen;
10. der Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1904¹⁵¹ betreffend Ermächtigung des Bundesrates zur Bewilligung von Änderungen des Betriebssystems bei Eisenbahnen;
11. der Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1921¹⁵² betreffend die Berechnung des Reinertrages der Privatbahnen, unter Vorbehalt von Artikel 92 dieses Gesetzes;

¹⁴² [BS 7 3; AS 1949 563 Art. 55 Bst. b]

¹⁴³ [BS 8 586]

¹⁴⁴ [BS 7 217]

¹⁴⁵ [BS 7 220]

¹⁴⁶ [BS 7 117; AS 1949 563 Art. 55 Bst. c, 1997 2465 Anhang Ziff. 17. AS 1998 2835 Ziff. II 1]

¹⁴⁷ [BS 7 979]

¹⁴⁸ [BS 3 531]

¹⁴⁹ SR 742.147.1

¹⁵⁰ SR 744.21

¹⁵¹ [BS 7 30]

¹⁵² SR 742.223

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

12. der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1907¹⁵³ betreffend Unterstellung der konzessionsierten Schiffahrtsunternehmungen unter die Bundesgesetzgebung über die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten.
- ² Unter Vorbehalt der gestützt darauf begründeten Rechte und Forderungen von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten sind aufgehoben:
13. das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919¹⁵⁴ über die Unterstützung von privaten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen zum Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes;
 14. das Bundesgesetz vom 6. April 1939¹⁵⁵ über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen;
 15. das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1949¹⁵⁶ über die Ergänzung des Bundesgesetzes über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen;
 16. der Bundesbeschluss vom 18. Juni 1907¹⁵⁷ betreffend die Bewilligung einer Subvention von 5 Millionen Franken an den Kanton Graubünden für den Bau einer Bahn von Bevers nach Schuls und von Ilanz nach Disentis;
 17. der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918¹⁵⁸ über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen;
 18. der Bundesbeschluss vom 22. Oktober 1937¹⁵⁹ über Krisenhilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes privater Eisenbahnen und Schiffsunternehmungen.
- ³ Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 18. Februar 1878¹⁶⁰ betreffend die Handhabung der Bahnpolizei erhält folgenden Wortlaut: ...

Art. 97 Inkrafttreten und Vollzug

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt die Vollzugsvorschriften. Soweit dieses Gesetz Aufgaben den Kantonen zuweist, erlassen diese die notwendigen Vollzugsvorschriften.¹⁶¹

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1958¹⁶²

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24. März 1995¹⁶³

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden erstmals für das Rechnungsjahr 1996 angewendet. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommuni-

¹⁵³ [BS 7 393]

¹⁵⁴ [BS 7 242]

¹⁵⁵ [BS 7 248; AS 1950 I 351 Art. 1 und 2]

¹⁵⁶ [AS 1950 I 351]

¹⁵⁷ [BS 7 240]

¹⁵⁸ [BS 7 245]

¹⁵⁹ [BS 7 246]

¹⁶⁰ SR 742.147.1. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten BG.

¹⁶¹ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1995 3680; BBl 1994 I 497).

¹⁶² BRB vom 24. Juni 1958 (AS 1958 362)

¹⁶³ AS 1995 3680; BBl 1994 I 497

kation kann den Unternehmungen eine Übergangsfrist von maximal zwei Jahren zur Einführung der Spartengliederung gewähren. Während dieser Frist erfolgt die Abgeltung aufgrund einer Planrechnung für die gesamte Unternehmung.

² Für die Kantonsanteile (Prozentsätze) gelten bis längstens 1998 die aufgrund der Unternehmensrechnungen 1992 ermittelten Anteile, berichtigt um den Betrag, der mit den Sanierungsmassnahmen 1992 für den Bundeshaushalt¹⁶⁴ vorgesehen wurde.

³ Bis zum Vorliegen einer vertraglichen Neuregelung des Leistungsangebots und der entsprechenden Abgeltung, längstens jedoch bis zum Fahrplanwechsel 1999, sind die Leistungen gemäss dem beim Inkrafttreten des revidierten Gesetzes gültigen Angebot massgebend.

⁴ Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen bis längstens am 31. Dezember 1998 zum Abschluss von Vereinbarungen nach Artikel 51 im Rahmen des bisherigen Leistungsumfanges ermächtigt.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 20. März 1998¹⁶⁵

¹ Bestehende Konzessionen bleiben in Kraft. Sofern die bisherige Konzession nichts anderes bestimmt, gilt sie bis zu ihrem Ablauf sowohl als Konzession für Bau und Betrieb der Infrastruktur wie auch als Konzession für die regelmässige Personenbeförderung im Sinne von Artikel 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993¹⁶⁶.

² Bis zur Einsetzung der Schiedskommission durch den Bundesrat entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Netzzugang.

Schlussbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 1999¹⁶⁷

¹ Der Bundesbeschluss vom 21. Juni 1991¹⁶⁸ über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahn-Grossprojekte wird aufgehoben.

² Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

³ Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹⁶⁴ BBl 1992 III 349

¹⁶⁵ AS 1998 2835; BBl 1997 I 909

¹⁶⁶ SR 744.10

¹⁶⁷ AS 1999 3071; BBl 1998 2591

¹⁶⁸ [AS 1991 1319]

Anhang¹⁶⁹
(Art. 18 Abs. 2 Bst. b)

1. Projekte der Schweizerischen Bundesbahnen

<i>Strecke/Linie</i>	<i>Teilstrecke/Teilprojekt</i>
Vauderens–Villars-sur-Glâne	ganze Strecke
Mattstetten–Rothrist	ganze Strecke
Olten–Muttenz	ganze Strecke
Zürich-Flughafen–Winterthur	ganze Strecke
Genève–Lausanne	Boucle GEAP–Mies
Lausanne–Yverdon	Eclépens–Tunnel Mormont
Grandson–Boudry	Onnens–Vaumarcus
Olten–Aarau	Däniken–Aarau (exkl.)
Zürich HB–Thalwil	ganze Strecke
Salgesch–Leuk	ganze Strecke
Zürich HB–Oerlikon	ganze Strecke
Winterthur–Weinfelden	Thurquerung
Zürich–Chur	Mühlehorn–Tiefenwinkel

2. Projekte der konzessionierten Transportunternehmungen

<i>Unternehmung</i>	<i>Abschnitt</i>
Bern–Neuenburg	Bümpliz Nord–Rosshäusern
Gürbetal–Bern–Schwarzenburg	Fischermätteli–Toffen
Sihltal–Zürich–Uetliberg	Giesshubel–Langnau am Albis
Chemin de fer du Jura	Glovelier–Delémont
Rhätische Bahn	Unterirdische Einführung der Chur-Arosa-Bahn zum Bahn- hof Chur
Bremgarten–Dietikon	Unterirdische Einführung der BD in Dietikon

3. Auflageprojekte nach Artikel 12 des Alpentransit-Beschlusses vom 4. Oktober 1991¹⁷⁰

¹⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. 19 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

¹⁷⁰ SR 742.104

Revisionsvorschlag gemäss Entwurf zum BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2771 ff.)*Ersatz von Ausdrücken*

Im ganzen Erlass werden die folgenden Ausdrücke unter sprachlicher Anpassung ersetzt:

- a. «Eisenbahnunternehmung» und «Bahnunternehmung» durch «Eisenbahnunternehmen»;
- b. «Bahnanlage» durch «Eisenbahnanlage»;
- c. «Unternehmung» durch «Unternehmen»;
- d. «Departement» durch «UVEK»
- e. «Bundesamt» durch «BAV»

*Gliederungstitel vor Art. 1***1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen***Art. 1 Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz regelt den Bau und Betrieb von Eisenbahnen durch Eisenbahnunternehmen sowie deren Beziehungen zu anderen öffentlichen Transportunternehmen, zu öffentlichen Verwaltungen und zu Dritten.

² Eisenbahnunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die die Eisenbahninfrastruktur bauen und betreiben oder den Eisenbahnverkehr durchführen, die nach ihrer Zweckbestimmung von allen zur Beförderung von Personen und Gütern benützt werden können und deren Fahrzeuge spurgeführt sind.

³ Der Bundesrat entscheidet über die Unterstellung von Eisenbahnanlagen unter dieses Gesetz.

*Art. 2**Aufgehoben**Art. 3 Enteignung*

¹ Den Eisenbahnunternehmen mit einer Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 steht das Enteignungsrecht gemäss der Bundesgesetzgebung dann zu, wenn bei der Erteilung der Konzession das öffentliche Interesse nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a bejaht worden ist.

² Das Enteignungsverfahren kommt erst zur Anwendung, wenn die Bemühungen um einen freihändigen Erwerb der erforderlichen Rechte oder um eine Landumlegung nicht zum Ziel führen.

³ Rechte an Bahngebiet können nicht ersessen werden.

*Gliederungstitel vor Art. 5***2. Kapitel: Eisenbahnunternehmen****1. Abschnitt: Infrastrukturbetreiberinnen***Art. 5 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 4*

Infrastrukturkonzession

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹ Wer eine Eisenbahninfrastruktur bauen und betreiben will, benötigt eine Infrastrukturkonzession (Konzession).

⁴ Das konzessionierte Eisenbahnunternehmen ist zudem berechtigt, auf seiner eigenen Infrastruktur Personen und Güter zu befördern, ohne hierfür eine Bewilligung nach Artikel 9 einholen zu müssen. Vorbehalten bleibt das Recht, Reisende regelmässig und gewerbsmässig zu befördern, das nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom ... erteilt wird.

Art. 6 Erteilung, Änderung und Erneuerung der Konzession

¹ Der Bundesrat erteilt die Konzession, wenn:

- a. ein öffentliches Interesse am Bau und Betrieb der Infrastruktur besteht; oder
- b. ein eigenwirtschaftlicher Betrieb erwartet werden kann.

² Zudem wird für die Konzessionserteilung vorausgesetzt, dass:

- a. keine wesentlichen öffentlichen Interessen, namentlich der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder der nationalen Sicherheitskooperation, entgegenstehen;
- b. der Betrieb einer Bahn ohne Erschliessungsfunktion die Voraussetzungen nach Artikel 11 des Personenbeförderungsgesetzes vom ... erfüllt; und
- c. das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.

³ Der Bundesrat hört die betroffenen Kantone vor der Konzessionserteilung an.

⁴ Für Strassenbahnen muss die nach kantonalem Recht erforderliche Bewilligung zur Benützung der öffentlichen Strassen erteilt oder zugesichert sein.

⁵ Die Konzession wird für höchstens 50 Jahre erteilt. Sie kann geändert und erneuert werden.

Art. 7 Übertragung

¹ Auf Gesuch der Konzessionsinhaberin kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Konzession auf ein anderes Unternehmen übertragen. Die betroffenen Kantone sind vorher anzuhören.

² Sollen nur einzelne durch Gesetz oder Konzession begründete Rechte oder Pflichten übertragen werden, so legt die Konzessionsinhaberin die darüber abgeschlossenen Betriebsverträge dem Bundesamt für Verkehr (BAV) zur Kenntnisnahme vor. Es ist dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

Art. 8 Abs. 2 Bst. d

² Die Konzession erlischt:

- d. wenn das Eisenbahnunternehmen in der Zwangsliquidation an einer zweiten Steigerung keinem Höchstbietenden zugeschlagen werden kann.

Gliederungstitel vor Art. 9

2. Abschnitt: Netzzugang

Gliederungstitel vor Art. 10

3. Kapitel: Aufsicht

Art. 10 Abs. 1, 1^{bis} (neu) und 3 (neu)

¹ Bau und Betrieb der Eisenbahnen unterstehen der Aufsicht des Bundesrates. Er kann sie gegenüber Bahnen, die vorwiegend dem Ortsverkehr dienen oder die besonders einfache Verhältnisse und keine technischen Anschlüsse an andere Bahnen aufweisen, zweckdienlich einschränken.

^{1^{bis}} Die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit der Eisenbahnen richtet sich nach dem Sicherheitskontrollgesetz vom ... (SKG).

³ Das Sicherheitsorgan ist organisatorisch Teil des BAV.

Gliederungstitel vor Art. 12

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

Art. 16 Datenbearbeitung durch das BAV

¹ Das BAV ist befugt, im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit die notwendigen Daten bei den Eisenbahnunternehmen zu erheben und auf andere Weise zu bearbeiten.

² Es kann Daten, die zur Ausstellung eines Ausweises dienen, bei den entsprechenden Personen erheben und auf andere Weise bearbeiten.

³ Zum Zweck der Verkehrsplanung kann es von den Eisenbahnunternehmen verlangen, dass sie streckenbezogene Daten erheben und einreichen. Es kann diese Daten bekannt geben, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Es kann nach einer Verhältnismässigkeitsprüfung der Öffentlichkeit besonders schützenswerte Daten bekannt geben, die Rückschlüsse über die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Bestimmungen durch das Eisenbahnunternehmen ermöglichen. Es kann insbesondere informieren über:

- a. den Entzug oder Widerruf von Konzessionen und Bewilligungen;
- b. Verstösse gegen Bestimmungen über den Arbeitsschutz oder die Arbeitsbedingungen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Form der Bekanntgabe.

Art. 16a (neu) Datenbearbeitung durch Konzessionsinhaberinnen

¹ Die Konzessionsinhaberinnen unterstehen für ihre konzessionierten Tätigkeiten den Artikeln 16–25^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG). Handeln sie dabei privatrechtlich, so unterstehen sie stattdessen den Artikeln 12–15 DSG.

² Sie können besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit dies für die Sicherheit der Infrastruktur, insbesondere für deren Bau und Betrieb, erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die Aufgaben der Konzessionsinhaberinnen wahrnehmen. Diese bleiben für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Die Aufsicht richtet sich nach Artikel 27 DSG.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 16b (neu) Videoüberwachung

¹ Die Konzessionsinhaberinnen können zum Schutz der Infrastruktur eine Videoüberwachung einrichten.

² Sie können Dritte, auf die sie den Sicherheitsdienst übertragen haben, mit der Videoüberwachung beauftragen. Sie sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Videosignale können aufgezeichnet werden. Sie müssen grundsätzlich am nächsten Werktag ausgewertet werden.

⁴ Anschliessend sind die Videosignale diebstahlsicher aufzubewahren. Aufbewahrte Videosignale sind vor Missbrauch zu schützen und spätestens nach 100 Tagen zu vernichten.

⁵ Aufzeichnungen dürfen nur strafverfolgenden Behörden oder Behörden, bei denen die Unternehmen Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche geltend machen, bekannt gegeben werden.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich wie Videosignale aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen sind.

*Gliederungstitel vor Art. 17***4. Kapitel: Planung, Bau und Betrieb****1. Abschnitt: Grundsätze***Art. 17 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3–5 sowie Abs. 6 (neu)*

^{2bis} Der Bundesrat bestimmt, ob die technische Sicherheit von Eisenbahnanlagen, Fahrzeugen, Sicherheitssystemen und Komponenten vor dem Bau oder der Herstellung, vor der Inbetriebnahme oder dem Inverkehrbringen und während des Betriebs nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitserklärung oder nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitsbescheinigung gemäss SKG geprüft und kontrolliert wird.

³ Das BAV erlässt Fahrdienstvorschriften.

⁴ Es sorgt für die Führung eines öffentlichen Verzeichnisses aller in der Schweiz immatrikulierten und nach diesem Gesetz und den Ausführungsvorschriften zugelassenen Fahrzeuge.

⁵ Die Eisenbahnunternehmen sind im Rahmen der Vorschriften für den sicheren Betrieb der Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge verantwortlich. Sie haben die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Vorschriften aufzustellen und dem BAV vorzulegen.

⁶ Soweit sich Fragen der technischen Sicherheit stellen, ist das Sicherheitsorgan anzuhören.

*Gliederungstitel vor Art. 18***2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren***Art. 18b Sachüberschrift*

Einleitung des Verfahrens

Art. 18g Sachüberschrift

Bereinigungsverfahren

Art. 18h Sachüberschrift

Geltungsdauer

Art. 18m Abs. 2^{bis} (neu)

2^{bis} Das BAV zieht in Fragen der technischen Sicherheit das Sicherheitsorgan bei.

Gliederungstitel vor Art. 18n

3. Abschnitt: Projektierungszonen

Gliederungstitel vor Art. 18q

4. Abschnitt: Baulinien

Gliederungstitel vor Art. 18u

5. Abschnitt: Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

Art. 18u Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 18v

6. Abschnitt: Landumlegung

Art. 18v Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 18w

7. Abschnitt: Sicherheit

Art. 18w Betriebsbewilligung

¹ Für Eisenbahnanlagen und Fahrzeuge ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Das BAV kann Ausnahmen vorsehen.

² Das BAV erteilt die Betriebsbewilligung, wenn das Vorhaben den massgebenden Vorschriften entspricht.

³ Es kann weitere Abklärungen vornehmen. Das Eisenbahnunternehmen stellt dafür das nötige Personal und Material sowie die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung und erteilt die notwendigen Auskünfte.

Art. 18x (neu) Typenzulassung

Das BAV erteilt eine Typenzulassung für Fahrzeuge, Elemente von Fahrzeugen sowie für Komponenten von Eisenbahnanlagen, die in gleicher Weise und Funktion mehrfach verwendet werden sollen, wenn diese den massgebenden Vorschriften entsprechen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 21 Abs. 1

¹ Wird die Sicherheit der Bahn durch Arbeiten, Anlagen, Bäume oder Unternehmungen Dritter beeinträchtigt, so ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Ist eine Verständigung darüber unter den Beteiligten nicht möglich, so bestimmt auf Antrag des Eisenbahnunternehmens das BAV die zu treffenden Massnahmen; es hört die Beteiligten und das Sicherheitsorgan vorher an. Inzwischen sind alle die Sicherheit der Bahn beeinträchtigenden Einwirkungen zu unterlassen. In besonders dringlichen Fällen kann das Eisenbahnunternehmen die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Massnahmen selbst treffen.

Art. 23 Benutzungsvorschriften

Das Eisenbahnunternehmen kann Vorschriften über die Benutzung des Bahnhofgebiets erlassen, um den ordnungsgemässen Betrieb zu gewährleisten.

*Gliederungstitel vor Art. 24***8. Abschnitt: Kreuzungen zwischen öffentlichen Strassen und Bahnen***Art. 24 Sachüberschrift*

Genehmigung

Art. 25 Sachüberschrift

Kosten

Art. 26 Sachüberschrift und Abs. 1

Änderungen bestehender Kreuzungen

¹ Muss ein Niveauübergang durch eine Über- oder Unterführung ersetzt oder infolge Verlegung der Strasse aufgehoben werden, so trägt die Kosten aller Änderungen an der Bahn- und Strassenanlage:

- a. das Eisenbahnunternehmen, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Bahnverkehrs bedingt ist;
- b. der Strasseneigentümer, wenn die Änderung vorwiegend durch die Bedürfnisse des Strassenverkehrs bedingt ist.

Art. 28 Sachüberschrift

Neue private Strassen

*Gliederungstitel vor Art. 33***9. Abschnitt: Zusammenarbeit zwischen den Bahnen***Art. 33* Knotenbahnhöfe

¹ Treffen Infrastrukturen gleicher Spurweite und gleicher technischer Normalien verschiedener Eisenbahnunternehmen aufeinander, so vereinbaren diese, wer den Knoten erstellt und betreibt.

² Die Eigentums- und Betriebsgrenze zwischen den Infrastrukturen der zwei Unternehmen liegt in der Regel ausserhalb des eigentlichen Knotens. Die beteiligten Unternehmen legen sie so fest, dass eine eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeit möglich ist.

³ Beim Bau und Betrieb des Knotens darf der Verkehr von und nach der fremden Infrastruktur nicht schlechter gestellt werden als der Verkehr von und nach der eigenen Infrastruktur.

⁴ Die Unternehmen regeln die gegenseitige Leistungserbringung beim Betrieb des Knotens und anschliessender Strecken schriftlich in einer Vereinbarung.

Art. 34 Technischer und betrieblicher Anschluss

¹ Jedes Eisenbahnunternehmen ist gehalten, den technischen und den betrieblichen Anschluss einer anderen Bahn so zu gewähren, dass:

- die Reisenden ungehindert von den Zügen der einen Bahnlinie auf die Züge einer andern umsteigen können;
- Rollmaterial gleicher Spurweite ungehindert von einer Bahnstrecke zu einer andern wechseln kann;
- bei unterschiedlicher Spurweite Anschlüsse zu Umladeanlagen oder Rollbockgruben gewährt werden.

² Die Unternehmen regeln die gemeinsame Benützung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen und die gegenseitige Leistungserbringung, soweit diese nicht Gegenstand des Netzzugangs sind, schriftlich in einer Vereinbarung.

Art. 35 Anschluss anderer öffentlicher Transportunternehmen

Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 gilt sinngemäss für den Anschluss zwischen Bahnen und anderen öffentlichen Transportunternehmen.

Art. 36 Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben

¹ Übernimmt ein Unternehmen übergeordnete Aufgaben des Infrastrukturbetriebs oder der Infrastrukturentwicklung, so regelt es mit allen betroffenen Unternehmen, die eine Eisenbahninfrastruktur betreiben, schriftlich die Aufgaben, die Mitsprache und die Kostenteilung. Können sich die Unternehmen nicht einigen, so entscheidet das BAV.

² Ist bei Entwicklungsarbeiten einschliesslich der Festlegung von Standards der Einbezug von Eisenbahnverkehrsunternehmen erforderlich, so sind alle betroffenen Unternehmen diskriminierungsfrei einzubeziehen.

Gliederungstitel vor Art. 38

10. Abschnitt: Betriebsunterbruch

Art. 38 Sachüberschrift

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 39

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

11. Abschnitt: Nebenbetriebe

Art. 39

¹ Das Eisenbahnunternehmen, das die Infrastruktur betreibt, ist befugt, an Bahnhöfen Nebenbetriebe zu kommerziellen Zwecken einzurichten, soweit diese auf die Bedürfnisse der Bahnkundschaft ausgerichtet sind.

² Das Eisenbahnunternehmen, das den Verkehr durchführt, ist befugt, in den Zügen Nebenbetriebe zu kommerziellen Zwecken einzurichten.

³ Auf die von den Eisenbahnunternehmen als Nebenbetriebe definierten Betriebe finden die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Öffnungs- und Schliessungszeiten keine Anwendung. Hingegen unterstehen diese Betriebe den übrigen Vorschriften über die Gewerbe-, Gesundheits- und Wirtschaftspolizei sowie den von den zuständigen Behörden für verbindlich erklärten Regelungen über das Arbeitsverhältnis.

Gliederungstitel vor Art. 40

12. Abschnitt: Streitigkeiten

Art. 40 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d sowie Abs. 2

¹ Das BAV entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über Streitigkeiten betreffend:

d. die Verweigerung oder Erschwerung des Anschlusses (Art. 33–35);

² Es entscheidet auch über die aus den Bestimmungen dieses Abschnitts erwachsenden Streitigkeiten über Kosten und deren Verteilung sowie über Vergütungen (Art. 19 Abs. 2, 21 Abs. 2 und 25–35).

Gliederungstitel vor Art. 41

5. Kapitel: Besondere Leistungen für öffentliche Verwaltungen

Art. 42 Sachüberschrift und Abs. 2

Landesverteidigung

² Der Bund trägt die dadurch bedingten Kosten.

Gliederungstitel vor Art. 49

6. Kapitel: Finanzierung der Infrastruktur

Art. 49 Abs. 1–3

¹ Bund und Kantone finanzieren gemeinsam die Eisenbahninfrastruktur.

² Strecken, die ausschliesslich Angeboten des Orts- oder Ausflugsverkehrs dienen, sind von Bundesleistungen ausgeschlossen.

³ Der Bund finanziert die Strecken von nationaler Bedeutung allein.

Art. 50 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2

¹ Abgeltungsberechtigt sind diejenigen Unternehmen:

- a. deren Rechnungslegung den Vorschriften des 9. Kapitels genügt;

² Der Bund kann Erleichterungen gewähren für ausländische Unternehmen mit geringem Streckenanteil in der Schweiz.

Art. 51 Leistungsangebot und Bestellverfahren

¹ Der Bund, die beteiligten Kantone und die Eisenbahnunternehmen legen aufgrund von Planrechnungen der Unternehmen die von der Sparte Infrastruktur zu erbringenden Leistungen und die dafür vorgesehenen Abgeltungen im Voraus in einer Vereinbarung verbindlich fest.

² Die Abgeltungen dienen in erster Linie dazu, die Infrastruktur in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen. Weiter werden insbesondere in Betracht gezogen:

- a. eine angemessene Grunderschliessung;
- b. Anliegen der Regionalpolitik, insbesondere die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Landesgegenden;
- c. Anliegen der Raumordnungspolitik;
- d. Anliegen des Umweltschutzes;
- e. Anliegen der Behinderten.

³ Mit dem Abschluss der Vereinbarung entsteht für die beteiligten Eisenbahnunternehmen gegenüber jedem Besteller (Bund, Kantone, Dritte) je ein selbständiger Rechtsanspruch auf die Abgeltung.

⁴ Können sich Bundesbehörden, Kantone und Eisenbahnunternehmen bei der Aushandlung oder Anwendung einer Vereinbarung über die Abgeltung nach Artikel 49 Absatz 1 nicht einigen, so entscheidet das BAV unter Berücksichtigung der Grundsätze von Absatz 2.

⁵ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bundesverwaltungsrechtspflege.

⁶ Der Beschwerdeführer kann rügen:

- a. die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens;
- b. die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

Art. 53

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 56

Aufgehoben

Art. 57 Finanzielle Aufteilung

¹ Der Anteil des Bundes an den Abgeltungen und Darlehen des durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Leistungsangebotes in der Sparte Infrastruktur beträgt 55 Prozent.

² Der Bundesrat legt mindestens alle vier Jahre die Anteile des Bundes und der einzelnen Kantone an der Abgeltung und Darlehen des gemeinsam bestellten Leistungsangebotes in der Sparte Infrastruktur fest. Er hört vorher die Kantone an und berücksichtigt ihre strukturellen Voraussetzungen.

³ Sind an einer Linie mehrere Kantone beteiligt, so bemessen sich ihre Anteile, soweit keine andere Übereinkunft getroffen wird, nach der Zahl der Stationen und der Streckenlänge auf ihrem Gebiet.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁴ Die Kantone bestimmen, ob Gemeinden und andere Körperschaften an der Abgeltung beteiligt werden.

⁵ Der Übergang des Eigentums oder Betriebs einer Strecke an ein anderes Unternehmen hat keine Änderung der Anteile von Bund und Kantonen zur Folge.

Gliederungstitel vor Art. 59

7. Kapitel: Hilfe bei grossen Naturschäden

Art. 59

Der Bund kann den von grossen Naturschäden betroffenen Eisenbahnunternehmen Finanzhilfen an die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes beschädigter oder zerstörter Anlagen sowie an die Kosten der Räumungsarbeiten gewähren.

Art. 60, 61 und 61a

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 62

8. Kapitel: Trennung von Verkehr und Infrastruktur

Art. 62 Umfang der Infrastruktur

¹ Zur Infrastruktur gehören alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die im Rahmen des Netzzugangs gemeinsam benützt werden müssen, insbesondere:

- a. der Fahrweg;
- b. die Stromversorgungsanlagen, einschliesslich Unterwerke und Gleichrichter;
- c. die Sicherungsanlagen;
- d. die Publikumsanlagen;
- e. die öffentlichen Verladeanlagen;
- f. die Rangierbahnhöfe, einschliesslich der Rangiertriebfahrzeuge;
- g. die für den Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur nach den Buchstaben a–f notwendigen Dienstgebäude und Räume.

² Zur Infrastruktur können Bauten, Anlagen und Einrichtungen gehören, die mit dem Betrieb der Infrastruktur verbunden sind, jedoch nicht Gegenstand des Netzzugangs sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Anlagen für den Tagesunterhalt des Rollmaterials;
- b. Kraftwerke und Übertragungsleitungen;
- c. Verkaufsanlagen;
- d. Räume für Nebenbetriebe;
- e. Diensträume für Eisenbahnverkehrsunternehmen;
- f. Dienstwohnungen;
- g. Rangiertriebfahrzeuge ausserhalb von Rangierbahnhöfen.

³ Nicht zur Infrastruktur gehört die Erbringung von Verkehrsleistungen im Güter- und Personenverkehr.

Art. 63 Betrieb der Infrastruktur

Zur Infrastruktur gehören auch Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen nach Artikel 62.

Art. 64 Organisation

¹ Das Eisenbahnunternehmen muss den Bereich Infrastruktur organisatorisch von den übrigen Unternehmensbereichen trennen und verselbständigen. Das BAV kann Schmalspurbahnen und kleinere Unternehmen von dieser Pflicht befreien.

² Die Infrastruktur nach Artikel 62 Absatz 2 sowie die damit verbundenen Dienstleistungen können organisatorisch vom Bereich Infrastruktur getrennt sein. Ihre vollen Kosten müssen den Leistungsbezüglern verrechnet werden.

Art. 65 Steuerbefreiung

Die Infrastruktur nach Artikel 62 Absätze 1 und 2 ist von kantonalen und kommunalen Liegenschaftssteuern befreit.

Gliederungstitel vor Art. 66

9. Kapitel: Rechnungswesen

Art. 66 Grundsätze

¹ Das Rechnungswesen der Eisenbahnunternehmen richtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes nach dem 7. Abschnitt des Personenbeförderungsgesetzes vom

² Das Eisenbahnunternehmen muss in der Bilanz und Anlagenrechnung den Bereich Infrastruktur von anderen Bereichen trennen.

³ Es muss in der Erfolgsrechnung eine Spartenrechnung Infrastruktur führen.

Art. 67 Gewinnverwendung und Eigenkapitalverzinsung

Gewinnausschüttungen und die Verzinsung von Eigenkapital zu Lasten der Infrastrukturrechnung sind nicht zulässig. Der Gewinn ist immer vollständig der Spezialreserve für künftige Fehlbeträge der Sparte Infrastruktur zuzuweisen.

Art. 70–72 und 74

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 75

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

10. Kapitel: Kaufrecht der Gemeinwesen*Art. 75* Kaufrecht im Landesinteresse

¹ Wenn es im Interesse des Landes geboten erscheint, kann der Bund die konzessionierte Infrastruktur jedes Eisenbahnunternehmens zum Buchwert erwerben. Darlehen, die der Bund dem Unternehmen gewährt hat, werden mit dem Kaufpreis verrechnet.

² Das Kaufrecht nach Absatz 1 steht auch den nach der Konzession dazu berechtigten Kantonen und Gemeinden zu. Haben Kantone oder Gemeinden eine Bahn erworben, so kann der Bund verlangen, dass diese ihm zu den in diesem Gesetz genannten Bedingungen abgetreten wird.

*Art. 76–78**Aufgehoben**Gliederungstitel vor Art. 80***11. Kapitel: Sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Eisenbahnbereich***Art. 80* Fähigkeitsprüfung

Der Bundesrat kann vorschreiben, dass:

- a. Personen, die im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, eine theoretische und praktische Fähigkeitsprüfung abzulegen haben; er kann die Abgabe eines Ausweises bei bestandener Prüfung vorsehen;
- b. Personen, die sich für eine Tätigkeit nach Buchstabe a ausbilden lassen wollen, eines vom BAV ausgestellten Lernausweises bedürfen;
- c. Personen, die eine Tätigkeit nach Buchstabe a ausüben oder sich dazu ausbilden lassen wollen, bestimmte persönliche und fachliche Anforderungen erfüllen müssen.

Art. 81 Dienstunfähigkeit

Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, ist dienstunfähig und darf während dieser Zeit keine sicherheitsrelevante Tätigkeit im Eisenbahnbereich ausüben.

Art. 82 Feststellung der Dienstunfähigkeit

¹ Personen, die im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, können einer Atemalkoholprobe unterzogen werden.

² Weist die betroffene Person Anzeichen von Dienstunfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin-, Speichel-, Schweiß-, Haar- und Nagelproben, unterzogen werden.

³ Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

- a. Anzeichen von Dienstunfähigkeit vorliegen; oder
- b. die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt.

⁴ Die Blutprobe kann aus wichtigen Gründen auch gegen den Willen der verdächtigten Person abgenommen werden. Andere Beweismittel für die Feststellung der Dienstunfähigkeit bleiben vorbehalten.

Art. 83 Ausweisentzug

¹ Befindet sich eine Person, die im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, in einem Zustand, der die sichere Ausübung einer solchen Tätigkeit ausschliesst, so ist ihr die Ausübung dieser Tätigkeit so lange als erforderlich zu untersagen; zudem muss ihr der Ausweis abgenommen werden.

² Abgenommene Ausweise sind sofort der erteilenden Behörde zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug. Bis zu ihrem Entscheid hat die Abnahme eines Ausweises die Wirkung des Entzuges.

Art. 84 Zuständigkeiten

Die Anordnung und Durchführung von Massnahmen nach den Artikeln 82 und 83 obliegt:

- a. den von den Eisenbahnunternehmen bezeichneten Personen oder Unternehmenseinheiten;
- b. den von den Kantonen als zuständig erklärten Behörden;
- c. dem BAV;
- d. der Transportpolizei, sofern sie von den zuständigen Organen nach den Buchstaben a–c beauftragt wird.

Art. 85 Ausführungsvorschriften

¹ Der Bundesrat:

- a. legt fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Dienstunfähigkeit im Sinne von Artikel 81 angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt;
- b. kann für andere die Dienstfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Dienstunfähigkeit im Sinne von Artikel 81 angenommen wird;
- c. erlässt Vorschriften über die Voruntersuchungen (Art. 82 Abs. 2), das Vorgehen bei der Atemalkohol- und der Blutprobe, die Auswertung dieser Proben und die zusätzliche ärztliche Untersuchung der der Dienstunfähigkeit verdächtigten Person;
- d. kann vorschreiben, dass zur Feststellung einer Sucht, welche die Dienstfähigkeit einer Person herabsetzt, nach Artikel 82 gewonnene Proben, namentlich Blut-, Urin-, Speichel-, Schweiss-, Haar- und Nagelproben, ausgewertet werden;
- e. legt die persönlichen, fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die nach Artikel 84 Buchstabe a bezeichneten Personen und Unternehmenseinheiten fest.

² Er bezeichnet die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich.

Gliederungstitel vor Art. 86

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

12. Kapitel: Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 86 Übertretungen

Wer vorsätzlich das Bahnbetriebsgebiet ohne Erlaubnis betritt, befährt oder es auf andere Weise beeinträchtigt sowie wer gegen die Vorschriften über die Benützung des Bahnhofgebiets verstösst, wird auf Antrag mit Busse bis 10 000 Franken bestraft.

Art. 86a Widerhandlungen gegen Bau- und Betriebsvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ein Bauvorhaben ohne die nach Artikel 18 erforderliche Plangenehmigung oder in Missachtung von aus dem Plangenehmigungsverfahren resultierenden Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt;
- b. eine Anlage ohne die nach Artikel 18^w erforderliche Betriebsbewilligung oder unter Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften der Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt oder in Betrieb nehmen lässt;
- c. einer gestützt auf dieses Gesetz erteilten Konzession zuwiderhandelt;
- d. einer auf das Gesetz oder eine Ausführungsvorschrift gestützten und unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Verfügung zuwiderhandelt;
- e. einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird, zuwiderhandelt;
- f. Videosignale unter Verletzung der in Artikel 16^b aufgestellten Vorschriften aufzeichnet, aufbewahrt, nutzt oder bekannt gibt.

Art. 87 Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit in dienstunfähigem Zustand

¹ Wer in angetrunkenem Zustand im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration (Art. 85 Abs. 1 Bst. a) vorliegt.

² Wer wegen des Einflusses von Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln oder aus anderen Gründen dienstunfähig im Sinne von Artikel 81 ist und in diesem Zustand im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³ Die vorgesetzte Person, die vorsätzlich eine nach Absatz 1 oder 2 strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafandrohung.

Art. 87a Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

¹ Wer im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt und sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Die vorgesetzte Person, die vorsätzlich eine nach Absatz 1 strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafandrohung.

*Gliederungstitel vor Art. 88**Aufgehoben**Art. 88* Verfolgung von Amtes wegen

Nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausübung begangen werden:

- a. Angestellte von Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 5 dieses Gesetzes oder einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom ...;
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.

Art. 88a Zuständigkeit

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen Bestimmungen dieses Kapitels ist Sache der Kantone.

² Urteile und Einstellungsbeschlüsse sind nach ihrem Erlass ohne Verzug in vollständiger Ausfertigung der Bundesanwaltschaft zuhanden des BAV unentgeltlich mitzuteilen.

Art. 89 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das BAV kann Bewilligungen, Erlaubnisse und Ausweise zeitweilig oder dauernd entziehen oder deren Geltungsbereich einschränken, wenn:

- a. gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften verstossen wird;
- b. die mit der Erteilung verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.

² Es entzieht Bewilligungen, Erlaubnisse und Ausweise, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zu deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

³ Angestellte, Beauftragte oder Mitglieder der Organe eines Eisenbahnunternehmens mit einer Konzession nach Artikel 5 dieses Gesetzes oder einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom ..., die in Ausübung ihrer Funktionen wiederholt zu begründeten Klagen Anlass geben, sind auf Begehren des BAV von diesen Funktionen zu entheben.

⁴ Massnahmen nach den Absätzen 1–3 können unabhängig von der Einleitung und vom Ausgang eines Strafverfahrens getroffen werden.

Art. 89a Meldepflicht

Polizei- und Strafbehörden haben alle Verstösse, die eine Massnahme nach Artikel 89 nach sich ziehen könnten, der zuständigen Behörde zu melden.

*Gliederungstitel vor Art. 91***13. Kapitel: Schlussbestimmungen***Art. 91 Sachüberschrift und Abs. 3–4 (neu)*

Gültigkeit alter Konzessionen

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Sofern die vor 1999 erteilte Konzession nichts anderes bestimmt, gilt sie bis zu ihrem Ablauf sowohl als Konzession für Bau und Betrieb der Infrastruktur wie auch als Konzession für die regelmässige Personenbeförderung im Sinne von Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes vom

⁴ Bei Infrastrukturkonzessionen, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erteilt wurden, gilt das öffentliche Interesse nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a als vorhanden, wenn für die Infrastruktur Abgeltungsbeiträge geleistet werden.

Art. 93 Abs. 1

¹ Ist die Konzession nach Artikel 8 dieses Gesetzes aufgehoben, so richtet sich die Zwangsliquidation des Eisenbahnunternehmens nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs. Dagegen wird das gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmen verpfändete Vermögen nach den Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes verwertet und verteilt. Im Übrigen findet dessen Artikel 15 Anwendung.

Art. 94

Aufgehoben

Art. 95 Anwendung der Eisenbahngesetzgebung auf andere Unternehmen

Soweit es zur Erzielung einheitlicher Rechtsgrundlagen für verschiedene Arten von Verkehrsbetrieben zweckmässig erscheint, ist der Bundesrat befugt, die Anwendung von Bestimmungen dieses und anderer Gesetze über Eisenbahnen auf Transportdienste auszudehnen, welche in Ergänzung oder anstelle der Bahn von ihr oder andern Unternehmen betrieben werden.

Übergangsbestimmungen der Änderung vom 24. März 1995

Aufgehoben

Übergangsbestimmung der Änderung vom 20. März 1998

Aufgehoben

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Eisenbahninfrastruktur der SBB im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom ... über die Bahnreform 2 (Revision der Erlasse über den öffentlichen Verkehr) gilt bis zum 31. Dezember 2020 als konzessioniert. Änderung und Erneuerung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bundesgesetz über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung (Personenbeförderungsgesetz, PBG)¹

vom 18. Juni 1993 (Stand am 27. Dezember 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe g und 36 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993⁴,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf der Strasse und die Zulassung als Strassentransportunternehmung im Personen- und im Güterverkehr.

² Der zweite, der vierte und der fünfte Abschnitt dieses Gesetzes gelten auch für:

- a. Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵;
- b. Seilbahnen im Sinne des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006⁶;
- c. alle anderen Transportmittel, soweit diese nicht anderen Erlassen unterstehen.⁷

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2859 2861; BBl 1997 I 909).

² [BS 1 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 63 Abs. 1, 92 und 95 Abs. 1 der BV vom 18. April 1999 (SR **101**).

³ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

⁴ BBl **1993** I 805

⁵ SR **742.101**

⁶ SR **743.01**

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **743.01**).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

2. Abschnitt: Personenbeförderungsregal

Art. 2⁸ Grundsatz

Der Bund hat, unter Vorbehalt der Artikel 3 und 6, das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen Fahrten zu befördern, soweit dieses Recht nicht durch andere Erlasse eingeschränkt ist.

Art. 2a⁹ Auftrag der Schweizerischen Post

¹ Die Schweizerische Post stellt im Rahmen der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr die regelmässige Personenbeförderung sicher.

² Die ungedeckten Kosten des Verkehrsangebots werden der Schweizerischen Post nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957¹⁰ und des Transportgesetzes vom 4. Oktober 1985¹¹ abgegolten.

Art. 2b¹² Wettbewerbsdienste

Die Schweizerische Post kann Personen zu touristischen Zwecken befördern und Zusatzdienstleistungen anbieten.

Art. 2c¹³ Zusammenarbeit mit Dritten

Die Schweizerische Post kann für das Erbringen ihrer Dienstleistungen eigene Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

Art. 3¹⁴ Ausnahmen

¹ Vom Personenbeförderungsregal ausgenommen ist die regelmässige Personenbeförderung, die nicht gewerbsmässig betrieben wird.

² Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal gestatten.

Art. 4¹⁵ Konzessionen

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann nach Anhören der betroffenen Kantone für die gewerbsmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten Konzessionen erteilen.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR 783.0).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR 783.0).

¹⁰ SR 742.101

¹¹ SR 742.40

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR 783.0).

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR 783.0).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2859 2861; BBl 1997 I 909).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS 1998 2859 2861; BBl 1997 I 909).

^{1bis} Für die Erteilung der Konzession für Seilbahnen gemäss Artikel 3 Absatz 1 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006¹⁶ ist das Bundesamt für Verkehr zuständig (Bundesamt).¹⁷

² Die ersuchende Unternehmung muss über die Konzessionen und Bewilligungen verfügen, die für die Benützung der Verkehrswege erforderlich sind, und nachweisen, dass:

- a. die auf der Grundlage der Konzession zu erbringende Transportleistung zweckmässig und wirtschaftlich befriedigt werden kann; und
- b. zum bestehenden Angebot anderer öffentlicher Transportunternehmungen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen oder eine wichtige neue Verkehrsverbindung eingerichtet wird.

³ Die konzessionierte Unternehmung ist verpflichtet, das Personenbeförderungsrecht nach den Vorschriften der Gesetzgebung und der Konzession auszuüben. Die Konzessionsbehörde kann der Unternehmung aus wichtigen Gründen, namentlich in Notlagen, in Abweichung der Gesetzes- und Konzessionsvorschriften Erleichterungen gewähren.

⁴ Die konzessionserteilende Behörde kann die Konzession widerrufen, wenn:¹⁸

- a. die Unternehmung die ihr nach Gesetz und Konzession auferlegten Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt;
- b. wesentliche öffentliche Interessen, namentlich die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse, dies rechtfertigen; die Unternehmung ist angemessen zu entschädigen.

⁵ Die Konzession wird für höchstens 25 Jahre erteilt. Sie kann geändert und erneuert werden.

Art. 4a¹⁹ Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
für Angebote ohne Erschliessungsfunktion

¹ Für die Erteilung einer Konzession für Angebote ohne Erschliessungsfunktion müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 2 folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Der Standort, die Art und die Beförderungsleistung des vorgesehenen Angebots sind zweckmässig.
- b. Der Ausgangspunkt für die geplanten Fahrten ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.
- c. Das neue Angebot gefährdet nicht die wirtschaftliche Existenz bestehender bedürfnisgerechter Angebote.
- d. Die bestehende oder vorgesehene touristische Ausstattung im Bereich des geplanten Angebots lässt eine für einen kostendeckenden Betrieb ausreichende Nachfrage erwarten.

¹⁶ SR 743.01

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 743.01).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 743.01).

¹⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 743.01).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- e. Die Nutzung des bestehenden Transportangebotes eines Gebietes ist gut und wird durch das neue Angebot nicht erheblich verschlechtert.
- f. Die vorgesehene Finanzierung und der voraussichtliche wirtschaftliche Erfolg lassen erwarten, dass die für das Angebot erforderlichen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge nach den Erfordernissen der Betriebssicherheit unterhalten und genügend abgeschrieben werden können.

² Die Konzession kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen erteilt werden.

Art. 4b²⁰ Fahrordnungsvorschrift

Der Bundesrat kann für den Verkehr auf Bergstrassen Vorschriften für die Sicherheit der Fahrten der Schweizerischen Post und der konzessionierten Unternehmungen erlassen.

Art. 5 Haftpflicht

¹ Die Schweizerische Post und die konzessionierten Unternehmungen sind dem Bundesgesetz vom 28. März 1905²¹ über die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Schweizerischen Post unterstellt.²²

² Für Motorfahrzeuge gelten die Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²³.

Art. 6 Grenzüberschreitender Personenverkehr

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen des Vollzugs internationaler Vereinbarungen für den grenzüberschreitenden Personenverkehr von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

² Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat den Erlass solcher Bestimmungen für Inhaber und Inhaberinnen einer ausländischen Bewilligung an die Voraussetzung knüpfen, dass diese Staaten Inhabern und Inhaberinnen einer schweizerischen Bewilligung Gegenrecht gewähren.

³ Er kann hierzu mit ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen.

3. Abschnitt: Zulassung als Strassentransportunternehmung

Art. 7 Begriffe

In diesem Gesetz gilt als:

- a. Strassentransportunternehmung im Personenverkehr: jede Unternehmung, die eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene gewerbsmässige Personenbeförderung mit Motorfahrzeugen ausführt, die nach ihrem Bau und ihrer Ausrüstung geeignet und dazu bestimmt sind, ausser dem Lenker oder der Lenke-

²⁰ Ursprünglich Art. 4a. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Jan. 1999 (AS **1998** 2859 2861; BBl **1997** I 909).

²¹ SR **221.112.742**

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Postgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR **783.0**).

²³ SR **741.01**

rin mehr als acht Personen zu befördern. Die ausschliessliche Beförderung von Personen mit Motorfahrzeugen zu nicht gewerbsmässigen Zwecken und die Beförderung ihrer Arbeiter und Arbeiterinnen und ihrer Angestellten durch eine Unternehmung des Nichttransportgewerbes gelten nicht als Tätigkeit im Sinne dieser Begriffsbestimmung;

- b. Strassentransportunternehmung im Güterverkehr: die Tätigkeit jeder Unternehmung, die gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen oder Sattelmotorfahrzeugen ausführt;
- c. Motorfahrzeug: jedes Fahrzeug im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958²⁴.

Art. 8 Zulassungsbewilligung

¹ Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmung im Personen- oder im Güterverkehr ausüben will, benötigt eine Bewilligung.

² Die Bewilligung wird vom Bundesamt erteilt.

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Wer eine Bewilligung erlangen will, muss:

- a. zuverlässig (Art. 10),
- b. finanziell leistungsfähig (Art. 11) und
- c. fachlich geeignet sein (Art. 12).

² Wird der Antrag nicht von einer natürlichen Person gestellt, so müssen die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung von einer Person erfüllt werden, die der Unternehmensleitung angehört oder eine leitende Funktion für die Erbringung der Transportdienstleistung ausübt.

Art. 10 Zuverlässigkeit

¹ Eine Person gilt als zuverlässig, wenn sie in den letzten zehn Jahren:

- a. nicht wegen eines Verbrechens verurteilt worden ist;
- b. keine schweren und wiederholten Widerhandlungen begangen hat gegen die Vorschriften:
 - 1. über die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und Fahrerinnen,
 - 2. über die Sicherheit im Strassenverkehr,
 - 3. über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, insbesondere über die Masse und Gewichte.

² Es dürfen zudem keine anderen Gründe vorliegen, die ernsthafte Zweifel an der Zuverlässigkeit der betreffenden Person wecken.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 11 Finanzielle Leistungsfähigkeit

¹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Unternehmung ist gewährleistet, wenn Eigenkapital und Reserven zusammen einen bestimmten Betrag erreichen. Massgebend zu dessen Berechnung ist die Anzahl Fahrzeuge.²⁵

² Der Bundesrat legt die Grundbeträge fest.

Art. 12 Fachliche Eignung

¹ Die Antragsteller und Antragstellerinnen müssen zum Nachweis der fachlichen Eignung eine Prüfung über die zur Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse ablegen. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält einen Fachausweis.

² Der Bundesrat bezeichnet die für die Durchführung der Prüfung zuständige Behörde und die zu prüfenden Fächer. Er kann Berufsverbände oder ähnliche Organisationen mit der Durchführung betrauen, die der Aufsicht des für Berufsbildung zuständigen Bundesamtes unterstehen.²⁶

³ Die mit der Durchführung der Prüfung betrauten Verbände haben ein Prüfungsreglement zu erstellen, das der Genehmigung durch die zuständige Bundesbehörde bedarf. Das Prüfungsreglement regelt insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, das Anmeldeverfahren, den Prüfungsstoff und die Art und Dauer der Prüfung in den einzelnen Fächern, die Notengebung und die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung.²⁷

⁴ Das für die Berufsbildung zuständige Bundesamt bezeichnet die Fachausweise und Diplome, deren Inhaber und Inhaberinnen in bestimmten Fächern keine Prüfung ablegen müssen. Die Befreiung erstreckt sich auf die Fächer, deren Sachgebiet durch den Fachausweis oder das Diplom abgedeckt ist.²⁸

⁵ Personen, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in leitender Stellung bei einer Strassentransportunternehmung nachweisen, können eine vereinfachte Prüfung ablegen.²⁹

⁶ Von der Prüfung befreit sind Personen, die eine Berufsprüfung oder höhere Fachprüfung erfolgreich abgelegt haben.³⁰

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 200 (AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und

Art. 13³¹ Widerruf der Zulassungsbewilligung

¹ Das Bundesamt prüft regelmässig, mindestens alle fünf Jahre, ob eine Strassen-transportunternehmung die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllt.

² Es widerruft die Zulassungsbewilligung entschädigungslos, wenn eine der Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

Art. 14 Weiterführung bei Tod oder Handlungsunfähigkeit

¹ Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der natürlichen Person, welche die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung erfüllt, darf eine Strassen-transportunternehmung für die Dauer eines Jahres weitergeführt werden. Das Bundesamt kann diese Frist in begründeten Fällen um höchstens sechs Monate verlängern.³²

² Die ständige und tatsächliche Leitung der Unternehmung muss von einer Person übernommen werden, die zuverlässig ist und mindestens achtzehn Monate in der Geschäftsleitung dieses Betriebes tätig war.

Art. 15 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968³³ über das Verwaltungsverfahren und dem Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943³⁴.

Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001(AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001(AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

³² Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001(AS **2000** 2877 2879; BBl **1999** 6128).

³³ SR **172.021**

³⁴ [BS **3** 531; AS **1948** 485 Art. 86, **1955** 871 Art. 118, **1959** 902, **1969** 737 Art. 80 Bst. b 767, **1977** 237 Ziff. II 3 862 Art. 52 Ziff. 2 1323 Ziff. III, **1978** 688 Art. 88 Ziff. 3 1450, **1979** 42, **1980** 31 Ziff. IV 1718 Art. 52 Ziff. 2 1819 Art. 12 Abs. 1, **1982** 1676 Anhang Ziff. 13, **1983** 1886 Art. 36 Ziff. 1, **1986** 926 Art. 59 Ziff. 1, **1987** 226 Ziff. II 1 1665 Ziff. II, **1988** 1776 Anhang Ziff. II 1, **1989** 504 Art. 33 Bst. a, **1990** 938 Ziff. III Abs. 5, **1992** 288, **1993** 274 Art. 75 Ziff. 1 1945 Anhang Ziff. 1, **1995** 1227 Anhang Ziff. 3 4093 Anhang Ziff. 4, **1996** 508 Art. 36 750 Art. 17 1445 Anhang Ziff. 2 1498 Anhang Ziff. 2, **1997** 1155 Anhang Ziff. 6 2465 Anhang Ziff. 5, **1998** 2847 Anhang Ziff. 3 3033 Anhang Ziff. 2, **1999** 1118 Anhang Ziff. 1 3071 Ziff. I 2, **2000** 273 Anhang Ziff. 6 416 Ziff. I 2 505 Ziff. I 1 2355 Anhang Ziff. 1 2719, **2001** 114 Ziff. I 4 894 Art. 40 Ziff. 3 1029 Art. 11 Abs. 2, **2002** 863 Art. 35 1904 Art. 36 Ziff. 1 2767 Ziff. II 3988 Anhang Ziff. 1, **2003** 2133 Anhang Ziff. 7 3543 Anhang Ziff. II 4 Bst. a 4557 Anhang Ziff. II 1, **2004** 1985 Anhang Ziff. II 1 4719 Anhang Ziff. II 1, **2005** 5685 Anhang Ziff. 7. AS **2006** 1205 Art. 131 Abs. 1]. Siehe heute: das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR **173.110**).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

4. Abschnitt: Strafbestimmungen³⁵**Art. 16** Verletzung des Personenbeförderungsregals

¹ Wer ohne Konzession oder Bewilligung oder im Widerspruch dazu Personen befördert, wird mit Haft oder Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

² Wer die Tat fahrlässig begangen hat, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 17 Ausübung der Tätigkeit ohne Bewilligung

Wer die Tätigkeit als Strassentransportunternehmung im Personen- oder Güterverkehr ohne Bewilligung ausübt, wird mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 18 Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer trotz Mahnung und Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels einer Vorschrift dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung oder einer aufgrund einer solchen Vorschrift getroffenen amtlichen Verfügung nicht nachkommt, wird mit einer Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken bestraft.

² Geringfügige Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung geahndet werden. Damit kann eine Kostenaufgabe verbunden werden.

³ Vorbehalten bleibt die Überweisung an das Gericht aufgrund von Artikel 285 oder 286 des Strafgesetzbuches³⁶.

Art. 18a³⁷ Strafbare Handlungen gegen Dienstpersonal

Strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch³⁸ werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausbübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach Artikel 4;
- b. Personen, die mit Aufgaben betraut sind, die sie an Stelle von Angestellten nach Buchstabe a wahrnehmen.

Art. 19 Verfahren und Zuständigkeit

Zuständig für die Verfolgung und Beurteilung ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Es kann für bestimmte Widerhandlungen die Verfolgung und Beurteilung sowie den Strafvollzug nachgeordneten Dienststellen übertragen.

³⁵ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2006** 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

³⁶ SR **311.0**

³⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **743.01**).

³⁸ SR **311.0**

Art. 20 Verwaltungsstrafrecht

Das Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁹ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 21** Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, 2 Absatz 1 Buchstabe a, 3 und 61 des Postverkehrsgesetzes vom 2. Oktober 1924⁴⁰ werden aufgehoben.

Art. 23 Übergangsbestimmungen

¹ Strassentransportunternehmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, müssen innert drei Jahren nach dessen Inkrafttreten um eine Bewilligung nachsuchen.

² Ab Inkrafttreten des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse dürfen grenzüberschreitende Transporte des Personen- und Güterverkehrs nur mit einer entsprechenden Bewilligung ausgeführt werden.⁴²

Art. 24 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten mit Ausnahme des 3. Abschnitts (Zulassung als Strassentransportunternehmung). Für diesen Abschnitt legt er das Inkrafttreten nach Abschluss einer Vereinbarung mit der EG über den Strassenverkehr fest.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1994 (mit Ausnahme der Artikel 7–15, 17 und 23)⁴³
Art. 7–15, 17 und 23: 1. Januar 2001⁴⁴

³⁹ SR 313.0

⁴⁰ [BS 7 754; AS 1949 827, 1967 1485, 1969 1117 Ziff. II 1232, 1972 2667, 1975 2027, 1977 2117 Ziff. II, 1979 1170 Ziff. VI, 1986 1974 Art. 54 Ziff. 4, 1993 901 Anhang Ziff. 17, 1995 548. AS 1997 2452 Anhang Ziff. 1]

⁴¹ SR 0.740.72

⁴² Eingefügt durch Ziff. I 2 des BG vom 8. Okt. 1999 zum Abkommen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2877 2879; BBl 1999 6128).

⁴³ BRB vom 30. Nov. 1993 (AS 1993 3133)

⁴⁴ V vom 1. Nov. 2000 (AS 2000 2889)

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Entwurf eines neuen PBG gemäss Anhang 1 des Entwurfs zum BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2809 ff.)

**Bundesgesetz
über die Personenbeförderung
(Personenbeförderungsgesetz, PBG)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 87, 92, 95 Absatz 1 und 122 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2005 und
die Zusatzbotschaft vom 9. März 2007,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die dem Regal unterstehende Personenbeförderung.

² Das Personenbeförderungsregal umfasst die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln.

Art. 2 Begriffe

¹ In diesem Gesetz gilt die Personenbeförderung als:

- a. *regelmässig*, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden; im grenzüberschreitenden Personenverkehr gelten die Fahrten als regelmässig, wenn sie in einer erkennbaren zeitlichen Ordnung durchgeführt werden;
- b. *gewerbsmässig*, wenn eine Person Reisende:
 - 1. gegen Entgelt befördert, unabhängig davon, ob das Entgelt von den Reisenden oder Dritten bezahlt wird,
 - 2. kostenlos befördert, um damit einen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

² Überdies gelten als:

- a. *Stationen*: auch Bahnhöfe, Haltestellen, Schiffs- und Seilbahnstationen;
- b. *Fahrzeuge*: auch Schiffe sowie Kabinen, Sesselbahnsitze und andere Gehänge von Seilbahnen;
- c. *Personenbeförderung*: auch der Transport von Personenwagen, schweren Personenwagen, Kleinbussen und Gesellschaftswagen, die begleitet werden.

³ Zur Personenbeförderung gehört auch der Transport von Reisegepäck.

Art. 3 Erschliessungsfunktion

¹ Der regelmässigen und gewerbmässigen Personenbeförderung kommt dann eine Erschliessungsfunktion zu, wenn sie ganzjährig bewohnte Ortschaften erschliesst.

² Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Bedingungen eine Siedlung als Ortschaft nach Absatz 1 gilt, insbesondere die minimale Einwohnerzahl.

2. Abschnitt: Personenbeförderungsregal**Art. 4** Grundsatz

Der Bund hat das ausschliessliche Recht, Reisende mit regelmässigen und gewerbmässigen Fahrten zu befördern, soweit dieses Recht nicht durch andere Erlasse oder völkerrechtliche Verträge eingeschränkt ist.

Art. 5 Ausnahmen

Der Bundesrat kann Ausnahmen vom Personenbeförderungsregal gestatten.

Art. 6 Personenbeförderungskonzessionen

¹ Der Bund kann Unternehmen nach Anhörung der betroffenen Kantone für die gewerbmässige Beförderung von Reisenden mit regelmässigen Fahrten Personenbeförderungskonzessionen (Konzession) erteilen. Vorbehalten bleiben die Artikel 7 und 8.

² Das Unternehmen ist verpflichtet, das Personenbeförderungsrecht nach den Vorschriften der Gesetzgebung und der Konzession auszuüben.

³ Die Konzession wird für höchstens 25 Jahre erteilt. Sie kann übertragen, geändert und erneuert werden.

⁴ Zuständige Behörde für die Ersterteilung von Konzessionen ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK). Für die Erteilung von Konzessionen für Seilbahnen sowie für die Übertragung, Änderung, Aufhebung und Erneuerung aller Konzessionen ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig.

Art. 7 Personenbeförderung von geringer Bedeutung

¹ Skilifte und Kleinseilbahnen ohne Erschliessungsfunktion benötigen eine Bewilligung des Kantons.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kantone für weitere Beförderungsangebote von geringer Bedeutung Bewilligungen erteilen können.

³ Er kann für diese Verkehre Erleichterungen vorsehen.

⁴ Die Bewilligung wird für höchstens zehn Jahre erteilt. Sie kann übertragen, geändert und erneuert werden.

Art. 8 Grenzüberschreitender Personenverkehr

¹ Das UVEK kann für die Personenbeförderung, bei der ausschliesslich Reisende im grenzüberschreitenden Verkehr befördert werden, Bewilligungen erteilen.

² Der Bundesrat kann zur Erzielung einheitlicher Rechtsvorschriften im internationalen Verkehr von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Er kann mit anderen Staaten Vereinbarungen abschliessen, welche die gegenseitige Anerkennung von Bewilligungen und von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen vorsehen.

⁴ Die Bewilligung wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann geändert und erneuert, jedoch nicht übertragen werden.

Art. 9 Voraussetzungen für die Erteilung, den Entzug und den Widerruf von Konzessionen und Bewilligungen

¹ Das um eine Konzession oder Bewilligung ersuchende Unternehmen muss über die für die Benützung der Verkehrswege und Haltestellen erforderlichen Bewilligungen verfügen. Für den Trolleybusbetrieb muss insbesondere die nach kantonalem Recht erteilte Bewilligung zur Beanspruchung der öffentlichen Strasse durch die elektrischen Anlagen vorliegen.

² Das Unternehmen muss nachweisen, dass:

- a. das im Konzessions- oder Bewilligungsgesuch beantragte Verkehrsangebot im Binnenverkehr zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden kann;
- b. zum bestehenden Angebot anderer öffentlicher Transportunternehmen keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse entstehen oder eine wichtige neue Verkehrsverbindung eingerichtet wird.

³ Die erteilende Behörde kann die Konzession oder die Bewilligung:

- a. entziehen, wenn das Unternehmen die ihm nach Gesetz, Konzession oder Bewilligung auferlegten Pflichten wiederholt oder schwerwiegend verletzt;
- b. widerrufen, wenn wesentliche öffentliche Interessen, namentlich die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse, dies rechtfertigen; das Unternehmen ist angemessen zu entschädigen.

Art. 10 Erleichterungen aus wichtigen Gründen

Die für die Konzession oder Bewilligung zuständige Behörde kann dem Unternehmen aus wichtigen Gründen, namentlich in Notlagen, in Abweichung von den Gesetzes-, Konzessions- oder Bewilligungsvorschriften Erleichterungen gewähren.

Art. 11 Zusätzliche Anforderungen für Angebote im Binnenverkehr ohne Erschliessungsfunktion

Für Angebote ohne Erschliessungsfunktion wird die Konzession oder Bewilligung nur erteilt, wenn folgende zusätzliche Anforderungen erfüllt sind:

- a. Der Standort, die Art und die Beförderungsleistung des vorgesehenen Angebots sind zweckmässig.
- b. Der Ausgangspunkt für die geplanten Fahrten ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.
- c. Das neue Angebot gefährdet die wirtschaftliche Existenz bestehender bedürfnisgerechter Angebote nicht.
- d. Die bestehende oder vorgesehene touristische Ausstattung im Bereich des geplanten Angebots lässt eine für einen kostendeckenden Betrieb ausreichende Nachfrage erwarten.
- e. Die Nutzung des bestehenden Transportangebotes eines Gebietes ist gut und wird durch das neue Angebot nicht erheblich verschlechtert.

- f. Die vorgesehene Finanzierung und der voraussichtliche wirtschaftliche Erfolg lassen erwarten, dass die für das Angebot erforderlichen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge nach den Erfordernissen der Betriebssicherheit unterhalten und genügend abgeschrieben werden können.

3. Abschnitt: Grundpflichten der Unternehmen

Art. 12 Transportpflicht

¹ Die Unternehmen führen jeden Transport aus, wenn:

- a. die reisende oder absendende Person die Gesetzes- und Tarifbestimmungen einhält;
- b. der Transport mit dem Personal und mit den Transportmitteln möglich ist, die zur Bewältigung des normalen Verkehrs ausreichen;
- c. der Transport nicht durch Umstände verhindert wird, die das Unternehmen nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden kann.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Personen und Gegenstände aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu transportieren sind.

³ Verletzt ein Unternehmen die Transportpflicht, so kann die berechnigte Person Schadenersatz verlangen.

Art. 13 Fahrplanpflicht

¹ Die Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 sind verpflichtet, Fahrpläne aufzustellen.

² Die Fahrpläne der Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 müssen in eine gemeinsame, öffentliche Fahrplansammlung aufgenommen werden. Die Weiterverbreitung von Fahrplänen aus der öffentlichen Sammlung unterliegt keiner Beschränkung und darf nicht mit einer Gebühr belegt werden.

³ Der Bundesrat ordnet das Verfahren für die Aufstellung und die Veröffentlichung der Fahrpläne. Er sieht im Verfahren eine Vernehmlassung der Kantone vor.

Art. 14 Betriebspflicht

¹ Die Unternehmen sind verpflichtet, alle in den Fahrplänen enthaltenen Fahrten durchzuführen, es sei denn, dies werde durch Umstände verhindert, die sie nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden können.

² Verletzt ein Unternehmen die Betriebspflicht, so kann die berechnigte Person Schadenersatz verlangen.

Art. 15 Tarifpflicht

¹ Die Unternehmen stellen für ihre Leistungen Tarife auf. Der Tarif nennt die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen ein bestimmter Preis für den Transport und für andere damit zusammenhängende Leistungen zur Anwendung kommt.

² Die Tarife müssen gegenüber allen gleich angewendet werden. Sie sind zu veröffentlichen.

³ Die Unternehmen können mit Sonderabmachungen die Preise ermässigen oder andere Vergünstigungen gewähren. Den Kundinnen und Kunden in vergleichbarer Lage sind vergleichbare Bedingungen zu gewähren.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 16 Direkter Verkehr

¹ Im Fern-, Regional- und Ortsverkehr bieten die Unternehmen in der Regel der Kundschaft für Verbindungen, die über das Netz verschiedener Unternehmen führen, einen einzigen Transportvertrag an.

² Sie erstellen dafür gemeinsame Tarife und Fahrausweise.

Art. 17 Organisation

¹ Zur Sicherstellung des direkten Verkehrs regeln die Unternehmen ihre gegenseitigen Beziehungen. Sie vereinbaren insbesondere:

- a. die Bereiche der Zusammenarbeit;
- b. die Voraussetzungen für die Beteiligung am direkten Verkehr;
- c. die Verteilung der gemeinsamen Verwaltungskosten;
- d. die Verteilung der Verkehrseinnahmen;
- e. die Haftungsgemeinschaft und den gegenseitigen Rückgriff.

² Ist ein direkter Verkehr von besonderer Bedeutung, so kann das BAV weitere Anforderungen an die Organisation stellen.

³ Die Übereinkommen über den direkten Verkehr und über die Haftung dürfen besondere Interessen einzelner Unternehmen nur so weit berücksichtigen, als die Gesamtinteressen des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Diese Übereinkommen sind dem BAV zur Genehmigung vorzulegen.

⁴ Stellen die Unternehmen einen direkten Verkehr, der einem Bedürfnis entspricht, nicht zeitgerecht sicher, so erlässt das BAV die notwendigen Verfügungen.

Art. 18 Weitere Pflichten

¹ Die Unternehmen sind verpflichtet:

- a. sich soweit erforderlich mit anderen Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu koordinieren;
- b. die Mindeststandards bezüglich Qualität, Sicherheit und Stellung der Beschäftigten einzuhalten.

² Der Bundesrat legt die Mindeststandards fest.

4. Abschnitt: Personentransportvertrag**Art. 19** Vertrag

¹ Mit dem Personentransportvertrag verpflichtet sich das Unternehmen, Reisende gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren.

² Der Vertrag berechtigt die Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichten Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benützen.

³ Im grenzüberschreitenden Personenverkehr nach Artikel 8 muss das Unternehmen allen Reisenden einen Einzel- oder Sammelfahrausweis aushändigen. Das BAV legt die Mindeststandards fest.

Art. 20 Reisende ohne Fahrausweis

¹ Reisende, die keinen gültigen Fahrausweis vorweisen, müssen ausser dem Fahrpreis einen Zuschlag bezahlen. Wer nicht sofort bezahlt, muss eine entsprechende Sicherheit leisten. Andernfalls kann er oder sie von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

² Die Tarife legen die Höhe des Zuschlags fest. Sie regeln die Ausnahmefälle und die Rückerstattung.

³ Die Höhe des Zuschlags richtet sich nach:

- a. dem mutmasslichen Einnahmenausfall, den Reisende ohne gültigen Fahrausweis verursachen;
- b. dem Aufwand, den die reisende Person verursacht.

⁴ Der Zuschlag kann gesenkt oder erlassen werden, wenn die reisende Person:

- a. unaufgefordert erklärt hat, sie besitze keinen gültigen Fahrausweis;
- b. einen nicht entwerteten Fahrausweis vorweist, den sie selbst hätte entwerten müssen.

⁵ Er kann erhöht werden, wenn die reisende Person zum wiederholten Mal keinen gültigen Fahrausweis vorweist.

⁶ Ein missbräuchlich verwendeter Fahrausweis kann eingezogen werden.

⁷ Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 21 Haftung des Unternehmens aus dem Personentransportvertrag

¹ Das Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 haftet für den Schaden, wenn es den Fahrplan nicht einhält und die reisende Person deshalb den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss verpasst.

² Der Bundesrat kann bestimmen, dass das Unternehmen Reisenden, die einen andern als den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss verpassen, die freie Rückfahrt oder die Weiterfahrt ohne Nachzahlung über einen andern Weg anbieten muss.

³ Das Unternehmen ist von seiner Haftung befreit, wenn es beweist, dass der Schaden auf ein Verschulden der reisenden Person zurückzuführen ist oder auf Umständen beruht, die es nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

Art. 22 Benützungsvorschriften

¹ Die Tarife können Vorschriften über die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge sowie über das Verhalten der Reisenden während der Fahrt enthalten. Sie können Zuschläge bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften vorsehen.

² Reisende haften für Schäden, die sie schuldhaft an Anlagen und Fahrzeugen des Unternehmens verursachen.

Art. 23 Handgepäck

¹ Reisende dürfen leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in das Fahrzeug mitnehmen, wenn die Verhältnisse es gestatten.

² Das Unternehmen haftet für den Verlust oder die Beschädigung von Handgepäck nur so weit, als es dafür ein Verschulden trifft. Entstand der Schaden jedoch bei einem Unfall, bei dem die reisende Person verletzt oder getötet wurde, so haftet es für das Handgepäck, das sich unter der Obhut der reisenden Person befand, wie für den Körperschaden.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Reisende haften für alle Schäden, die durch das Handgepäck entstehen, wenn sie nicht beweisen, dass der Schaden durch Verschulden des Unternehmens oder Dritter oder durch Umstände entstanden ist, die sie nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

5. Abschnitt: Transport von Reisegepäck

Art. 24 Vertrag

¹ Mit dem Transportvertrag für Reisegepäck verpflichtet sich das Unternehmen gegenüber der absendenden Person, Reisegepäck gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren und es gegen Nachweis der Berechtigung auszuhändigen.

² Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald das Unternehmen das Reisegepäck zum Transport angenommen hat.

³ Reisegepäck wird in der Regel nur transportiert, wenn ein gültiger Fahrausweis vorgelegt wird. Die Tarife können jedoch vorsehen, dass Reisegepäck auch transportiert wird, wenn kein Fahrausweis vorgelegt wird; der Preis kann in diesem Fall höher angesetzt werden.

Art. 25 Nebenpflichten der absendenden Person

¹ Der absendenden Person obliegt es:

- a. dem Unternehmen die Begleitpapiere zu übergeben, wenn die Zoll-, Polizei- oder andere Behörden solche verlangen;
- b. das Reisegepäck in geeigneter Weise zu verpacken, damit es weder Personen noch Sachen gefährdet und gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist.

² Die Tarife können bestimmen, dass die absendende Person das Reisegepäck selber ein-, um- und ausladen oder dabei mithelfen muss.

³ Verletzt die absendende Person eine Nebenpflicht, so trägt sie die Folgen. Sie hat dem Unternehmen den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.

Art. 26 Art und Weise des Transportes

¹ Der Bundesrat regelt die Art und Weise und die Bedingungen der Vertragserfüllung, insbesondere die Lieferfristen.

² Stellt sich dem Transport des Reisegepäckes ein Hindernis entgegen, so trifft das Unternehmen die erforderlichen Massnahmen, welche die Interessen der absendenden Person wahren. Im Zweifel ersucht es diese um entsprechende Anweisungen.

³ Holt der Empfänger oder die Empfängerin das Reisegepäck nicht fristgerecht ab, so ersucht das Unternehmen die absendende Person um Anweisung. In dringenden Fällen kann es selbst geeignete Massnahmen treffen.

Art. 27 Haftung des Unternehmens aus dem Transportvertrag

¹ Das Unternehmen haftet für den Schaden, wenn das Reisegepäck verloren geht oder beschädigt wird oder die Lieferfrist nicht eingehalten wird.

² Es ist von dieser Haftung befreit, soweit es beweist, dass der Schaden auf ein Verschulden der geschädigten Person zurückzuführen ist oder auf Umständen beruht, die es nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

³ Ist ein Schaden entstanden, so wird vermutet, er sei durch den Transport verursacht worden. Legt das Unternehmen aber dar, dass bestimmte vom Bundesrat bezeichnete Umstände vorliegen, die auf eine andere Schadenursache hinweisen, so haftet das Unternehmen nur so weit, als die geschädigte Person beweist, dass der Schaden nicht durch diese Umstände verursacht wurde.

6. Abschnitt: Bestelltes Verkehrsangebot

Art. 28 Abgeltung der ungedeckten Kosten des bestellten Verkehrsangebots

¹ Bund und Kantone gelten den Unternehmen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten des von ihnen gemeinsam bestellten Angebotes des regionalen Personenverkehrs ab.

² Angebote des Ortsverkehrs sowie Angebote ohne Erschliessungsfunktion sind von Bundesleistungen ausgeschlossen.

³ Der Bund trägt allein die laut Planrechnung ungedeckten Kosten der von ihm bestellten Verkehrsangebote von nationaler Bedeutung. Er kann die geplanten ungedeckten Kosten zentraler Publikationen des Verkehrsangebotes abgelden, wenn diese allen Unternehmen dienen oder offenstehen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden können weitere Angebote oder Angebotsverbesserungen oder Tarifierleichterungen bestellen. Sie tragen die laut Planrechnung ungedeckten Kosten dieser Angebote.

⁵ Bund und Kantone können in mehrjährigen Zielvereinbarungen mit den Unternehmen Bonus-Malus-Systeme über die Qualität und über finanzielle Kennzahlen festlegen.

Art. 29 Voraussetzungen

¹ Der Bund richtet Abgeltungen nur an Unternehmen aus:

- a. deren Rechnungslegung den Vorschriften des 7. Abschnitts genügt;
- b. deren Rechnung nach Sparten gegliedert ist und die ungedeckten Kosten jeder Sparte einzeln nachweist;
- c. die mindestens den regionalen Personenverkehr sowie die Eisenbahninfrastruktur, soweit vorhanden, je als eigene Sparte führen;
- d. die eine von den Bestellern unabhängige Rechtspersönlichkeit haben; und
- e. in deren Verwaltungsrat oder vergleichbarem Organ keine Person Einsitz hat, die direkt am Bestellvorgang beteiligt oder in einer am Bestellprozess beteiligten Verwaltungseinheit tätig ist.

² Der Bund kann Erleichterungen gewähren für Unternehmen mit geringem Verkehr sowie für ausländische Unternehmen mit geringem Streckenanteil in der Schweiz.

Art. 30 Verkehrsangebot und Bestellverfahren

¹ Das Verkehrsangebot und die Abgeltung für die einzelnen Sparten werden aufgrund von Planrechnungen der Unternehmen im Voraus vom Bund sowie von den beteiligten Kantonen und Unternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung verbindlich festgelegt. Der Bundesrat regelt das Bestellver-

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

fahren sowie die Grundsätze für das Verkehrsangebot und die Abgeltung im Einvernehmen mit den Kantonen. Die autonome Führung der Unternehmen im Vollzugsprozess wird dadurch nicht berührt.

² Bei der Festlegung des Verkehrsangebotes und der Abgeltung wird in erster Linie die Nachfrage berücksichtigt. Weiter werden insbesondere in Betracht gezogen:

- a. eine angemessene Grunderschliessung;
- b. Anliegen der Regionalpolitik, insbesondere die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Landesgegenden;
- c. Anliegen der Raumordnungspolitik;
- d. Anliegen des Umweltschutzes;
- e. Anliegen der Behinderten.

³ Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a. das Angebotskonzept und den Fahrplan;
- b. den Verkauf samt den Verkaufsstellen und deren Bedienung;
- c. das Angebot im Transport von Reisegepäck;
- d. die anzuwendenden Tarife.

⁴ Mit dem Abschluss der Vereinbarung entsteht für die beteiligten Unternehmen gegenüber jedem Besteller (Bund, Kantone, Dritte) ein selbständiger Rechtsanspruch auf die Abgeltung.

⁵ Können sich Bundesbehörden, Kantone und Unternehmen bei der Aushandlung oder Anwendung einer Vereinbarung nach Absatz 1 nicht einigen, so legt das BAV das Verkehrsangebot und die Abgeltung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Absatz 2 fest.

Art. 31 Periodizität des Bestellverfahrens

Das Bestellverfahren wird alle zwei Jahre durchgeführt. Das BAV stimmt die Fahrplanperiode mit dem Bestellverfahren ab.

Art. 32 Festlegung der Abgeltung

Verhält sich das Unternehmen unwirtschaftlich, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone eine tiefere Abgeltung festlegen, als das Unternehmen im Bestellverfahren beantragt hat.

Art. 33 Finanzielle Aufteilung

¹ Der Anteil des Bundes an der gesamten Abgeltung der durch Bund und Kantone gemeinsam bestellten Angebote im regionalen Personenverkehr beträgt 50 Prozent.

² Der Bundesrat legt mindestens alle vier Jahre die Anteile des Bundes und der einzelnen Kantone an der Abgeltung fest. Er hört vorher die Kantone an und berücksichtigt ihre strukturellen Voraussetzungen.

³ Er regelt die maximale zwischenzeitliche Abweichung vom Bundesanteil nach Absatz 1.

⁴ Sind an einer Linie mehrere Kantone beteiligt, so bemessen sich ihre Anteile, soweit keine andere Übereinkunft getroffen wird, nach der Verkehrsbedienung der Stationen und der Linienlänge (Betriebslänge) auf ihrem Gebiet.

⁵ Die Kantone bestimmen, ob Gemeinden oder andere Körperschaften an der Abgeltung beteiligt werden.

Art. 34 Finanzhilfen

¹ Bei Investitionen im Verkehrsbereich eines Unternehmens kann der Bund der Gläubigerin gegenüber eine Garantie abgeben, wenn dies im Interesse der Besteller ist. Das BAV regelt die Form und die Bedingungen der Garantie im Einzelnen.

² Der Bund kann in besonderen Fällen, insbesondere um neuartige Lösungen zu fördern, an die Beschaffung von Fahrzeugen und an die Erstellung von Anlagen und Einrichtungen Beiträge leisten sowie unverzinsliche Darlehen gewähren.

7. Abschnitt: Rechnungswesen**Art. 35** Grundsätze

¹ Das UVEK regelt durch Verordnung nach Konsultation des Eidgenössischen Finanzdepartements und der Kantone die Rechnungslegung der Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 dieses Gesetzes oder Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957. Wo es keine besonderen Bestimmungen erlässt, gelten die Vorschriften des Obligationenrechts.

² Das UVEK kann insbesondere weitere Buchungs-, Bilanzierungs- und Abschreibungsvorschriften sowie Bestimmungen über die Rückstellungen, die Baurechnung, die Spartengliederung, die Linien-erfolgsrechnung und die Auskunftspflicht gegenüber Bund und Kantonen erlassen.

Art. 36 Ausweis des Spartenerfolgs

¹ Soweit ein Unternehmen die Gesamtaufwendungen einer Verkehrssparte mit den Erträgen und den von Bund und Kantonen erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet es den Fehlbetrag selbst. Es trägt diesen auf die neue Rechnung vor.

² Übersteigen die Erträge und die von Bund und Kantonen erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen einer abgeltungsberechtigten Verkehrssparte, so weist das Unternehmen mindestens zwei Drittel dieses Überschusses der Spezialreserve zur Deckung künftiger Fehlbeträge abgeltungsberechtigter Verkehrssparten zu. Erreicht die Spezialreserve der Verkehrssparten die Hälfte des Jahresumsatzes der abgeltungsberechtigten Verkehrssparten oder beträgt sie 12 Millionen Franken, so steht der Gewinn dem Unternehmen zur freien Verfügung.

³ Beendet es seine Tätigkeit in abgeltungsberechtigten Verkehrssparten, so muss es die Spezialreserve auflösen.

⁴ Übersteigen die Erträge einer nicht abgeltungsberechtigten Sparte des konzessionierten Verkehrs die Gesamtaufwendungen einer Sparte, so ist der entstandene Ertragsüberschuss frei verfügbar. Das Unternehmen kann diesen oder einen Teil davon zur Deckung künftiger Fehlbeträge dieser Sparten zurückstellen. Beendet es seine Tätigkeit in konzessionierten Sparten, so muss die Rückstellung aufgelöst werden.

Art. 37 Subventionsrechtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

¹ Die Rechnungen und Bilanzen sind auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen. Unternehmen, die von der öffentlichen Hand Beiträge oder Darlehen erhalten, reichen die Jahresrechnung mit den dazu gehörenden Nachweisen dem BAV zur Prüfung und Genehmigung ein. Das BAV kann von den Unternehmen zusätzliche Unterlagen verlangen.

² Das BAV prüft, ob die Rechnungen mit den gesetzlichen Vorschriften und den darauf basierenden Vereinbarungen über Beiträge und Darlehen der öffentlichen Hand übereinstimmen. Es umschreibt

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

den Prüfungsumfang näher. Die subventionsrechtliche Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ergänzt die Prüfung der Revisionsstelle des Unternehmens.

³ Das Unternehmen publiziert den Befund der subventionsrechtlichen Prüfung in seinem Geschäftsbericht.

⁴ Über die subventionsrechtliche Prüfung hinaus kann das BAV vertiefte Prüfungen bei den Transportunternehmen vornehmen. Umfang und Häufigkeit vertiefter Prüfungen werden risikoabhängig festgelegt. Das BAV ist befugt, in die gesamte Geschäftsführung des Unternehmens Einsicht zu nehmen.

Art. 38 Streitigkeiten

¹ Entsprechen die Rechnungen und Ausweise nicht den Artikeln 35–37, so trifft das BAV nach Anhörung des Unternehmens die nötigen Verfügungen.

² Wird die Genehmigung wegen Anständen über die Verwendung des Reingewinnes versagt, so darf über den strittigen Betrag erst verfügt werden, wenn die Sache rechtskräftig entschieden ist.

Art. 39 Revisionsstelle

Das Unternehmen bestellt unabhängig von seiner Rechtsform eine Revisionsstelle nach den Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle der Aktiengesellschaften.

8. Abschnitt: Besondere Leistungen für öffentliche Verwaltungen

Art. 40 Grundsatz

Besondere Leistungen der Unternehmen für Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie deren Anstalten und Betriebe sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt oder die Beteiligten nichts Abweichendes vereinbaren, nach den im kaufmännischen Verkehr geltenden Grundsätzen zu vergüten.

Art. 41 Transporte im Rahmen der nationalen Sicherheitskooperation

Die Unternehmen sind in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichtet, Transporte zugunsten von Bund und Kantonen vorrangig durchzuführen. Zu diesem Zweck kann der Bundesrat die Betriebs-, Transport-, Tarif- und Fahrplanpflicht aufheben.

9. Abschnitt: Bestimmungen über die vertragliche Haftung

Art. 42 Haftung des Unternehmens bei dienstlichen Verrichtungen

Das Unternehmen haftet für den Schaden, den Personen, die es für den Transport einsetzt, bei ihren dienstlichen Verrichtungen verursachen. Als solche Personen gelten auch Transportbeauftragte und ihre Angestellten.

Art. 43 Schadenersatz

¹ Der Bundesrat setzt für den Schadenersatz Höchstgrenzen fest.

² Wurde der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, so muss das Unternehmen ihn voll ersetzen.

Art. 44 Vertragliche Haftungsbeschränkungen

Tarifbestimmungen und Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und der Kundschaft, welche die Haftung des Unternehmens im Voraus ganz oder teilweise ausschliessen oder die Beweislast der Kundschaft übertragen, sind nichtig. Der Transportvertrag bleibt im Übrigen gültig.

Art. 45 Klageberechtigung

Rechtsansprüche aus dem Transportvertrag können gegen das Unternehmen geltend machen:

- a. die reisende Person;
- b. beim Transport von Reisegepäck die Person, welche die Berechtigung nach Artikel 24 nachweist.

Art. 46 Geltendmachen der Ansprüche

¹ Rechtsansprüche aus dem Transportvertrag können wahlweise geltend gemacht werden gegen das Unternehmen:

- a. bei dem der Transport beginnt;
- b. bei dem der Transport endet;
- c. auf dessen Linie das Ereignis stattgefunden hat, das den Anspruch begründet.

² Ist die Klage gegen eines dieser Unternehmen erhoben worden, so kann gegen die andern nicht mehr geklagt werden.

³ Klagt eines der andern Unternehmen gegen die berechtigte Person, so kann diese ihre Ansprüche mit Widerklage oder Einrede auch gegen dieses Unternehmen geltend machen.

Art. 47 Erlöschen der Ansprüche

¹ Die Ansprüche gegen das Unternehmen erlöschen 30 Tage nach dem Ereignis, das sie begründet.

² Verpasst die reisende Person einen fahrplanmässigen Anschluss, so muss sie dies sofort auf der Station melden, wenn sie ihren Anspruch auf Schadenersatz geltend machen will.

³ Die Ansprüche erlöschen nicht, wenn:

- a. die berechtigte Person nachweist, dass der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;
- b. die Lieferfrist überschritten ist und der Anspruch binnen 30 Tagen erhoben wird;
- c. ein Teilverlust oder eine Beschädigung festgestellt wurde, bevor die berechtigte Person das Gepäck annahm, oder der Schaden aus Verschulden des Unternehmens nicht festgestellt wurde;
- d. das Gepäck äusserlich nicht erkennbar beschädigt ist, der Schaden binnen der vom Bundesrat festgelegten Fristen festgestellt wird und die berechtigte Person nachweist, dass der Schaden in der Zeit zwischen der Annahme zum Transport und der Ablieferung entstanden ist;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- e. eine sofortige Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist, weil die Station nicht besetzt ist und das Unternehmen keine Einrichtung zur Kommunikation mit einer besetzten Station zur Verfügung stellt.

Art. 48 Verjährung

¹ Ansprüche aus dem Transportvertrag verjähren in einem Jahr.

² Die Verjährung steht still, wenn die berechtigte Person beim Unternehmen einen Anspruch geltend macht. Sie läuft weiter, sobald das Unternehmen den Anspruch zurückweist. Weitere Beschwerden in der gleichen Sache lassen die Verjährung nicht mehr stillstehen.

Art. 49 Haftungsgemeinschaft der Unternehmen

¹ Das Unternehmen, das den Transportvertrag abgeschlossen hat, haftet dafür, dass dieser auf dem ganzen Transportweg eingehalten wird.

² Das folgende Unternehmen, das den Transport ausführt, tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Transportvertrag ein.

Art. 50 Pfandrecht

Das Unternehmen hat für alle Forderungen aus dem Transportvertrag die Rechte eines Faustpfandgläubigers am Reisegepäck. Das Pfandrecht besteht, solange sich das Reisegepäck im Besitz des Unternehmens oder einer Drittperson befindet, von der es das Reisegepäck zurückverlangen kann.

10. Abschnitt: Aufsicht**Art. 51** Aufsichtsbehörde

Die Personenbeförderung im öffentlichen Verkehr untersteht der Aufsicht des BAV. Es ist befugt, Beschlüsse und Anordnungen von Organen oder Dienststellen der Unternehmen aufzuheben oder ihre Durchführung zu verhindern, wenn sie gegen dieses Gesetz, die Konzession, die Bewilligung oder internationale Vereinbarungen verstossen oder wichtige Landesinteressen verletzen.

Art. 52 Datenbearbeitung durch das BAV

¹ Das BAV ist befugt, im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Tätigkeit die notwendigen Daten bei den Unternehmen zu erheben und auf andere Weise zu bearbeiten.

² Es kann Daten, die zur Ausstellung eines Ausweises dienen, bei den entsprechenden Personen erheben und auf andere Weise bearbeiten.

³ Zum Zweck der Verkehrsplanung kann es von den Unternehmen verlangen, dass sie streckenbezogene Daten erheben und einreichen. Es kann diese Daten bekannt geben, soweit dies zur Zweckerreichung erforderlich ist und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

⁴ Es kann nach einer Verhältnismässigkeitsprüfung der Öffentlichkeit besonders schützenswerte Daten bekannt geben, die Rückschlüsse über die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Bestimmungen durch das Unternehmen ermöglichen. Es kann insbesondere informieren über:

- a. den Entzug oder Widerruf von Konzessionen und Bewilligungen;
- b. Verstösse gegen Bestimmungen über den Arbeitsschutz oder die Arbeitsbedingungen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Form der Bekanntgabe.

Art. 53 Datenbearbeitung durch Unternehmen

¹ Die Unternehmen unterstehen für ihre konzessionierten und bewilligten Tätigkeiten den Artikeln 16–25^{bis} des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG). Handeln sie dabei privatrechtlich, so unterstehen sie stattdessen den Artikeln 12–15 DSG.

² Sie können besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit dies für die Personenbeförderung und den Betrieb oder für die Sicherheit der Reisenden, des Betriebes oder der Infrastruktur erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die Aufgaben eines Unternehmens mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 wahrnehmen. Das Unternehmen bleibt für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Die Aufsicht richtet sich nach Artikel 27 DSG.

Art. 54 Videoüberwachung

¹ Die Unternehmen können zum Schutz der Reisenden, des Betriebes und der Infrastruktur eine Videoüberwachung einrichten.

² Sie können Dritte, auf die sie den Sicherheitsdienst übertragen haben, mit der Videoüberwachung beauftragen. Die Unternehmen sind für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich.

³ Videosignale können aufgezeichnet werden. Sie müssen grundsätzlich am nächsten Werktag ausgewertet werden.

⁴ Anschliessend sind die Videosignale diebstahlsicher aufzubewahren. Aufbewahrte Videosignale sind vor Missbrauch zu schützen und spätestens nach 100 Tagen zu vernichten.

⁵ Aufzeichnungen dürfen nur strafverfolgenden Behörden oder Behörden, bei denen die Unternehmen Anzeige erstatten oder Rechtsansprüche geltend machen, bekannt gegeben werden.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich wie Videosignale aufzubewahren und vor Missbrauch zu schützen sind.

11. Abschnitt:**Rechtspflege, Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen****Art. 55** Rechtsweg

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen und Kunden und Unternehmen beurteilt der Zivilrichter.

² Für die übrigen Streitigkeiten gelten die Vorschriften der Bundesverwaltungsrechtspflege.

Art. 56 Übertretungen

¹ Mit Busse bis 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne gültigen Fahrausweis ein Fahrzeug auf einer Strecke benützt, auf der sie oder er den Fahrausweis selbst hätte entwerfen müssen.

² Mit der gleichen Strafe wird belegt, wer vorsätzlich:

- a. während der Fahrt ein Fahrzeug besteigt oder verlässt, die Türe öffnet oder Gegenstände hinauswirft;
- b. den Wartsaal unbefugt benützt;
- c. die Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeuges, insbesondere die Notbremse, missbraucht;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- d. Anlagen oder Fahrzeuge verunreinigt.

Art. 57 Vergehen

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. einer Ausführungsvorschrift zu diesem Gesetz, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird, zuwiderhandelt;
- b. einer auf das Gesetz oder eine Ausführungsvorschrift gestützte und unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an sie oder ihn gerichtete Verfügung zuwiderhandelt;
- c. einer gestützt auf dieses Gesetz erteilten Konzession oder Bewilligung zuwiderhandelt;
- d. ohne Konzession oder Bewilligung oder im Widerspruch dazu Personen befördert;
- e. Videosignale unter Verletzung der in Artikel 54 aufgestellten Vorschriften aufzeichnet, aufbewahrt, nutzt oder bekannt gibt.

Art. 58 Verfolgung von Amtes wegen

Nach dem Strafgesetzbuch strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausbübung begangen werden:

- a. Angestellte von Unternehmen mit einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8;
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.

Art. 59 Zuständigkeit

¹ Das BAV ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Verstößen gegen Bestimmungen dieses Abschnitts.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 60 Verwaltungsmassnahmen

¹ Das BAV und die erteilende Behörde können Bewilligungen, Erlaubnisse und Ausweise zeitweilig oder dauernd entziehen oder deren Geltungsbereich einschränken, wenn:

- a. gegen dieses Gesetz oder seine Ausführungsvorschriften verstossen wird;
- b. die mit der Erteilung verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.

² Sie entziehen Bewilligungen, Erlaubnisse und Ausweise, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen zu deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

³ Auf Begehren des BAV sind Angestellte, Beauftragte oder Mitglieder der Organe von Unternehmen mit Konzessionen oder Bewilligungen nach den Artikeln 6–8, die in der Ausübung ihrer Funktionen wiederholt zu begründeten Klagen Anlass geben, von diesen Funktionen zu entheben.

⁴ Massnahmen nach den Absätzen 1–3 können unabhängig von der Einleitung und vom Ausgang eines Strafverfahrens getroffen werden.

Art. 61 Meldepflicht

Polizei- und Strafbehörden sowie die Zollämter haben alle Verstösse, die eine Massnahme nach Artikel 60 nach sich ziehen könnten, der zuständigen Behörde zu melden.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 62** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. Er regelt insbesondere die Einzelheiten der Transportverträge.

² Er setzt die für den Vollzug dieses Gesetzes zu erhebenden Abgaben fest.

³ Er kann Bestimmungen über die Aufbewahrungsfrist und die Versteigerung von Sachen erlassen, die auf Bahngelände gefunden werden.

⁴ Das UVEK kann bewilligen, dass Unternehmen bei besonderen betrieblichen Schwierigkeiten vorübergehend von den Bestimmungen über die Transporte abweichen.

Art. 63 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993 wird aufgehoben.

Art. 64 Übergangsbestimmungen

Verwaltungsräte oder Mitglieder vergleichbarer Organe, die die Voraussetzungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe f nicht erfüllen, dürfen bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt bleiben, ohne dass das Unternehmen deswegen den Anspruch auf Abgeltungen verliert.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen (SBBG)

vom 20. März 1998 (Stand am 25. Oktober 2005)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 26 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. November 1996²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Errichtung, den Zweck und die Organisation der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

Art. 2 Firma, Rechtsform und Sitz

¹ Unter der Firma «Schweizerische Bundesbahnen SBB, Chemins de fer fédéraux CFF, Ferrovie federali svizzere FFS» besteht eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern.

² Die Aktiengesellschaft wird im Handelsregister eingetragen.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf zum BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2771 ff.)

Art. 2 Abs. 3 (neu)

³ Die SBB sind ein Eisenbahnunternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957.

Art. 3 Zweck und Unternehmensgrundsätze

¹ Die SBB erbringen als Kernaufgabe Dienstleistungen im öffentlichen Verkehr, namentlich in der Bereitstellung der Infrastruktur, im Personenfernverkehr, im regionalen Personenverkehr und im Güterverkehr sowie in den damit zusammenhängenden Bereichen.

² Die SBB können alle Rechtsgeschäfte tätigen, die mit dem Zweck des Unternehmens direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder die geeignet sind, diesen zu fördern. Sie können namentlich Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder auf andere

¹ [BS 1 3]

² BBl 1997 I 909

Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Sie können Grundstücke und Anlagen erwerben, verwalten und veräussern.

³ Die SBB sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie erhalten die Eisenbahninfrastruktur in gutem Zustand und passen sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik an.

⁴ An Investitionen und Leistungen, die nicht diesen Kriterien entsprechen, haben sich Dritte, die daran besonders interessiert sind und entsprechende Begehren stellen, angemessen zu beteiligen.

Art. 4 Infrastruktur

¹ Die SBB bedürfen keiner Konzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957³.

² Sie sind verpflichtet, den Transportunternehmungen, denen der Netzzugang bewilligt wurde, nach den Vorschriften des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 den diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur zu gewähren.

³ Die Bundesversammlung genehmigt den Bau oder Erwerb weiterer Eisenbahnstrecken.

⁴ Der Bundesrat beschliesst über die Stilllegung, Veräusserung und die Verpachtung von Eisenbahnstrecken.

Art. 5 Regelmässiger Personenverkehr

Das Recht, Reisende regelmässig zu befördern, wird den SBB nach Artikel 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993⁴ verliehen.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf zum BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2771 ff.)

Art. 4 und 5

Aufgehoben

2. Abschnitt: Aktienkapital und Aktionärskreis

Art. 6 Aktienkapital

Der Bundesrat legt die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere fest.

Art. 7 Aktionärskreis

¹ Der Bund ist Aktionär der SBB.

² Der Bundesrat kann beschliessen, Aktien an Dritte zu veräussern oder von Dritten zeichnen zu lassen.

³ Der Bund muss zu jeder Zeit die kapital- und die stimmenmässige Mehrheit besitzen.

³ SR 742.101

⁴ SR 744.10

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf zum BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2771 ff.)

Art. 7a (neu) Strategische Ziele

Der Bundesrat legt gestützt auf die Leistungsvereinbarung für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der SBB fest.

3. Abschnitt: Leistungsvereinbarung und Zahlungsrahmen**Art. 8**

¹ Der Bundesrat erarbeitet zusammen mit den SBB die Ziele jeweils für vier Jahre und legt sie in einer Leistungsvereinbarung mit den SBB fest; bei deren Erarbeitung sind die Kantone anzuhören.

² Er legt die Leistungsvereinbarung der Bundesversammlung zur Genehmigung vor, zusammen mit einem Rechenschaftsbericht der SBB über die laufende Leistungsperiode.

³ Aus wichtigen, nicht voraussehbaren Gründen kann der Bundesrat die Leistungsvereinbarung während der Geltungsdauer ändern.

⁴ Die Bundesversammlung beschliesst für den gleichen Zeitraum einen auf die Leistungsvereinbarung abgestimmten Zahlungsrahmen. Dieser wird bei der jährlichen Beratung des Voranschlags des Bundes berücksichtigt.

⁵ Die innerhalb des Zahlungsrahmens finanzierten Investitionen dienen in erster Linie dazu, die Infrastruktur in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen. Weitergehende Investitionen können über Sonderfinanzierungen des Bundes und der Kantone sichergestellt oder ausdrücklich in der Leistungsvereinbarung geregelt werden.⁵

4. Abschnitt: Organe und Verantwortlichkeit**Art. 9** Organe

Die Organe der SBB sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Generaldirektion und die Revisionsstelle.

Art. 10 Generalversammlung

¹ Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den Vorschriften des Obligationenrechts⁶ über die Aktiengesellschaft.

² Solange der Bund alleiniger Aktionär bleibt, nimmt der Bundesrat die Befugnisse der Generalversammlung wahr.

³ Die Generalversammlung ist befugt, die vom Bundesrat beschlossenen ersten Statuten der SBB im Rahmen dieses Gesetzes zu ändern.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 4777; BBl **2004** 5313).

⁶ SR 220

Art. 11 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat hat die nach Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts⁷ unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Mitglieder müssen nicht Aktionäre sein.

³ Dem Personal der Unternehmung ist eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren.

Art. 12 Geschäftsführung

¹ Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung in einem Organisationsreglement auf die Generaldirektion. Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung sowie die Vertretung der SBB.

² Die Generaldirektion kann weitere vertretungsberechtigte Personen ernennen.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Die Aufgaben der Revisionsstelle bestimmen sich nach Artikel 728ff. des Obligationenrechts.⁸

Art. 14 Verantwortlichkeit

Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Generaldirektion der SBB sowie der Revisionsstelle gelten die Artikel 752ff. des Obligationenrechts⁹ über die Verantwortlichkeit.

5. Abschnitt: Personal**Art. 15** Anstellungsverhältnisse

¹ Die Bestimmungen über das Dienstverhältnis des Bundespersonals finden auch auf das Personal der SBB Anwendung.

² Der Bundesrat kann die SBB ermächtigen, das Anstellungsverhältnis im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen abweichend oder ergänzend zu regeln.

³ In begründeten Einzelfällen können Verträge nach Obligationenrecht¹⁰ abgeschlossen werden.

Art. 16 Berufliche Vorsorge

¹ Die SBB führen eine eigene Pensionskasse.

⁷ SR 220

⁸ SR 220

⁹ SR 220

¹⁰ SR 220

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

² Die Pensionskasse kann als organisatorische Einheit der SBB, in der Rechtsform einer Stiftung oder Genossenschaft oder als Einrichtung des öffentlichen Rechts, geführt werden. Mit Zustimmung des Bundesrates kann sie sich einer andern Pensionskasse anschliessen.

³ Die Bilanzierung hat nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse zu genügen. Der Bund übernimmt bis zum Ablauf der Übergangsfrist die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen gemäss Reglement.

⁴ Der Bund übernimmt den bis Ende 1997 aufgelaufenen Fehlbetrag der Pensions- und Hilfskasse der SBB zugunsten der Unternehmung bis spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die dem Bund daraus entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung des Bundes aktiviert und zu Lasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre abgeschrieben.

6. Abschnitt: Rechnungswesen

Art. 17 Rechnung

¹ Die SBB führen je eine Rechnung für den Bereich Infrastruktur und den Bereich Verkehr.

² Der Bundesrat genehmigt die Rechnung und regelt die Gewinnverwendung.

Art. 18 Budget

¹ Die SBB erstellen jährlich ein Budget, welches zwischen den Bereichen Infrastruktur und Verkehr unterscheidet.

² Der Bundesrat genehmigt das Budget.

Art. 19 Rechnungslegung

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) erlässt die Ausführungsvorschriften für die Rechnungslegung.

Art. 20 Grundsätze der Investitionsfinanzierung

¹ Die Neuinvestitionen im Bereich der Infrastruktur werden in der Regel über variabel verzinsliche, bedingt rückzahlbare Darlehen des Bundes finanziert.

² Die Investitionen für die Substanzerhaltung der bestehenden Infrastruktur werden im Umfang der Abschreibungen durch A-fonds-perdu-Mittel finanziert.

³ Die Investitionen des Verkehrsbereichs sowie kommerzielle Investitionen werden über vollverzinsliche und rückzahlbare Darlehen des Bundes finanziert. Im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung können die SBB andere Finanzierungsmodalitäten anwenden, wenn sich diese im Einzelfall wirtschaftlich als vorteilhaft erweisen.

⁴ Die Leistungsvereinbarung regelt den maximal zulässigen Umfang der Mittelaufnahme beim Bund. Sie bestimmt überdies, ob und in welchem Umfang bedingt rückzahlbare

Darlehen des Bundes mit nicht reinvestierten Abschreibungsmitteln zurückbezahlt werden können.¹¹

Art. 21 Befreiung von Steuer- und Versicherungspflichten

¹ Die SBB sind im Rahmen ihrer Aufgabe als Anbieterin der Eisenbahninfrastruktur und als Transportunternehmung von jeder Besteuerung durch die Kantone und Gemeinden befreit. Die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Hilfs- und Nebenbetriebe wie Kraftwerke, Werkstätten und Lagerhäuser, jedoch nicht auf Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zum Betrieb des Unternehmens haben.

² Die SBB sind den Vorschriften der Kantone und Gemeinden über die Versicherungspflicht nicht unterworfen.

³ Die aufgrund des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916¹² über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu leistende Entschädigung bleibt vorbehalten.

7. Abschnitt: Anwendbares Recht

Art. 22

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, gelten für die SBB sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts¹³ über die Aktiengesellschaft.

² Soweit dieses Gesetz und die darauf abgestützten Verordnungen nichts Abweichendes bestimmen, findet die Eisenbahngesetzgebung auch auf die SBB Anwendung.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf zum BG über die Bahnreform 2 (BBl 2007 2771 ff.)

Art. 17–19

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 22

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen vorsieht, gelten für die SBB sinngemäss die Vorschriften des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft sowie das Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003 mit Ausnahme der Artikel 99–101.

² Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, findet die Eisenbahngesetzgebung auch auf die SBB Anwendung.

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2005** 4777; BBl **2004** 5313).

¹² SR **721.80**

¹³ SR **220**

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 24 Errichtung der SBB

¹ Mit ihrer Errichtung als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft führen die SBB die bisherige Anstalt des Bundes weiter.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a. Der Bundesrat beschliesst über die Eröffnungsbilanz der SBB.
- b. Der Bundesrat bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte sowie die obligatorischen Vereinbarungen, die auf die SBB oder die von ihr bezeichneten und beherrschten Gesellschaften übertragen werden.
- c. Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat und bezeichnet dessen Präsidenten oder Präsidentin, beschliesst die ersten Statuten, bestimmt die Revisionsstelle und genehmigt das Budget.
- d. Der Verwaltungsrat der SBB ernennt die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, erstellt das Budget zur Genehmigung durch den Bundesrat und erlässt das Organisationsreglement.

³ Das Departement kann die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe b innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung bereinigen.

⁴ Die SBB führen als Arbeitgeberin die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse weiter.

⁵ Die SBB sind für das Aktienkapital der Gründungsbilanz von der Emissionsabgabe befreit.

Art. 25 Rechtspersönlichkeit

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangen die SBB Rechtspersönlichkeit.

Art. 26 Weiterführung der Aktiven und Passiven

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernehmen die SBB die Aktiven und Passiven der Anstalt SBB, unter Vorbehalt des Bundesbeschlusses vom 20. März 1998¹⁴ über die Refinanzierung der Schweizerischen Bundesbahnen.

² Der Grundbucheintrag derjenigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte, die auf die SBB oder die von ihr bezeichneten und beherrschten Gesellschaften übertragen werden, ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf diese umzuschreiben.

¹⁴ SR 742.30

Art. 27 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens¹⁵:

Art. 16: 1. Dezember 1998

Alle übrigen Bestimmungen: 1. Januar 1999

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹⁵ BRB vom 25. Nov. 1998 (AS **1998** 2853)

**Bundesgesetz
über die Luftfahrt
(Luftfahrtgesetz, LFG)¹**

vom 21. Dezember 1948 (Stand am 22. Juli 2003)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 37^{ter} und 36 der Bundesverfassung^{2,3},
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1945⁴;
beschliesst:*

Erster Teil: Die Grundlagen der Luftfahrt

Erster Titel: Luftraum und Erdoberfläche

Erster Abschnitt: Die Lufthoheit und ihre Auswirkungen

Art. 1⁵ I. Benützung des schweizerischen Luftraumes
1. Grundsatz und Definitionen

¹ Die Benützung des Luftraumes über der Schweiz durch Luftfahrzeuge und Flugkörper ist im Rahmen dieses Gesetzes, der übrigen Bundesgesetzgebung und der für die Schweiz verbindlichen zwischenstaatlichen Vereinbarungen gestattet.

² Als Luftfahrzeuge gelten Fluggeräte, die sich durch Einwirkungen der Luft, jedoch ohne die Wirkung von Luft gegen den Boden (Luftkissenfahrzeuge), in der Atmosphäre halten können.

³ Als Flugkörper gelten Fluggeräte, die nicht den Luftfahrzeugen zugehören.

⁴ Unter Flugsicherungsdienst sind die Dienste zu verstehen, die eine sichere, geordnete und flüssige Abwicklung des Luftverkehrs gewährleisten.

AS 1950 I 471

¹ Abkürzung eingefügt gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

² [BS **1** 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 87 und 92 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Aug. 2001 (AS **2001** 1678 1679; BBl **1998** 5596).

⁴ BBl **1945** I 341

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 2⁶ 2. Zugelassene Luftfahrzeuge und Flugkörper

¹ Zum Verkehr im schweizerischen Luftraum sind unter Vorbehalt von Absatz 2 zugelassen:

- a. die schweizerischen Staatsluftfahrzeuge;
- b. Luftfahrzeuge, die gemäss Artikel 52 im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen und mit den in Artikel 56 verlangten Ausweisen versehen sind;
- c. Luftfahrzeuge besonderer Kategorien, für die Sonderregeln gelten (Art. 51 und 108);
- d. ausländische Luftfahrzeuge, für die durch zwischenstaatliche Vereinbarung die Benützung des schweizerischen Luftraums gestattet ist;
- e. Luftfahrzeuge, für die durch besondere Verfügung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (Bundesamt) die Benützung des schweizerischen Luftraums gestattet ist.

² Der Bundesrat kann zur Wahrung der Flugsicherheit oder aus Gründen des Umweltschutzes Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom Verkehr im schweizerischen Luftraum ausschliessen oder ihre Zulassung davon abhängig machen, dass geeignete öffentliche oder private Stellen Aufsichtsaufgaben übernehmen.

³ Über Flugkörper erlässt der Bundesrat besondere Vorschriften.

Art. 3 II. Bundesaufsicht

1. Eidgenössische Behörden

¹ Der Bundesrat hat im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes die Aufsicht über die Luftfahrt im gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Er übt sie durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) aus. Er kann sie internationalen Einrichtungen übertragen.⁷

² Für die unmittelbare Aufsicht wird beim Departement⁸ eine besondere Abteilung, das Bundesamt⁹, gebildet.

³ Das Nähere bestimmt der Bundesrat; insbesondere setzt er die zu erhebenden Gebühren fest.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)

Art. 3 Abs. 2, 2bis (neu) und 2ter (neu)

² Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1989 1990; BBl **2005** 3857).

⁸ Bezeichnung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁹ Bezeichnung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

^{2bis} Die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit richtet sich nach dem Sicherheitskontrollgesetz vom ... (SKG).

^{2ter} Das Sicherheitsorgan ist organisatorisch Teil des Bundesamtes.

Art. 3a¹⁰ 1a. Luftverkehrsabkommen

Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über den grenzüberschreitenden Luftverkehr abschliessen.

² Er kann mit ausländischen Staaten oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die Flugsicherheit oder die Flugsicherung, einschliesslich der entsprechenden Aufsicht, abschliessen.¹¹

Art. 3b^{12 13} 1b. Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden¹⁴

Das Bundesamt kann im Rahmen seiner Befugnisse und im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Bundesbehörden mit ausländischen Luftfahrtbehörden oder internationalen Einrichtungen Vereinbarungen über die technische Zusammenarbeit treffen, insbesondere über:¹⁵

- a. die Aufsicht über Luftfahrtbetriebe;
- b. die Flugsicherung;
- c. das Such- und Rettungswesen.

Art. 4¹⁶ 2. Delegation der Aufsicht

¹ Das Bundesamt kann einzelne Aufsichtsbereiche oder -befugnisse an Flugplatzleitungen und mit deren Einverständnis an Kantone, Gemeindebehörden oder geeignete Organisationen übertragen.

² Vor der Übertragung an Gemeindebehörden sind die zuständigen kantonalen Regierungen anzuhören.

Art. 5 3. Luftfahrtkommission

¹ Der Bundesrat ernennt für die Begutachtung wichtiger Fragen der Luftfahrt eine Luftfahrtkommission von mindestens sieben Mitgliedern.

² Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise dieser Kommission werden durch Verordnung geregelt.

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1989 1990; BBl **2005** 3857).

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹³ Ursprünglich Art. 3^{bis}

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Juni 2006 (AS **2006** 1989 1990; BBl **2005** 3857).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 6¹⁷ 4. Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen, die sich auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen stützen, kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.¹⁸

² Bei Flugunfalluntersuchungen sind nur die Beschwerden nach Artikel 26a zulässig.

Art. 6a¹⁹ 5. Anhänge zum Übereinkommen von Chicago und europäische Zusammenarbeit

¹ Der Bundesrat kann ausnahmsweise einzelne Anhänge, einschliesslich zugehöriger technischer Vorschriften, zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944²⁰ über die internationale Zivilluftfahrt als unmittelbar anwendbar erklären; er kann eine besondere Art der Veröffentlichung solcher Bestimmungen vorschreiben und bestimmen, dass von einer Übersetzung ganz oder teilweise abzusehen ist.

² Der Bundesrat kann diese Regelung ebenfalls auf die technischen Vorschriften anwenden, welche im Rahmen der Zusammenarbeit der europäischen Luftfahrtbehörden festgelegt werden.

Art. 7 III. Schranken für die Luftfahrt
1. Verkehrssperren

Der Bundesrat kann mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder aus militärischen Gründen die Benützung des schweizerischen Luftraumes oder das Überfliegen bestimmter Gebiete dauernd oder zeitweise verbieten oder einschränken.

Art. 8²¹ 2. Flugplätze, Flugräume und Flugwege

¹ Luftfahrzeuge dürfen unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen nur auf Flugplätzen abfliegen oder landen.

² Für Aussenlandungen von Luftfahrzeugen mit motorischem Antrieb ist eine im Einzelfall oder auf eine bestimmte Zeit zu erteilende Bewilligung erforderlich.

³ Aussenlandungen im Gebirge zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zur Personenbeförderung zu touristischen Zwecken dürfen nur auf Landeplätzen erfolgen, die vom Departement im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport²² und den zuständigen kantonalen Behörden bezeichnet werden.

⁴ Die Zahl solcher Landeplätze ist zu beschränken; es sind Ruhezonen auszuscheiden.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 82 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

²⁰ SR **0.748.0**

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

²² Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997. Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

⁵ Das Departement kann im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinde bei wichtigen Gründen für kurze Zeit Ausnahmen von den im Absatz 3 enthaltenen Vorschriften bewilligen.

⁶ Der Bundesrat erlässt besondere Vorschriften über Aussenlandungen im Gebirge zur Weiterbildung von Personen, die im Dienste schweizerischer Rettungsorganisationen stehen.

⁷ Das Bundesamt kann bestimmte Flugräume oder Flugwege vorschreiben, welche die Luftfahrzeuge zu benützen haben. Die Regierungen der interessierten Kantone sind anzuhören.

Art. 9 3. Zollflugplätze

¹ Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Abflug und Landung nur auf Zollflugplätzen erfolgen.

² Ausnahmsweise kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem Bundesamt die Benützung anderer Abflug- und Landungsstellen gestatten.

Art. 10 4. Ueberfliegen der Landesgrenze

Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion Punkte bestimmen, zwischen denen die Landesgrenze nicht überflogen werden darf.

Art. 11²³ IV. Räumliche Geltung der Gesetze

¹ Im Luftraum über der Schweiz gilt das schweizerische Recht.

² Für ausländische Luftfahrzeuge kann der Bundesrat Ausnahmen zulassen, soweit dadurch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht berührt werden.

³ An Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im Ausland gilt das schweizerische Recht, soweit nicht das Recht des Staates, in oder über welchem sie sich befinden, zwingend anzuwenden ist.

⁴ Die Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die anerkannten Regeln des Völkerrechts und die Vorschriften dieses Gesetzes über die räumliche Geltung der Strafbestimmungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Juni 1963, in Kraft seit 1. Mai 1964 (AS **1964** 325 328; BBl **1962** II 717).

Zweiter Abschnitt: Die Benützung des Luftraums und Sicherheitsmassnahmen²⁴

Art. 11a²⁵ I. Missbräuchliche Verwendung von Luftfahrzeugen

¹ Untersagt ist jede Benützung des schweizerischen Luftraums, die mit den Zielen des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944²⁶ über die internationale Zivilluftfahrt nicht vereinbar ist.

² Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch im Ausland für die Verwendung:

- a. schweizerischer Luftfahrzeuge;
- b. ausländischer Luftfahrzeuge durch Halter mit Hauptgeschäftssitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz.

Art. 12²⁷ II. Ergänzende Vorschriften 1. Zuständigkeit

¹ Der Bundesrat erlässt polizeiliche Vorschriften, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit, zur Verhinderung von Anschlägen, zur Bekämpfung von Lärm, Luftverunreinigungen und anderen schädlichen oder lästigen Einwirkungen des Betriebes von Luftfahrzeugen.

² Er erlässt ferner Vorschriften zum Schutze der Natur.

³ Die Regierungen der interessierten Kantone sind vor Erlass von Vorschriften, die der Verhinderung von Anschlägen auf Flugplätzen dienen, anzuhören.

Art. 13 2. Bewilligungen

Der Bundesrat kann insbesondere Fallschirmabsprünge, Fesselballonaufstiege, öffentliche Flugveranstaltungen, Kunstflüge und akrobatische Demonstrationen an Luftfahrzeugen von einer Bewilligung Bundesamtes abhängig machen.

Art. 14²⁸ 3. Verbote

¹ Flüge mit Überschallgeschwindigkeit sind im Luftraum über der Schweiz verboten.

² Der Abwurf von Gegenständen aus Luftfahrzeugen während des Fluges ist unter Vorbehalt der vom Bundesrat zu bestimmenden Ausnahmen verboten.

³ Der Bundesrat kann fotografische Aufnahmen aus der Luft und deren Verbreitung, die Reklame und Propaganda unter Verwendung von Luftfahrzeugen sowie die Beförderung bestimmter Gegenstände auf dem Luftwege verbieten oder von einer Bewilligung des Bundesamtes abhängig machen.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

²⁶ SR **0.748.0**

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 15²⁹ 4. Besondere Massnahmen

Besondere polizeiliche Massnahmen, namentlich zur Wahrung der Flugsicherheit und zur Bekämpfung des Fluglärms, trifft das Bundesamt bei der Erteilung einer Bewilligung oder durch besondere Verfügung.

Art. 16 5. Inspektion

Die Aufsichtsorgane sind jederzeit berechtigt, die Luftfahrzeuge und deren Inhalt zu untersuchen und alle Urkunden, die sie mitführen müssen, zu prüfen.

Art. 17³⁰ 6. Notlandungen

¹ Muss ein Luftfahrzeug in einer Notlage ausserhalb eines Flugplatzes landen, so hat der Kommandant nach der Landung die Weisungen der zuständigen Luftpolizeibehörde durch Vermittlung der Ortsbehörde einzuholen.

² Bis zum Eintreffen dieser Weisungen bleibt das Luftfahrzeug mit Insassen und Inhalt unter Aufsicht der Ortsbehörden.

Art. 18 III. Landungszwang³¹

¹ Aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit kann jedes Luftfahrzeug zur Landung angehalten werden. Es hat den Landungssignalen unverzüglich Folge zu leisten.

² Jedes Luftfahrzeug, das den schweizerischen Luftraum benützt, ohne hiezu berechtigt zu sein, hat auf dem nächstgelegenen Zollflugplatz zu landen und sich einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden zu unterziehen. Es bleibt beschlagnahmt, bis es vom Bundesamt die Bewilligung zum Verkehr erhalten hat.

Art. 19³² IV. Flüge im Ausland

¹ Das Bundesamt kann Flüge schweizerischer Luftfahrzeuge im Ausland einschränken oder untersagen, wenn es die Betriebssicherheit erfordert; dasselbe gilt für Flüge ausländischer Luftfahrzeuge, deren Halter ihren Hauptgeschäftssitz oder ständigen Aufenthalt in der Schweiz haben.

² Erfordern politische Gründe Massnahmen nach Absatz 1, so trifft sie das Bundesamt im Einvernehmen mit den zuständigen Direktionen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Juni 1963, in Kraft seit 1. Mai 1964 (AS **1964** 325 328; BBl **1962** II 717).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 14. Juni 1963, in Kraft seit 1. Mai 1964 (AS **1964** 325 328; BBl **1962** II 717).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

³² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971 (AS **1973** 1738; BBl **1971** I 266). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 19a³³ V. Ausbildung von ausländischem Luftfahrtpersonal und Wartung von ausländischen Fluggeräten

Das Bundesamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Direktionen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten die Ausbildung ausländischen Luftfahrtpersonals sowie die Wartung und Instandstellung ausländischer Fluggeräte untersagen, wenn schwerwiegende aussenpolitische Bedenken es erfordern.

Art. 20³⁴ VI. Meldesysteme für besondere Ereignisse

¹ Zur Verbesserung der Flugsicherheit richtet der Bundesrat ein Meldesystem für besondere Ereignisse in der Luftfahrt ein. Für Flugunfälle gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1.

² Der Bundesrat orientiert sich bei der Einrichtung des Meldesystems an der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003³⁵ über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt.

³ Er kann vorsehen, dass auf die Einleitung eines Strafverfahrens gegenüber den Urhebern der Meldung verzichtet wird.

Art. 21 VII. Luftpolizei³⁶

¹ Die Handhabung der Luftpolizei steht den vom Bundesrat bezeichneten Organen zu.

² Die allgemeinen polizeilichen Befugnisse von Bund und Kantonen auf den Flugplätzen und andern dem Luftverkehr dienenden Grundstücken bleiben vorbehalten.

Art. 22 VIII. Flugunfälle
1. Rettungs- und Bergungsdienst³⁷

Das Bundesamt kann über die Organisation des Rettungs- und Bergungsdienstes bei Flugunfällen Vorschriften erlassen.

Art. 23³⁸ 2. Erste Massnahmen

¹ Flugunfälle sind dem Departement auf dem raschesten Wege zu melden; verpflichtet hierzu sind das beteiligte Luftfahrtpersonal, die Organe der Luftpolizei und die Ortsbehörden.

² Die Ortsbehörden sorgen dafür, dass, abgesehen von den notwendigen Rettungs- und Bergungsarbeiten, keine Veränderungen auf der Unfallstelle vorgenommen werden, welche die Untersuchung erschweren könnten.

³³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971 (AS **1973** 1738; BBl **1971** I 266). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. **2005**, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2006** 1989, **2007** 915; BBl **2005** 3857).

³⁵ ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 23.

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 2. Okt. 1959, in Kraft seit 1. Mai 1960 (AS **1960** 357 359; BBl **1959** I 1396).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 24³⁹ 3. Flugunfalluntersuchungen
a. Allgemeines

¹ Zur Abklärung der Umstände und Ursachen von Flugunfällen und zur Vermeidung ähnlicher Unfälle wird eine Unfalluntersuchung durchgeführt.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen anordnen, namentlich für nichtgewerbsmässige Flüge.

³ Er kann Flugunfalluntersuchungen für Vorfälle vorsehen, die zwar nicht zu einem Unfall, aber zu einer erheblichen Gefährdung der Flugsicherheit geführt haben.

⁴ Die rechtliche Würdigung der Umstände und Ursachen von Flugunfällen ist nicht Sache der Flugunfalluntersuchung.

⁵ Wer ein begründetes Interesse am Untersuchungsergebnis hat, kann Akteneinsicht beanspruchen, sofern nicht wesentliche öffentliche oder private Interessen die Geheimhaltung von Aktenstücken erfordern.

Art. 25⁴⁰ b. Büro für Flugunfalluntersuchungen

¹ Dem Departement ist ein Büro für Flugunfalluntersuchungen (Büro) angegliedert.

² Das Büro führt, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den für andere Verfahren zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, die Untersuchungen und erstellt einen Untersuchungsbericht.

³ Wird keine Prüfung des Untersuchungsberichts nach Artikel 26 Absatz 2 verlangt, so gilt er als Schlussbericht.

Art. 26⁴¹ c. Flugunfallkommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Flugunfallkommission (Kommission).

² Personen, die ein begründetes Interesse am Untersuchungsergebnis haben sowie die vom Bundesrat bezeichneten Behörden können innert 30 Tagen nach Zustellung verlangen, dass der Untersuchungsbericht des Büros von der Kommission auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft wird; in diesen Fällen erstellt die Kommission einen Schlussbericht.

Art. 26a⁴² d. Schlussbericht, Wiederaufnahme und Beschwerden

¹ Der Schlussbericht der Kommission stellt keine Verfügung dar und kann nicht angefochten werden.

² Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Zustellung des Schlussberichtes wesentliche neue Tatsachen zum Vorschein, so nimmt das Büro von sich aus oder auf Antrag das Verfahren wieder auf. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Kommission erhoben werden; diese entscheidet endgültig.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

³ Die Kommission entscheidet auch endgültig über Beschwerden gegen Untersuchungen und wegen Säumnis in der Führung von Untersuchungen.

Art. 26b⁴³ e. Durchführungsvorschriften

¹ Der Bundesrat regelt das Untersuchungsverfahren, die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse und das Verfahren vor der Kommission.

² Er kann Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen, Autopsien, Gutachten sowie Vorladungen, Vorführungen und Einvernahmen von Auskunftspersonen und Zeugen vorsehen.

³ Im übrigen ist das Bundesstrafrechtspflegegesetz⁴⁴ anwendbar, soweit nicht Besonderheiten des Untersuchungsverfahrens Abweichungen erfordern.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen die Verfügbarkeit der Akten für andere Verfahren aus wichtigen Gründen eingeschränkt werden muss.

Art. 26c⁴⁵ f. Kosten

¹ Die Untersuchungskosten werden vom Bund getragen; er hat das Rückgriffsrecht auf Personen, die einen Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

² Die Kosten der Bergung von Leichen oder Luftfahrzeugen sind selbst dann vom Luftfahrzeughalter zu tragen, wenn der Untersuchungsleiter die Bergung zum Zweck der Untersuchung anordnet.

³ Die Kosten der Bewachung der Unfallstelle trägt der Kanton, auf dessen Gebiet die Unfallstelle liegt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor der Kommission; er kann vorsehen, dass sie ganz oder teilweise von den Personen zu übernehmen sind, die das Verfahren verlangt oder darin Anträge gestellt haben.

Art. 27⁴⁶ IX. Gewerbsmässiger Luftverkehr
1. Unternehmen mit Sitz in der Schweiz
a. Betriebsbewilligung

¹ Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen oder Güter befördern, brauchen eine Betriebsbewilligung des Bundesamtes. Der Bundesrat legt fest, in welchem Umfang diese Unternehmen im Eigentum und unter der Kontrolle von schweizerischen Staatsangehörigen stehen müssen.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Unternehmen in bezug auf die beabsichtigte Betriebsart:

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁴⁴ SR **312.0**

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- a. über die notwendigen, im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge und über die erforderlichen Benützungsrechte auf dem als Standort des Flugbetriebs vorgesehenen schweizerischen Flugplatz verfügt;
- b. über die fachliche Eignung und Organisation verfügt, um den sicheren, im Rahmen des Möglichen ökologischen Betrieb von Luftfahrzeugen zu gewährleisten;
- c. wirtschaftlich leistungsfähig ist und über ein zuverlässiges Finanz- und Rechnungswesen verfügt;
- d. ausreichend versichert ist; und
- e. Luftfahrzeuge einsetzt, welche dem jeweiligen Stand der Technik, wenigstens aber den international vereinbarten Mindeststandards bezüglich Lärm und Schadstoffen entsprechen.

³ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann erneuert, geändert oder aufgehoben werden.

⁴ Der Bundesrat legt die Betriebsarten und die entsprechenden Voraussetzungen fest. Er kann vorsehen, dass in begründeten Fällen von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstabe a abgewichen werden darf.

Art. 28⁴⁷ b. Streckenkonzession

¹ Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die regelmässig Personen oder Güter auf einer Luftverkehrslinie befördern, benötigen eine Streckenkonzession. Die Konzession wird nur einem Unternehmen erteilt, das eine Betriebsbewilligung nach Artikel 27 besitzt.

² Das Departement prüft bei der Erteilung einer Konzession insbesondere, ob die Flüge von öffentlichem Interesse sind, und berücksichtigt dabei namentlich die Bedienung der nationalen Flughäfen.

² Das Bundesamt prüft bei der Erteilung einer Konzession insbesondere, ob die Flüge von öffentlichem Interesse sind, und berücksichtigt dabei namentlich die Bedienung der nationalen Flughäfen.⁴⁸

⁴ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen fest, unter denen das konzessionierte Unternehmen Flüge durch andere Luftverkehrsunternehmen durchführen lassen kann. Das konzessionierte Unternehmen ist dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch die Konzession begründeten Pflichten verantwortlich. Die sich aus Artikel 27 oder 29 ergebenden Pflichten trägt das Unternehmen, das den Flugbetrieb tatsächlich durchführt.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren insbesondere zur Konzessionserteilung und bestimmt Inhalt und Umfang der Pflichten betreffend Flugplan, Betrieb, Beförderung und Tarif.

⁶ Vor dem Entscheid über ein Konzessionsgesuch sind die Regierungen der betroffenen Kantone und die interessierten öffentlichen Transportanstalten anzuhören.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2006** 1989, 2007 915; BBl **2005** 3857).

Art. 29⁴⁹ 2. Unternehmen mit Sitz im Ausland
a. Betriebsbewilligung

¹ Soweit Staatsverträge nichts anderes vorsehen, benötigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die mit Luftfahrzeugen gewerbsmässig Personen oder Güter befördern, eine Bewilligung des Bundesamtes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. das Unternehmen die Voraussetzungen für einen sicheren und im Rahmen des Möglichen ökologischen Betrieb gemäss international vereinbarten Mindeststandards erfüllt;
- b. das Unternehmen entsprechend beaufsichtigt wird; und
- c. keine wesentlichen schweizerischen Interessen entgegenstehen.

³ Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn der betreffende ausländische Staat schweizerischen Unternehmen die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern nicht in gleichwertiger Weise erlaubt.

⁴ Die Bewilligung ist zu befristen. Sie kann erneuert, geändert oder aufgehoben werden.

Art. 30⁵⁰ b. Streckenkonzession

¹ Unternehmen mit Sitz im Ausland, die regelmässig Personen oder Güter auf einer Luftverkehrslinie befördern, benötigen eine Streckenkonzession. Die Konzession wird nur einem Unternehmen erteilt, das eine Betriebsbewilligung nach Artikel 29 besitzt.

² Das Bundesamt erteilt die Konzession, wenn die in den Staatsverträgen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, unter denen das Departement ausländischen Unternehmen Verkehrsrechte erteilen kann, soweit staatsvertragliche Regelungen fehlen. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass entsprechendes Gegenrecht gewährt wird.

⁴ Beim Abschluss von bilateralen und multilateralen Abkommen strebt der Bund die Mehrfachbezeichnung (multiple designation) an.

Art. 31⁵¹ 3. Gemeinsame Bestimmungen
a. Abgrenzung des Linienverkehrs

Der Bundesrat regelt die Abgrenzung des Linienverkehrs vom übrigen gewerbsmässigen Luftverkehr.

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 32⁵² b. Innerschweizerischer Luftverkehr

Soweit Staatsverträge nichts anderes vorsehen, ist die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern zwischen zwei Orten in der Schweiz grundsätzlich schweizerischen Unternehmen vorbehalten.

Art. 33⁵³ 4. Schulen

¹ Unternehmen, die Luftfahrtpersonal ausbilden, benötigen eine Schulbewilligung des Bundesamtes.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber über eine Betriebsorganisation mit ausgewiesenen Lehrkräften verfügt, die eine zweckmässige Ausbildung gewährleisten, und auf einem geeigneten Flugplatz die erforderlichen Benützungsrechte besitzt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren für die Erteilung der Bewilligungen.

Art. 34⁵⁴**Art. 35⁵⁵****Dritter Abschnitt: Die Infrastruktur⁵⁶****Art. 36⁵⁷** I. Flugplätze

1. Zuständigkeit, Wasserflugplätze

¹ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über Betrieb und Bau von Flugplätzen.

² Er kann die Zahl der Wasserflugplätze beschränken.

Art. 36a⁵⁸ 2. Betrieb

a. Betriebskonzession

¹ Für den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Flughäfen), ist eine Betriebskonzession erforderlich. Diese wird vom Departement erteilt.

² Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Der Konzessionär ist verpflichtet, den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen,

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1994** 3010; BBl **1992** I 607).

⁵⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998 (AS **1998** 2566; BBl **1997** III 1181).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1999, in Kraft seit 1. Aug. 2001 (AS **2001** 1678 1679; BBl **1998** 5596).

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und für die dafür erforderliche Infrastruktur zu sorgen.

³ Die Konzession kann mit Zustimmung des Departements auf einen Dritten übertragen werden. Sollen nur einzelne Rechte oder Pflichten übertragen werden, so ist der Konzessionär dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz oder Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

⁴ Dem Konzessionär steht das Enteignungsrecht zu.

Art. 36b⁵⁹ b. Betriebsbewilligung

¹ Für den Betrieb aller anderen Flugplätze (Flugfelder) ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird vom Bundesamt erteilt.

² In der Betriebsbewilligung werden die Rechte und Pflichten für den Betrieb eines Flugfeldes festgelegt.

Art. 36c⁶⁰ c. Betriebsreglement

¹ Der Flugplatzhalter muss ein Betriebsreglement erlassen.

² Im Betriebsreglement sind die im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, in der Konzession oder in der Betriebsbewilligung sowie in der Plangenehmigung vorgegebenen Rahmenbedingungen konkret auszugestalten; insbesondere festzuhalten sind:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die An- und Abflugverfahren sowie die besonderen Vorschriften für die Benützung des Flugplatzes.

³ Der Flugplatzhalter unterbreitet das Betriebsreglement dem Bundesamt zur Genehmigung.

⁴ Erstellt oder ändert der Flugplatzhalter das Betriebsreglement im Zusammenhang mit der Erstellung oder Änderung von Flugplatzanlagen, so genehmigt das Bundesamt das Betriebsreglement frühestens im Zeitpunkt, in dem die Plangenehmigung erteilt wird.

Art. 36d⁶¹ d. Wesentliche Änderungen des Betriebsreglements

¹ Das Bundesamt übermittelt Gesuche für Änderungen des Betriebsreglements, die wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung haben, den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

² Die Gesuche sind in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶².

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁶² SR **172.010**

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁴ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁶³ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

⁵ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 37⁶⁴ 3. Plangenehmigungsverfahren
a. Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen, die ganz oder überwiegend dem Betrieb eines Flugplatzes dienen (Flugplatzanlagen), dürfen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden. Als solche gelten auch die mit der Anlage und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze.

² Genehmigungsbehörde ist:

- a. bei Flughäfen das Departement;
- b. bei Flugfeldern das Bundesamt.

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁵ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979⁶⁵ über die Raumplanung voraus.

Art. 37a⁶⁶ b. Anwendbares Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz, für Flughäfen subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁶⁷ über die Enteignung (EntG).

.....
Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)

Art. 37a Abs. 2 (neu)

² Der Bundesrat bestimmt, ob die technische Sicherheit von Flugplatzanlagen im Rahmen von Planung und Bau nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitserklärung oder nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitsbescheinigung gemäss SKG geprüft und kontrolliert wird.
.....

⁶³ SR 172.021

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁶⁵ SR 700

⁶⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS 1994 3010; BBl 1992 I 607). Fassung gemäss Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁶⁷ SR 711

Art. 37b⁶⁸ c. Ordentliches Plangenehmigungsverfahren; Einleitung

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 37c⁶⁹ d. Aussteckung

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die ersuchende Unternehmung die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem sie diese aussteckt; bei Hochbauten hat sie Profile aufzustellen.

² Aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung der Flugsicherheit und von geordneten Betriebsabläufen, kann die Genehmigungsbehörde ganz oder teilweise von der Pflicht nach Absatz 1 befreien.

³ Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

Art. 37d⁷⁰ e. Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Sie kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat bei Flughäfen den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG⁷¹ zur Folge.

Art. 37e⁷² f. Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage der Pläne der Flughafenanlage muss die ersuchende Unternehmung den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG⁷³ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 37f⁷⁴ g. Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁷⁵ oder des EntG⁷⁶ Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1994** 3010; BBl **1992** I 607). Fassung gemäss Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁷¹ SR **711**

⁷² Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁷³ SR **711**

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

² Bei Flughafenanlagen sind innerhalb der Auflagefrist auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind beim Departement einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 37g⁷⁷ h. Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁷⁸.

Art. 37h⁷⁹ 4. Plangenehmigung; Geltungsdauer

¹ Mit der Plangenehmigung für Flughafenanlagen entscheidet das Departement gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

² Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist.

³ Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen um höchstens drei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse seit der rechtskräftigen Erteilung der Plangenehmigung wesentlich verändert haben.

Art. 37i⁸⁰ 5. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;
- b. Flugplatzanlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Flugplatzanlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

² Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

³ Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.

⁷⁵ SR 172.021

⁷⁶ SR 711

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁷⁸ SR 172.010

⁷⁹ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

Art. 37^{k81} 6. Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens für Flughafenanlagen wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁸² durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.

² Das Departement übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 37⁸³ 7. Landumlegung. Zuständigkeit

¹ Besteht bei Flughafenanlagen die Möglichkeit, die für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte durch Landumlegung zu sichern, und erfolgt die Landumlegung nicht freiwillig, so ist sie auf Antrag des Departements innerhalb der von ihm bestimmten Frist nach kantonalem Recht anzuordnen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird das ordentliche Verfahren mit Enteignungen durchgeführt.

² Für das Landumlegungsverfahren gilt:

- a. Es können Grundstücke der ersuchenden Unternehmung eingeworfen werden.
- b. Vom Grundeigentum, das im Landumlegungsverfahren erfasst wird, können Abzüge gemacht werden.
- c. Mehrwerte aus Bodenverbesserungen, die der Flughafenbau bewirkt, können angerechnet werden.
- d. Die ersuchende Unternehmung kann vorzeitig in den Besitz eingewiesen werden.
- e. Es können andere Vorkehrungen des kantonalen Rechts getroffen werden.

³ Das Land, das durch Abzüge von Grundeigentum für die Bedürfnisse der Unternehmung an diese abgetreten wird, ist dem Landumlegungsunternehmen zum Verkehrswert zu vergüten.

⁴ Sieht das kantonale Recht kein besonderes Verfahren vor, so gilt das Verfahren der Baulandumlegung beziehungsweise der Güter- oder Waldzusammenlegung; das Umlageungsgebiet und der Umfang Können auf den Zweck der Landumlegung für den Flughafenbau beschränkt werden.

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁸² SR 711

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁵ Dem Flughafenbau werden die von ihm verursachten Mehrkosten zugerechnet. Ist die Landumlegung nur wegen des Flughafenbaus nötig, so trägt die ersuchende Unternehmung sämtliche Kosten.

Art. 37m⁸⁴ 8. Nebenanlagen

¹ Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen, die nicht ganz oder überwiegend dem Flugplatzbetrieb dienen (Nebenanlagen), unterstehen dem kantonalen Recht.

² Vor dem Entscheid über die Baubewilligung hört die kantonale Behörde das Bundesamt an.

³ Das Bauvorhaben darf die Flugsicherheit nicht gefährden und den Flugplatzbetrieb nicht beeinträchtigen.

⁴ Das Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen die Rechtsmittel des eidgenössischen und des kantonalen Rechts zu ergreifen.

Art. 37n⁸⁵ 9. Freihaltung von Grundstücken für künftige Flughafenanlagen.

A. Projektierungszonen

a. Festlegung

¹ Das Bundesamt kann von Amtes wegen oder auf Antrag des Flugplatzhalters, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Flughafenanlagen freizuhalten. Die beteiligten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der Grundeigentümer ist Sache der Kantone.

² Verfügungen über die Errichtung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 37o⁸⁶ b. Wirkung

In den Projektierungszonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die deren Zweck widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen. In Ausnahmefällen können weitergehende Vorkehren gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung für den entstandenen Mehrwert verzichtet.

Art. 37p⁸⁷ c. Aufhebung

¹ Projektierungszonen fallen mit der rechtskräftigen Festlegung der Baulinien, spätestens aber nach fünf Jahren dahin; sie können um höchstens drei Jahre verlängert werden. Ist

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

eine Projektierungszone hinfällig geworden, so kann eine neue Projektierungszone mit ganz oder teilweise gleichem Perimeter festgelegt werden.

² Das Bundesamt hebt eine Projektierungszone von Amtes wegen oder auf Antrag des Flughafenhalters, des Kantons oder der Gemeinde auf, wenn feststeht, dass die geplante Flughafenanlage nicht ausgeführt wird.

³ Verfügungen über die Aufhebung von Projektierungszonen sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 37^{q88} B. Baulinien
a. Festlegung

¹ Das Bundesamt kann Baulinien zur Sicherung bestehender oder künftiger Flughafenanlagen festlegen. Die beteiligten Bundesstellen, Kantone und Gemeinden sowie die betroffenen Grundeigentümer sind anzuhören. Die Anhörung der Gemeinden und der Grundeigentümer ist Sache der Kantone. Die Baulinien müssen dem voraussichtlichen Endausbau entsprechen und der Raumplanung sowie dem Umweltschutz Rechnung tragen. Sie können vertikal begrenzt werden.

² Die Baulinien dürfen erst auf Grund genehmigter Pläne festgelegt werden.

³ Verfügungen über die Festlegung von Baulinien sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

Art. 37^{r89} b. Wirkung

Innerhalb der Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen. Ausgenommen sind Vorkehren, die dem Unterhalt oder der Beseitigung von Gefahren und schädlichen Einwirkungen dienen. In Ausnahmefällen können weitergehende Vorkehren gestattet werden, wenn der Eigentümer auf jede spätere Entschädigung für den entstandenen Mehrwert verzichtet.

Art. 37^{s90} c. Aufhebung

¹ Das Bundesamt hebt gegenstandslos gewordene Baulinien von Amtes wegen oder auf Antrag des Flugplatzhalters, des Kantons oder der Gemeinde auf.

² Verfügungen über die Aufhebung von Baulinien sind unter Angabe der Beschwerdefrist in den betroffenen Gemeinden zu veröffentlichen.

³ Ist eine Entschädigung geleistet worden, so gelten die Grundsätze über die ungerechtfertigte Bereicherung sinngemäss. Bei Handänderungen wird der neue Eigentümer rückerstattungspflichtig. Bei Streitigkeiten entscheidet die Schätzungskommission. ...⁹¹

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁹¹ Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 82 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 37⁹² C. Vorbereitende Handlungen

In den festgelegten oder vorgesehenen Projektierungszonen sowie innerhalb der festgelegten oder vorgesehenen Baulinien dürfen vorbereitende Handlungen vorgenommen werden. Artikel 15 EntG⁹³ gilt sinngemäss.

Art. 38 10.⁹⁴ Benützungsrecht

¹ Soweit es die militärischen Interessen erlauben, sind die bundeseigenen Flugplätze auch für die Benützung durch die Zivilluftfahrt freigegeben.

² Die Luftfahrzeuge im Dienste der Armee, der Zollverwaltung und der Polizei können die vom Bunde subventionierten Zivillflugplätze unentgeltlich benützen, soweit dadurch die zivile Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird.

³ Besondere Vereinbarungen über die Benützungsrechte gemäss den Absätzen 1 und 2 bleiben vorbehalten.

Art. 39⁹⁵ 11.⁹⁶ Flugplatzgebühren

¹ Das Bundesamt hat die Aufsicht über die Gebühren der öffentlichen Flugplätze, soweit sie für die Benützung der Anlagen durch den Luftverkehr erhoben werden.

² Bei der Gebührengestaltung berücksichtigt der Flugplatzhalter auch die unterschiedliche Lärmerzeugung und Schadstoffemission der Luftfahrzeuge.

Art. 40⁹⁷ II. Flugsicherung
1. Allgemeines

¹ Der Bundesrat ordnet den Flugsicherungsdienst.

² Er kann den zivilen und den militärischen Flugsicherungsdienst ganz oder teilweise einer nicht gewinnorientierten, gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft (Gesellschaft) übertragen, an welcher der Bund mehrheitlich beteiligt ist und deren Statuten der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Der zivile und der militärische Flugsicherungsdienst sind entsprechend den Bedürfnissen aufeinander abzustimmen. Der Bund ist für die hoheitliche Funktion verantwortlich.⁹⁸

^{2bis} Der Bund sorgt für eine angemessene Kapitalausstattung der Gesellschaft. Erzielt die Gesellschaft einen Gewinn, so kann sie daraus Reserven bilden; diese dienen zur Finanzierung von Investitionen und zur Deckung allfälliger Verluste.⁹⁹

⁹² Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁹³ SR **711**

⁹⁴ Ursprünglich Ziff. 3.

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁹⁶ Ursprünglich Ziff. 4.

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS **2003** 2179 2180; BBl **2002** 4430).

⁹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS **2003** 2179 2180; BBl **2002** 4430).

^{2ter} Der Bund kann die zusätzlichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber ihren Vorsorgeeinrichtungen, die sich aufgrund der Rechnungslegung nach international anerkannten Standards ergeben, erstmals ganz oder teilweise finanzieren.¹⁰⁰

^{2quater} Der Bund finanziert ganz oder teilweise zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen der Gesellschaft das zusätzliche Deckungskapital, das nach bisherigem Recht für die militärischen Flugverkehrsleiterinnen und Flugverkehrsleiter bei der vorzeitigen Pensionierung bereitgestellt worden ist.¹⁰¹

^{2quinquies} Der Bundesrat bestimmt die Art der Durchführung sowie den Zeitpunkt und den Umfang der Finanzierung der Gesellschaft und der Zahlungen an deren Vorsorgeeinrichtungen.¹⁰²

³ Die Gesellschaft ist von jeder Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

⁴ Mit Bewilligung des Bundesamtes können örtliche Flugsicherungsdienste vom Flugplatzhalter durchgeführt werden; wenn es die Flugsicherheit erfordert, kann ihn das Bundesamt auch dazu verpflichten.

⁵ ...¹⁰³

⁶ Die räumliche Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche der Flugsicherungsdienste ist nicht an die Landesgrenzen gebunden.

Art. 40a¹⁰⁴ 2. Anlagen

¹ Flugsicherungsanlagen dürfen nur mit einer Plangenehmigung des Bundesamtes gebaut oder wesentlich geändert werden.

² Die Artikel 37–37t sind sinngemäss anwendbar.

³ Der Unternehmung, die um eine Plangenehmigung für Vorkehren zur Flugsicherung nachsucht, steht das Enteignungsrecht zu.

Art. 40b¹⁰⁵ 3. Inanspruchnahme von fremdem Eigentum

Der Bund und die Gesellschaft sind berechtigt, für Flugsicherungsanlagen öffentliches und privates Eigentum in Anspruch zu nehmen.

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS **2003** 2179 2180; BBl **2002** 4430).

¹⁰¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS **2003** 2179 2180; BBl **2002** 4430).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Aug. 2003 (AS **2003** 2179 2180; BBl **2002** 4430).

¹⁰³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003 (AS **2003** 2179; BBl **2002** 4430).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1994** 3010; BBl **1992** I 607). Fassung gemäss Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 41¹⁰⁶ III. Luftfahrthindernisse

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften aufstellen, um die Entstehung von Luftfahrthindernissen zu verhindern und um bereits bestehende Luftfahrthindernisse zu beseitigen oder an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt anzupassen.

² Für die völlige oder teilweise Beseitigung von Luftfahrthindernissen gilt die Bundesgesetzgebung über die Enteignung.

Art. 42¹⁰⁷ IV. Beschränkungen des Grundeigentums
a. Allgemein

¹ Der Bundesrat kann durch Verordnung vorschreiben,

- a. dass Bauten und andere Hindernisse in einem bestimmten Umkreis von öffentlichen Flugplätzen oder Flugsicherungsanlagen oder in einem bestimmten Abstand von Flugwegen nur errichtet werden dürfen, wenn sie die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigen (Sicherheitszonen);
- b. dass Gebäude in einem bestimmten Umkreis von öffentlichen Flugplätzen nur noch benützt oder neu erstellt werden dürfen, soweit sich ihre Ausführung und Bestimmung mit der Fluglärmbelastung vereinbaren lassen (Lärmzonen).

² Der Bundesrat kann derartige Sicherheits- und Lärmzonen auf schweizerischem Hoheitsgebiet auch für öffentliche Flugplätze, Flugsicherungsanlagen oder Flugwege im Ausland vorschreiben.¹⁰⁸

³ Die räumliche Ausdehnung und die Art der Eigentumsbeschränkungen zugunsten eines öffentlichen Flugplatzes im Inland sind durch den Flugplatzhalter in Zonenpläne aufzunehmen; die Regierungen der interessierten Kantone, das Bundesamt und das Bundesamt für Umwelt¹⁰⁹ sind anzuhören.¹¹⁰

⁴ Für die öffentlichen Flugplätze im Ausland tritt bei Absatz 3 das Bundesamt an die Stelle des Flugplatzhalters; es handelt im Einvernehmen mit den übrigen interessierten Bundesstellen.¹¹¹

⁵ Vorbehalten bleiben die Lärmvorschriften der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz.¹¹²

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁰⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹⁰⁹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR **170.512.1**) angepasst.

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 43¹¹³ b. Verfahren

¹ Die Zonenpläne sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen in den Gemeinden öffentlich aufzulegen, und zwar zugunsten eines Flugplatzes im Inland vom Flugplatzhalter und zugunsten eines Flugplatzes im Ausland, einer Flugsicherungsanlage oder eines Flugweges vom Bundesamt. Von der Auflage an darf ohne Bewilligung des Auflegers keine Verfügung über ein belastetes Grundstück mehr getroffen werden, welche dem Zonenplan widerspricht.¹¹⁴

² Werden Einsprachen erhoben und ist darüber eine Einigung nicht möglich, so leitet die zuständige kantonale Behörde die Einsprachen an das Bundesamt weiter.

³ Das Departement entscheidet über die Einsprachen und genehmigt die vom Flugplatzhalter oder vom Bundesamt vorgelegten Zonenpläne.

⁴ Der genehmigte Zonenplan wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt verbindlich.

Art. 44¹¹⁵ c. Entschädigungen

¹ Die Beschränkung des Grundeigentums durch den Zonenplan begründet einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommt.

² Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse bei der Veröffentlichung des Zonenplans im kantonalen Amtsblatt massgebend.

³ Der Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf Jahren seit der Veröffentlichung des Zonenplanes anzumelden

- a. beim Halter des Flugplatzes, wenn der Zonenplan zugunsten eines Flugplatzes im Inland besteht;
- b. beim Bundesamt, wenn der Zonenplan zugunsten eines Flugplatzes im Ausland, einer Flugsicherungsanlage oder eines Flugweges besteht.¹¹⁶

⁴ Werden die Ansprüche in Bestand oder Umfang bestritten, so ist das in der Bundesgesetzgebung über die Enteignung vorgesehene Schätzungsverfahren sinngemäss anwendbar.

Art. 44a¹¹⁷ d. ...**Art. 44b^{118 119}** e. Private Flugplätze

¹ Auf Flugplätze, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, finden die Artikel 42–44 und 47 keine Anwendung.

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹¹⁷ Ursprünglich Art. 44^{bis}.

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹¹⁹ Ursprünglich Art. 44^{ter}.

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

² Die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung des Betriebes sind auf privatrechtlichem Wege zu treffen.

³ Die Bewilligung für den Betrieb des Flugplatzes ist zu verweigern oder zu entziehen, wenn auf diesem Wege die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften nicht gewährleistet ist.

Art. 45¹²⁰ V. Kostenträger
1. Flugplatzhalter

¹ Die Kosten der Anlage, des Betriebes und des Unterhaltes des Flugplatzes sind vom Flugplatzhalter zu tragen.

² Ferner gehen zu Lasten des Flugplatzhalters:

- a. die Kosten der Beseitigung oder Anpassung bestehender Luftfahrthindernisse, welche die Benützung eines Flugplatzes im Inland beeinträchtigen;
- b. die Entschädigungen nach Artikel 44 Absatz 1, wenn der Flugplatz im Inland liegt.¹²¹

³ ...¹²²

Art. 46 2. Luftverkehrsunternehmen

Zur Tragung besonderer Kosten des Flugsicherungsdienstes, die durch den Betrieb bestimmter Luftverkehrslinien verursacht werden, können auch die betreffenden Luftverkehrsunternehmen herangezogen werden.

Art. 47¹²³ 3. Dritte

¹ Werden später durch Dritte neue Anlagen erstellt, so fallen die Kosten der Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt ausschliesslich zu Lasten dieser Dritten.

² Ist die Anpassung einer notwendigen neuen Anlage mit übermässig hohen Kosten verbunden, kann der Bund eine besondere Entschädigung ausrichten.

Art. 48¹²⁴ 4. Bund

¹ Unter Vorbehalt der Artikel 45–47 trägt der Bund die Aufwendungen:

- a. für die Flugsicherung, soweit sie nicht der Gesellschaft übertragen ist;
- b. für die Beseitigung oder Anpassung bestehender Luftfahrthindernisse im Inland ausserhalb des Flugplatzbereichs oder zugunsten eines Flugplatzes im Ausland;

¹²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹²² Aufgehoben durch Ziff. I 62 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984 (AS **1985** 660; BBl **1984** I 1253).

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I 62 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS **1985** 660; BBl **1984** I 1253).

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

- c. aus Entschädigungen für Beschränkungen des Grundeigentums im Inland zugunsten eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungsanlage im Ausland.

² Zur Deckung ihrer Aufwendungen für die Flugsicherung erheben der Bund und die Gesellschaft Gebühren.

³ Das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ist flugsicherungstechnisch als Einheit zu betrachten, und die Gebühren sind nach den gleichen Grundsätzen zu bestimmen.

⁴ Die von der Gesellschaft erhobenen Gebühren bedürfen der Genehmigung des Departements.

Art. 49¹²⁵

Art. 50¹²⁶

Zweiter Titel: Luftfahrzeuge und Luftfahrtpersonal

Erster Abschnitt: Die Luftfahrzeuge

Art. 51¹²⁷ I. Einteilung

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Einteilung der Luftfahrzeuge in einzelne Kategorien.

² Er bestimmt insbesondere:

- a. welche Luftfahrzeuge als schweizerische Staatsluftfahrzeuge gelten;
- b. für welche Luftfahrzeuge besonderer Kategorien Sonderregeln gelten (Art. 2 und 108).

³ Er kann die Kantone ermächtigen, für bestimmte Kategorien unbemannter Luftfahrzeuge Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde zu treffen.

Art. 52¹²⁸ II. Luftfahrzeugregister
1. Allgemeines

¹ Das Bundesamt führt das schweizerische Luftfahrzeugregister.

² Ein Luftfahrzeug wird im schweizerischen Luftfahrzeugregister nur eingetragen, wenn:

- a. es in keinem ausländischen staatlichen Luftfahrzeugregister eingetragen ist;
- b. es die Voraussetzungen für die Zulassung zu den vorgeschriebenen Prüfungen erfüllt;

¹²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971 (AS 1973 1738; BBl 1971 I 266).

¹²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

¹²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 3010 3024; BBl 1992 I 607).

¹²⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS 1973 1738 1750; BBl 1971 I 266).

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- c. die Eigentumsverhältnisse am Luftfahrzeug den vom Bundesrat festgelegten Bedingungen entsprechen. In bezug auf Angehörige ausländischer Staaten kann der Bundesrat, soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, die Bedingungen vom Gegenrecht abhängig machen, welches diese Staaten der Schweiz gewähren. Er kann hierzu mit den ausländischen Staaten Vereinbarungen abschliessen.¹²⁹

³ Neben dem Eigentümer kann im Luftfahrzeugregister auch ein Halter eingetragen werden, wenn er die Voraussetzungen des Eintrages, abgesehen vom Eigentum, erfüllt.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen, den Inhalt, die Änderung und die Löschung von Einträgen.

Art. 53–54¹³⁰ 2.–3. ...

Art. 55 4. Rechtsfolgen

Die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge gelten als schweizerische Luftfahrzeuge.

Art. 56¹³¹ III. Ausweise

¹ Das Bundesamt bescheinigt für die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge:¹³²

- a. die Eintragung im Eintragungsausweis;
- b. die Lufttüchtigkeit im Lufttüchtigkeitszeugnis;
- c.¹³³ die Lärm- und Schadstoffentwicklung der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb im Lärm- und Schadstoffzeugnis;
- d. ...¹³⁴

² Der Bundesrat kann vorschreiben, das Lufttüchtigkeitszeugnis und das Lärm- und Schadstoffzeugnis zu vereinigen.¹³⁵

³ ...¹³⁶

⁴ Er erlässt auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen Vorschriften über die Erteilung, die Gültigkeitsdauer, die Erneuerung und den Entzug der Ausweise und Zeugnisse.¹³⁷

¹²⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (AS **1994** 733 734; BBl **1993** I 805).

¹³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1994** 733; BBl **1993** I 805).

¹³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹³⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1994** 3010; BBl **1992** I 607).

¹³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS **1994** 3010; BBl **1992** I 607).

¹³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 57¹³⁸ IV. Herstellung und Betrieb von Luftfahrzeugen

¹ Das Departement erlässt insbesondere zur Gewährleistung der Flugsicherheit Vorschriften über die Herstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Ausrüstung der Luftfahrzeuge sowie über die mitzuführenden Bordpapiere.

² Es kann Vorschriften über die Herstellung bestimmter Luftfahrzeugteile erlassen.

³ Hersteller- und Unterhaltsbetriebe bedürfen einer Bewilligung des Bundesamtes.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)

⁴ Soweit die Aufsicht nicht an internationale Einrichtungen übertragen ist, bestimmt der Bundesrat, ob die technische Sicherheit vor der Herstellung, vor der Inverkehrsetzung und während des Betriebs von Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugteilen nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitserklärung oder nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitsbescheinigung gemäss SKG geprüft und kontrolliert wird.

Art. 58¹³⁹ V. Prüfung von Luftfahrtgeräten

¹ Die Lufttüchtigkeit der im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge sowie die Lärmentwicklung und Schadstoffemission der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb sind zu prüfen.¹⁴⁰

² Das Departement erlässt Bestimmungen über die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit sowie über die Begrenzung der Lärm- und Schadstoffemissionen der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb.¹⁴¹

³ Das Bundesamt erlässt eine Prüfordnung. Es bestimmt, welche Geräte, die nicht Luftfahrzeuge sind, einer entsprechenden Prüfung unterliegen.

⁴ Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)**Art. 58 Abs. 1bis (neu)**

^{1bis} Soweit die Aufsicht nicht an internationale Einrichtungen übertragen ist, bestimmt der Bundesrat, ob die technische Sicherheit im Rahmen der Prüfung der Lufttüchtigkeit nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitserklärung oder nach dem Verfahren der Prüfung und Kontrolle der Sicherheit anhand einer Sicherheitsbescheinigung gemäss SKG geprüft und kontrolliert wird.

¹³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁴¹ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 8 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187 188; BBl **2001** 3845).

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 59 VI. Kennzeichen

¹ Jedes im schweizerischen Luftraume verkehrende Luftfahrzeug hat deutliche Kennzeichen zu tragen.

² Das Bundesamt bestimmt die Art der Kennzeichen, soweit diese nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen festgesetzt sind.

Zweiter Abschnitt: Das Luftfahrtpersonal**Art. 60** I. Persönliche Erlaubnis

¹ Die Führer von Luftfahrzeugen, das zur Führung eines Luftfahrzeuges erforderliche Hilfspersonal, insbesondere Navigatoren, Bordfunker, Bordmechaniker sowie Personen, die Luftfahrtpersonal ausbilden wollen, bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer periodisch zu erneuernden Erlaubnis des Bundesamtes.

² Der Bundesrat bestimmt, welche Kategorien des übrigen Luftfahrtpersonals für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis bedürfen.

³ Er erlässt die Vorschriften über die Erteilung, die Erneuerung und den Entzug der Erlaubnis.

Art. 61 II. Lernausweis

¹ Wer sich in einer Tätigkeit ausbilden lassen will, für die auf Grund von Artikel 60 eine Erlaubnis nötig ist, bedarf eines vom Bundesamt ausgestellten Lernausweises.

² ...¹⁴²

Art. 62 III. Ausländische Ausweise

¹ Über die Anerkennung ausländischer Ausweise entscheidet 1 das Bundesamt, sofern nicht zwischenstaatliche Vereinbarungen massgebend sind.

² Das Bundesamt ist berechtigt, den von einem ausländischen Staat einem schweizerischen Staatsangehörigen ausgestellten Ausweis für den Verkehr im schweizerischen Luftraum nicht anzuerkennen.

Art. 63 IV. Rechte und Pflichten des Luftfahrtpersonals

Der Bundesrat ordnet in der Vollziehungsverordnung oder in besonderen Reglementen die Rechte und Pflichten des Luftfahrtpersonals im Rahmen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Bundesgesetzgebung. Die Arbeitsbedingungen werden vertraglich geregelt.

¹⁴² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971 (AS 1973 1738; BBl 1971 I 266).

Zweiter Teil:
Rechtsbeziehungen aus dem Betrieb der Luftfahrt
Erster Titel: Die Haftpflicht gegenüber Drittpersonen

Art. 64 I. Umfang der Ersatzpflicht
 1. Grundsatz

¹ Für Schäden, die von einem im Fluge befindlichen Luftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, ist durch den Halter des Luftfahrzeuges Ersatz zu leisten, sofern feststeht, dass der Schaden entstanden und vom Luftfahrzeug verursacht worden ist.

² Diese Bestimmung gilt auch für:

- a. Schäden, die durch einen aus dem Luftfahrzeug fallenden Körper verursacht werden, selbst bei erlaubtem Abwurf von Ballast oder bei einem Abwurf, der in Not erfolgt;
- b. Schäden, die durch eine an Bord des Luftfahrzeuges befindliche Person verursacht werden. Der Halter haftet jedoch nur bis zum Betrage der Sicherstellung, zu der er gemäss den Artikeln 70 und 71 verpflichtet ist, wenn diese Person nicht zur Besatzung gehört.

³ Das Luftfahrzeug gilt als im Fluge befindlich vom Beginn der Abflugsmanöver bis zur Beendigung der Ankunftsmanöver.

Art. 65 2. Bei Schwarzfahrten

Wer das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters benützt, ist zum Ersatz des verursachten Schadens verpflichtet. Der Halter haftet mit, aber nur bis zum Betrage der Sicherstellung, zu der er gemäss den Artikeln 70 und 71 verpflichtet ist.

Art. 66 3. Bei Zusammenstoss

Wird ein Schaden auf der Erde dadurch verursacht, dass zwei oder mehrere Luftfahrzeuge zusammenstossen, so sind die Halter dieser Luftfahrzeuge den geschädigten Dritten als Solidarschuldner ersatzpflichtig.

Art. 67 II. Gerichtsstand

Für die Entscheidung über Ansprüche auf Schadenersatz ist nach Wahl des Klägers das Gericht am Wohnsitz des Beklagten oder am Orte der Schadenverursachung zuständig.

Art. 68 III. Verjährung

¹ Die Ansprüche verjähren in einem Jahr nach dem Tage des Schadenfalles. Beweist der Geschädigte, dass er von dem Schaden oder dessen Umfang oder von der Person des Haftpflichtigen keine Kenntnis haben konnte, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit dem Tage, an dem er diese Kenntnis haben konnte.

² In allen Fällen verjährt der Anspruch mit dem Ablauf von drei Jahren seit dem Tage, an dem der Schaden verursacht worden ist.

WZG
 WHG
 EBG
 PBG

SBBG
LFG

StromVG
 EnG
 WRG
 KEG
 RLG
 PG
 POG
 FMG
 TUG
 RTVG
 RTVV

Art. 69 IV. Vorbehalt des Vertragsrechtes

Die Bestimmungen dieses Titels gelten nicht für Schäden auf der Erde, deren Ersatz sich nach einem Vertrag bestimmt, der zwischen dem Geschädigten und dem gemäss diesem Gesetz Ersatzpflichtigen abgeschlossen ist.

Art. 70 V. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche
1. Versicherungspflicht

¹ Jeder Halter eines im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeugs muss unter Vorbehalt von Artikel 71 gegen die Folgen seiner Haftpflicht gegenüber Drittpersonen bei einer vom Bundesrat für diesen Geschäftszweig in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung versichert sein.

² Die Versicherung hat auch die Haftpflicht der vom Halter mit der Führung des Luftfahrzeuges oder mit sonstigen Dienstleistungen an Bord betrauten Personen zu decken für Schäden, die sie Dritten in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Dienste des Halters zufügen.

Art. 71 2. Hinterlegung und Bürgschaft

¹ Die Sicherstellung der Haftpflichtansprüche kann auch erfolgen durch Hinterlegung von leicht verwertbaren Realsicherheiten bei einer öffentlichen Kasse oder einer dem Bundesamt genehmen Bank sowie durch Solidarbürgschaft einer solchen Bank oder einer vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung.

² Die Realsicherheit und die Bürgschaft müssen ergänzt werden, sobald sich die Möglichkeit ergibt, dass die Höhe der Sicherheit um den Betrag einer Schadenersatzleistung vermindert wird.

Art. 72 3. Luftfahrzeuge des Bundes und der Kantone

Die Luftfahrzeuge des Bundes und der Kantone sind von der Pflicht zur Sicherstellung befreit.

Art. 73 4. Ausländische Luftfahrzeuge

Für ausländische Luftfahrzeuge richtet sich die Sicherstellungspflicht nach den geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Soweit solche nicht bestehen, kann das Bundesamt die Benützung des schweizerischen Luftraumes von der vorherigen Leistung einer Sicherheit abhängig machen.

Art. 74¹⁴³ 5. Weitere Vorschriften

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Erfüllung der Sicherstellungspflicht, insbesondere über die Höhe der Sicherstellungen und die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über die Art, Höhe und Geltungsdauer der geleisteten Sicherheiten.

² Er kann die Sicherstellungspflicht ausdehnen auf bestimmte Kategorien von schweizerischen Luftfahrzeugen, die nicht im Luftfahrzeugregister eingetragen sind.

¹⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

³ In bezug auf Schäden, die durch unbekannte oder nichtversicherte Luftfahrzeuge verursacht werden, kann der Bundesrat in Anlehnung an die Regelung der Strassenverkehrsgesetzgebung Vorschriften erlassen.

Zweiter Titel: Das Lufttransportrecht

Art. 75¹⁴⁴ I. Allgemeines

¹ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Luftfahrtkommission die Vorschriften über die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern und Tieren, mit Einschluss der Vorschriften über die Haftpflicht des Transportführers gegenüber den Fluggästen und den Verfrachtern; er hält sich dabei an die Grundsätze der für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen.

² Für den Binnenverkehr kann der Bundesrat vereinfachte Abfertigungen zulassen.

³ Für den internationalen Verkehr, der nicht unter die für die Schweiz verbindlichen internationalen Übereinkommen über die Transporthaftpflicht fällt, und für den Binnenverkehr kann der Bundesrat die Begrenzung der Haftpflicht zugunsten der Geschädigten abweichend regeln.

⁴ Soweit die Übereinkommen eine vertragliche Erhöhung der Haftungsgrenzen vorbehalten, kann der Bundesrat vorschreiben, dass schweizerische Unternehmen der gewerbmässigen Luftfahrt Konzessionen und Bewilligungen nur erhalten, wenn sie den Fluggästen eine bestimmte höhere Haftungssumme anbieten.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Bildung eines Entschädigungssystems durch eine Versicherung, die bei summenmässiger Begrenzung der Haftpflicht ergänzend für volle oder teilweise Deckung von Ersatzansprüchen bei Tod oder Körperverletzung sorgt; er kann vorsehen, dass beim Verkauf von Flugscheinen entsprechende Prämien erhoben werden.¹⁴⁵

Art. 76 II. Vorbehalt der Postgesetzgebung

Für die Beförderung von Postsendungen auf dem Luftwege bleiben die besonderen Bestimmungen der Postgesetzgebung vorbehalten.

Art. 76a¹⁴⁶ III. Sicherstellung

¹ Schweizerische Unternehmen der gewerbmässigen Luftfahrt haben sich gegen die Folgen ihrer Haftpflicht als Lufttransportführer bis zu den vom Bundesrat festzusetzenden Summen zu versichern.

² Der Bundesrat kann unter Vorbehalt der für die Schweiz verbindlichen internationalen Vereinbarungen die Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen an ausländische

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

¹⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁴⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Unternehmungen der gewerbsmässigen Luftfahrt vom Bestand einer genügenden Versicherung ihrer Haftpflicht als Transportführer abhängig machen.

Dritter Titel:

Gemeinsame Bestimmungen über die Haftpflicht

Art. 77 I. Eidgenössische Unfallversicherung

¹ Die Ansprüche aus diesem Gesetz bleiben Geschädigten, die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981¹⁴⁷ versichert sind, gewahrt. Den Versicherern steht der Rückgriff nach den Artikeln 72–75 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹⁴⁸ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts zu.¹⁴⁹

² Weitergehende Ansprüche aus dem Flugunfall bleiben dem Verletzten oder den Hinterlassenen des Getöteten gewahrt.

Art. 78 II. Militärversicherung

Wird eine der Militärversicherung unterstellte Person durch den Betrieb eines schweizerischen Militärluftfahrzeuges verletzt oder getötet, so findet ausschliesslich die Bundesgesetzgebung über die Militärversicherung Anwendung.

Art. 79 III. Obligationenrecht

Soweit die Artikel 64–78 sowie die zu ihrer Ausführung vom Bundesrate erlassenen Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁵⁰.

Vierter Titel:

Die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen

Art. 80 I. Begriff

Unter Sicherungsbeschlagnahme im Sinne der nachfolgenden Artikel ist jede wie auch immer benannte Massnahme zu verstehen, durch die ein Luftfahrzeug wegen privater Interessen zugunsten eines Gläubigers, des Eigentümers oder des Inhabers eines auf dem Luftfahrzeug lastenden dinglichen Rechtes festgehalten wird, ohne dass derjenige, der die Beschlagnahme betreibt, sich auf eine zuvor im ordentlichen Verfahren erlangte vollstreckbare gerichtliche Entscheidung oder auf einen gleichwertigen vollstreckbaren Titel berufen könnte.

Art. 81 II. Ausschluss

¹ Der Sicherungsbeschlagnahme sind nicht unterworfen:

¹⁴⁷ SR 832.20

¹⁴⁸ SR 830.1

¹⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 6. Okt. 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (SR 830.1).

¹⁵⁰ SR 220

- a. Luftfahrzeuge, die ausschliesslich für einen staatlichen Dienst bestimmt sind oder verwendet werden;
- b. Luftfahrzeuge, die tatsächlich in den Dienst einer regelmässig beflogenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Linie eingesetzt sind, und die unentbehrlichen Ersatzluftfahrzeuge;
- c. alle andern Luftfahrzeuge, die zur Beförderung von Personen und Sachen gegen Entgelt bestimmt sind oder verwendet werden, wenn sie zum Abflug für eine solche Beförderung bereit sind und es sich nicht etwa um eine für diese Reise eingegangene Schuld oder um eine während der Reise entstandene Forderung handelt.

² Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Sicherungsbeschlagnahme, die ein Eigentümer nachsucht, wenn ihm der Besitz seines Luftfahrzeuges durch eine unerlaubte Handlung entzogen worden ist.

Art. 82 III. Abwendung durch Sicherheitsleistung

¹ Durch eine ausreichende Sicherheitsleistung wird die Beschlagnahme abgewendet oder das Recht auf ihre sofortige Aufhebung begründet.

² Die Sicherheit ist ausreichend, wenn sie den Betrag der Schuld und der Kosten deckt und ausschliesslich zur Befriedigung des Gläubigers bestimmt ist. Sie ist auch ausreichend, wenn sie dem Wert des Luftfahrzeuges entspricht, sofern dieser niedriger ist als der Betrag der Schuld und der Kosten.

Art. 83 IV. Verfahren

¹ In allen Fällen ist über den Antrag auf Aufhebung der Sicherungsbeschlagnahme in einem summarischen und beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

² Die Kantonsregierungen stellen durch Verordnung die hierfür notwendigen Verfahrensbestimmungen auf ...¹⁵¹.

Art. 84 V. Schadenersatzpflicht bei ungerechtfertigter Sicherungsbeschlagnahme

¹ Ist ein Luftfahrzeug beschlagnahmt worden, das nach diesem Gesetz nicht der Sicherungsbeschlagnahme unterliegt, oder hat der Schuldner Sicherheit leisten müssen, um die Beschlagnahme eines solchen Luftfahrzeuges abzuwenden oder ihre Aufhebung zu erreichen, so hat der Gläubiger, der die Beschlagnahme verlangt hat, gemäss den Vorschriften des Obligationenrechtes¹⁵² den Schaden zu ersetzen, der dem Halter oder dem Eigentümer daraus erwächst.

² Dieselbe Regel gilt, wenn die Sicherungsbeschlagnahme ungerechtfertigt war.

³ Die Klage auf Schadenersatz ist entweder beim Gericht des Wohnortes des Beklagten oder beim Gericht des Ortes der Sicherungsbeschlagnahme anzubringen.

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

¹⁵¹ Zweiter Halbsatz aufgehoben durch Ziff. II 33 des BG vom 15. Dez. 1989 über die Genehmigung kantonaler Erlasse durch den Bund (AS 1991 362; BBl 1988 II 1333).

¹⁵² SR 220

Art. 85 VI. Vorbehalte

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sicherungsmassnahmen, die auf Grund von konkursrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Vorschriften getroffen werden.

Art. 86 VII. Ausländische Luftfahrzeuge

Die Bestimmungen der Artikel 80–85 gelten auch für ausländische Luftfahrzeuge, sofern der Staat, in dessen Luftfahrzeugregister sie eingetragen sind, Gegenrecht hält.

Art. 87 VIII. Schutz des gewerblichen Eigentums

Die Bestimmungen der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Schutz des gewerblichen Eigentums bleiben vorbehalten.

Fünfter Titel: Strafbestimmungen¹⁵³**Erster Abschnitt: Strafbare Handlungen****Art. 88** I. Vergehen

1. Verkehrssperren

¹ Wer in Verletzung einer auf Grund von Artikel 7 verfügten Verkehrssperre vorsätzlich in den schweizerischen Luftraum einfliegt oder in der Schweiz abfliegt oder ein gesperrtes Gebiet der Schweiz überfliegt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 10000 Franken bestraft.

² Verletzt der Täter überdies die in Artikel 18 aufgestellten Vorschriften über den Landungszwang, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren und Busse bis zu 20000 Franken.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 89 2. Führung von Luftfahrzeugen mit falschen Kennzeichen

¹ Wer vorsätzlich ein Luftfahrzeug mit falschen oder verfälschten Kennzeichen oder ohne die in Artikel 59 vorgeschriebenen Kennzeichen führt oder führen lässt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 20000 Franken bestraft.

² In besonders leichten Fällen kann auf Busse allein erkannt werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 10000 Franken.

⁴ Der Täter ist auch strafbar, wenn er ausserhalb der Schweiz ein Luftfahrzeug mit schweizerischen Kennzeichen führt oder führen lässt, ohne dazu berechtigt zu sein. Artikel 4 Absatz 2 des Strafgesetzbuches¹⁵⁴ findet Anwendung.

¹⁵³ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

¹⁵⁴ SR 311.0

Art. 89a¹⁵⁵ 2a. Missachtung von Weisungen eines Abfang- Luftfahrzeuges

¹ Wer als Kommandant eines Luftfahrzeuges den nach den Verkehrsregeln erteilten Weisungen eines Abfang-Luftfahrzeuges nicht Folge leistet, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

² Die Tat ist auch strafbar, wenn sie im Ausland begangen wird:

- a. an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeuges;
- b. an Bord eines ausländischen Luftfahrzeuges, welches von einem Halter mit Hauptgeschäftssitz oder ständigem Aufenthalt in der Schweiz betrieben wird.

³ Artikel 4 Absatz 2 des Strafgesetzbuches¹⁵⁶ ist anwendbar.

Art. 90 3. Gefährdung durch die Luftfahrt

¹ Wer während eines Fluges als Kommandant des Luftfahrzeuges, als Mitglied der Besatzung oder als Passagier die gesetzlichen Vorschriften oder anerkannte Regeln des Verkehrs vorsätzlich missachtet und dadurch wissentlich Leib oder Gut Dritter auf der Erdoberfläche in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 10000 Franken.

Art. 90bis¹⁵⁷ 4. Tätigkeit an Bord mit beeinträchtigtem Bewusstsein

Wer in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen als Flugbesatzungsmitglied tätig ist, wer sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 91¹⁵⁸ II. Uebertretungen

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieses Gesetzes, zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die Luftfahrt, der Vollziehungsvorschriften oder einer auf Grund solcher Bestimmungen unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt, wer eine Auflage nicht einhält, welche in einer Konzession oder Bewilligung enthalten ist, die gestützt auf dieses Gesetz, die Vollziehungsvorschriften dieses Gesetzes oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung über die Luftfahrt erteilt wurde, wird mit Haft oder mit Busse bis 20000 Franken bestraft.

2.¹⁵⁹ In besonders leichten Fällen kann von einer Strafe Umgang genommen werden.

¹⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁵⁶ SR **311.0**

¹⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977 (AS **1977** 2110; BBl **1976** III 1232). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 91^{bis160} IIa. Weitere Strafbestimmungen

Die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁶¹ (Art. 14–18) sind anwendbar.

Art. 92 III. Administrative Massnahmen

1. Im allgemeinen

Bei der Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der von den zuständigen Behörden gestützt darauf erlassenen Verordnungen und weiteren Vorschriften oder der Bestimmungen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Luftfahrt kann das Bundesamt, unabhängig von der Einleitung und vom Ausgang eines allfälligen Strafverfahrens, folgende Massnahmen verfügen:

- a. den zeitweiligen oder dauernden Entzug oder eine Einschränkung des Geltungsbereiches von erteilten Bewilligungen, Erlaubnissen und Ausweisen;
- b. die Beschlagnahme von Luftfahrzeugen, deren weiterer Gebrauch die öffentliche Sicherheit gefährden würde oder deren missbräuchliche Verwendung zu befürchten ist.

Art. 93¹⁶² 2. Konzessionsentzug

Eine auf Grund von Artikel 28, 30 oder 37 erteilte Konzession kann bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden.

Art. 94¹⁶³ IV. ...**Art. 95¹⁶⁴** V. Allgemeine Bestimmungen

¹ Auf die Übertretungen im Sinne von Artikel 91 werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁶⁵ angewendet.

² Für die übrigen Widerhandlungen gelten die allgemeinen Bestimmungen des Strafbuches¹⁶⁶.

¹⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁶¹ SR **313.0**

¹⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998, in Kraft seit 15. Nov. 1998 (AS **1998** 2566 2569; BBl **1997** III 1181).

¹⁶³ Aufgehoben durch Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR (SR **313.0**).

¹⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁶⁵ SR **313.0**

¹⁶⁶ SR **311.0**

Zweiter Abschnitt: Geltungsbereich und Strafverfolgung**Art. 96¹⁶⁷** I. Räumliche Geltung der Strafbestimmungen
1. Grundsatz

Soweit die Artikel 89 Absatz 4, 97 und 97^{bis} dieses Gesetzes oder die Artikel 4–6 des Strafgesetzbuches¹⁶⁸ nichts anderes vorsehen, ist den Strafbestimmungen nur unterworfen, wer im Inland eine strafbare Handlung verübt.

Art. 97¹⁶⁹ 2. Strafbare Handlungen an Bord von schweizerischen Luftfahrzeugen

¹ Das schweizerische Strafrecht gilt auch für Taten, die an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs ausserhalb der Schweiz verübt werden.

² Mitglieder der Besatzung eines schweizerischen Luftfahrzeugs unterstehen dem schweizerischen Strafrecht, auch wenn sie die Tat ausserhalb des Luftfahrzeugs im Zusammenhang mit ihren dienstlichen Verrichtungen verübt haben.

³ Die gerichtliche Beurteilung ist nur zulässig, wenn sich der Täter in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert wird oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird.

⁴ Artikel 6 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs¹⁷⁰ gilt ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Täters.

Art. 98 II. Gerichtsbarkeit

¹ Die an Bord eines Luftfahrzeugs begangenen strafbaren Handlungen unterstehen unter Vorbehalt von Absatz 2 der Bundesstrafergerichtsbarkeit.¹⁷¹

² Übertretungen im Sinne von Artikel 91 werden nach den Verfahrensvorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁷² durch das Bundesamt verfolgt und beurteilt.¹⁷³

³ Sind die strafbaren Handlungen an Bord ausländischer Luftfahrzeuge über der Schweiz oder an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge ausserhalb der Schweiz verübt worden, so kann die für die Strafverfolgung zuständige schweizerische Behörde von der Durchführung des Strafverfahrens absehen.¹⁷⁴

Art. 99 III. Aufgabe des Kommandanten

¹ Wird an Bord eines schweizerischen Luftfahrzeugs eine strafbare Handlung verübt, so hat der Kommandant die zur Beweissicherung notwendigen Massnahmen zu treffen.¹⁷⁵

¹⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹⁶⁸ SR **311.0**. Heute: Art. 4-7.

¹⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. Juni 1977, in Kraft seit 1. Jan. 1978 (AS **1977** 2110 2115; BBl **1976** III 1232).

¹⁷⁰ SR **311.0**

¹⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁷² SR **313.0**

¹⁷³ Fassung gemäss Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Er nimmt bis zum Eingreifen der zuständigen Behörde die Untersuchungshandlungen vor, die keinen Aufschub ertragen.¹⁷⁶

³ Er ist berechtigt, Fluggäste und Besatzungsmitglieder zu durchsuchen und Gegenstände, die als Beweismittel dienen können, zu beschlagnahmen.¹⁷⁷

⁴ Ist Gefahr im Verzug, so steht dem Kommandanten das Recht zu, Verdächtige vorläufig festzunehmen.¹⁷⁸

⁵ Die Artikel 39, 40 und 45–52 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes¹⁷⁹ über die Vernehmung des Beschuldigten, die Einholung mündlicher Auskünfte, die Durchführung von Zwangsmassnahmen, die Beschlagnahme, Durchsuchung und vorläufige Festnahme gelten sinngemäss.¹⁸⁰

Art. 100 IV. Meldepflicht

Alle Polizei- und Gerichtsstellen sind verpflichtet, dem Bundesamt jede strafbare Handlung zu melden, die zum Entzug von Bewilligungen, Erlaubnissen und Ausweisen im Sinne von Artikel 92 Anlass geben könnte.

Art. 100^{bis}¹⁸¹ V. Massnahmen zur Verhütung von Verbrechen

¹ Wenn Verdachtsgründe bestehen, dass ein Anschlag auf ein aus der Schweiz abfliegendes Luftfahrzeug ausgeführt werden könnte, so ist der Kommandant der für den betreffenden Flugplatz zuständigen Kantonspolizei befugt, eine Kontrolle und nötigenfalls eine Durchsuchung des Luftfahrzeuges anzuordnen. Die Besatzung und die mit der Bodenorganisation Beauftragten sind auf Ersuchen der Kantonspolizei verpflichtet, die Polizeiorgane bei der Durchführung dieser Massnahmen zu unterstützen.

² Bestehen Verdachtsgründe, dass ein solcher Anschlag durch Luftpostsendungen oder Luftfracht ausgeführt werden könnte, ist der in Absatz 1 genannte Polizeikommandant befugt, eine Kontrolle und nötigenfalls eine Durchsuchung der in Betracht fallenden Post- und Frachtsendungen anzuordnen. Die Schweizerische Post und deren Beauftragte sind verpflichtet, der Kantonspolizei die fraglichen Postsendungen auszuliefern.¹⁸²

³ Bestehen Verdachtsgründe, dass ein Anschlag während des Fluges ausgeführt werden könnte, ist der in Absatz 1 genannte Polizeikommandant befugt, eine Durchsuchung der Fluggäste und des Handgepäcks nach Waffen und Sprengstoffen anzuordnen. Erhebt ein Fluggast gegen diese Massnahme Einspruch, so kann er ohne Entschädigung vom betreffenden Fluge ausgeschlossen werden.

⁴ Die Kontrollen und Durchsuchungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unter grösster Schonung des Privatgeheimnisses durchzuführen. Auf die Interessen des Luftverkehrs ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Zollbehandlung muss gewährleistet bleiben.

¹⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁷⁹ SR **313.0**

¹⁸⁰ Eingefügt durch Ziff. 15 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR **313.0**).

¹⁸¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁸² Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR **783.1**).

⁵ Die Haftung für Schäden, die bei Kontrollmassnahmen eintreten, richtet sich nach den Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes¹⁸³.

Art. 100^{ter}¹⁸⁴ VI. Feststellung der Angetrunkenheit u. dgl.

¹ Flugbesatzungsmitglieder, bei denen Anzeichen der Angetrunkenheit oder des Einflusses von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen vorliegen, sind geeigneten Untersuchungen zu unterziehen. Die Blutprobe kann angeordnet werden.

² Zur Anordnung der erforderlichen Massnahmen sind die Flugplatzleiter und die Organe der örtlich zuständigen Polizei befugt. Handeln die Flugplatzleiter, so haben sie, sofern eine erste Untersuchung einen Verdacht nach Absatz 1 bestätigt, ohne Verzug die Polizei beizuziehen.

³ Die Vorschriften über das Vorgehen bei der Blutentnahme und über die anderen Massnahmen gegenüber den Strassenbenützern sind sinngemäss anwendbar.

Dritter Teil: Förderung der Luftfahrt

Art. 101¹⁸⁵ I. Leistungen des Bundes
1. An Linienbetriebe¹⁸⁶

¹ Der Bund kann der schweizerischen Luftfahrt an den Betrieb regelmässig beflogener Linien Beiträge oder Darlehen gewähren.¹⁸⁷

² In jedem Fall ist die finanzielle Lage des Empfängers zu berücksichtigen.

Art. 101a¹⁸⁸ 2. An Flugplätze

¹ Der Bund kann zins- und amortisationsgünstige Darlehen bis zu 25 Prozent der Baukosten an die Verbesserung oder Erweiterung der Flughäfen Basel-Mülhausen, Genf und Zürich gewähren; liegen wichtige Gründe vor, so kann die Grenze von 25 Prozent ausnahmsweise überschritten werden.

² Der Bund kann zinsgünstige Darlehen bis zu 25 Prozent gewähren:

- a. an die Kosten für den Bau, die Einrichtung, die Verbesserung oder Erweiterung von Flugplätzen, die in erster Linie dem gewerbsmässigen Regionalverkehr oder in erheblichem Ausmass der fliegerischen Aus- und Weiterbildung oder der Schweizerischen Luftverkehrsschule dienen;
- b. an die Entschädigungen, die bei Beschränkung des Grundeigentums nach Artikel 44 Absatz 1 bezahlt werden müssen.

¹⁸³ SR 170.32

¹⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS 1973 1738 1750; BBl 1971 I 266).

¹⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I 62 des BG vom 14. Dez. 1984 über die Sparmassnahmen 1984, in Kraft seit 1. Jan. 1986 (AS 1985 660; BBl 1984 I 1253).

¹⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 3010 3024; BBl 1992 I 607).

¹⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 3010 3024; BBl 1992 I 607).

¹⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 3010 3024; BBl 1992 I 607).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 102¹⁸⁹ II. Beteiligungen

Der Bund kann sich an Flugplatz- oder Luftverkehrsunternehmungen beteiligen, wenn dies im allgemeinen Interesse liegt.

Art. 103¹⁹⁰ III. Überprüfung von Beihilfen

¹ Die Wettbewerbskommission prüft, ob mit Artikel 13 des Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁹¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vereinbar sind:

- a. die Entwürfe zu Beschlüssen des Bundesrates, welche bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige im Anwendungsbereich des Abkommens begünstigen, insbesondere Leistungen und Beteiligungen nach den Artikeln 101, 101a und 102 dieses Gesetzes;
- b. gleichartige Unterstützungsmassnahmen von Kantonen und Gemeinden oder anderen schweizerischen öffentlich-rechtlichen oder gemischt-wirtschaftlichen Körperschaften oder Anstalten;
- c. gleichartige Unterstützungsmassnahmen der Europäischen Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten.

² Die Wettbewerbskommission ist bei der Prüfung vom Bundesrat und von der Verwaltung unabhängig.

³ Die für den Beschluss zuständigen Behörden berücksichtigen das Ergebnis der Prüfung.

Art. 103a¹⁹² IV. Fliegerische Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Anwärtern, welche als Militärpiloten, Berufspiloten, Fluglehrer oder Fernspäher in Betracht kommen.

² Die Ausbildung erfolgt zur Hauptsache in privaten Schulen.

³ Der Bundesrat kann die administrative Leitung, die Aufklärung über die Möglichkeiten der fliegerischen Laufbahn und die Werbung Organisationen der Luftfahrt übertragen. Der Bund übernimmt deren Aufwendungen zu den Selbstkosten. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

⁴ Der Bundesrat ordnet die Aufsicht und setzt ein Organ ein, welches die Interessen der beteiligten Stellen aufeinander abstimmt.

¹⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 1971, in Kraft seit 1. Jan. 1974 (AS **1973** 1738 1750; BBl **1971** I 266).

¹⁹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998 (AS **1998** 2566; BBl **1997** III 1181). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 2004, in Kraft seit 1. Sept. 2004 (AS **2004** 3867 3868; BBl **2003** 6241).

¹⁹¹ SR **0.748.127.192.68**

¹⁹² Eingelegt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

Art. 103^{b193} V. Schweizerische Luftverkehrsschule
1. Allgemeines

¹ Der Bund errichtet eine Schweizerische Luftverkehrsschule oder lässt eine solche auf seine Rechnung betreiben.

² Die Schweizerische Luftverkehrsschule dient der Ausbildung des Luftfahrtpersonals, welches zur Ausübung seiner Tätigkeit einer persönlichen Erlaubnis des Bundesamtes bedarf.

³ Der Bundesrat bestimmt das Nähere über die Aufgaben, die Aufnahmebedingungen, den Betrieb und die Verteilung der Kosten.

Art. 103^{c194} 2. Aufsicht

Die Schule untersteht der Aufsicht des Bundesamtes.

Art. 103^{d195} 3. Finanzielle Leistungen

Das Departement regelt die finanziellen Leistungen der Schüler und der Luftfahrtunternehmen an die Schule.

Vierter Teil: Anwendungs- und Schlussbestimmungen

Art. 104¹⁹⁶ I. Vorbehalt der Fernmeldegesetzgebung

Die Bestimmungen der Fernmeldegesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 105 II. Vorbehalt der Zollgesetzgebung

¹ Die Bestimmungen der Zollgesetzgebung bleiben vorbehalten.

² Die Flugplatzhalter sind zur Bereitstellung der für die Zollabfertigung notwendigen Räume verpflichtet.

Art. 106 III. Anwendung des Gesetzes auf Militärluftfahrzeuge
1. Im allgemeinen

¹ Der Bund haftet für Schäden, die von einem schweizerischen Militärluftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, ausschliesslich gemäss den Artikeln 64–74 und 77–79 dieses Gesetzes.

² Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Militärluftfahrzeuge nur, soweit sie vom Bundesrat ausdrücklich als anwendbar erklärt werden.

¹⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

¹⁹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (SR **783.1**).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 107 2. Verkehrsregeln und Signalordnung

Über die Beachtung der im Interesse der Verkehrssicherheit aufgestellten Verkehrsregeln und der Signalordnung im Militärflugbetrieb trifft die zuständige Abteilung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesamt die erforderlichen Anordnungen. Soweit solche Regeln durch von der Schweiz abgeschlossene zwischenstaatliche Vereinbarungen festgelegt werden, sind sie auch im Militärflugbetrieb ohne weiteres verbindlich.

Art. 107a¹⁹⁷ IIIa. Datenschutz

¹ Das Bundesamt bearbeitet die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Personendaten einschliesslich der Daten:

- a. über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen nach diesem Gesetz und
- b. über die Eignung (inkl. Leumundszeugnis und Strafregisterauszug), Befähigung und Gesundheit des in der zivilen Luftfahrt tätigen Personals.

² Es teilt die Daten im Einzelfall anderen Behörden mit, soweit dies zum Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Gesetze oder dieses Gesetzes erforderlich ist.

³ Es kann die Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 108 IV. Sonderregeln

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes auf Luftfahrzeuge besonderer Kategorien keine Anwendung finden. Als solche gelten:

- a. Staatsluftfahrzeuge, die nicht Militärluftfahrzeuge sind;
- b. nicht motorisch angetriebene Luftfahrzeuge;
- c. unbemannte motorisch angetriebene Luftfahrzeuge;
- d. bemannte motorisch angetriebene Luftfahrzeuge mit geringem Gewicht oder geringer Flächenbelastung.¹⁹⁸

² Er kann gegebenenfalls für diese Arten von Luftfahrzeugen Sonderregeln aufstellen. Dabei dürfen jedoch die Vorschriften dieses Gesetzes über die Haftpflicht und die Strafbestimmungen nicht geändert werden.

Art. 109 V. Durchführung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Anpassung an die technische Entwicklung

Der Bundesrat ist ermächtigt, diejenigen Massnahmen zu treffen, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweisen:

- a. zur Durchführung der durch die Bundesversammlung genehmigten zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf dem Gebiete der Luftfahrt;

¹⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I 13 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

¹⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 3010 3024; BBl **1992** I 607).

- b. zur Anwendung der betreffenden Regeln der zwischenstaatlichen Vereinbarungen auf den innerschweizerischen Luftverkehr;
- c. zur Anpassung an neue technische Erscheinungen auf dem Gebiete der Luftfahrt.

Art. 110 VI. Aufhebung früherer Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

- a. der Bundesratsbeschluss vom 27. Januar 1920¹⁹⁹ betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz und die gestützt darauf vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement und vom Eidgenössischen Luftamt erlassenen Vorschriften;
- b. die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften vom 24. Januar 1921²⁰⁰ betreffend den Verkehr von Luftfahrzeugen auf und über Gewässern.

Art. 111 VII. Inkrafttreten; Vollzug

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Datum des Inkrafttretens: 15. Juni 1950²⁰¹

Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 1971²⁰²

¹ Bei der Anwendung von Artikel 44 sind bauliche Vorkehren, die in der Umgebung bestehender Flugplätze nach dem 1. Januar 1971 im Hinblick auf die Bildung von Sicherheits- oder Lärmzonen getroffen worden sind, mit zu berücksichtigen.

² Verfahren im Sinne von Artikel 44, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes²⁰³ zur Durchsetzung von Lärmzonen unter kantonalem Recht eingeleitet sind, werden nach kantonalem Recht zu Ende geführt.

IV–V²⁰⁴

Schlussbestimmungen der Änderung vom 26. Juni 1998²⁰⁵

¹ Nach bisherigem Recht erteilte Betriebsbewilligungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Dauer in Kraft. Sie können nicht mehr geändert oder erneuert werden.

² Rechte aus bestehenden Konzessionen bleiben erhalten, soweit sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung tatsächlich genutzt wurden. Sie werden in Streckenkonzessionen überführt. Werden solche Rechte durch künftige staatsvertragliche Regelungen

¹⁹⁹ [AS 36 171]

²⁰⁰ [AS 37 77]

²⁰¹ BRB vom 5. Juni 1950 (AS 1950 I 495)

²⁰² AS 1973 1738; BBl 1971 I 266

²⁰³ Dieses Gesetz ist am 1. Jan. 1974 in Kraft getreten, mit Ausnahme des Art. 34, der am 23. Nov. 1973 in Kraft getreten ist (AS 1973 1738).

²⁰⁴ Aufgehoben durch Ziff. II des BG vom 18. Juni 1993 (AS 1994 3010; BBl 1992 I 607).

²⁰⁵ AS 1998 2566; BBl 1997 III 1181

WZG
WHG
EBG
PBG

SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

beeinträchtigt, so können daraus keine Entschädigungsforderungen gegenüber dem Bund abgeleitet werden. Unter dem Vorbehalt einer allfälligen Entschädigung können bestehende Konzessionsrechte entzogen oder beschränkt werden.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. Juni 1999²⁰⁶

¹ Baukonzessions- und Baubewilligungsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, werden als Plangenehmigungsverfahren weitergeführt. Bei Enteignungen ist nötigenfalls das Einspracheverfahren nachzuziehen.

² Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

²⁰⁶ AS 1999 3071; BBl 1998 2591

Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)

vom 23. März 2007

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie für einen wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu schaffen.

² Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:

- a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

² Der Bundesrat kann den Geltungsbereich des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen auf andere Elektrizitätsnetze ausdehnen, soweit dies nötig ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Art. 3 Kooperation und Subsidiarität

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

SR 734.7

¹ SR 101

² BBl 2005 1611

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Elektrizitätsnetz*: Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;
- b. *Endverbraucher*: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;
- c. *Erneuerbare Energien*: Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie und Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse;
- d. *Netzzugang*: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;
- e. *Regelenergie*: Automatischer oder von Kraftwerken abrufbarer Einsatz von Elektrizität zur Einhaltung des geplanten Elektrizitätsaustausches und zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes;
- f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;
- g. *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste;
- h. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV betrieben wird;
- i. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

² Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit**1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung****Art. 5** Netzgebiete und Anschlussgarantie

¹ Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.

² Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

³ Die Kantone können auf ihrem Gebiet tätige Netzbetreiber dazu verpflichten, Endverbraucher auch ausserhalb ihres Netzgebietes an das Netz anzuschliessen.

⁴ Die Kantone können Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten erlassen.

⁵ Der Bundesrat legt transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Zuordnung von Endverbrauchern zu einer bestimmten Spannungsebene fest. Er kann entsprechende Regeln für Elektrizitätserzeuger und Netzbetreiber festlegen. Er kann die Endverbraucher und Netzbetreiber beim Wechsel von Anschlüssen zur anteilmässigen Abgeltung von Kapitalkosten nicht mehr oder nur noch teilweise genutzter Anlagen und zeitlich befristet zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Netznutzungsentgelte verpflichten.

Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung für feste Endverbraucher

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.

² Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.

³ Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

⁴ Zur Festlegung des Tarifbestandteils für die Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

⁵ Die Betreiber der Verteilnetze sind verpflichtet, Preisvorteile aufgrund ihres freien Netzzugangs anteilmässig an die festen Endverbraucher weiterzugeben.

⁶ Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.

Art. 7 Wahlmodell abgesicherte Stromversorgung

¹ Die Betreiber der Verteilnetze treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 keinen Gebrauch machen, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität zu angemessenen Tarifen liefern können.

² Die Betreiber der Verteilnetze legen in ihren Netzgebieten für Endverbraucher nach Absatz 1 mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.

³ Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14 und 15. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung hat der Netzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG

EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Vertragsmodalitäten.

2. Abschnitt: Sicherstellung der Versorgung

Art. 8 Aufgaben der Netzbetreiber

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre Tätigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere:

- a. die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes;
- b. die Organisation der Netznutzung und die Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen;
- c. die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität;
- d. die Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

² Sie erstellen Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes.

³ Sie orientieren die Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.

⁴ Der Bundesrat kann für Betreiber von kleinen Verteilnetzen Erleichterungen in Bezug auf die Pflichten nach den Absätzen 2 und 3 vorsehen.

⁵ Der Bundesrat sieht für Pflichtverletzungen Sanktionen einschliesslich Ersatzvornahmen vor.

Art. 9 Massnahmen bei Gefährdung der Versorgung

¹ Ist die sichere und erschwingliche Versorgung mit Elektrizität im Inland trotz der Vorkehrungen der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft mittel- oder langfristig erheblich gefährdet, so kann der Bundesrat unter Einbezug der Kantone und der Organisationen der Wirtschaft Massnahmen treffen zur:

- a. Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung;
- b. Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge und den Ausbau der Erzeugungskapazitäten;
- c. Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen.

² Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für die Steigerung der Effizienz der Elektrizitätsverwendung und die Beschaffung von Elektrizität durchführen. Er legt in der Ausschreibung die Kriterien fest in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit.

³ Bei der Elektrizitätsbeschaffung und beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben erneuerbare Energien Vorrang.

⁴ Entstehen aus den Ausschreibungen nach Absatz 2 Mehrkosten, so werden diese von der nationalen Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze abgegolten. Die Abgeltung ist zu befristen.

⁵ Wird ein Gewinn erwirtschaftet, so müssen allfällige Abgeltungen für Mehrkosten der nationalen Netzgesellschaft ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Eine angemessene

Verzinsung des eingesetzten Kapitals muss gewährleistet sein. Die Netzgesellschaft verwendet die Rückerstattungen für:

- a. die Reduktion der Übertragungskosten der Hochspannungsnetze;
- b. die Verstärkung oder den Ausbau der Hochspannungsnetze.

3. Kapitel: Netznutzung

1. Abschnitt: Entflechtung, Kostenrechnung und Information

Art. 10 Entflechtung

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.

² Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden.

³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.

Art. 11 Jahres- und Kostenrechnung

¹ Die Betreiber und Eigentümer von Verteil- und Übertragungsnetzen erstellen für jedes Netz je eine Jahresrechnung sowie eine Kostenrechnung, die beide von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind. Die Kostenrechnung ist der ElCom jährlich vorzulegen.

² Der Bundesrat kann Mindestanforderungen für die Vereinheitlichung der Rechnungslegung und Kostenrechnung erlassen.

Art. 12 Information und Rechnungsstellung

¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen die Netznutzungstarife, die Jahressumme der Netznutzungsentgelte, die Elektrizitätstarife, die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen sowie die Jahresrechnungen.

² Sie stellen für die Netznutzung transparent und vergleichbar Rechnung. Die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen und die Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes sind gesondert auszuweisen. Soweit die Netzbetreiber auch Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, ist dies auf der Rechnung getrennt auszuweisen.

³ Sie dürfen bei Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt

Art. 13 Netzzugang

¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.

² Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass:

- a. der sichere Betrieb des Netzes gefährdet würde;
- b. keine freie Kapazität vorhanden ist;
- c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewährt wird; oder
- d. eine Ausnahme nach Artikel 17 Absatz 6 vorliegt.

³ Bei der Zuteilung von Kapazität im Netz haben gegenüber sonstigen Lieferungen Vorrang in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. Lieferungen an Endverbraucher nach Artikel 6 Absatz 1;
- b. Lieferungen an Endverbraucher nach Artikel 7 Absatz 1;
- c. Lieferungen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, insbesondere Wasserkraft.

Art. 14 Netznutzungsentgelt

¹ Das Entgelt für die Netznutzung darf die anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen.

² Das Netznutzungsentgelt ist von den Endverbrauchern je Ausspeisepunkt zu entrichten.

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. Individuell in Rechnung gestellte Kosten sind auszuschliessen.
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

⁴ Die Kantone treffen die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede der Netznutzungstarife in ihrem Gebiet. Falls diese Massnahmen nicht ausreichen, trifft der Bundesrat andere geeignete Massnahmen. Er kann insbesondere einen Ausgleichsfonds mit obligatorischer Beteiligung aller Netzbetreiber anordnen. Die Effizienz des Netzbetriebs muss gewahrt bleiben. Bei Zusammenschlüssen von Netzbetreibern besteht eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Zusammenschluss.

⁵ Die im Zusammenhang mit geltenden Wasserrechtsverleihungen (Konzessionsverträge) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Energielieferungen, werden durch die Bestimmungen über das Netznutzungsentgelt nicht berührt.

Art. 15 Anrechenbare Netzkosten

¹ Als anrechenbare Kosten gelten die Betriebs- und Kapitalkosten eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes. Sie beinhalten einen angemessenen Betriebsgewinn.

² Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Systemdienstleistungen sowie für den Unterhalt der Netze.

³ Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der ursprünglichen Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:

- a. die kalkulatorischen Abschreibungen;
- b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundlagen fest zur:

- a. Berechnung der Betriebs- und Kapitalkosten;
- b. einheitlichen und verursachergerechten Überwälzung der Kosten sowie der Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Dabei ist der Einspeisung von Elektrizität auf unteren Spannungsebenen Rechnung zu tragen.

Art. 16 Kosten der Netznutzung durch grenzüberschreitende Lieferungen

¹ Das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten. Sie sind separat zu ermitteln und dürfen nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden.

² Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen Zinssatz verzinst.

³ Der Bundesrat kann die Abschreibungsdauer sowie den angemessenen Zinssatz festlegen und die betriebsnotwendigen Vermögenswerte bezeichnen.

Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

¹ Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so kann die nationale Netzgesellschaft die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die ElCom kann das Verfahren regeln.

² Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen auf Grund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen nach Artikel 13 Absatz 3 Vorrang.

³ Die Nutzung zugeteilter Kapazität darf nur eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Übertragungsnetzes gefährdet ist und die nationale Netzgesellschaft keine anderen zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen zum Ausgleich der Netzbelastung ergreifen kann.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG

EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁴ Wird zugeteilte Kapazität nicht in Anspruch genommen, so muss sie erneut nach marktorientierten Verfahren zugeteilt werden.

⁵ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für:

- a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;
- b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;
- c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15.

⁶ Der Bundesrat kann für Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz, die nach dem 1. Januar 2005 in Betrieb genommen wurden, Ausnahmen beim Netzzugang (Art. 13) und bei der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten (Art. 15) vorsehen.

3. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von der nationalen Netzgesellschaft betrieben; diese hat die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

² Die Netzgesellschaft muss Eigentümerin des von ihr betriebenen Netzes sein.

³ Die Netzgesellschaft muss sicherstellen, dass ihr Kapital und die damit verbundenen Stimmrechte direkt oder indirekt mehrheitlich Kantonen und Gemeinden gehören.

⁴ Die Kantone, die Gemeinden und schweizerisch beherrschte Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben ein Vorkaufsrecht an den Aktien der Netzgesellschaft. Die Statuten der Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten.

⁵ Die Anteile der Netzgesellschaft dürfen nicht an einer Börse kotiert sein.

⁶ Die Netzgesellschaft darf weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.

⁷ Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

⁸ Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.

⁹ Die Vertretung der verschiedenen Erzeuger- und Verbraucherregionen ist in den Organen sicherzustellen.

Art. 19 Statuten der nationalen Netzgesellschaft

¹ Die Statuten und deren Änderung müssen vom Bundesrat genehmigt werden.

² Der Bundesrat prüft dabei insbesondere, ob die Statuten oder deren Änderung gewährleisten:

- a. die Versorgungssicherheit der Schweiz beziehungsweise der einzelnen Landesteile;
- b. die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft; und
- c. den diskriminierungsfreien Netzbetrieb.

Art. 20 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

¹ Die Netzgesellschaft sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Sie legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie betreibt und überwacht das gesamtschweizerische Übertragungsnetz und führt es als eine Regelzone. Sie hat die Verantwortung für die Planung und Kontrolle des gesamten Übertragungsnetzes.
- b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelleistung sicher. Die zu diesem Zweck benötigten Kraftwerkskapazitäten sind nach transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen.
- c. Bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs ordnet sie die notwendigen Massnahmen an. Sie regelt die Einzelheiten mit den Kraftwerksbetreibern, den Netzbetreibern und weiteren Beteiligten.
- d. Sie erarbeitet transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Handhabung von Engpässen.
- e. Sie arbeitet mit den ausländischen Übertragungsnetzbetreibern zusammen und vertritt die Interessen der Schweiz in den entsprechenden Gremien.

³ Der Bundesrat kann die Netzgesellschaft verpflichten, für den Abruf von Regelleistung vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, einzusetzen.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Einzelfall bei der ElCom die Enteignung beantragen. Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930³ über die Enteignung sind nicht anwendbar.

4. Kapitel: Elektrizitätskommission

Art. 21 Organisation

¹ Der Bundesrat bestellt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission (ElCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen

³ SR 711

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

² Die ElCom untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen vom Bundesrat und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

³ Die ElCom kann das Bundesamt für Energie (Bundesamt) beim Vollzug dieses Gesetzes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

⁴ Die ElCom erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

⁵ Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, die Netznutzungstarife und -entgelte sowie die Elektrizitätstarife. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- b. die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife von Amtes wegen. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen;
- c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.

³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.

⁴ Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die ElCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen nach Artikel 9.

⁵ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

⁶ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 23 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen der ElCom kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

5. Kapitel: Internationale Vereinbarungen

Art. 24

Der Bundesrat kann unter Vorbehalt von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴ internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

6. Kapitel:

Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Aufsichtsabgabe

Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der ElCom und des Bundesamtes mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 27 Datenschutz

¹ Das Bundesamt und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 29).

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 28 Aufsichtsabgabe

Zur Deckung notwendiger Kosten aus der Zusammenarbeit der ElCom und des Bundesamtes mit ausländischen Behörden kann der Bundesrat bei der Netzgesellschaft eine angemessene Aufsichtsabgabe erheben; diese kann von der Netzgesellschaft über das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes abgerechnet werden.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

⁴ SR 172.010

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 29

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Preisvorteile nicht oder in zu geringer Höhe weiter gibt (Art. 6);
- b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);
- c. die kostenrechnungsmässige Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt (Art. 11);
- d. die Kosten für die Netznutzung in der Rechnung nicht oder falsch ausweist, oder für den Lieferantenwechsel widerrechtlich Kosten erhebt (Art. 12);
- e. den Netzzugang widerrechtlich verweigert (Art. 13);
- f. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 25 Abs. 1);
- g. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 20 000 Franken.

³ Das Bundesamt verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 5 Absätze 1–4 und 14 Absatz 4 erster Satz.

² Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Der Bundesrat kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

⁴ Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

Art. 31 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 32 Übergangsbestimmung für Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren

Die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 5 dürfen während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch zur Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer des Übertragungsnetzes, verwendet werden.

⁵ SR 313.0

Art. 33 Übergangsbestimmung für die nationale Netzgesellschaft

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Übertragungsnetzbereiche spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.

² Die Eigentümer von Übertragungsnetzen stellen die Leistungsfähigkeit und Interoperabilität ihrer Netze sicher. Kommen die Eigentümer ihren Aufgaben nicht nach, so kann die nationale Netzgesellschaft bei der ElCom beantragen, dass die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer durchgeführt werden.

³ Die nationale Netzgesellschaft legt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Verfügungsrechte über die Netzanlagen mit den Eigentümern der Übertragungsnetze vertraglich fest. Diese Verträge sind durch die ElCom zu genehmigen.

⁴ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen überführen bis spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene auf die nationale Netzgesellschaft. Dafür werden ihnen Aktien an der Netzgesellschaft und zusätzlich allenfalls andere Rechte zugewiesen. Darüber hinaus gehende Wertvermindierungen werden von der nationalen Netzgesellschaft ausgeglichen.

⁵ Kommen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 4 nicht nach, erlässt die ElCom auf Antrag der nationalen Netzgesellschaft oder von Amtes wegen die erforderlichen Verfügungen. Die Verfahrensbestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁶ über die Enteignung sind nicht anwendbar.

⁶ Die nach den Absätzen 1 und 4 erforderlichen Umstrukturierungen sind von jeglichen direkten und indirekten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 7 und 13 Absatz 3 Buchstabe b werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Bundesbeschluss in Kraft gesetzt. Im gleichen Bundesbeschluss werden die Artikel 6, 13 Absatz 3 Buchstabe a und 29 Absatz 1 Buchstabe a aufgehoben.

Datum des Inkrafttretens:
Art. 21 und 22: 15. Juli 2007⁷

Anhang: Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

⁶ SR 711

⁷ BRB vom 27. Juni 2007 (AS 2007 3439)

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Energiegesetz (EnG)

vom 26. Juni 1998 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 24^{septies} und 24^{octies} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. August 1996²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

¹ Dieses Gesetz soll zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen.

² Es bezweckt:

- a. die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Bereitstellung und Verteilung der Energie;
- b. die sparsame und rationelle Energienutzung;
- c. die verstärkte Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien.

Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 1 Abs. 3–5

³ Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Der Bundesrat kann Elektrizität, welche aus erneuerbaren Energien im Ausland erzeugt wurde, bis zu einem Anteil von 10 Prozent diesem Ziel anrechnen.

⁴ Die durchschnittliche Jahreserzeugung von Elektrizität aus Wasserkraftwerken ist bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2000 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen.

⁵ Der Endenergieverbrauch der privaten Haushalte ist bis zum Jahr 2030 mindestens auf dem Niveau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung zu stabilisieren.

¹ [BS 1 3]

² BBl 1996 IV 1005

Art. 2 Zusammenarbeit mit den Kantonen, der Wirtschaft und anderen Organisationen

¹ Bund und Kantone koordinieren ihre Energiepolitik und berücksichtigen die Anstrengungen der Wirtschaft. Der Bundesrat kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den betroffenen Organisationen Massnahmen zur Zielerreichung festlegen.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

³ Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht. Vorbehalten bleiben das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995³ und das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995⁴ über die technischen Handelshemmnisse.

Art. 3 Grundsätze

¹ Behörden, Unternehmungen der Energieversorgung, Planer und Hersteller von Energie verbrauchenden Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie Konsumentinnen und Konsumenten beachten die nachstehenden Grundsätze:

- a. Jede Energie ist möglichst sparsam und rationell zu verwenden.
- b. Erneuerbare Energien sind verstärkt zu nutzen.

² Eine sparsame und rationelle Energienutzung bedeutet vor allem:

- a. den Energieeinsatz so tief als möglich zu halten;
- b. die Energie bestmöglich einzusetzen;
- c. die eingesetzte Energie möglichst vollständig zu nutzen (hoher Energiewirkungsgrad);
- d. verwendbare Abwärme zu nutzen.

³ Die Kosten der Energienutzung sind möglichst jenen Verbrauchern anzurechnen, die sie verursachen.

⁴ Massnahmen können nur soweit angeordnet werden, als sie technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren.

2. Kapitel: Energieversorgung**Art. 4** Begriff und Zuständigkeit

¹ Die Energieversorgung umfasst Gewinnung, Umwandlung, Lagerung, Bereitstellung, Transport, Übertragung und Verteilung von Energieträgern und Energie bis zum Endverbraucher, einschliesslich der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

² Die Energieversorgung ist Sache der Energiewirtschaft. Bund und Kantone sorgen mit geeigneten staatlichen Rahmenbedingungen dafür, dass die Energiewirtschaft diese Aufgabe im Gesamtinteresse optimal erfüllen kann.

³ SR 251

⁴ SR 946.51

Art. 5 Leitlinien für die Energieversorgung

¹ Eine sichere Energieversorgung umfasst die ausreichende Verfügbarkeit, ein breit gefächertes Angebot sowie technisch sichere und leistungsfähige Versorgungssysteme.

² Eine wirtschaftliche Energieversorgung beruht auf den Marktkräften, der Kostenvahrheit und internationaler Konkurrenzfähigkeit sowie auf einer international koordinierten Politik im Energiebereich.

³ Eine umweltverträgliche Energieversorgung bedeutet den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Vermeidung schädlicher oder lästiger Einwirkungen auf Mensch und Umwelt.

Art. 5^{bis} 5 Kennzeichnung von Elektrizität

Zum Schutz der Endverbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Kennzeichnungspflicht einführen.

Art. 6 Mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlagen

Bevor die nach kantonalem Recht zuständige Behörde über den Bau neuer oder die Änderung bestehender, mit fossilen Brennstoffen betriebener Elektrizitätserzeugungsanlagen entscheidet, prüft sie:

- a. ob der Energiebedarf mittels erneuerbarer Energien sinnvoll gedeckt werden kann;
- b. wie die erzeugte Abwärme sinnvoll genutzt werden kann.

Art. 7 Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten

¹ Die Unternehmungen der öffentlichen Energieversorgung sind verpflichtet, die von unabhängigen Produzenten angebotene Überschussenergie, die regelmässig produziert wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen. Bei Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen gilt diese Abnahmepflicht nur, wenn gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

² Bei Elektrizität, die aus mit fossilen Energieträgern betriebenen Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen gewonnen wird, richtet sich die Vergütung nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie.

³ Wird elektrische Energie angeboten, die durch Nutzung erneuerbarer Energien gewonnen wird, ist auch die nicht regelmässig produzierte Überschussenergie abzunehmen. Die Vergütung richtet sich in diesem Fall nach den Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Energie aus neuen inländischen Produktionsanlagen.

⁴ Bei Wasserkraftwerken ist die Vergütung nach Absatz 3 beschränkt auf Anlagen mit einer Leistung bis zu 1 MW. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

⁵ Die Unternehmungen liefern die Energie zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.

⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (SR 732.1).

⁶ Der Kanton bestimmt die Behörde, die in Streitfällen die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten festlegt.

⁷ Die Mehrkosten der Elektrizitäts-Verteilunternehmen für die Übernahme von elektrischer Energie von unabhängigen Produzenten werden von den Betreiberinnen des Übertragungsnetzes mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze finanziert.⁶

Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 5a Kennzeichnung und Herkunftsnachweis von Elektrizität

Zum Schutz der Endverbraucher kann der Bundesrat Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität erlassen, insbesondere über die Art der Elektrizitätserzeugung und die Herkunft der Elektrizität. Er kann eine Pflicht zur Kennzeichnung sowie zum Nachweis der Herkunft von Elektrizität einführen.

Art. 6a Versorgungssicherheit

¹ Zeichnet sich ab, dass die Versorgung der Schweiz mit Elektrizität längerfristig nicht genügend gesichert ist, schaffen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zeitgerecht die Voraussetzungen, dass möglichst im Inland Produktionskapazitäten bereitgestellt werden können. Sie stellen sicher, dass:

- a. die notwendigen Abläufe und Verfahren rasch durchgeführt werden;
- b. bei ihren Bauten sowie Anlagen, Planungen, Finanzierungen und anderen Tätigkeiten die Erzeugungstechnologien bevorzugt werden, die wirtschaftlich sowie klimaneutral sind und sich am betreffenden Standort eignen;
- c. der Staat mit der Energiewirtschaft zusammenarbeitet.

² Der Bund setzt sich für eine genügende Zusammenarbeit mit dem Ausland ein.

Art. 7 Anschlussbedingungen für fossile und erneuerbare Energie

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie, ausgenommen Elektrizität aus Wasserkraftanlagen mit einer Leistung über 10 MW, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten. Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird.

² Die Vergütung richtet sich nach marktorientierten Bezugspreisen für gleichwertige Energie. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

³ Die Netzbetreiber liefern die Energie den Produzenten zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (SR 732.1).

Art. 7a Anschlussbedingungen für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet die gesamte Elektrizität, die aus Neuanlagen durch die Nutzung von Sonnenenergie, Geothermie, Windenergie, Wasserkraft bis zu 10 MW, sowie Biomasse und Abfällen aus Biomasse gewonnen wird, in einer für das Netz geeigneten Form abzunehmen und zu vergüten, sofern diese Neuanlagen sich am betreffenden Standort eignen. Als Neuanlagen gelten Anlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert werden.

² Die Vergütung richtet sich nach den im Erstellungsjahr geltenden Gestehungskosten von Referenzanlagen, die der jeweils effizientesten Technologie entsprechen. Die langfristige Wirtschaftlichkeit der Technologie ist Voraussetzung. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die:

- a. Gestehungskosten je Erzeugungstechnologie, Kategorie und Leistungsklasse;
- b. jährliche Absenkung der Vergütung;
- c. Dauer der kostendeckenden Vergütung unter Berücksichtigung der Amortisation;
- d. periodischen Zubaumengen für die Photovoltaik, indem der Kostenentwicklung Rechnung getragen wird;
- e. Definition des in der Vergütung enthaltenen ökologischen Mehrwerts und die Anforderungen an dessen Handelbarkeit.

³ Der Bundesrat kann wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen regeln, insbesondere für den rationellen und sparsamen Umgang mit Elektrizität in Gebäuden und Unternehmen.

⁴ Von der Summe der Zuschläge nach Artikel 15b Absatz 4 dürfen höchstens beanspruchen:

- a. die Wasserkraft: 50 Prozent;
- b. die Photovoltaik:
 1. solange die ungedeckten Kosten 50 Rp./kWh übersteigen: 5 Prozent,
 2. solange die ungedeckten Kosten zwischen 40 und 50 Rp./kWh betragen: 10 Prozent,
 3. solange die ungedeckten Kosten zwischen 30 und 40 Rp./kWh betragen: 20 Prozent;
- c. alle anderen Technologien sowie die Photovoltaik, wenn die ungedeckten Kosten weniger als 30 Rp./kWh betragen: je 30 Prozent;
- d. die Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen nach Absatz 3: 5 Prozent.

⁵ Die Netzbetreiber liefern den Produzenten die Energie zu Bezugspreisen, die sie von den übrigen Abnehmern verlangen.

Art. 7b Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Zur Erreichung der Ziele nach Artikel 1 Absätze 3–5 treffen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen untereinander Vereinbarungen über die Zubaumengen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien sowie den Handel mit dem ökologischen Mehrwert dieser Elektrizität.

² Elektrizität, die nach Artikel 7a abgenommen und vergütet werden muss, wird allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend ihrem Lieferanteil von Elektrizität am gesamten Endverbrauch gutgeschrieben.

³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen treffen Massnahmen zur Förderung des sparsamen und rationellen Elektrizitätsverbrauchs sowie der Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien.

⁴ Falls sich abzeichnet, dass die Ziele nach Artikel 1 Absätze 3 und 4 nicht erreicht werden können, kann der Bundesrat den Elektrizitätsversorgungsunternehmen frühestens für das Jahr 2016 verpflichten.

tende Vorgaben für die Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien machen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere:

- a. die erforderlichen Zubaumengen von Elektrizität aus erneuerbaren Energien;
- b. die Anforderungen an die Ausgabe und den Handel von Zertifikaten;
- c. die Bezeichnung der für die Ausgabe und den Handel der Zertifikate zuständigen Stellen;
- d. die Ersatzzahlungen, wenn die Zubaumengen nicht erreicht oder die Zertifikate nicht erbracht werden können.

3. Kapitel: Sparsame und rationelle Energienutzung

Art. 8 Serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte

¹ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über:

- a. einheitliche und vergleichbare Angaben des spezifischen Energieverbrauchs von bestimmten, serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten;
- b. das energietechnische Prüfverfahren für serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann mit den Herstellern oder Importeuren Verbrauchs-Zielwerte vereinbaren zur Reduktion des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten, die in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen.

³ Kommt keine Vereinbarung zustande, so kann der Bundesrat Verbrauchs-Zielwerte erlassen und, sofern diese nicht erreicht werden, Anforderungen für das Inverkehrbringen derartiger Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vorschreiben.

⁴ Der Bundesrat kann anstelle von Anforderungen für das Inverkehrbringen marktwirtschaftliche Instrumente einführen.

⁵ Der Bundesrat berücksichtigt internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Die Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Ziele marktwirtschaftlicher Instrumente sind dem Stand der Technik und den internationalen Entwicklungen anzupassen.

⁶ Bei allen Massnahmen des Bundesrates nach den Absätzen 1–5 sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu beachten.

Art. 9 Gebäudebereich

¹ Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

² Sie erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 8 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 3

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über: ...

³ Kommt keine Vereinbarung zustande oder werden die vereinbarten Verbrauchs-Zielwerte nicht erreicht, so kann der Bundesrat Anforderungen für das Inverkehrbringen derartiger Anlagen, Fahrzeuge und Geräte vorschreiben. Für Geräte, die in erheblichem Ausmass Elektrizität verbrauchen, eine breite Anwendung finden und technisch ausgereift sind, sowie für den Standby-Verbrauch, erlässt er solche Anforderungen.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Gebäuden und unterstützen die Umsetzung entsprechender Verbrauchsstandards. Dabei berücksichtigen sie den Stand der Technik und vermeiden ungerechtfertigte technische Handelshemmnisse.

³ Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

- a. den maximal zulässigen Anteil nicht erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser;
 - b. die Neuinstallation und den Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen;
 - c. Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern;
 - d. die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.
-

4. Kapitel: Förderung**1. Abschnitt: Massnahmen****Art. 10** Information und Beratung

¹ Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) und die Kantone informieren und beraten die Öffentlichkeit und die Behörden über die Sicherstellung einer wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung, die Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie über die Nutzung erneuerbarer Energien. Sie koordinieren ihre Tätigkeiten. Dem Bundesamt obliegt vorwiegend die Information, den Kantonen hauptsächlich die Beratung.

² Bund und Kantone können im Rahmen ihrer Aufgaben zusammen mit Privaten Informations- und Beratungsorganisationen schaffen. Der Bund kann Kantone und private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit unterstützen.

Art. 11 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 12 Forschung, Entwicklung und Demonstration

¹ Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

² Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie -projekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation von energiepolitischen Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

Art. 13 Energie- und Abwärmenutzung

Der Bund kann Massnahmen unterstützen:

- a. zur sparsamen und rationellen Energienutzung;
- b. zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- c. zur Nutzung der Abwärme, die insbesondere beim Betrieb von Kraftwerken sowie von Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs-, Dienstleistungs- und Industrieanlagen anfällt.

2. Abschnitt: Finanzielle Beiträge**Art. 14** Finanzhilfen und Bereitstellung der Mittel

¹ Soweit die Förderung der im vorangehenden Abschnitt aufgeführten Massnahmen durch objektgebundene Finanzhilfen erfolgt, werden diese in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Geldleistungen gewährt. Betriebsbeiträge werden nur ausnahmsweise gewährt. Die rückwirkende Unterstützung ist ausgeschlossen.

² Die Finanzhilfen dürfen 40 Prozent der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen. Wird ein Gewinn erwirtschaftet, müssen die Finanzhilfen nach Massgabe der erzielten Erträge zurückerstattet werden.

³ Bei den Finanzhilfen nach den Artikeln 12 Absatz 2 und 13 gelten als anrechenbare Kosten die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Bei den übrigen Finanzhilfen sind Aufwendungen anrechenbar, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind.

⁴ Ausnahmsweise können die Finanzhilfen nach Absatz 2 auf 60 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. Massgeblich für die Ausnahme sind die Qualität des Projektes, das besondere Interesse des Bundes und die finanzielle Situation des Finanzhilfempfängers.

⁵ Die Bundesversammlung setzt jeweils mit dem Voranschlag den Höchstbetrag fest, bis zu dem im Voranschlagsjahr Zusicherungen von Geldleistungen nach den Artikeln 10 Absatz 2, 11–13 abgegeben werden dürfen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 15 Globalbeiträge

¹ Der Bund kann zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 13) jährliche Globalbeiträge an die Kantone ausrichten. Er unterstützt Einzelprojekte in diesem Bereich nur in Ausnahmefällen.

² Globalbeiträge erhalten Kantone mit eigenen Programmen zur Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme. Mindestens 50 Prozent des einem Kanton zugesprochenen Globalbeitrages sind zur Förderung von Massnahmen Privater reserviert.

³ Die Globalbeiträge dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten. Ihre Höhe richtet sich nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms.

⁴ Die Kantone erstatten dem Bundesamt jährlich Bericht, insbesondere über die Wirksamkeit und die Auswirkungen des durchgeführten Programms und die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

⁵ Die jährlich nicht verwendeten finanziellen Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten. Anstelle einer Rückerstattung kann das Bundesamt den Übertrag zugunsten des im Folgejahr durchzuführenden Programms bewilligen.

Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)**Art. 15a** Risikoabsicherungen

¹ Zur Erreichung der Ziele nach Artikel 1 Absätze 3 und 4 können die Netzbetreiber Bürgschaften zur Risikoabsicherung von Anlagen zur Nutzung von Geothermie leisten, deren Höhe höchstens 50 Prozent der Investitionskosten beträgt.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an die Anlagen zur Nutzung von Geothermie nach Absatz 1 vorsehen.

Art. 15b Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze

¹ Die Netzgesellschaft erhebt einen Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze zur Finanzierung:

- a. der nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten der Netzbetreiber für die Übernahme von Elektrizität nach den Artikeln 7a Absatz 1 und 28a Absatz 1;
- b. der Kosten für wettbewerbliche Ausschreibungen nach Artikel 7a Absatz 3;
- c. der Verluste aus Bürgschaften nach Artikel 15a Absatz 1.

² Die Netzgesellschaft kann den Zuschlag auf die Betreiber der unterliegenden Netze überwälzen. Diese können den Zuschlag auf die Endverbraucher überwälzen.

³ Der Zuschlag darf für Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten mehr als 10 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen, höchstens 3 Prozent der Elektrizitätskosten betragen. Der Bundesrat kann in Härtefällen auch für andere Endverbraucher, die durch den Zuschlag in ihrer Wettbewerbsfähigkeit erheblich beeinträchtigt würden, einen Maximalsatz vorsehen.

⁴ Die Summe der Zuschläge darf 0,6 Rappen pro kWh auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht überschreiten; davon sind mindestens 0,5 Rappen für die Einspeisevergütung nach Artikel 7a reserviert. Die Summe der laufenden Bürgschaften und der auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze überwälzten Bürgschaftsverluste darf 150 Millionen Franken nicht übersteigen.

⁵ Die Netzgesellschaft kann einen Fonds einrichten, der bedarfsgerecht aus den Zuschlägen nach Absatz 1 geäufnet wird.

Gliederungstitel vor Art. 15c

4a. Kapitel: Internationale Vereinbarungen

Art. 15c

Der Bundesrat kann unter Vorbehalt von Artikel 7a Absatz 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

5. Kapitel: Vollzug und Ausführungsvorschriften

Art. 16 Vollzug durch den Bund

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften. Er kann den Erlass technischer oder administrativer Vorschriften dem Departement übertragen. Artikel 19 bleibt vorbehalten.

² Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

³ Das Bundesamt kann Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben an Dritte übertragen.

Art. 17 Aufgaben von Organisationen der Wirtschaft

¹ Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft namentlich folgende Aufgaben übertragen:

- a. Vereinbarung von einheitlichen und vergleichbaren Angaben des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a);
- b. Vereinbarung von energietechnischen Prüfverfahren (Art. 8 Abs. 1 Bst. b);
- c. Vereinbarung von Verbrauchs-Zielwerten zur Reduktion des spezifischen Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten (Art. 8 Abs. 2);
- d. Umsetzung von marktwirtschaftlichen Instrumenten (Art. 8 Abs. 4);
- e. Vereinbarung und Durchführung von Programmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung von einheimischen und erneuerbaren Energien;
- f. Vermittlung der Dritt-Finanzierung von Anlagen zur umweltschonenden Erzeugung sowie sparsamen und rationellen Verwendung von Energie, insbesondere mittels Information, Beratung und Bürgschaften;
- g. Vereinbarung von Zielen für die Entwicklung des Energieverbrauchs von Grossverbrauchern.

² Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone können Vereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Die Organisationen arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie mit weiteren betroffenen Organisationen zusammen.

Art. 18 Leistungsauftrag und Aufsicht der öffentlichen Hand

¹ Das Departement trifft mit den betroffenen Organisationen nach Anhörung der Kantone namentlich Vereinbarungen über:

- a. die Ziele und Grundsätze für die einzelnen Aufgaben;
- b. die Durchführung von Untersuchungen über die Auswirkungen von Massnahmen und Programmen;
- c. die Berichterstattung.

² Das Departement überprüft alle zwei Jahre, wie die übertragenen Aufgaben durchgeführt wurden, und erstattet dem Bundesrat Bericht.

³ Vertreter des Bundes dürfen den Leitungsorganen der beauftragten Organisationen nicht angehören.

Art. 19 Vollzug durch die Kantone

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 6, 7 und 9; sie werden dabei vom Bund unterstützt. Soweit ein Bundesgesetz in einem bestimmten Sachgebiet den Vollzug einer Bundesbehörde überträgt, vollzieht diese auch die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

² Die Kantone informieren das Departement regelmässig über ihre Vollzugsmassnahmen.

.....
Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 19 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Kantone vollziehen die Artikel 6 und 9; sie werden dabei vom Bund unterstützt. ...
.....

Art. 20 Untersuchung der Auswirkungen

¹ Das Bundesamt untersucht regelmässig, wieweit die Massnahmen dieses Gesetzes zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele beigetragen haben.

² Die Ergebnisse der Untersuchungen sind zu veröffentlichen.

³ Im Rhythmus von mindestens sechs Jahren beurteilt der Bundesrat die Wirkung der Förderungsmassnahmen, insbesondere der finanziellen Beiträge, und erstattet der Bundesversammlung über die Ergebnisse Bericht.

.....
Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 20 Abs. 3

³ Der Bundesrat beurteilt alle fünf Jahre die Wirkung der Massnahmen dieses Gesetzes und erstattet der Bundesversammlung Bericht über die Ergebnisse sowie den Stand zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele. Zeichnet sich ab, dass die Ziele nicht erreicht werden können, beantragt er gleichzeitig die zusätzlich notwendigen Massnahmen.
.....

Art. 21 Auskunftspflicht

¹ Wer energieverbrauchende Anlagen, Fahrzeuge und Geräte herstellt, einführt, in Verkehr bringt oder betreibt, muss den Bundesbehörden die Auskünfte erteilen, welche für die Vorbereitung, die Durchführung und die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahmen erforderlich sind.

² Den Behörden sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und es ist ihnen während der üblichen Arbeitszeit der Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 22 Bearbeitung von Personendaten

¹ Das Bundesamt bearbeitet im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten unter Einschluss von besonders schützenswerten Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 28 Abs. 3).

² Es kann diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 23 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt in jedem Fall gewahrt.

Art. 24 Gebühren

¹ Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen des Bundes werden Gebühren erhoben. Der Bundesrat bestimmt deren Höhe.

² Informations- und Beratungstätigkeiten des Bundesamtes nach Artikel 10 Absatz 1 sind gebührenfrei.

6. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz**Art. 25** Rechtspflege

¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.⁷

² Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Art. 9 Abs. 3) beurteilt das Zivilgericht. Bei Mietverhältnissen gilt das Anfechtungsverfahren nach Mietrecht.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG

EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 69 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 25 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a) beurteilt die Elektrizitätskommission.

Art. 26 Behördenbeschwerde

Das Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

Art. 27 Enteignung

¹ Für das Erstellen von Anlagen zur Gewinnung von Geothermie und Kohlenwasserstoffen oder zur Nutzung von Abwärme, welche im öffentlichen Interesse stehen, können die Kantone enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen.

² Die Kantone können in ihren Vorschriften das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁸ über die Enteignung für anwendbar erklären. Sie sehen vor, dass:

- a. die Kantonsregierung über streitig gebliebene Einsprachen entscheidet;
- b. der Präsident der eidgenössischen Schätzungskommission das abgekürzte Verfahren bewilligen kann, wenn sich die von der Enteignung Betroffenen genau bestimmen lassen.

³ Für Anlagen nach Absatz 1, die das Gebiet mehrerer Kantone beanspruchen, gilt das eidgenössische Enteignungsrecht.

7. Kapitel: Strafbestimmung⁹**Art. 28**

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 40 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Vorschriften über serienmässig hergestellte Anlagen, Fahrzeuge und Geräte verletzt (Art. 8);
- a^{bis}, ¹⁰ Vorschriften über die Kennzeichnung von Elektrizität verletzt (Art. 5^{bis});
- b. von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 21);
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

⁸ SR 711

⁹ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (SR 732.1).

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

³ Die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974¹¹ über das Verwaltungsstrafrecht. Zuständige Behörde ist das Bundesamt.

Änderung des EnG im Rahmen des StromVG (BBl 2007 2335 ff., nicht in Kraft)

Art. 28a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. März 2007

¹ Für bestehende Verträge zwischen Netzbetreibern und unabhängigen Produzenten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen, gelten die Anschlussbedingungen nach Artikel 7 in der Fassung vom 26. Juni 1998 für Wasserkraftwerke bis zum 31. Dezember 2035 und für alle übrigen Anlagen bis zum 31. Dezember 2025.

² Die Elektrizitätskommission kann bei Verträgen nach Absatz 1, welche die Abnahme von Elektrizität aus Wasserkraftwerken regeln, in Einzelfällen die Vergütung angemessen reduzieren, wenn zwischen Übernahmepreis und Produktionskosten ein offensichtliches Missverhältnis besteht.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Energienutzungsbeschluss vom 14. Dezember 1990¹² wird aufgehoben.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹³ 1. Januar 1999
 Artikel 15: 1. Januar 2000

WZG
 WHG
 EBG
 PBG
 SBBG
 LFG

StromVG
EnG
 WRG

KEG
 RLG
 PG
 POG
 FMG
 TUG
 RTVG
 RTVV

¹¹ SR 313.0

¹² [AS 1991 1018]

¹³ BRB vom 7. Dez. 1998 (AS 1999 206).

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG)¹

vom 22. Dezember 1916 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung der Artikel 23 und 24^{bis} der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1912³,
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Die Verfügung über die Gewässer

Art. 1 A. Oberaufsicht des Bundes

¹ Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der privaten Gewässer.

² Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist und die Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, aber von den Kantonen in bezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichgestellt werden.

Art. 2 B. Verfügung kraft öffentlichen Rechts

I. Rechte der Kantone

1. Bestimmung des Verfügungsberechtigten

¹ Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht.

² Wo das gegenwärtige kantonale Recht die Verfügung über die Wasserkraft öffentlicher Gewässer den Uferanstössern zuspricht, bleibt es bis zu seiner Aufhebung durch die Kantone in Kraft.

AS 33 189 und BS 4 729

¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005, BBl 1995 IV 991).

² BS 1 3; AS 1976 711]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 76 und 81 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ BBl 1912 II 669, 1916 III 411

Art. 3 2. Befugnisse der Verfügungsberechtigten
a. Im allgemeinen

¹ Das Verfügungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung andern verleihen.

² Einem Gemeinwesen kann das Nutzungsrecht auch in anderer Form als der der Konzession eingeräumt werden.⁴

Art. 4 b. Genehmigung des Kantons

¹ Steht die Verfügung über die Wasserkraft Bezirken, Gemeinden oder Körperschaften zu, so bedarf die Einräumung des Nutzungsrechtes an Dritte und die Benützung durch die Verfügungsberechtigten selbst jeweils der Genehmigung der kantonalen Behörde.

² Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle oder der zweckmässigen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.

Art. 5 II. Rechte des Bundes
1. Im allgemeinen

¹ Der Bundesrat erlässt die allgemeinen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern.

² Er kann überdies für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken besondere Vorschriften erlassen.

³ Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen.⁵

Art. 6⁶ 2. Bei Gewässern auf dem Gebiete mehrerer Kantone

¹ Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiet mehrerer Kantone liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserkraftwerk mehrere Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, nutzbar gemacht werden und können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der Kantone das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation⁷ (Departement).

² Es hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Werkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen.

³ Wenn die geplante Wasserwerksanlage durch die Veränderung des Wasserlaufs oder durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedelung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen würde, so soll das Departement die Konzession nur mit Zustimmung dieses Kantons erteilen.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷ Bezeichnung gemäss nicht veröffentlichtem BRB vom 19. Dez. 1997.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 7⁸ 3. Bei internationalen Gewässern

Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Departement zu, nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen oder die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Verfügungsberechtigten selbst zu bewilligen.

Art. 7a⁹ 3^{bis}. Bei der Bewirtschaftung von Stauanlagen

¹ Um die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen, kann das Departement Anordnungen für die Bewirtschaftung von Stauanlagen treffen; es hört zuvor die Kantone und die Beteiligten an.

² Greifen solche Massnahmen in wohlerworbene Rechte ein, so ist die im Rahmen von Artikel 43 Absatz 2 geschuldete Entschädigung vom Verfügungsberechtigten Gemeinwesen zu tragen.

Art. 8¹⁰ 4. Ableitung von Wasser oder elektrischer Kraft ins Ausland

¹ Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten elektrischen Energie ins Ausland bedarf der Bewilligung des Departementes.

² Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur so weit, als voraussichtlich das Wasser oder die elektrische Energie für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet.

³ Sie wird auf bestimmte Dauer und unter den vom Departement festzustellenden Bedingungen erteilt, kann aber jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohls gegen Entschädigung widerrufen werden. Die Entschädigung bestimmt sich nach der Bewilligung oder, falls diese nichts darüber enthält, nach billigem Ermessen.

Art. 9¹¹ 5. Ableitung aus einem Kanton in einen andern

¹ Die Ableitung von elektrischer Energie in andere Kantone darf nur insoweit beschränkt werden, als die öffentlichen Interessen des Ausfuhrkantons es rechtfertigen.

² Im Streitfall entscheidet das Departement.

Art. 10 6. Vertragliche Beschränkung des Absatzgebietes

¹ Die Eigentümer von Wasserkraftwerken, die elektrische Energie abgeben, haben die Vereinbarungen mit anderen Wasserkraftwerken, durch die ihnen die Abgabe von Energie nach einem bestimmten Gebiet untersagt wird, auf Verlangen dem Departement vorzulegen. Dieses ist berechtigt, ihre Abänderung zu verfügen, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen.¹²

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

² Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Zwischenhändler entsprechende Anwendung.

Art. 11 7. Verfügung über unbenutzte Gewässer

¹ Wenn verfassungsberechtigte Bezirke, Gemeinden oder Körperschaften ein Gewässer trotz angemessener Angebote während langer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar machen noch durch andere benutzen lassen, so kann die kantonale Regierung in deren Namen das Nutzungsrecht erteilen.

² Gegen den Entscheid der kantonalen Regierung können die Beteiligten innert 30 Tagen an das Departement rekurrieren.¹³

Art. 12 8. Inanspruchnahme für Bundeszwecke a. Recht des Bundes

¹ Der Bund ist berechtigt, für seine Verkehrsbetriebe die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen.¹⁴

^{1bis} Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten der Wasserkunftsgebiete und der betreffenden Kantone, insbesondere deren Interessen an der eigenen Nutzung der Wasserkraft.¹⁵

² Ist die Gewässerstrecke schon benutzt, so ist der Bund berechtigt, das Nutzungsrecht und die bestehenden Anlagen auf dem Wege der Enteignung oder durch Geltendmachung des Rückkaufs- oder Heimfallsrechtes von dem Nutzungsberechtigten zu erwerben.

³ Hat er für die erworbene Wasserkraft noch keine Verwendung, so ist er befugt, das Nutzungsrecht inzwischen einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.

Art. 13 b. Schadloshaltung des verfassungsberechtigten Gemeinwesens

¹ Nimmt der Bund eine noch unbenutzte Gewässerstrecke in Anspruch, so hat er das verfassungsberechtigte Gemeinwesen für den Ausfall der Konzessionsgebühr und des Wasserzinses schadlos zu halten.

² War die Gewässerstrecke schon benutzt, so hat der Bund das verfassungsberechtigte Gemeinwesen für die Einbusse, die es durch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes erleidet, insbesondere für den Wegfall des Wasserzinses und, wenn es im einzelnen Falle begründet ist, für den Wegfall des Rückkaufs- oder Heimfallsrechtes schadlos zu halten.

³ Erhebt ein Kanton im Zeitpunkt der Inanspruchnahme eine besondere Steuer im Sinne des Artikels 49 Absatz 3, so ist er für deren Wegfall schadlos zu halten.

⁴ ...¹⁶

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 29 der BG vom 4. Okt. 1991 (AS 1992 288; BBl **1991** II 465).

Art. 14 c. Steuerausgleich

¹ Der Bund hat den Kantonen, auf deren Gebiet er Wasserkräfte in Anspruch nimmt, als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weiteren Steuern eine Entschädigung von 11 Franken im Jahr pro Kilowatt ausgebaute Bruttoleistung zu bezahlen.¹⁷

^{1bis} Absatz 1 findet auch Anwendung, wenn der Bund die Wasserkräfte auf Grund einer Konzession oder eines andern Rechtstitels nutzt.¹⁸

^{1ter} Die Entschädigung für den Steuerausfall soll den Steuerbetrag nicht übersteigen, der im Falle der Benutzung der Wasserkräfte durch eine Partnerwerk-Aktiengesellschaft zu bezahlen wäre.¹⁹

² Befinden sich die benutzten Wasserstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so bemisst sich der Anteil jedes Kantons nach dem Verhältnis, in dem er zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

³ Sache des Kantons ist es, die ihm zukommende Entschädigung ganz oder teilweise den durch den Steuerausfall betroffenen Gemeinden, Bezirken oder andern Körperschaften zuzuwenden.

⁴ ...²⁰

Art. 15 9. Ausgleich des Abflusses
a. Ausführung von Arbeiten

¹ Der Bund kann, nach Anhörung der beteiligten Kantone, im Interesse einer bessern Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schifffahrt Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen sowie die Schaffung künstlicher Sammelbecken anordnen. Wenn die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedlung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen würde, so soll die Erstellung nur mit Zustimmung dieses Kantons erfolgen.

² Über die Ausführung solcher Werke und die Verteilung der Kosten auf Bund und Kantone entscheidet die Bundesversammlung.

³ Sind mehrere Kantone daran beteiligt, so wird der Anteil eines jeden im Verhältnis seines Interesses bestimmt.

⁴ Beteiligte Gemeinden, Körperschaften und Private können von der zuständigen kantonalen Behörde im Verhältnis der Vorteile, welche ihnen aus der Ausführung dieser Werke erwachsen, zu den Kosten herangezogen werden. ...²¹

Art. 16 b. Regulierung des Abflusses

Der Bund ist berechtigt, den Abfluss der Seen und der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Sammelbecken zu regulieren.

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1967, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AS **1968** 801 803; BBl **1967** I 1025).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. Dez. 1967, in Kraft seit 1. Juli 1968 (AS **1968** 801 803; BBl **1967** I 1025).

²⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 29 der BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465).

²¹ Zweiter Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 29 der BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465).

Art. 17 C. Verfügung kraft Privatrechts

I. Aufsicht über die Benutzung durch den Berechtigten

¹ Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanrösser (Art. 2 Abs. 2) bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Behörde wacht darüber, dass die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

³ Die Artikel 5, 7a, 8 und 11 sowie der zweite Abschnitt gelten sinngemäss.²²

Art. 18²³ II. Besetzung der Wasserkraftwerke

Erhebt der Kanton von Wasserkraftwerken, die aufgrund eines privatrechtlichen Verhältnisses errichtet sind, eine besondere staatliche Abgabe oder Steuer auf der erzeugten elektrischen Energie, so soll sie diese Werke nicht stärker belasten, als der Wasserzins nach Artikel 49 die auf Konzession beruhenden Werke belastet.

Art. 19²⁴ III. Enteignung

¹ Bedarf eine dem öffentlichen Wohl dienende Unternehmung der Wasserkraft eines Gewässers, dessen Nutzbarmachung Gegenstand eines Privatrechts ist (Art. 17), und gewährt ihr der Kanton nicht das Recht der Enteignung dieser Wasserkräfte sowie der für das Werk erforderlichen Grundstücke oder dinglichen Rechte, so kann ihr das Departement das Enteignungsrecht nach Bundesrecht gewähren.

² Bei Enteignung durch den Bund gelten in allen Fällen das eidgenössische Enteignungsrecht sowie Artikel 12 Absatz 1^{bis}.

Art. 20²⁵ IV. Steuerausgleich

¹ Wenn der Bund die Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers vom Verfügungsberechtigten Uferanrösser (Art. 2 Abs. 2) erwirbt, so hat er den Kanton für die besondere Steuer oder Abgabe schadlos zu halten, die er im Zeitpunkt des Erwerbes gemäss seiner Gesetzgebung (Art. 18) von der erzeugten elektrischen Energie zu erheben berechtigt ist.

² Ferner hat der Bund dem Kanton als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weiteren Steuern eine Entschädigung von 11 Franken im Jahr pro Kilowatt ausgebaute Bruttoleistung zu bezahlen; Artikel 14 gilt sinngemäss.

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Zweiter Abschnitt: Die Benützung der Gewässer**Art. 21²⁶** A. Aufsicht der Behörden
I. Wahrung der Wasserbaupolizei

¹ Die Wasserkraftwerke sollen den wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone entsprechen.

² Vor Beginn der Bauten sind die Pläne der Wasserkraftwerke unter Ansetzung einer angemessenen Einsprachefrist öffentlich bekanntzumachen.

³ Werden Wasserkraftwerke an Gewässern erstellt, die mit Hilfe von Bundessubventionen korrigiert worden sind, so bedürfen sie der vorherigen Genehmigung des Departementes.

Art. 22 II. Wahrung der Schönheit der Landschaft

¹ Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

² Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören.

³ Der Bund richtet den betroffenen Gemeinwesen Ausgleichsbeiträge zur Abgeltung erheblicher Einbussen der Wasserkraftnutzung aus, sofern diese Einbussen eine Folge der Erhaltung und Unterschutzstellung schützenswerter Landschaften von nationaler Bedeutung sind.²⁷

⁴ Bei der Festsetzung der Abgeltung wird die Finanzkraft der betroffenen Gemeinwesen berücksichtigt.²⁸

⁵ Der Bundesrat regelt die Ausgestaltung der Ausgleichsbeiträge.²⁹

Art. 23 III. Wahrung der Fischerei

Die Werkbesitzer sind verpflichtet, zum Schutze der Fischerei die geeigneten Einrichtungen zu erstellen und sie, wenn es notwendig wird, zu verbessern, sowie überhaupt alle zweckmässigen Massnahmen zu treffen.

Art. 24³⁰ IV. Wahrung der Schifffahrt
1. Schiffbare Gewässerstrecken

¹ Schiffbar im Sinne dieses Gesetzes ist der Rhein unterhalb von Rheinfelden mit den wesentlichen Hafenstandorten Birsfelden, Birsfelden-Au, Basel-St. Johann und Basel-Kleinhüningen.

² Die Schiffbarmachung folgender Gewässerstrecken einschliesslich der wesentlichen Hafenstandorte ist vorbehalten:

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

²⁷ Eingefügt durch Art. 75 Ziff. 6 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991, in Kraft seit 1. Nov. 1992 (SR **814.20**).

²⁸ Eingefügt durch Art. 75 Ziff. 6 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991, in Kraft seit 1. Nov. 1992 (SR **814.20**).

²⁹ Eingefügt durch Art. 75 Ziff. 6 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Jan. 1991, in Kraft seit 1. Nov. 1992 (SR **814.20**).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

- a. des Rheins vom Raum Aaremündung bis Rheinfelden;
- b. der Rhone vom Genfersee bis zur Landesgrenze.

³ Im übrigen bestimmen die Kantone im Rahmen des Binnenschiffrechts, in welchem Mass die Gewässer der Schifffahrt offen stehen und welche Anlagen sie dafür bereitstellen oder zulassen.

Art. 25³¹ 2. Freihaltung durch Planung

Für die Schiffbarmachung der Gewässer nach Artikel 24 Absatz 2 erstellt der Bund einen Sachplan nach dem Raumplanungsgesetz³². Die raumplanerische Umsetzung erfolgt über den kantonalen Richtplan nach diesem Gesetz.

Art. 26³³ 3. Massnahmen bei Wasserkraftwerken

¹ Wasserkraftwerke an den Gewässerstrecken nach Artikel 24 Absätze 1 und 2 sind so anzulegen, dass die Schiffbarkeit erhalten bleibt oder ausgebaut werden kann beziehungsweise die spätere Schiffbarmachung der Gewässerstrecke möglich ist. Insbesondere ist der nötige Raum für den Einbau von Anlagen für die Grossschifffahrt freizuhalten.

² Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die zum Betrieb der Schleusen erforderliche Wassermenge zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich daraus Einschränkungen der Nutzung über die in der Konzession festgesetzten Grenzen hinaus, so ist der Inhaber zu entschädigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Konzession durch Enteignung entsprechend zu beschränken.

Art. 27³⁴ 4. Entscheid über die AUSführung

¹ Über die Schiffbarmachung der Gewässerstrecken nach Artikel 24 Absatz 2 ist durch einen dem fakultativen Referendum unterliegenden Bundesbeschluss zu entscheiden.

² Ein entsprechender Staatsvertrag kann nicht vor Inkrafttreten des Bundesbeschlusses genehmigt werden.

Art. 28 V. Flösserei

¹ Bei neuen Wasserwerksanlagen ist der Besitzer zum Bau der notwendigen Flössereinrichtungen und zu deren Bedienung verpflichtet, wenn die daraus erwachsenden Kosten mit der Bedeutung der Flösserei in einem angemessenen Verhältnis stehen.

² Bei schon bestehenden Wasserwerken kann der Besitzer nur gegen billige Entschädigung zum Bau und zur Bedienung neuer Anlagen für die Flösserei verhalten werden. ...³⁵

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

³² SR **700**

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

³⁵ Zweiter Satz aufgehoben durch Anhang Ziff. 29 der BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 29³⁶ VI. Hydrometrie
1. Grundlagen

¹ Bund und Kantone haben das Recht, hydrometrische Erhebungen an privaten und öffentlichen Gewässern vorzunehmen und die dazu erforderlichen Arbeiten auszuführen, insbesondere Messstationen zu errichten. Sie können die benötigten Rechte und Grundstücke notfalls durch Enteignung erwerben. Die Kantone können die Enteignung nach Bundesrecht durchführen.

² Die Besitzer von Wasserkraftwerken sowie von Anlagen zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses von Seen können verpflichtet werden, die Wasserstände und Wassermengen im Bereich der Anlagen zu messen. Sie führen die Erhebungen nach den Richtlinien des Bundes durch und teilen die Messwerte dem Bund mit.

³ Im Einvernehmen mit dem Besitzer kann der Bund die Erhebungen nach Absatz 2 durchführen. Soweit sie wegen der Anlage notwendig sind, trägt der Besitzer die Kosten; andernfalls werden diese vom anordnenden Gemeinwesen getragen.

⁴ Die im Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991³⁷ vorgesehenen Erhebungen bleiben vorbehalten.

Art. 29^{a38} 2. Statistiken und Untersuchungen

¹ Der Bund erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Statistiken. Er erstellt insbesondere Übersichten über bestehende Wasserkraftwerke sowie Wasserentnahmen und -rückgaben.

² Er führt Untersuchungen durch:

- a. zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Nutzung der Gewässer;
- b. zur Förderung der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
- c. zur Modernisierung bestehender Wasserkraftwerke.

³ Er macht die Ergebnisse in geeigneter Form verfügbar.

Art. 30 VII. Zutritt der Behörden

Die Wasserwerkbesitzer und Uferanstösser sind verpflichtet, den mit der Wasserbau-, der Fischerei- und Schifffahrtspolizei sowie mit hydrometrischen Arbeiten betrauten kantonalen und eidgenössischen Beamten den Zutritt zu gestatten.

Art. 31 VIII. Wasserrechtsverzeichnis

¹ Die Kantone haben über die an den Gewässern bestehenden und für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in Betracht fallenden Rechte und Anlagen ein Verzeichnis zu führen.

² Über die Einrichtung und Führung dieses Wasserrechtsverzeichnisses erlässt das Departement die erforderlichen Vorschriften.³⁹

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

³⁷ SR 814.20

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005, BBl 1995 IV 991).

Art. 32 B. Verhältnis der Nutzungsberechtigten untereinander
I. Gegenseitige Rücksichtnahme
a. Im allgemeinen

¹ Die Nutzungsberechtigten haben Anspruch darauf, dass bei der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses sowie bei der Ausübung der Nutzungsrechte auf alle Beteiligten nach Möglichkeit Rücksicht genommen wird.

² Die nähere Regelung des Gebrauchs, insbesondere auch der Stau des Wasserlaufes und die Wegnahme treibender Gegenstände wird unter Wahrung der bestehenden Nutzungsrechte von den Kantonen, und wenn Anlagen, die in verschiedenen Kantonen oder an Grenzgewässern liegen, an der Regelung beteiligt sind, vom Departement geordnet.⁴⁰

³ Lässt sich bei Wahrung der bestehenden Rechte ein zweckmässiger Ausgleich unter den Nutzungsberechtigten nicht erzielen, so kann auf Antrag die zuständige Behörde einzelne Nutzungsberechtigte in der Ausübung ihrer Rechte einschränken gegen eine von den dadurch Begünstigten zu zahlende Entschädigung. Die von der kantonalen Behörde bestimmte Entschädigung kann nach kantonalem Recht in letzter Instanz bei einer richterlichen Behörde angefochten werden.⁴¹

Art. 33 b. Beitragspflicht

¹ Ziehen Wasserwerkbesitzer aus Vorrichtungen, die andere auf eignen Kosten bereits errichtet haben, bleibend erheblichen Nutzen, so können sie von diesen zu periodischen oder einmaligen Beiträgen an die Kosten des Baues und Unterhaltes verhalten werden, soweit sie von deren Nutzen wirklich Gebrauch machen und der Kostenbeitrag den Nutzen nicht übersteigt.

² Die Beiträge werden von der zuständigen Behörde des Kantons oder, wenn Wasserkraftwerke verschiedener Kantone in Betracht kommen, vom Departement festgesetzt.⁴²

³ Die zuständige Behörde kann, wo die Umstände es rechtfertigen, nachträglich eine Genossenschaft aller Beteiligten anordnen.⁴³

Art. 34 II. Bildung von Genossenschaften insbesondere
I. Freiwillige
a. Gründung

Nutzungsberechtigte eines Gewässers oder einer Gewässerstrecke können sich zum Zwecke der Anlage von Vorrichtungen, durch welche Wasserkraft gewonnen oder vermehrt wird, zu einer Genossenschaft vereinigen.

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴¹ Fassung des Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴³ Gegen den Entscheid der zuständigen kantonalen Behörde als auch des Bundes (EVED) über die Bildung einer Genossenschaft aller Beteiligten ist heute die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das BGer zulässig (Art. 97 ff. OG – SR **173.110**)

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 35 *b. Recht zum Beitritte*

¹ Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in die Genossenschaft der an demselben Gewässer oder derselben Gewässerstrecke Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran hat.

² Können sich die Parteien nicht einigen, so entscheidet über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft und erforderlichenfalls über die Änderung der Statuten die zuständige kantonale Behörde oder, wenn die Anlagen in verschiedenen Kantonen liegen, das Departement.⁴⁴

³ Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Art. 36 2. Erzwungene
a. Voraussetzungen

¹ Erwächst dem grössern Teil der Nutzungsberechtigten desselben Gewässers oder derselben Wasserstrecke aus der Bildung einer Genossenschaft ein erheblicher Vorteil, so kann die zuständige kantonale Behörde oder, wenn die Nutzungsrechte in verschiedenen Kantonen liegen und diese sich nicht einigen, das Departement die Genossenschaft zwangsweise anordnen.⁴⁵

² Diese Anordnung darf dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Beteiligten, die zugleich die grössere Menge der Wasserkräfte besitzen, darum nachsucht und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen nicht übersteigen.

³ Wird nach der Errichtung der Genossenschaft ein Wasserrecht begründet, so kann der neue Nutzungsberechtigte von der zuständigen Behörde zum Beitritt und zur Zahlung einer angemessenen Einkaufssumme verhalten werden.

Art. 37 *b. Statuten*

¹ Die von einer Zwangsgenossenschaft festgesetzten Statuten bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde; können sich die Mitglieder nicht einigen, so werden die Statuten durch die Behörde festgesetzt.

² Sie sollen Bestimmungen enthalten über die Mitgliedschaft und die Organisation der Genossenschaft, die Beteiligung an den Vorteilen und Lasten der gemeinsamen Anlagen, die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Genossenschaft.

³ Jede Abänderung der Statuten muss von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

⁴ Wegen veränderter Umstände oder aus Gründen der Billigkeit kann die Behörde nach Anhörung der Genossenschaft die Statuten von sich aus nachträglich abändern.

⁵ Streitigkeiten über die Beitrittspflicht, die Beteiligung der Beitretenden an den Vorteilen und Lasten und die Änderung der Statuten oder die Auflösung entscheidet die zuständige Behörde; andere Streitfälle unterstehen den ordentlichen Gerichten.

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

Dritter Abschnitt: Die Verleihung von Wasserrechten**Art. 38** A. Zuständigkeit

¹ Die Verleihung von Wasserrechten steht der zuständigen Behörde desjenigen Kantons zu, in dessen Gebiet die in Anspruch genommene Gewässerstrecke liegt.

² Wasserrechte an Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, werden durch die beteiligten Kantone im gemeinsamen Einverständnis verliehen. Können sich die Kantone innert angemessener Frist nicht einigen, so erteilt das Departement die Konzession. Es entscheidet ebenfalls, wenn sich die Kantone über den Umfang oder über die gemeinschaftliche Ausübung ihrer Rechte aus der Konzession nicht einigen können.⁴⁶

³ Im weitem verleiht das Departement die Wasserrechte an Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren.⁴⁷

Art. 39 B. Berücksichtigung der öffentlichen Interessen

Die Behörde berücksichtigt bei ihrem Entscheide das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen.

Art. 40 C. Der Konzessionär

I. Im allgemeinen

¹ Die Konzession wird einer bestimmten, natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengemeinschaft erteilt.⁴⁸

2-4 ...

Art. 41 II. Bei Mitbewerbung mehrerer

Unter mehreren Bewerbern gebührt demjenigen der Vorzug, dessen Unternehmen dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmen für die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers am besten gesorgt ist.

Art. 42 III. Uebertragung

¹ Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Verleihungsbehörde auf einen andern übertragen werden.⁴⁹

² Die Behörde soll ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Erwerber allen Erfordernissen der Konzession genügt und keine Gründe des öffentlichen Wohls der Übertragung entgegenstehen.⁵⁰

3 ...⁵¹

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 43 D. Das Nutzungsrecht
I. Zurückziehung durch die Behörde

¹ Die Konzession verschafft dem Konzessionär nach Massgabe des Verleihungsaktes ein wohlverworbenes Recht auf die Benutzung des Gewässers.⁵²

² Das einmal verliehene Nutzungsrecht kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung zurückgezogen oder geschmälert werden.

³ ...⁵³

Art. 44 II. Störung durch öffentliche Bauten

¹ Wird der Konzessionär in der Ausnutzung seiner Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt, und kann er die Einbusse durch Anpassung seines Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden, so hat er Anspruch auf Entschädigung.⁵⁴ Auf sein Begehren hin setzt die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung fest.⁵⁵

² Wird der Bau oder Betrieb eines Wasserkraftwerkes durch Korrektionsbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten vorübergehend erschwert oder unterbrochen, so hat der Konzessionär keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.⁵⁶

³ ...⁵⁷

Art. 45⁵⁸ III. Verhältnis zu Dritten
1. Im allgemeinen

Durch die Konzession werden die Privatrechte Dritter und die früheren Konzessionen nicht berührt.

Art. 46⁵⁹ 2. Enteignung
a. Gewährung des Enteignungsrechts

¹ Wenn Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, soll die Verleihungsbehörde dem Konzessionär das Recht gewähren, die zum Bau, zur Umänderung oder Erweiterung seines Werkes nötigen Grundstücke und dinglichen Rechte sowie die entgegenstehenden Nutzungsrechte zwangsweise zu erwerben.

⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996 (AS **1997** 991, BBl **1995** IV 991).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁵³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 29 der BG vom 4. Okt. 1991 (AS 1992 288; BBl **1991** II 465).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 29 des BG vom 4. Okt. 1991, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS **1992** 288; SR **173.110.01** Art. 2 Abs. 1; BBl **1991** II 465).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁵⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 29 der BG vom 4. Okt. 1991 (AS **1992** 288; BBl **1991** II 465).

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

² Streitigkeiten über die Abtretungspflicht entscheidet die Verleihungsbehörde und im Falle der Enteignung eines früher von ihr verliehenen Nutzungsrechtes das Departement.

³ Müssen zur Ausführung eines Wasserkraftwerkes Grundstücke in einem anderen als dem Konzessionskanton in Anspruch genommen werden, so gewährt das Departement das Enteignungsrecht.⁶⁰

⁴ Wird die Konzession vom Departement erteilt, so steht dem Konzessionsbewerber das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁶¹ über die Enteignung (EntG) zu.⁶²

Art. 47⁶³ *b. Anwendbares Recht*

Das Enteignungsverfahren und die Entschädigungspflicht richten sich nach dem EntG⁶⁴; abweichende Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 48 E. Pflichten des Konzessionärs⁶⁵

I. Kraft Konzession

1. Im allgemeinen

¹ Die Verleihungsbehörde setzt nach Massgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen und Bedingungen fest, gegen die dem Konzessionär das Nutzungsrecht erteilt wird, wie Gebühren, Wasserzins, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie, Konzessionsdauer, Bestimmungen über Strompreise, Beteiligung des Gemeinwesens am Gewinn, Heimfall der Konzession und Rückkauf.⁶⁶

² Diese Leistungen in ihrer Gesamtheit dürfen die Ausnutzung der Wasserkräfte nicht wesentlich erschweren.

³ Werden dem Bewerber Leistungen zugemutet, welche die Ausnutzung der Wasserkräfte wesentlich erschweren, so kann das Departement nach Anhörung des Kantons die Leistungen bestimmen, die dem Bewerber über den Wasserzins und die Gebühren hinaus höchstens auferlegt werden dürfen. Es kann für den Fall, dass sich die Umstände zugunsten des Konzessionärs wesentlich verändern, die Erhöhung der Leistungen vorbehalten.⁶⁷

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁶¹ SR 711

⁶² Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁶⁴ SR 711

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG

WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 49⁶⁸ 2. Gebühren und Wasserzinse
a. Im allgemeinen

¹ Der Wasserzins darf jährlich 80 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Davon kann der Bund höchstens 1 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung zur Sicherstellung der Ausgleichsleistungen an Kantone und Gemeinden nach Artikel 22 Absätze 3–5 beziehen. Im internationalen Verhältnis sorgt der Bund bei jeder Änderung des Wasserzinsmaximums für die notwendige Abstimmung.

² Die auf Konzession beruhenden Wasserkraftwerke und die von solchen Werken erzeugte elektrische Energie dürfen nicht mit besondern Steuern belegt werden. Jedoch kann in Kantonen, in denen der Maximalwasserzins gesetzlich auf weniger als den nach den eidgenössischen Vorschriften zulässigen Ansatz festgesetzt ist, eine besondere kantonale Steuer erhoben werden, die zusammen mit dem maximalen Wasserzins nicht mehr als höchstens diesen Ansatz ausmacht.

³ Die Gebühren, Wasserzinse und sonstigen Abgaben sollen für die nach andern Kantonen ausgeführte elektrische Energie nicht höher als für die im Kanton selbst verwendete sein.

⁴ Wasserkraftwerke, die bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung erbringen, sind von der Zahlung eines Wasserzinses befreit. Bei Leistungen zwischen 1 und 2 Megawatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Maximum nach Absatz 1 zulässig.

Art. 50 b. Ermässigung während der Bauperiode

¹ Während der für den Bau bewilligten Frist soll kein Wasserzins erhoben werden.

² Während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist kann der Konzessionär verlangen, dass der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehenen Wasserkraft, jedoch höchstens bis zur Hälfte herabgesetzt werde.⁶⁹

Art. 51 c. Berechnung des Wasserzinses

¹ Die für die Berechnung des Wasserzinses massgebende Bruttokraft ist die aus den nutzbaren Gefällen und Wassermengen berechnete mittlere mechanische Bruttoleistung des Wassers.

² Als nutzbares Gefälle wird angesehen der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem öffentlichen Gewässer und dessen Wiederabgabe in dasselbe.

³ Als nutzbare Wassermengen werden die wirklich zufließenden Mengen angesehen, soweit sie nicht die Aufnahmefähigkeit der in der Konzession bewilligten Anlagen überschreiten.⁷⁰

⁴ Der Bundesrat wird die nähern Vorschriften für die Berechnung aufstellen.

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

Art. 52⁷¹ 3. Bei Bundeskonzessionen

In den Fällen, in denen das Departement die Konzession erteilt, bestimmt es nach Anhörung der beteiligten Kantone und in billiger Rücksichtnahme auf ihre Gesetzgebung die ihnen zu entrichtenden Leistungen.

Art. 52a⁷² 4. Verwaltungsgebühren bei Bundeskonzessionen

Für die Aufsicht über die Grenzkraftwerke und für Verwaltungsaufwand erhebt der Bund Gebühren.

Art. 53 I. Kraft Gesetzes

¹ Der Konzessionär hat den Gemeinden Wasser zu öffentlichen Zwecken im Umfange des dringenden Bedürfnisses zur Verfügung zu stellen, soweit sie es sich sonst nur mit unverhältnismässigen Kosten beschaffen könnten.⁷³ Doch darf der Wasserbezug die Benutzung der Wasserkraft nicht ernstlich beeinträchtigen.

² Bei Feuerwehrlösungen soll der Betrieb des Wasserwerkes möglichst wenig gestört werden.

Art. 54⁷⁴ F. Inhalt der Konzession
I. Obligatorischer

Alle Konzessionen sollen bestimmen:

- a. die Person des Konzessionärs;
- b. den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes mit Angabe der nutzbaren Wassermenge und der Dotierwassermenge pro Sekunde sowie die Art der Nutzung;
- c. bei Ableitungen und Speicherungen die einzuhaltende Restwassermenge pro Sekunde sowie Ort und Art der Registrierung;
- d. weitere Bedingungen und Auflagen, die gestützt auf andere Bundesgesetze festgelegt werden;
- e. die Dauer der Konzession;
- f. die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Pumpwerkabgabe, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie und andere Leistungen, die sich nach Massgabe besonderer Vorschriften aus der Nutzung der Wasserkraft ergeben;
- g. die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers;
- h. die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Eröffnung des Betriebes;

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

- i. die allfälligen Rechte auf Beanspruchung des Heimfalls und auf Rückkauf des Werkes;
- k. das Schicksal der Anlagen beim Ende der Konzession;
- l. das Schicksal allfälliger Ersatzleistungen an andere Konzessionäre beim Ende von deren Konzessionen.

Art. 55 II. Fakultativer

Die Konzessionen können auch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen enthalten, insbesondere:⁷⁵

- a. über die Verwendung der nutzbar gemachten Wasserkraft;
- b. über den Ausweis eines genügenden Baukapitals und die Bau- und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens;
- c. über die Beteiligung des verleihenden Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens;
- d.⁷⁶ über die Tarife für die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende elektrische Energie, über die Herabsetzung der Strompreise bei erhöhtem Gewinn, über die Versorgung einer Gegend mit elektrischer Energie.
- e. ...⁷⁷

Art. 56⁷⁸ III. Rechnungswesen

¹ Wenn sich die Verleihungsbehörde Rechte ausbedungen hat, die mit der Geschäftsführung des Konzessionärs im Zusammenhang stehen, wie Rückkauf, Beteiligung am Gewinn, Herabsetzung der Strompreise nach Massgabe des Reingewinnes, so sind für deren Geltendmachung mangels besonderer Bestimmungen in der Konzessionsurkunde die allgemeinen Grundsätze einer guten und vorsorglichen Wirtschaft massgebend.

² Die Verleihungsbehörde ist berechtigt, von der Geschäftsführung des Konzessionärs Einsicht zu nehmen, sofern sie ein Interesse daran glaubhaft macht.

³ Das gleiche Recht steht ihr auch gegenüber dritten Personen zu, wenn anzunehmen ist, dass die Konzessionsbedingungen mit ihrer Hilfe umgangen werden.

Art. 57⁷⁹ IV. Normalkonzession

Der Bundesrat kann innerhalb der Schranken dieses Gesetzes Normalbestimmungen für die Konzessionen oder bestimmte Arten derselben aufstellen, die den Verleihungsbehörden zur Regel dienen sollen.

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷⁷ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996 (AS **1997** 991, BBl **1995** IV 991).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

Art. 58⁸⁰ G. Konzessionsdauer

Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre von der Eröffnung des Betriebes an erteilt. Vorbehalten bleibt Artikel 58a Absatz 2.

Art. 58a⁸¹ G^{bis}. Konzessionserneuerung

¹ Die Erneuerung kann auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Konzession oder vor diesem Zeitpunkt erfolgen.

² Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens 15 Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Die zuständigen Behörden entscheiden mindestens zehn Jahre vor Ablauf der Konzession, ob sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit sind.

³ Spätestens fünf Jahre nach dem Ablauf der Konzession werden die neuen Restwasservorschriften ohne Einschränkung angewendet.

⁴ Die Höchstdauer einer vorzeitig erneuerten Konzession berechnet sich vom Tage der mit dem Konzessionär vereinbarten Inkraftsetzung an. Diese hat jedoch spätestens 25 Jahre nach dem Konzessionsentscheid zu erfolgen.

Art. 59 H. Aufnahme in das Grundbuch

Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch aufgenommen werden.

Art. 60 J. Verleihungsverfahren

I. Bei Kantonalen Gewässern

¹ Das Verfahren für die Verleihung durch die Kantonalbehörde wird unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen durch die Kantone geregelt.

² Die Gesuche um Verleihung sollen veröffentlicht werden unter Ansetzung einer angemessenen Frist, während welcher wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen Einsprache gegen die Verleihung erhoben werden kann.

³ Mit der Veröffentlichung darf die Androhung, dass nicht rechtzeitig angemeldete Rechte verwirkt seien, nicht verbunden werden.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Vorschriften über das Verfahren aufstellen.

Art. 61 II. Bei interkantonalen Gewässern

¹ Werden mehrere Kantone durch die Verleihung berührt, so ist das Verfahren in jedem nach dessen Vorschriften durchzuführen.

² Die Anstände, die hieraus entstehen, entscheidet das Departement.⁸²

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 62⁸³ III. Bei Bundeskonzessionen
1. Zuständigkeit

¹ Das Departement entscheidet mit der Erteilung der Konzession auch über die Genehmigung der für die Erstellung oder Änderung von Anlagen erforderlichen Pläne.

² Das Konzessionsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem EntG⁸⁴.

³ Mit der Konzession werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Konzessionär in der Erfüllung seiner Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

Art. 62a⁸⁵ 2. Ordentliches Verfahren
a. Einleitung

Das Konzessionsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Wasserwirtschaft (Bundesamt) einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 62b⁸⁶ b. Aussteckung

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Konzessionsbewerber die Veränderungen, die das geplante Werk im Gelände bewirkt, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt vorzubringen.

Art. 62c⁸⁷ c. Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Das Bundesamt übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG⁸⁸ zur Folge.

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁸⁴ SR 711

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁸⁸ SR 711

Art. 62^{d89} d. Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Konzessionsbewerber den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG⁹⁰ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 62^{e91} e. Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁹² oder des EntG⁹³ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 62^{f94} f. Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁹⁵.

Art. 62^{g96} 3. Entscheid

Mit der Erteilung der Konzession entscheidet das Departement gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

Art. 62^{h97} 4. Vereinfachtes Verfahren

¹ Das vereinfachte Verfahren wird angewendet bei:

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;
- b. Anlagen, deren Änderung während der Dauer der Konzession das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

² Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁹⁰ SR 711

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁹² SR 172.021

⁹³ SR 711

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁹⁵ SR 172.010

⁹⁶ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁹⁷ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

³ Das Bundesamt kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das Bundesamt unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Das Bundesamt kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Es setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ Im übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

Art. 62⁹⁸ 5. Schätzungsverfahren; vorzeitige Einweisung

¹ Nach Abschluss des Konzessionsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁹⁹ durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.

² Das Bundesamt übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Konzessionsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 62¹⁰⁰ 6. Mitwirkung der Kantone

¹ Fallen beim Bau von Anlagen, insbesondere von Stollen und Kavernen, erhebliche Mengen von Ausbruch- oder Aushubmaterial an, die nicht in der Nähe der Anlage verwertet oder abgelagert werden können, so bezeichnen die betroffenen Kantone die erforderlichen Standorte für die Entsorgung des Materials.

² Liegt im Zeitpunkt der Plangenehmigung keine rechtskräftige Bewilligung des betroffenen Kantons vor, so kann das Departement den Standort für ein Zwischenlager bezeichnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes. Der Kanton bezeichnet innerhalb von fünf Jahren die Standorte für die Entsorgung des Materials.

Art. 63¹⁰¹ K. Ende der Konzession
I. Durch Rückkauf

¹ Das verfassungsberechtigte Gemeinwesen kann sich bei der Erteilung der Konzession das Recht zum Rückkauf vorbehalten.

² Der Rückkauf darf erst nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer erfolgen; er ist mindestens fünf Jahre zum voraus anzukündigen.

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

⁹⁹ SR **711**

¹⁰⁰ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

³ Sofern die Konzession und das darin vorbehaltene kantonale Recht nichts anderes bestimmen, gehen die Anlagen nach Artikel 67 Absatz 1 beim Rückkauf gegen volle Entschädigung auf das verfügbungsberechtigte Gemeinwesen über.

⁴ Artikel 67 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 64 II. Durch Erlöschung

Die Konzession erlischt ohne weiteres:¹⁰²

- a. durch Ablauf ihrer Dauer;
- b. durch ausdrücklichen Verzicht.

Art. 65¹⁰³ III. Durch Verwirkung

Die Konzession kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden:

- a. wenn der Konzessionär die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden könnte;
- b. wenn der Konzessionär den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c. wenn der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

Art. 66¹⁰⁴ IV. Folgen der Erlöschung 1. Im allgemeinen

Sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, ist der Konzessionär, dessen Anlagen nach Ablauf oder Hinfall der Konzession nicht weiter benutzt werden, verpflichtet, die Sicherungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Eingehen des Werkes nötig werden.

Art. 67¹⁰⁵ 2. Infolge Heimfalls a. Bei kantonalen Gewässern

¹ Beim Heimfall der Werke ist, sofern die Konzession nichts anderes bestimmt, das verleihungsberechtigte Gemeinwesen befugt:

- a. die auf öffentlichem oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten des Wassers, die Wassermotoren mit den Gebäuden, in denen sie sich befinden, und den zum Betriebe des Wasserwerks dienenden Boden unentgeltlich an sich zu ziehen;
- b. Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen.

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹⁰⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹⁰⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

WZG

WHG

EBG

PBG

SBBG

LFG

StromVG

EnG

WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

² Der Konzessionär ist berechtigt zu verlangen, dass das Gemeinwesen die zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie bestimmten Anlagen übernimmt, wenn es sie für die weitere Ausnutzung der Wasserkraft vorteilhaft verwenden kann.

³ Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

⁴ Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen werden beim Heimfall dem Konzessionär vergütet, sofern er die Modernisierung oder Erweiterung in Absprache mit dem heimfallberechtigten Gemeinwesen vorgenommen hat. Die Vergütung entspricht höchstens dem Restwert der Investition bei branchenüblicher Abschreibung unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes.

⁵ Das heimfallberechtigte Gemeinwesen kann den Wert des Heimfallrechts mit Zustimmung des Konzessionärs als Beteiligungsquote in das bestehende Unternehmen einbringen. Es kann das Heimfallrecht auch auf andere im öffentlichen Interesse liegende Weise verwerten.

Art. 68 b. Bei Gewässern auf dem Gebiete mehrerer Kantone

¹ Befinden sich die benutzten Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so wird das Wasserwerk beim Heimfall, soweit es von ihm betroffen wird, Miteigentum dieser Kantone. Der Anteil der Kantone am Miteigentum bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem jeder Kanton zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt.

² Können sich die Kantone über die weitere Benutzung und den Anteil jedes Kantons daran nicht einigen, so entscheidet das Departement (Art. 6).¹⁰⁶

Art. 69¹⁰⁷ 3. Infolge Ablaufs, Verwirkung oder Verzichts

¹ Findet die Konzession ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall oder durch Verwirkung oder Verzicht, so bleiben mangels anderer Vorschrift der Konzession die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihrem bisherigen Eigentümer, während die auf öffentlichem Boden stehenden Anlagen an das verleihungsberechtigte Gemeinwesen übergehen.

² Sollten die Anlagen auf öffentlichem Boden weiter benutzt werden, so hat das Gemeinwesen dem Konzessionär eine nach billiger Erwägung aller Umstände zu bemessende Vergütung zu leisten.

³ Bei Verwirkung oder Verzicht bleibt dem Gemeinwesen das Recht vorbehalten, das Werk nach Massgabe der Vorschriften der Konzession über Rückkauf oder Heimfall zu erwerben, unter Berücksichtigung der vorzeitigen Geltendmachung dieser Rechte.

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS 1997 991 1005; BBl 1995 IV 991).

Art. 69a¹⁰⁸ V. Umbaumassnahmen vor Ablauf der Konzession

In den letzten zehn Jahren vor Ablauf der Konzession hat der Konzessionär gegen volle Schadloshaltung alle Umbaumassnahmen, insbesondere solche zur Modernisierung und Erweiterung der Anlage, durchzuführen, die von der Verleihungs- oder Genehmigungsbehörde im Hinblick auf den Übergang des Werkes an einen anderen Betreiber verlangt werden.

Art. 70¹⁰⁹ L. Streitigkeiten
I. Zwischen Nutzungsberechtigten

Entsteht zwischen dem Konzessionär und andern Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Nutzungsrechte, so entscheiden darüber die Gerichte.

Art. 71¹¹⁰ II. Zwischen Verleihungsbehörde und dem Konzessionär

¹ Entsteht zwischen dem Konzessionär und der Verleihungsbehörde Streit über die sich aus dem Konzessionsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Konzession nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht.

² Ist die Konzession von mehreren Kantonen, vom Bundesrat oder vom Departement erteilt worden, so erlässt das Departement im Streitfall eine Verfügung. Gegen diese kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.¹¹¹

Vierter Abschnitt: Ausführungs- und Übergangsbestimmungen**Art. 72** A. Ausführungsbestimmungen
I. Im allgemeinen

¹ Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt; er erlässt alle dazu erforderlichen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen.

² Er bezeichnet auf dem Wege der Verordnung die Bestimmungen des Gesetzes, die auf kleinere Wasserwerke keine Anwendung finden.

³ ...¹¹²

¹⁰⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

¹¹² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **173.32**).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG
WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 73¹¹³ II. Wasserwirtschaftskommission

Das Departement ernennt zur Vorbereitung und Begutachtung von Fragen und Geschäften aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft eine Kommission; deren Befugnisse und Organisation sind durch Verordnung zu bestimmen.

Art. 74 B. Übergangsbestimmungen
I. Rückwirkende Kraft

¹ Die Artikel 7a, 8, 9 und 12–16 sowie der zweite Abschnitt gelten für alle bestehenden Wasserrechte.¹¹⁴

² Vom dritten Abschnitte gelten für die vor dem 25. Oktober 1908 begründeten Wasserrechte nur die Bestimmungen über die Störung eines Wasserwerkes durch öffentliche Bauten (Art. 44), über das Enteignungsrecht (Art. 46 und 47), über die Abgabe von Wasser zu öffentlichen Zwecken (Art. 53) und über die Entscheidung von Streitigkeiten (Art. 70 und 71). Wenn jedoch dem Inhaber eines ältern Wasserwerkes nach diesem Zeitpunkt neue Wasserkräfte verliehen worden sind oder noch verliehen werden, so gilt bezüglich der für diese neuen Wasserkräfte zu entrichtenden wiederkehrenden Leistungen ebenfalls das gegenwärtige Gesetz.

³ ...¹¹⁵

^{3bis} Artikel 49 Absatz 1 gilt, soweit keine wohlerworbenen Rechte verletzt werden.¹¹⁶

⁴ Artikel 50 findet nicht Anwendung auf Wasserrechte, die vom 25. Oktober 1908 an bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gegeben worden sind.

⁵ ...¹¹⁷

Art. 75 II. Ausführungsmassnahmen der Kantone

¹ Innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist haben die Kantone die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und das Wasserrechtsverzeichnis für ihr Gebiet anzulegen.

² Sie können es auf dem Verordnungswege tun.

³ Die schon bestehenden Rechte sind durch ein Aufgebotsverfahren zu ermitteln, mit dem die Wirkung verbunden werden kann, dass nicht angemeldete Rechte untergehen oder als nicht bestehend vermutet werden.

Art. 75a¹¹⁸ III. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 1999

Das alte Verfahrensrecht ist anwendbar auf:

¹¹³ Fassung gemäss Anh. Ziff. II 4 des BG vom 22. März 2002 über die Anpassung von Organisationsbestimmungen des Bundesrechts, in Kraft seit 1. Febr. 2003 (AS **2003** 187 188; BBl **2001** 3845).

¹¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996 (AS **1997** 991, BBl **1995** IV 991).

¹¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 8. Okt. 1976 (AS **1977** 171; BBl **1975** II 2138). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Mai 1997 (AS **1997** 991 1005; BBl **1995** IV 991).

¹¹⁷ Gegenstandslose UeB.

¹¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I 6 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. März 2000 (AS **1999** 3071 3124; BBl **1998** 2591).

- a. Konzessionsgesuche, die zwei Jahre oder länger hängig sind;
- b. hängige Baugesuche;
- c. Baugesuche für Anlagen, die zur Ausübung einer nach altem Verfahrensrecht erteilten Konzession erforderlich sind, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung eingereicht werden;
- d. hängige Beschwerden.

Art. 76

Der Bundesrat setzt den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes fest.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1918¹¹⁹

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG

StromVG
EnG

WRG

KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹¹⁹ BRB vom 20. April 1917 (AS 33 208).

Kernenergiegesetz (KEG)

vom 21. März 2003 (Stand am 1. Mai 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 90 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

Dieses Gesetz regelt die friedliche Nutzung der Kernenergie. Es bezweckt insbesondere den Schutz von Mensch und Umwelt vor ihren Gefahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für:

- a. nukleare Güter;
- b. Kernanlagen;
- c. radioaktive Abfälle:
 1. die in Kernanlagen anfallen, oder
 2. die nach Artikel 27 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991³ (StSG) abgeliefert worden sind.

² Der Bundesrat kann vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausnehmen:

- a. nukleare Güter, die nicht der Nutzung der Kernenergie dienen;
- b. Kernanlagen mit kleinen oder ungefährlichen Mengen von Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen;
- c. nukleare Güter und radioaktive Abfälle mit geringer Strahlenwirkung.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des StSG.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- ¹ SR 101
² BBl 2001 2665
³ SR 814.50

- a. *Beobachtungsphase*: längerer Zeitraum, während dessen ein geologisches Tiefenlager vor dem Verschluss überwacht wird und die radioaktiven Abfälle ohne grossen Aufwand zurückgeholt werden können;
- b. *Entsorgung*: Konditionierung, Zwischenlagerung und Lagerung der radioaktiven Abfälle in einem geologischen Tiefenlager;
- c. *geologisches Tiefenlager*: Anlage im geologischen Untergrund, die verschlossen werden kann, sofern der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt durch passive Barrieren sichergestellt wird;
- d. *Kernanlagen*: Einrichtungen zur Nutzung von Kernenergie, zur Gewinnung, Herstellung, Verwendung, Bearbeitung oder Lagerung von Kernmaterialien sowie zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c;
- e. *Kernenergie*: jede Art von Energie, die bei der Spaltung oder Verschmelzung von Atomkernen frei wird;
- f. *Kernmaterialien*: Stoffe, die zur Energiegewinnung mittels Kernspaltungsprozessen benutzt werden können;
- g. *Konditionierung*: Gesamtheit der Operationen, mit welchen radioaktive Abfälle für die Zwischenlagerung oder für die Lagerung in einem geologischen Tiefenlager vorbereitet werden; insbesondere die mechanische Verkleinerung, die Dekontamination, die Verpressung, die Verbrennung, die Einbettung in Abfallmatrizen und die Verpackung;
- h. *Nukleare Güter*:
 - 1. Kernmaterialien,
 - 2. Materialien und Ausrüstungen, die zur Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden,
 - 3. Technologie, die zur Entwicklung, Herstellung und Anwendung von Gütern nach den Ziffern 1 und 2 erforderlich ist;
- i. *Radioaktive Abfälle*: radioaktive Stoffe oder radioaktiv kontaminierte Materialien, die nicht weiter verwendet werden;
- j. *Umgang*: Forschung, Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Transport, Ein-, Aus-, Durchfuhr und Vermittlung;
- k. *Vermittlung*:
 - 1. die Schaffung von wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen, ungeachtet des Ortes, wo sich nukleare Güter und radioaktive Abfälle befinden,
 - 2. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll,
 - 3. der Handel von schweizerischem Territorium aus mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen im Ausland;
- l. *Verschluss*: Verfüllen und Versiegeln aller untertägigen Teile und des Zugangsstollens des geologischen Tiefenlagers nach Abschluss der Beobachtungsphase;
- m. *Wiederaufarbeitung*: mechanische Zerlegung der abgebrannten Brennelemente, chemische Auflösung des Oxid-Brennstoffes und Trennung in Uran, Plutonium und Spaltprodukte.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

2. Kapitel: Grundsätze der nuklearen Sicherheit

Art. 4 Grundsätze für die Nutzung der Kernenergie

¹ Bei der Nutzung der Kernenergie sind Mensch und Umwelt vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen zu schützen. Radioaktive Stoffe dürfen nur in nicht gefährdendem Umfang freigesetzt werden. Es muss insbesondere Vorsorge getroffen werden gegen eine unzulässige Freisetzung radioaktiver Stoffe sowie gegen eine unzulässige Bestrahlung von Personen im Normalbetrieb und bei Störfällen.

² Die Langzeitfolgen auf das Erbgut sind zu berücksichtigen.

³ Im Sinne der Vorsorge sind alle Vorkehren zu treffen, die:

- a. nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig sind;
- b. zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beitragen, soweit sie angemessen sind.

Art. 5 Schutzmassnahmen

¹ Bei der Auslegung, beim Bau und beim Betrieb der Kernanlagen sind Schutzmassnahmen nach international anerkannten Grundsätzen zu treffen. Die Schutzmassnahmen umfassen insbesondere den Einsatz qualitativ hochwertiger Bauteile, gestaffelte Sicherheitsbarrieren, die mehrfache Ausführung und die Automation von Sicherheitssystemen, den Aufbau einer geeigneten Organisation mit qualifiziertem Personal sowie die Förderung eines ausgeprägten Sicherheitsbewusstseins.

² Für den Fall, dass gefährliche Mengen radioaktiver Stoffe freigesetzt werden, sind Notfallschutzmassnahmen zur Begrenzung des Schadenausmasses vorzubereiten.

³ Um zu verhindern, dass die nukleare Sicherheit von Kernanlagen und Kernmaterialien durch unbefugtes Einwirken beeinträchtigt oder Kernmaterialien entwendet werden, müssen Sicherungsmassnahmen getroffen werden. Diese Massnahmen sind, soweit erforderlich, zu klassifizieren.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Schutzmassnahmen erforderlich sind.

3. Kapitel: Nukleare Güter

Art. 6 Bewilligungspflichten

¹ Wer mit Kernmaterialien umgeht, braucht eine Bewilligung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde.

² Der Bundesrat kann die Bewilligungspflicht einführen für:

- a. den Umgang mit Materialien und Ausrüstungen, die für die Nutzung der Kernenergie bestimmt sind oder benötigt werden;
- b. die Ausfuhr oder Vermittlung von Technologie im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h Ziffer 3.

³ Die Bewilligung wird befristet.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren.

Art. 7 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Schutz von Mensch und Umwelt und die nukleare Sicherheit und Sicherung gewährleistet sind;
- b. keine Gründe der Nichtverbreitung von Kernwaffen, insbesondere völkerrechtlich nicht verbindliche internationale Kontrollmassnahmen, die von der Schweiz unterstützt werden, entgegenstehen;
- c. keine entsprechenden Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz vom 22. März 2002⁴ erlassen worden sind;
- d. der vorgeschriebene Versicherungsschutz nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁵ besteht;
- e. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen und die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird;
- f. die verantwortlichen Personen die erforderliche Sachkunde haben.

Art. 8 Massnahmen im Einzelfall und gegenüber einzelnen Bestimmungsländern, Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Unabhängig davon, ob eine Bewilligungspflicht besteht, kann der Bundesrat oder die vom ihm bezeichnete Behörde die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von nuklearen Gütern im Einzelfall verbieten oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen, wenn dies im Interesse der Nichtverbreitung von Kernwaffen geboten ist.

² Zur Durchführung von internationalen Abkommen kann der Bundesrat vorsehen, dass für einzelne Bestimmungsländer oder eine Gruppe von Ländern keine Bewilligungen erteilt werden.

³ Der Bundesrat kann Erleichterungen und Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen, insbesondere für Lieferungen in Länder, die Vertragsparteien von internationalen Abkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind oder die sich an von der Schweiz unterstützten Kontrollmassnahmen beteiligen.

Art. 9 Ausfuhr zur Wiederaufarbeitung

Für die Ausfuhr von abgebrannten Brennelementen zur Wiederaufarbeitung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der abgebrannten Brennelemente zur Wiederaufarbeitung zugestimmt hat und sich die Schweiz und der Empfängerstaat über eine Rücknahme der Abfälle geeinigt haben;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Wiederaufarbeitungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchfuhrstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;

⁴ SR 946.231

⁵ SR 732.44

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- d. der Absender mit dem Empfänger der abgebrannten Brennelemente mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die bei der Wiederaufarbeitung entstehenden Abfälle oder allenfalls die noch nicht wiederaufgearbeiteten abgebrannten Brennelemente zurücknimmt;
- e. der Empfängerstaat internationale Übereinkommen über die Sicherheit von Kernanlagen und die Behandlung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ratifiziert hat;
- f. die Wiederaufarbeitung durch eine internationale Organisation kontrolliert wird;
- g. Verträge über den vollständigen Einsatz des bei der Wiederaufarbeitung abgetrennten Plutoniums in Mischoxid-Brennelementen vorliegen.

Art. 10 Lufttransport von plutoniumhaltigen Kernmaterialien

Plutoniumhaltige Kernmaterialien dürfen nicht innerhalb des schweizerischen Luftraums transportiert werden.

Art. 11 Melde- und Buchführungspflichten

¹ Besondere Tätigkeiten und Ereignisse im Umgang mit nuklearen Gütern, welche die nukleare Sicherheit oder die Sicherung beeinträchtigen können, muss der Bewilligungsinhaber unverzüglich den Aufsichtsbehörden melden. Der Bundesrat bezeichnet diese Tätigkeiten und Ereignisse.

² Der Bundesrat kann eine Meldepflicht für den Besitz von nuklearen Gütern einführen.

³ Der Besitzer von Kernmaterialien muss seine Bestände kontrollieren, darüber Buch führen und die Bestände periodisch den Aufsichtsbehörden melden. Diese Pflichten bestehen auch für Kernmaterialien im Ausland, die sich in seinem Besitz befinden.

4. Kapitel: Kernanlagen

1. Abschnitt: Rahmenbewilligung

Art. 12 Bewilligungspflicht

¹ Wer eine Kernanlage bauen oder betreiben will, braucht eine Rahmenbewilligung des Bundesrates.

² Auf die Erteilung einer Rahmenbewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

³ Kernanlagen mit geringem Gefährdungspotenzial bedürfen keiner Rahmenbewilligung. Der Bundesrat bezeichnet diese Anlagen.

Art. 13 Voraussetzungen für die Erteilung der Rahmenbewilligung

¹ Die Rahmenbewilligung kann erteilt werden, wenn:

- a. der Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt werden kann;
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;
- c. ein Konzept für die Stilllegung oder für die Beobachtungsphase und den Verschluss der Anlage vorliegt;

- d. der Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbracht ist;
- e. die äussere Sicherheit der Schweiz nicht berührt wird;
- f. keine völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen;
- g. bei geologischen Tiefenlagern zudem, wenn die Ergebnisse der erdwissenschaftlichen Untersuchungen die Eignung des Standortes bestätigen.

² Die Rahmenbewilligung wird Aktiengesellschaften, Genossenschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts erteilt. Eine ausländische Unternehmung muss eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung haben. Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann der Bundesrat nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Rahmenbewilligung verweigern, wenn der Staat, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat, kein Gegenrecht gewährt.

Art. 14 Inhalt

¹ Die Rahmenbewilligung legt fest:

- a. den Bewilligungsinhaber;
- b. den Standort;
- c. den Zweck der Anlage;
- d. die Grundzüge des Projektes;
- e. die maximal zulässige Strahlenexposition für Personen in der Umgebung der Anlage;
- f. für geologische Tiefenlager zudem:
 - 1. Kriterien, bei deren Nichterfüllung ein vorgesehener Lagerbereich wegen fehlender Eignung ausgeschlossen wird,
 - 2. einen vorläufigen Schutzbereich.

² Als Grundzüge des Projektes gelten die ungefähre Grösse und Lage der wichtigsten Bauten sowie insbesondere:

- a. bei Kernreaktoren: das Reaktorsystem, die Leistungsklasse, das Hauptkühlsystem;
- b. bei Lagern für Kernmaterialien oder radioaktive Abfälle: die Kategorien des Lagergutes und die maximale Lagerkapazität.

³ Der Bundesrat setzt eine Frist für die Einreichung des Baugesuchs fest. Er kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern.

2. Abschnitt: Bau

Art. 15 Bewilligungspflicht

Wer eine Kernanlage errichten will, braucht eine Baubewilligung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement).

Art. 16 Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung

¹ Die Baubewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- b. das Projekt den Grundsätzen der nuklearen Sicherheit und Sicherung entspricht;
- c. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen;
- d. eine fachgerechte Projektausführung gewährleistet ist und ein Programm für qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche Bautätigkeiten vorliegt;
- e. ein Plan für die Stilllegung oder ein Projekt für die Beobachtungsphase und ein Plan für den Verschluss der Anlage vorliegt.

² Für Anlagen, die einer Rahmenbewilligung bedürfen, wird die Baubewilligung zudem nur erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller eine rechtskräftige Rahmenbewilligung hat;
- b. das Projekt die Bestimmungen der Rahmenbewilligung einhält.

³ Für Anlagen ohne Rahmenbewilligung gelten zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d–f und Absatz 2.

Art. 17 Inhalt der Baubewilligung

¹ Die Baubewilligung legt fest:

- a. den Bewilligungsinhaber;
- b. den Standort;
- c. die geplante Reaktorleistung oder Kapazität der Anlage;
- d. die wesentlichen Elemente der technischen Verwirklichung;
- e. die Grundzüge des Notfallschutzes;
- f. diejenigen Bauten und Anlageteile, die erst nach Freigabe durch die Aufsichtsbehörden ausgeführt beziehungsweise eingebaut werden dürfen.

² Das Departement setzt eine Frist für den Beginn der Bauarbeiten fest. In begründeten Fällen kann es diese erstrecken.

Art. 18 Projektausführung

Der Bewilligungsinhaber muss eine vollständige Dokumentation über die technischen Einrichtungen sowie die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen anlegen.

3. Abschnitt: Betrieb

Art. 19 Bewilligungspflicht

Wer eine Kernanlage betreiben will, braucht eine Betriebsbewilligung des Departements.

Art. 20 Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesuchsteller Eigentümer der Kernanlage ist;
- b. die Bestimmungen der Rahmen- und der Baubewilligung eingehalten sind;
- c. der Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet wird;

- d. die Anlage und der vorgesehene Betrieb den Anforderungen der nuklearen Sicherheit und Sicherung entsprechen;
- e. die Anforderungen an Personal und Organisation erfüllt werden können;
- f. qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten vorbereitet sind;
- g. die Notfallschutzmassnahmen vorbereitet sind;
- h. der vorgeschriebene Versicherungsschutz nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983⁶ besteht.

² Die Betriebsbewilligung kann gleichzeitig mit der Baubewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb bereits zu diesem Zeitpunkt abschliessend beurteilt werden können.

³ Der Eigentümer eines Kernreaktors kann mit einer Bewilligung des Departements Kernmaterialien in seine Anlage einlagern, bevor die Betriebsbewilligung erteilt ist. Für diese Bewilligung gelten die Artikel 20–24 sinngemäss.

Art. 21 Inhalt der Betriebsbewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung legt fest:

- a. den Bewilligungsinhaber;
- b. die zulässige Reaktorleistung oder Kapazität der Anlage;
- c. die Limiten für die Abgabe von radioaktiven Stoffen an die Umwelt;
- d. die Massnahmen zur Überwachung der Umgebung;
- e. die Sicherheits-, Sicherungs- und Notfallschutzmassnahmen, die der Bewilligungsinhaber während des Betriebs zu treffen hat;
- f. die Stufen der Inbetriebnahme, deren Beginn einer vorgängigen Freigabe durch die Aufsichtsbehörden bedarf.

² Die Betriebsbewilligung kann befristet werden.

Art. 22 Allgemeine Pflichten des Bewilligungsinhabers

¹ Der Bewilligungsinhaber ist für die Sicherheit der Anlage und des Betriebs verantwortlich.

² Dazu muss er insbesondere:

- a. der nuklearen Sicherheit stets den gebotenen Vorrang beim Betrieb der Kernanlage einräumen, namentlich die vorgegebenen betrieblichen Grenzen und Bedingungen einhalten;
- b. eine geeignete Organisation aufbauen und geeignetes und fachlich ausgewiesenes Personal in genügender Zahl beschäftigen; der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest und regelt die Ausbildung des Fachpersonals;
- c. Massnahmen treffen, um die Anlage in einem guten Zustand zu erhalten;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG

KEG

RLG

PG

POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

⁶ SR 732.44

- d. Nachprüfungen sowie systematische Sicherheits- und Sicherungsbewertungen während der ganzen Lebensdauer der Anlage durchführen;
- e. für ein Kernkraftwerk periodisch eine umfassende Sicherheitsüberprüfung vornehmen;
- f. den Aufsichtsbehörden periodisch über den Zustand und den Betrieb der Anlage berichten und ihr Ereignisse unverzüglich melden;
- g. die Anlage soweit nachrüsten, als dies nach der Erfahrung und dem Stand der Nachrüstungstechnik notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer weiteren Verminderung der Gefährdung beiträgt und angemessen ist;
- h. die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die Betriebserfahrungen vergleichbarer Anlagen verfolgen;
- i. eine vollständige Dokumentation über die technischen Einrichtungen und den Betrieb führen und den Sicherheitsbericht und den Sicherungsbericht wenn nötig anpassen;
- j. qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten durchführen;
- k. den Plan für die Stilllegung oder das Projekt für die Beobachtungsphase und den Plan für den Verschluss der Anlage nachführen.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Kriterien, bei deren Erfüllung der Bewilligungsinhaber die Kernanlage vorläufig ausser Betrieb nehmen und nachrüsten muss.

Art. 23 Betriebswache

¹ Zur Sicherung der Kernanlagen vor unbefugtem Einwirken kann das Departement den Bewilligungsinhaber verpflichten, eine bewaffnete Betriebswache zu unterhalten.

² Der Bundesrat regelt die Anforderungen an die Betriebswache und legt nach Anhörung der Kantone deren Aufgaben und Befugnisse fest.

³ Der Standortkanton regelt die Ausbildung der Betriebswache in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesstelle.

Art. 24 Zuverlässigkeitskontrollen

¹ Personen, die in Funktionen eingesetzt werden, welche für die nukleare Sicherheit und die Sicherung der Kernanlage wesentlich sind, müssen sich einer periodischen Zuverlässigkeitskontrolle unterziehen.

² Im Rahmen dieser Prüfung können besonders schützenswerte Personendaten über die Gesundheit und die psychische Eignung sowie sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person bearbeitet werden; es kann darüber eine Datensammlung angelegt werden.

³ Die Daten dürfen dem Eigentümer der Kernanlage und der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben werden.

⁴ Der Bundesrat legt fest, wer dieser Kontrolle untersteht und regelt das Prüfverfahren. Er bezeichnet die Stelle, die das Prüfverfahren durchführt und die Daten bearbeitet und die Datensammlung anlegt.

Art. 25 Massnahmen in ausserordentlichen Lagen

Der Bundesrat kann in ausserordentlichen Lagen das vorsorgliche Abstellen von Kernkraftwerken anordnen.

4. Abschnitt: Stilllegung**Art. 26** Stilllegungspflichten

¹ Der Eigentümer muss seine Anlage stilllegen, wenn:

- a. er sie endgültig ausser Betrieb genommen hat;
- b. die Betriebsbewilligung nicht erteilt oder entzogen wurde oder nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a oder b erloschen ist und das Departement die Stilllegung anordnet.

² Er muss dabei insbesondere:

- a. die Anforderungen der nuklearen Sicherheit und Sicherung erfüllen;
- b. die Kernmaterialien in eine andere Kernanlage verbringen;
- c. die radioaktiven Teile dekontaminieren oder als radioaktive Abfälle behandeln;
- d. die radioaktiven Abfälle entsorgen;
- e. die Anlage bewachen, bis alle nuklearen Gefahrenquellen daraus entfernt sind.

Art. 27 Stilllegungsprojekt

¹ Der Eigentümer der Anlage muss den Aufsichtsbehörden ein Projekt für die vorgesehene Stilllegung vorlegen. Die Aufsichtsbehörde setzt ihm dafür eine Frist.

² Das Projekt legt dar:

- a. die Phasen und den Zeitplan;
- b. die einzelnen Schritte von Demontage und Abbruch;
- c. die Schutzmassnahmen;
- d. den Personalbedarf und die Organisation;
- e. die Entsorgung der radioaktiven Abfälle;
- f. die Gesamtkosten sowie die Sicherstellung der Finanzierung durch die Betreiberin.

Art. 28 Stilllegungsverfügung

Das Departement ordnet die Stilllegungsarbeiten an. Es legt fest, welche Arbeiten einer Freigabe durch die Aufsichtsbehörden bedürfen.

Art. 29 Abschluss der Stilllegung

¹ Wenn die Stilllegungsarbeiten ordnungsgemäss abgeschlossen sind, stellt das Departement fest, dass die Anlage keine radiologische Gefahrenquelle mehr darstellt und somit nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht.

² Die stilllegungspflichtige Gesellschaft darf sich nur mit Zustimmung des Departements auflösen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

5. Kapitel: Radioaktive Abfälle

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 30 Grundsätze

¹ Mit radioaktiven Stoffen ist so umzugehen, dass möglichst wenig radioaktive Abfälle entstehen.

² Die in der Schweiz anfallenden radioaktiven Abfälle müssen grundsätzlich im Inland entsorgt werden.

³ Radioaktive Abfälle müssen so entsorgt werden, dass der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

Art. 31 Pflicht zur Entsorgung

¹ Wer eine Kernanlage betreibt oder stilllegt, ist verpflichtet, die aus der Anlage stammenden radioaktiven Abfälle auf eigene Kosten sicher zu entsorgen. Zur Entsorgungspflicht gehören auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wie Forschung und erdwissenschaftliche Untersuchungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung eines geologischen Tiefenlagers.

² Die Entsorgungspflicht ist erfüllt, wenn:

- a. die Abfälle in ein geologisches Tiefenlager verbracht worden sind und die finanziellen Mittel für die Beobachtungsphase und den allfälligen Verschluss sichergestellt sind;
- b. die Abfälle in eine ausländische Entsorgungsanlage verbracht worden sind.

³ Wird die Rahmenbewilligung für ein Kernkraftwerk auf einen neuen Inhaber übertragen (Art. 66 Abs. 2), sind der bisherige und der neue Inhaber für die bis zur Übertragung der Bewilligung angefallenen Betriebsabfälle und abgebrannten Brennelemente entsorgungspflichtig.

⁴ Die entsorgungspflichtige Gesellschaft darf sich nur mit Zustimmung des Departements auflösen.

Art. 32 Entsorgungsprogramm

¹ Die Entsorgungspflichtigen erstellen ein Entsorgungsprogramm. Dieses enthält auch einen Finanzplan bis zur Ausserbetriebnahme der Kernanlagen. Der Bundesrat legt die Frist fest, innert der das Programm zu erstellen ist.

² Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde überprüft das Programm. Das Departement unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde überwacht die Einhaltung des Programms.

⁴ Die Entsorgungspflichtigen müssen das Programm periodisch an veränderte Verhältnisse anpassen.

⁵ Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über das Programm.

Art. 33 Entsorgung durch den Bund

¹ Der Bund entsorgt:

- a. die radioaktiven Abfälle, die nach Artikel 27 Absatz 1 des StSG⁷ abgeliefert worden sind;
- b. die übrigen radioaktiven Abfälle auf Kosten des Entsorgungsfonds, wenn der Entsorgungspflichtige seinen Pflichten nicht nachkommt.

² Er kann zu diesem Zweck:

- a. sich an erdwissenschaftlichen Untersuchungen beteiligen oder selber solche durchführen;
- b. sich am Bau und Betrieb einer Entsorgungsanlage beteiligen oder selber eine solche errichten und betreiben.

Art. 34 Umgang mit radioaktiven Abfällen

¹ Für den Umgang mit radioaktiven Abfällen ausserhalb von Kernanlagen gelten die Artikel 6–11 sinngemäss.

² Für die Einfuhr von radioaktiven Abfällen aus Kernanlagen, die nicht aus der Schweiz stammen, aber in der Schweiz entsorgt werden sollen, kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. die Schweiz in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der radioaktiven Abfälle zur Entsorgung zugestimmt hat;
- b. in der Schweiz eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Entsorgungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Empfänger mit dem Absender der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung des Ursprungsstaates verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt.

³ Für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Konditionierung wird eine Bewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 7:

- a. der Empfängerstaat in einer völkerrechtlichen Vereinbarung der Einfuhr der radioaktiven Abfälle zur Konditionierung zugestimmt hat;
- b. im Empfängerstaat eine geeignete, dem internationalen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Entsorgungsanlage zur Verfügung steht;
- c. die Durchführstaaten der Durchfuhr zugestimmt haben;
- d. der Absender mit dem Empfänger der radioaktiven Abfälle mit Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender die konditionierten und die bei der Konditionierung entstehenden oder allenfalls die noch nicht konditionierten radioaktiven Abfälle zurücknimmt.

⁴ Für die Ausfuhr von radioaktiven Abfällen zur Lagerung kann ausnahmsweise eine Bewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a–c erfüllt sind und zudem der Absender mit dem Empfänger der radioaktiven Abfälle mit

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁷ SR 814.50

Zustimmung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde verbindlich vereinbart hat, dass der Absender sie nötigenfalls zurücknimmt.

2. Abschnitt: Erdwissenschaftliche Untersuchungen

Art. 35 Bewilligungspflicht und -voraussetzungen

¹ Erdwissenschaftliche Untersuchungen in möglichen Standortregionen, die dazu dienen, Kenntnisse im Hinblick auf ein geologisches Tiefenlager zu verschaffen, bedürfen einer Bewilligung des Departements.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die geplanten Untersuchungen geeignet sind, die erforderlichen Grundlagen für die spätere Beurteilung der Sicherheit eines geologischen Tiefenlagers zu erbringen, ohne die Eignung eines Standortes zu beeinträchtigen;
- b. keine anderen von der Bundesgesetzgebung vorgesehenen Gründe, namentlich des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes und der Raumplanung, entgegenstehen.

³ Der Bundesrat kann Untersuchungen, die nur geringfügige Beeinträchtigungen zur Folge haben, von der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz ausnehmen.

Art. 36 Inhalt der Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen

¹ Die Bewilligung legt fest:

- a. die Grundzüge der Untersuchungen, insbesondere die ungefähre Lage und Ausdehnung von Bohrungen und Untertagebauten;
- b. die Untersuchungen, die erst nach Freigabe durch die Aufsichtsbehörden ausgeführt werden dürfen;
- c. den Umfang der erdwissenschaftlichen Dokumentation.

² Die Bewilligung wird befristet.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für geologische Tiefenlager

Art. 37 Betriebsbewilligung

¹ Für geologische Tiefenlager wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 1:

- a. die während des Baus gewonnenen Erkenntnisse die Eignung des Standortes bestätigen;
- b. die Rückholung der radioaktiven Abfälle bis zu einem allfälligen Verschluss ohne grossen Aufwand möglich ist.

² Die Betriebsbewilligung legt den definitiven Schutzbereich des geologischen Tiefenlagers fest.

³ Sie legt Anforderungen, insbesondere Grenzwerte für die Aktivität der einzulagernden Abfälle fest. Für die Einlagerung der einzelnen Abfallsorten bedarf es der Freigabe durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 38 Besondere Pflichten des Inhabers einer Betriebsbewilligung
für ein geologisches Tiefenlager

¹ Der Bundesrat kann den Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein geologisches Tiefenlager verpflichten, die aus der Schweiz stammenden radioaktiven Abfälle zu kostendeckenden Entschädigungen zu übernehmen, sofern sie den in der Betriebsbewilligung umschriebenen Anforderungen entsprechen.

² Der Bewilligungsinhaber muss eine vollständige Dokumentation über die bis zum Abschluss der Beobachtungsphase gewonnenen und für die Sicherheit wesentlichen Erkenntnisse, die Pläne des geologischen Tiefenlagers und das Inventar der radioaktiven Abfälle führen.

³ Solange das geologische Tiefenlager der Kernenergiegesetzgebung untersteht, darf sich die Betreibergesellschaft nur mit Zustimmung des Departements auflösen.

Art. 39 Beobachtungsphase und Verschluss

¹ Der Eigentümer des geologischen Tiefenlagers muss ein aktualisiertes Projekt für die Beobachtungsphase und ein Projekt für den allfälligen Verschluss vorlegen, wenn:

- a. die Einlagerung der radioaktiven Abfälle abgeschlossen ist;
- b. die Betriebsbewilligung entzogen wurde oder nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a oder b erloschen ist und das Departement die Vorlage eines Projektes anordnet.

² Der Bundesrat ordnet nach Ablauf der Beobachtungsphase die Verschlussarbeiten an, wenn der dauernde Schutz von Mensch und Umwelt gewährleistet ist.

³ Nach ordnungsgemäsem Verschluss kann der Bundesrat eine weitere, befristete Überwachung anordnen.

⁴ Nach ordnungsgemäsem Verschluss oder nach Ablauf der Überwachungsfrist stellt der Bundesrat fest, dass das Lager nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht. Der Bund kann weiter gehende Massnahmen nach diesem Zeitpunkt, insbesondere eine Umweltüberwachung, durchführen.

Art. 40 Schutz des geologischen Tiefenlagers

¹ Der Schutzbereich ist der Raum im Untergrund, in dem Eingriffe die Sicherheit des Lagers beeinträchtigen könnten. Der Bundesrat legt die Kriterien für den Schutzbereich fest.

² Wer Tiefbohrungen, Stollenbauten, Sprengungen und andere Vorhaben, durch die ein Schutzbereich berührt wird, durchführen will, braucht eine Bewilligung der vom Bundesrat bezeichneten Behörde.

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde meldet nach Erteilung der Rahmenbewilligung den vorläufigen, nach Erteilung der Betriebsbewilligung den definitiven Schutzbereich beim Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch an. Die Kantone nehmen die vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke, die nicht im Grundbuch aufgenommen sind, in das Grundbuch auf. Grundstücke, über die keine anerkannte Vermessung besteht, müssen hierfür vermessen werden (Erstvermessung oder Erneuerung der Vermessung). Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Die Kantone sorgen dafür, dass der Schutzbereich im Richt- und im Nutzungsplan eingetragen wird.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁵ Wird das Lager nicht gebaut oder nicht in Betrieb genommen, hebt die vom Bundesrat bezeichnete Behörde den vorläufigen Schutzbereich auf und ersucht das Grundbuchamt, die Anmerkung zu löschen. Die Kantone sorgen dafür, dass der Richt- und der Nutzungsplan angepasst werden.

⁶ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Informationen über das Lager, die eingelagerten Abfälle und den Schutzbereich aufbewahrt werden und die Kenntnisse darüber erhalten bleiben. Er kann entsprechende Daten anderen Staaten oder internationalen Organisationen mitteilen.

⁷ Der Bundesrat schreibt die dauerhafte Markierung des Lagers vor.

Art. 41 Abgabe und Verwendung von erdwissenschaftlichen Daten

¹ Rohdaten und Ergebnisse, die aus den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und während des Baus eines geologischen Tiefenlagers gewonnen wurden, sind dem Bund auf Verlangen unentgeltlich abzugeben.

² Der Bundesrat regelt den Zugang und die Verwendung dieser Daten. Er wahrt dabei die Interessen der Eigentümer.

6. Kapitel: Verfahren und Aufsicht

1. Abschnitt: Rahmenbewilligung

Art. 42 Einleitung des Verfahrens

Das Rahmenbewilligungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Energie (Bundesamt) einzureichen. Dieses prüft das Gesuch auf seine Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 43 Gutachten und Stellungnahmen

¹ Das Bundesamt holt die erforderlichen Gutachten ein, namentlich über:

- a. den Schutz von Mensch und Umwelt;
- b. die Entsorgung der radioaktiven Abfälle.

² Es fordert die Kantone und die Fachstellen des Bundes auf, innerhalb von drei Monaten zum Gesuch und zu den Gutachten Stellung zu nehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Fristen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Es kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

³ Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁸.

Art. 44 Mitwirkung des Standortkantons

Das Departement beteiligt den Standortkanton sowie die in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Standorts liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer an der Vorbereitung des Rahmenbewilligungsentscheides. Die Anliegen des Standortkantons und der in unmittelbarer Nähe liegenden Nachbarkantone und Nachbarländer sind zu berücksichtigen, soweit dies das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁸ SR 172.010

Art. 45 Auflage und Publikation

¹ Das Gesuch und die Stellungnahmen der Kantone und Fachstellen sowie die Gutachten sind während dreier Monate öffentlich aufzulegen.

² Die Auflage ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren.

Art. 46 Einwendungen und Einsprachen

¹ Innert dreier Monate seit der Publikation kann jedermann beim Bundesamt schriftlich und begründet Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Das Bundesamt kann die Einwendungsfrist auf begründetes Gesuch hin um höchstens drei Monate verlängern. Einwendungen sind kostenlos; es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung.

² Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) Partei ist, kann innert dreier Monate seit der Publikation beim Bundesamt Einsprache erheben. Die Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache. Im Übrigen finden die Bestimmungen des VwVG Anwendung.

³ Parteien, die im Ausland wohnen, müssen in der Schweiz ein Zustelldomizil bezeichnen. Unterlässt dies eine Partei, so können Zustellungen unterbleiben oder im Bundesblatt publiziert werden.

Art. 47 Stellungnahmen zu Einwendungen und Einsprachen

¹ Das Bundesamt lädt die Kantone, Fachstellen und Gutachter ein, zu den Einwendungen und Einsprachen zuhanden des Bundesrates Stellung zu nehmen.

² Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁰.

Art. 48 Entscheid

¹ Der Bundesrat entscheidet über das Gesuch sowie über die Einwendungen und Einsprachen.

² Er unterbreitet den Entscheid der Bundesversammlung zur Genehmigung.

³ Erteilt der Bundesrat die Rahmenbewilligung nicht und genehmigt die Bundesversammlung diesen Entscheid nicht, so weist die Bundesversammlung den Bundesrat an, die Rahmenbewilligung mit den allenfalls von ihr beschlossenen Auflagen zu erteilen und ihr den Entscheid erneut zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Der Beschluss der Bundesversammlung über die Genehmigung einer Rahmenbewilligung untersteht dem fakultativen Referendum.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 172.010

2. Abschnitt: Baubewilligung für Kernanlagen und Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen

Art. 49 Allgemeines

¹ Das Verfahren für die Baubewilligung von Kernanlagen und die Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem VwVG¹¹ und dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹² über die Enteignung (EntG).

² Mit der Bewilligung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt.

³ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es das Projekt nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁴ Bevor das Departement die Bewilligung erteilt, hört es den Standortkanton an. Lehnt dieser das Gesuch ab und erteilt das Departement die Bewilligung dennoch, so ist der Kanton zur Beschwerde berechtigt.

⁵ Zur Kernanlage gehören auch die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze. Zu den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und zum geologischen Tiefenlager gehören zusätzlich die Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch-, Aushub- oder Abbruchmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Art. 50 Einleitung des Verfahrens

Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 51 Enteignungsrecht

Dem Gesuchsteller steht das Enteignungsrecht zu für:

- a. den Bau, den Betrieb und die Stilllegung einer Kernanlage, für die eine Rahmenbewilligung erforderlich ist;
- b. bewilligungspflichtige erdwissenschaftliche Untersuchungen;
- c. den Bau der mit Projekten nach Buchstaben a und b zusammenhängenden Erschliessungsanlagen und Installationsplätze;
- d. Standorte für die Verwertung und Ablagerung von Ausbruch-, Aushub- oder Abbruchmaterial, die in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Art. 52 Aussteckung und Aufstellen von Profilen

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplante Anlage oder die geplanten Untersuchungen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

¹¹ SR 172.021

¹² SR 711

² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt vorzubringen.

Art. 53 Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Das Bundesamt übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG¹³ zur Folge.

Art. 54 Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG¹⁴ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 55 Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des VwVG¹⁵ oder des EntG¹⁶ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

⁴ Für Parteien, die im Ausland wohnen, gilt Artikel 46 Absatz 3.

Art. 56 Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷.

Art. 57 Entscheid

Mit der Erteilung der Bewilligung entscheidet das Departement gleichzeitig auch über enteignungsrechtliche Einsprachen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹³ SR 711

¹⁴ SR 711

¹⁵ SR 172.021

¹⁶ SR 711

¹⁷ SR 172.010

Art. 58 Schätzungsverfahren, vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG¹⁸ durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt; Artikel 38 EntG bleibt vorbehalten.

² Das Bundesamt übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Bewilligungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 59 Enteignungsrechtliche Forderungen auf Grund des Schutzbereiches

¹ Kommen Eigentumsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Festlegung des Schutzbereichs einer Enteignung gleich, so sind sie voll zu entschädigen. Für die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung massgebend.

² Entschädigungspflichtig ist der Inhaber des geologischen Tiefenlagers.

³ Der von einer Eigentumsbeschränkung Betroffene hat seine Ansprüche innert fünf Jahren nach erfolgter definitiver Anmerkung (Art. 40 Abs. 3) schriftlich beim Inhaber des Lagers anzumelden. Werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, so ist nach den Artikeln 57–75 EntG¹⁹ vorzugehen.

⁴ In diesem Verfahren werden nur angemeldete Forderungen behandelt. Nachträgliche Einsprachen gegen die Beschränkung des Grundeigentums sind ausgeschlossen.

⁵ Die Entschädigung wird vom Zeitpunkt an verzinst, indem die Eigentumsbeschränkung wirksam wird.

Art. 60 Mitwirkung der Kantone bei der Entsorgung von Ausbruch-, Aushub- oder Abbruchmaterial

¹ Fallen bei den erdwissenschaftlichen Untersuchungen und beim Bau von geologischen Tiefenlagern erhebliche Mengen von Ausbruch-, Aushub- oder Abbruchmaterial an, die nicht in der Nähe verwertet oder abgelagert werden können, so bezeichnen die betroffenen Kantone die erforderlichen Standorte für die Entsorgung des Materials.

² Liegt im Zeitpunkt der Baubewilligung oder der Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen keine rechtskräftige Bewilligung des Kantons vor, so kann das Departement den Standort für ein Zwischenlager bezeichnen und dessen Nutzung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Es gelten die Verfahrensbestimmungen dieses Abschnitts. Der Kanton bezeichnet innerhalb von fünf Jahren die Standorte für die Entsorgung des Materials.

¹⁸ SR 711

¹⁹ SR 711

3. Abschnitt: Betriebsbewilligung für Kernanlagen, Stilllegung von Kernanlagen sowie Verschluss eines geologischen Tiefenlagers

Art. 61 Betriebsbewilligung für Kernanlagen

Das Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung für Kernanlagen richtet sich nach den Artikeln 49 Absätze 1–4, 50, 51 und 53–59.

Art. 62 Stilllegung von Kernanlagen

Das Verfahren betreffend die Stilllegung von Kernanlagen richtet sich nach den Artikeln 49 Absätze 1–4, 50–58 und 60.

Art. 63 Verschluss eines geologischen Tiefenlagers

Das Verfahren betreffend den Verschluss eines geologischen Tiefenlagers richtet sich nach den Artikeln 49 Absätze 1–4, 50, 53 und 55.

4. Abschnitt: Andere Verfügungen einschliesslich Freigaben

Art. 64

¹ Für andere Verfügungen nach diesem Gesetz als jene nach dem 1.–3. Abschnitt dieses Kapitels gilt das VwVG²⁰.

² Für Parteien, die im Ausland wohnen, gilt Artikel 46 Absatz 3.

³ Im Verfahren der von den Aufsichtsbehörden zu erteilenden Freigaben hat nur der Gesuchsteller Parteistellung.

5. Abschnitt: Änderung, Übertragung, Entzug und Erlöschen von Verfügungen

Art. 65 Änderung

¹ Eine Änderung der Rahmenbewilligung nach dem Verfahren für deren Erteilung ist erforderlich:

- a. für eine Änderung des Zwecks oder der Grundzüge einer rahmenbewilligungspflichtigen Kernanlage; ausgenommen ist die Stilllegung oder der Verschluss;
- b. für eine grundlegende Erneuerung eines Kernkraftwerkes zur massgeblichen Verlängerung seiner Betriebsdauer, insbesondere durch den Ersatz des Reaktordruckbehälters.

² Für wesentliche Abweichungen von der Bau- oder Betriebsbewilligung, der Bewilligung für erdwissenschaftliche Untersuchungen und von der Stilllegungs- oder Verschlussverfügung ist eine Änderung der Bewilligung oder Verfügung nach dem Verfahren für deren Erlass erforderlich.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

²⁰ SR 172.021

³ Für Änderungen, die nicht wesentlich von einer Bewilligung oder Verfügung nach Absatz 2 abweichen, jedoch einen Einfluss auf die nukleare Sicherheit oder Sicherung haben können, braucht der Inhaber eine Freigabe der Aufsichtsbehörden.

⁴ Übrige Änderungen sind den Aufsichtsbehörden zu melden.

⁵ Im Zweifelsfall entscheiden:

- a. der Bundesrat, ob eine Änderung der Rahmenbewilligung erforderlich ist;
- b. das Departement, ob eine Änderung einer Bewilligung oder Verfügung nach Absatz 2 erforderlich ist;
- c. die Aufsichtsbehörden, ob eine Freigabe erforderlich ist.

Art. 66 Übertragung

¹ Die Bewilligungsbehörde kann eine Bewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen, wenn dieser die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt.

² Die Rahmenbewilligung für ein Kernkraftwerk kann übertragen werden, wenn zudem der bisherige Inhaber die Stilllegungs- und die Entsorgungskosten entsprechend der Betriebsdauer sichergestellt hat.

³ Für die Übertragung der Rahmenbewilligung ist der Bundesrat zuständig. Er holt vorher die Stellungnahme des Standortkantons ein.

⁴ Mit der Rahmenbewilligung werden auch die Bau- und die Betriebsbewilligung übertragen. Die Bau- und die Betriebsbewilligung können nicht allein übertragen werden.

⁵ Im Verfahren für die Übertragung der Rahmenbewilligung haben nur der Gesuchsteller und der bisherige Bewilligungsinhaber Parteistellung. Es finden die Bestimmungen des VwVG²¹ Anwendung.

⁶ Die Bewilligungen für den Umgang mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen sind nicht übertragbar.

Art. 67 Entzug

¹ Die Bewilligungsbehörde entzieht die Bewilligung, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr erfüllt sind;
- b. der Bewilligungsinhaber eine Auflage oder eine verfügte Massnahme trotz Mahnung nicht erfüllt.

² Über den Entzug der Rahmenbewilligung entscheidet der Bundesrat.

³ Der Entscheid des Bundesrates unterliegt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

⁴ Mit der Rahmenbewilligung wird auch die Bau- und die Betriebsbewilligung entzogen.

⁵ Beim Entzug der Rahmenbewilligung finden die Bestimmungen des VwVG²² Anwendung.

²¹ SR 172.021

²² SR 172.021

Art. 68 Erlöschen

¹ Die Bewilligung erlischt, wenn:

- a. die in der Bewilligung gesetzte Frist abläuft;
- b. der Bewilligungsinhaber gegenüber der Bewilligungsbehörde den Verzicht erklärt;
- c. das Departement oder nach Artikel 39 Absatz 4 der Bundesrat feststellt, dass die Anlage nicht mehr der Kernenergiegesetzgebung untersteht.

² Die Rahmenbewilligung erlischt, wenn das Baugesuch nicht innert der gesetzten Frist eingereicht wird. Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert der gesetzten Frist begonnen wird.

³ Mit der Rahmenbewilligung erlöschen auch die Bau- und die Betriebsbewilligung.

Art. 69 Weiterbestehen von Bewilligungsbestimmungen

¹ Die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bestimmungen, die zur Sicherheit der Kernanlage auch nach der Ausserbetriebnahme erforderlich sind, bleiben nach dem Entzug oder Erlöschen der Bewilligung bis zur Anordnung der Stilllegungs- und der Verschlussarbeiten bestehen.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für den Entzug und das Erlöschen einer Bewilligung nach Artikel 20 Absatz 3.

Änderungsvorschlag gemäss Entwurf vom 9. Juni 2006 zu einem Sicherheitskontrollgesetz (BBl 2006 6001 ff.)

Gliederungstitel vor Art. 69a (neu)**6. Abschnitt: Aufsicht****Art. 69a (neu)** Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit

¹ Die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit von Kernanlagen richtet sich nach dem Sicherheitskontrollgesetz vom ... (SKG). Anwendbar ist das Verfahren der Prüfung der Sicherheit von Anlagen durch amtliche Kontrolle.

² Sicherheitsorgan ist die vom Bundesrat nach Artikel 70 Absatz 1 bezeichnete Aufsichtsbehörde.

³ Der Bundesrat kann das Sicherheitsorgan als Meldestelle nach Artikel 23 SKG bezeichnen.

Gliederungstitel vor Art. 70

Aufgehoben

6. Abschnitt: Aufsicht**Art. 70** Aufsichtsbehörden

¹ Der Bundesrat bezeichnet die Aufsichtsbehörden.

² Diese sind in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden und formell von den Bewilligungsbehörden zu trennen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 71 Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen

¹ Der Bundesrat bestellt eine Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen.

² Diese Kommission ist beratendes Organ des Bundesrates und des Departements. Sie prüft insbesondere grundsätzliche Fragen der Sicherheit, verfolgt den Betrieb der Kernanlagen und nimmt Stellung zu Bewilligungsgesuchen für Kernanlagen.

Änderung des KEG im Rahmen des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2007 über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIG; BBl 2007 4691 ff., nicht in Kraft)

Art. 70 Abs. 1

¹ Aufsichtsbehörden sind:

- a. in Bezug auf die nukleare Sicherheit und Sicherung das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI) gemäss dem Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über das Eidgenössische Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSIG);
- b. weitere vom Bundesrat zu bezeichnende Stellen.

Art. 71 Kommission für nukleare Sicherheit

¹ Der Bundesrat bestellt die Kommission für nukleare Sicherheit (KNS); diese besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Bundesrat bestimmt die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder.

² Die KNS nimmt zuhanden des ENSI, des Departements und des Bundesrats folgende Beratungsaufgaben wahr:

- a. Sie prüft grundsätzliche Fragen der Sicherheit.
- b. Sie wirkt bei Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der nuklearen Sicherheit mit.

³ Sie kann zuhanden des Bundesrats und des Departements Stellung zu Gutachten des ENSI nehmen. Sie fasst auch die Stellungnahmen, die Bundesrat, Departement oder das Bundesamt von ihr verlangen.

Art. 72 Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörden prüfen eingereichte Projekte und wachen darüber, dass die Inhaber von Bewilligungen und von nuklearen Gütern ihre Pflichten nach diesem Gesetz einhalten.

² Sie ordnen alle zur Einhaltung der nuklearen Sicherheit und Sicherung notwendigen und verhältnismässigen Massnahmen an.

³ Droht eine unmittelbare Gefahr, so können sie umgehend Massnahmen anordnen, die von der erteilten Bewilligung oder Verfügung abweichen.

⁴ Wenn nötig, können sie nukleare Güter oder radioaktive Abfälle beschlagnahmen und die Gefahrenquellen auf Kosten des Inhabers beseitigen.

⁵ Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung beiziehen. Bestehen Hinweise auf Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so können sie die zuständigen Polizeiorgane des Bundes beiziehen. Die Kontrolle an der Grenze obliegt den Zollorganen.

⁶ Die Aufsichtsbehörden führen eine Buchhaltung über Kernmaterialien und radioaktive Abfälle in schweizerischen Kernanlagen. Diese Buchhaltung umfasst auch Kernmaterialien und radioaktive Abfälle im Ausland, soweit sie sich im Besitz schweizerischer Bewilligungsinhaber befinden. Sie gibt Auskunft über Ort und Zweck ihrer Verwendung, Bearbeitung und Lagerung.

Art. 73 Auskunftspflicht, Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Zugang

¹ Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, sind den Aufsichtsbehörden sämtliche Auskünfte zu geben und Unterlagen einzureichen oder auf Verlangen herauszugeben, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

² Die Aufsichtsbehörden sind befugt, Grundstücke, Gebäude und Anlagen der auskunftspflichtigen Personen und die Orte, an denen erdwissenschaftliche Untersuchungen nach Artikel 35 vorgenommen werden, ohne Voranmeldung zu betreten, Überwachungsgeräte und Siegel anzubringen, Material- und Bodenproben zu nehmen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie beschlagnahmen belastendes Material.

Art. 74 Information der Öffentlichkeit

¹ Die zuständigen Behörden informieren die Öffentlichkeit regelmässig über den Zustand der Kernanlagen und über Sachverhalte, welche die nuklearen Güter und radioaktiven Abfälle betreffen.

² Sie informieren die Öffentlichkeit über besondere Ereignisse.

³ Das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis bleibt gewahrt.

Art. 75 Datenschutz

¹ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden können im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten bearbeiten.

² Von den besonders schützenswerten Personendaten dürfen nur solche über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bearbeitet werden. Weitere besonders schützenswerte Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalls unentbehrlich ist.

³ Die Daten können elektronisch aufbewahrt werden.

7. Abschnitt:²³ ...

Art. 76

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

²³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 70 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

7. Kapitel:

Sicherstellung der Finanzierung der Stilllegung und der Entsorgung

Art. 77 Stilllegungsfonds und Entsorgungsfonds

¹ Der Stilllegungsfonds stellt die Finanzierung der Stilllegung und des Abbruchs von ausgedienten Kernanlagen sowie der Entsorgung der dabei entstehenden Abfälle (Stilllegungskosten) sicher.

² Der Entsorgungsfonds stellt die Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Betriebsabfälle und abgebrannten Brennelemente nach Ausserbetriebnahme der Kernanlagen (Entsorgungskosten) sicher.

³ Die Eigentümer von Kernanlagen leisten Beiträge an den Stilllegungs- und an den Entsorgungsfonds. Der Bundesrat kann Eigentümer von Anlagen mit geringen Stilllegungs- und Entsorgungskosten von der Beitragspflicht befreien.

Art. 78 Ansprüche

¹ Jeder Beitragspflichtige hat gegenüber den Fonds einen Anspruch im Umfang seiner geleisteten Beiträge, einschliesslich des Kapitalertrags und abzüglich des Aufwands. Dieser Anspruch kann nicht veräussert, verpfändet, gepfändet oder zur Konkursmasse gezogen werden.

² Übersteigt der Anspruch eines Beitragspflichtigen gegenüber einem Fonds die geleistete Zahlung, wird ihm der Überschuss innerhalb eines Jahres nach der Schlussabrechnung zurückerstattet.

³ Wird eine Kernanlage aus einer Konkursmasse übernommen, geht der Anspruch gegenüber den Fonds auf den neuen Eigentümer über; dieser hat diejenigen Beiträge zu leisten, welche die konkursite Gesellschaft den Fonds schuldet.

⁴ Wird die Gesellschaft nach Abschluss eines Konkursverfahrens mit Zustimmung des Departements im Handelsregister gelöscht und wird die Anlage nicht von einer anderen Gesellschaft übernommen, so fallen die eingezahlten Beiträge an die Fonds. Die Fonds verwenden diese Mittel zur Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsarbeiten für die betreffende Anlage. Der Bundesrat legt fest, wie ein allfälliger Überschuss verwendet wird.

Art. 79 Leistungen der Fonds

¹ Reicht der Anspruch eines Beitragspflichtigen zur Deckung der Kosten nicht aus, deckt dieser die verbleibenden Kosten aus seinen Mitteln.

² Weist der Beitragspflichtige nach, dass seine Mittel nicht ausreichen, deckt der Stilllegungs- oder der Entsorgungsfonds die verbleibenden Kosten mit den gesamten Mitteln. Dies gilt ebenfalls im Falle von Artikel 78 Absatz 4.

³ Der Entsorgungsfonds deckt die Kosten, die dem Bund durch die Entsorgungsleistungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b entstehen, aus den Beiträgen, die der Entsorgungspflichtige in den Fonds einbezahlt hat. Reichen diese Beiträge nicht aus, deckt der Fonds die verbleibenden Kosten mit seinen gesamten Mitteln.

Art. 80 Nachschusspflicht

¹ Übersteigen die Zahlungen eines Fonds zu Gunsten eines Berechtigten dessen Anspruch, muss dieser dem Fonds den Differenzbetrag samt einem marktüblichen Zins zurückbezahlen.

² Kann der Berechtigte die Rückerstattung innert einer vom Bundesrat festzulegenden Frist nicht leisten, so müssen die übrigen Beitragspflichtigen und Anspruchsberechtigten des entsprechenden Fonds den Differenzbetrag im Verhältnis ihrer Beiträge durch Nachschüsse decken.

³ Die Nachschusspflicht besteht auch:

- a. im Fall von Artikel 78 Absatz 4, wenn die an den Fonds verfallenen Gelder zur Deckung der Stilllegungs- oder Entsorgungskosten nicht ausreichen;
- b. im Fall von Artikel 79 Absatz 3, wenn der Entsorgungspflichtige den Differenzbetrag nicht dem Fonds zurückerstattet.

⁴ Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt.

Art. 81 Rechtsform und Organisation der Fonds

¹ Die Fonds haben eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stehen unter Aufsicht des Bundes.

² Der Bundesrat ernennt für jeden Fonds eine Verwaltungskommission als leitendes Organ. Die Kommissionen legen im Einzelfall die Beiträge an die Fonds und deren Leistungen fest.

³ Wenn nötig, können die Fonds unter sich oder der Bund den Fonds Vorschüsse gewähren; diese sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.

⁴ Die Fonds sind von allen direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden befreit.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er setzt die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Beiträge und die Grundzüge der Anlagepolitik fest. Er kann die Fonds zusammenlegen.

Art. 82 Sicherstellung der Finanzierung der übrigen Entsorgungstätigkeiten

¹ Für die vor der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen anfallenden Entsorgungskosten müssen die Eigentümer Rückstellungen entsprechend Artikel 669 des Obligationenrechts²⁴ und gestützt auf die Berechnung der Entsorgungskosten des Entsorgungsfonds vornehmen.

² Die Eigentümer müssen ferner:

- a. den Rückstellungsplan der vom Bundesrat bezeichneten Behörde zur Genehmigung unterbreiten;
- b. den Rückstellungen entsprechende Aktiven bezeichnen, die für die Entsorgungskosten zweckgebunden sind;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- c. der vom Bundesrat bezeichneten Behörde den Prüfbericht der Revisionsstelle über die Einhaltung des Rückstellungsplanes und die zweckgebundene Verwendung von Rückstellungen vorlegen.

³ Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die langfristigen Finanz- und Investitionspläne und prüft, ob für die vor der Ausserbetriebnahme der Kernanlagen entstehenden Entsorgungskosten die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen beziehungsweise die Rückstellungen gemäss Rückstellungsplan getätigt wurden.

8. Kapitel: Abgaben, Entschädigungen, Fördermassnahmen

Art. 83 Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundes

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes erheben von den Gesuchstellern und den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und verlangen den Ersatz von Auslagen, insbesondere für:

- a. die Erteilung, die Übertragung, die Änderung, die Anpassung und den Entzug von Bewilligungen;
- b. die Erstellung von Gutachten;
- c. die Ausübung der Aufsicht;
- d. vom Bund im Rahmen der Aufsicht für einzelne Kernanlagen durchgeführte oder veranlasste Forschungs- und Entwicklungsarbeiten.

² Zur Deckung der Kosten für die Aufsichtstätigkeit, die nicht bestimmten Kernanlagen zurechenbar sind, erheben die zuständigen Behörden des Bundes von den Inhabern der Kernanlagen zudem eine jährliche Aufsichtsabgabe. Die Höhe der Aufsichtsabgabe richtet sich nach dem Durchschnitt der Kosten der letzten fünf Jahre; sie wird auf die einzelnen Kernanlagen im Verhältnis der gegenüber diesen erbrachten gebührenpflichtigen Leistungen verteilt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 84 Gebühren der Kantone

Die Kantone können von den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und den Ersatz von Auslagen verlangen insbesondere für:

- a. Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen;
- b. den polizeilichen Schutz der Kernanlagen und des Transportes von Kernmaterialien und radioaktiven Abfällen;
- c. die Ausbildung der Betriebswache;
- d. die Vermessung der Grundstücke im Schutzbereich, ihre Aufnahme ins Grundbuch und die Grundbucheinträge.

Art. 85 Entschädigung für kantonale Hoheitsrechte

¹ Werden durch erdwissenschaftliche Untersuchungen nach Artikel 35, durch geologische Tiefenlager oder durch Schutzbereiche kantonale Regalrechte in Anspruch genommen, so hat der Inhaber der Bewilligung den Kanton voll zu entschädigen.

² Volle Entschädigung nach Absatz 1 ist auch zu bezahlen, wenn durch den Bau eines Kernkraftwerks kantonale Wasserrechte in Anspruch genommen werden.

³ Im Streitfall bestimmt die Schätzungskommission die Entschädigung im Verfahren nach den Artikeln 57–75 und 77–86 EntG²⁵.

Art. 86 Förderung der Forschung und der Ausbildung von Fachleuten

¹ Der Bund kann die angewandte Forschung über die friedliche Nutzung der Kernenergie, insbesondere über die Sicherheit der Kernanlagen und die nukleare Entsorgung, fördern.

² Er kann die Ausbildung von Fachleuten unterstützen oder selbst durchführen.

³ Private erhalten in der Regel nur dann Finanzhilfen, wenn sie Eigenleistungen von mindestens 50 Prozent der Kosten erbringen.

Art. 87 Beiträge an internationale Organisationen und Beteiligung an internationalen Projekten

Der Bund kann auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere in den Bereichen Nichtverbreitung von Kernwaffen, Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Beiträge an internationale Organisationen ausrichten und sich an internationalen Projekten beteiligen.

9. Kapitel: Strafbestimmungen²⁶

Art. 88 Missachtung von Sicherheits- und Sicherungsmassnahmen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Bestandteile einer Kernanlage, die für die nukleare Sicherheit oder Sicherung wesentlich sind, fehlerhaft herstellt oder liefert;
- b. in einer Kernanlage eine Vorrichtung, die für die nukleare Sicherheit oder Sicherung wesentlich ist, beschädigt, beseitigt, unbrauchbar macht, vorschriftswidrig betätigt oder ausser Betrieb setzt, nicht anbringt oder nicht betriebsbereit macht;
- c. beim Umgang mit Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen Schutzmassnahmen, die für die nukleare Sicherheit oder Sicherung wesentlich sind, ausser Acht lässt.

² Wer dadurch wissentlich eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vieler Menschen oder für fremdes Eigentum von erheblichem Wert verursacht, wird mit Zuchthaus bestraft. Damit kann eine Busse bis zu 500 000 Franken verbunden werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 89 Widerhandlungen bei nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 Million Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

²⁵ SR 711

²⁶ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

- a. ohne entsprechende Bewilligung mit nuklearen Gütern oder radioaktiven Abfällen umgeht oder die in einer Bewilligung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht einhält;
- b. in einem Gesuch Angaben, die für die Erteilung einer Bewilligung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht oder ein von einem Dritten verfasstes Gesuch dieser Art verwendet;
- c.²⁷ nukleare Güter oder radioaktive Abfälle nicht oder nicht richtig zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr anmeldet;
- d. nukleare Güter oder radioaktive Abfälle an einen anderen als an den in der Bewilligung genannten Enderwerber oder Bestimmungsort liefert, überträgt, vermittelt oder dies tun lässt;
- e. jemandem nukleare Güter oder radioaktive Abfälle zukommen lässt, von dem er weiss oder annehmen muss, dass er sie direkt oder indirekt an einen Enderwerber weiterleitet, an den dies nicht zulässig wäre;
- f. bei der finanziellen Abwicklung eines illegalen Geschäfts mit nuklearen Gütern oder radioaktiven Abfällen mitwirkt oder dessen Finanzierung vermittelt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Damit kann eine Busse bis zu 5 Millionen Franken verbunden werden.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 90 Missachtung der Bewilligungspflichten bei Kernanlagen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Bewilligung eine Kernanlage erstellt oder betreibt;
- b. die Pflichten aus einer Betriebsbewilligung einer Kernanlage (Art. 22 und 38), die Stilllegungspflichten (Art. 26) oder die Pflicht zur Entsorgung der radioaktiven Abfälle und zum Verschluss eines geologischen Tiefenlagers (Art. 31 und 39 Abs. 1 und 2) missachtet;
- c. ohne Bewilligung Handlungen ausführt, durch die der Schutzbereich eines geologischen Tiefenlagers berührt wird;
- d. eine freigabepflichtige Handlung ohne Freigabe vornimmt.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig andere Handlungen ohne Bewilligung vornimmt, die nach diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung bewilligungspflichtig sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 91 Geheimnisverletzung

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, in Kraft seit 1. Mai 2007 (SR 631.0).

- a. geheime Tatsachen oder Vorgehen, die dem Schutz von Kernanlagen, Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen vor Einwirkungen Dritter oder vor kriegerischen Einwirkungen dienen, auskundschaftet, um sie Unbefugten bekannt oder zugänglich zu machen oder die so erhaltenen Kenntnisse selbst unbefugt zu verwenden;
- b. solche Tatsachen oder Vorgehen Unbefugten bekannt oder zugänglich macht.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 92 Besitzaufgabe

¹ Wer vorsätzlich den Besitz an Kernmaterialien oder radioaktiven Abfällen aufgibt, ohne dazu ermächtigt zu sein, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 93 Übertretungen

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen, den Zutritt zu den Geschäftsräumen und die Einsicht in Unterlagen nach Artikel 73 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche Angaben macht;
- b. eine Meldepflicht, eine Pflicht zu Kontrolle und Buchführung oder eine Dokumentationspflicht nach diesem Gesetz oder einer Ausführungsverordnung verletzt;
- c. auf andere Weise einer Bestimmung dieses Gesetzes oder einer Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder einer unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem anderen Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis 40 000 Franken.

Art. 94 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Auf Widerhandlungen nach diesem Gesetz ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974²⁸ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 95 Auslandtat, Teilnahme an einer Auslandtat

¹ Der Schweizer, der im Ausland ein Verbrechen oder Vergehen nach den Artikeln 89 und 91 verübt, ist strafbar, auch wenn die Tat am Begehungsort nicht unter Strafe gestellt ist.

² Hat der Teilnehmer an einer Auslandtat in der Schweiz gehandelt, so gilt für die Teilnahme das schweizerische Strafrecht, sofern die Haupttat in der Schweiz strafbar wäre, unabhängig vom Recht des Staates, wo die Haupttat begangen wurde.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 96 Verjährung von Übertretungen

Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 97²⁹ Einziehung von Gegenständen

Der Richter verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung der betreffenden Gegenstände, wenn keine Gewähr für eine rechtmässige weitere Verwendung geboten wird. Die eingezogenen Gegenstände sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004³⁰ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.

Art. 98³¹ Einziehung von Vermögenswerten oder Ersatzforderungen

Die eingezogenen Vermögenswerte oder die Ersatzforderungen verfallen unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004³² über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.

Art. 99 Verhältnis zum Strafgesetzbuch

Im Übrigen sind für die Einziehung nach den Artikeln 97 und 98 die Artikel 58 und 59 des Strafgesetzbuches³³ anwendbar.

Art. 100 Gerichtsbarkeit, Anzeigepflicht

¹ Die Verfolgung und Beurteilung der Verbrechen und Vergehen nach den Artikeln 88–92 unterstehen der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

² Übertretungen nach Artikel 93 werden vom Bundesamt verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gilt das Bundesgesetz vom 22. März 1974³⁴ über das Verwaltungsstrafrecht.

³ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden, die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden sowie die Zollorgane sind verpflichtet, in ihrer dienstlichen Tätigkeit wahrgenommene oder zur Kenntnis gelangte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz der Bundesanwaltschaft anzuzeigen.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 101** Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann den Erlass von Vorschriften unter Berücksichtigung von deren Tragweite an das Departement oder nachgeordnete Stellen übertragen.

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, in Kraft seit 1. Aug. 2004 als Art. 36b des Atomgesetzes vom 23. Dez. 1959 (SR 312.4).

³⁰ SR 312.4

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des BG vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, in Kraft seit 1. Aug. 2004 als Art. 36c des Atomgesetzes vom 23. Dez. 1959 (SR 312.4).

³² SR 312.4

³³ SR 311.0. Heute: die Art. 69 und 70.

³⁴ SR 313.0

³ Die vom Bundesrat bezeichnete Behörde unterhält eine Zentralstelle, die Daten beschafft, bearbeitet und weitergibt, soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, die Deliktsverhütung und die Strafverfolgung erfordern.

⁴ Die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich alle zur Verhinderung der Wirtschaftsspionage nötigen Vorsichtsmassnahmen.

⁵ Der Bundesrat kann die Kantone zum Vollzug heranziehen.

⁶ Die Vollzugsbehörde kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Dritte für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere für die Durchführung von Prüfungen und Kontrollen, beiziehen.

Art. 102 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Bundesstellen sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den Aufsichtsbehörden Daten bekannt geben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.

Art. 103 Amtshilfe mit ausländischen Behörden

¹ Die für Vollzug, Kontrolle, Deliktsverhütung oder Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen und Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes oder diesem Gesetz entsprechender ausländischer Vorschriften erforderlich ist und die ausländischen Behörden oder internationalen Organisationen beziehungsweise Gremien an das Amtsgeheimnis oder eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind.

² Sie können ausländische Behörden sowie internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung können sie ihnen Daten bekannt geben über:

- a. Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfänger von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen;
- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung, Vermittlung oder Finanzierung von nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. Unfälle und andere sicherheitsrelevante Ereignisse.

³ Hält der ausländische Staat Gegenrecht, so können sie die Daten nach Absatz 2 zu Gunsten des Auslandes auch von sich aus oder auf Ersuchen hin bekannt geben, wenn die ausländische Behörde zusichert, dass die Daten:

- a. nur für Zwecke bearbeitet werden, die diesem Gesetz entsprechen; und
- b. nur dann in einem gerichtlichen Strafverfahren verwendet werden, wenn sie nachträglich nach den Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe beschafft worden sind.

⁴ Sie können die Daten auch internationalen Organisationen oder Gremien unter den Voraussetzungen von Absatz 3 bekannt geben, wobei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichtet werden kann.

⁵ Die Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben vorbehalten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 104 Völkerrechtliche Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann bilaterale völkerrechtliche Vereinbarungen abschliessen betreffend:

- a. den Umgang mit nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen;
- b. Sicherungs- und Kontrollmassnahmen für nukleare Güter und radioaktive Abfälle;
- c. den Informationsaustausch über den Bau und Betrieb von Kernanlagen.

² Er kann im Rahmen bewilligter Kredite Abkommen über die Beteiligung an internationalen Projekten nach Artikel 87 abschliessen.

Art. 105 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 106 Übergangsbestimmungen

¹ In Betrieb stehende, nach diesem Gesetz rahmenbewilligungspflichtige Kernanlagen dürfen ohne entsprechende Bewilligung weiter betrieben werden, so lange keine Änderungen vorgenommen werden, die nach Artikel 65 Absatz 1 eine Änderung der Rahmenbewilligung erfordern.

² Die Eigentümer der bestehenden Kernkraftwerke müssen innert zehn Jahren den Nachweis für die Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle erbringen, soweit der Bundesrat den Nachweis nicht bereits als erfüllt beurteilt hat. Der Bundesrat kann die Frist in begründeten Fällen um fünf Jahre verlängern.

³ Die Betriebsbewilligung für ein bestehendes Kernkraftwerk kann ohne Rahmenbewilligung auf einen neuen Inhaber übertragen werden. Die Artikel 13 Absatz 2, 31 Absatz 3 und 66 Absatz 2 sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Abgebrannte Brennelemente dürfen während einer Zeit von zehn Jahren ab dem 1. Juli 2006 nicht zur Wiederaufarbeitung ausgeführt werden. Sie sind während dieser Zeit als radioaktive Abfälle zu entsorgen. Der Bundesrat kann zu Forschungszwecken Ausnahmen vorsehen, wobei sinngemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3 gilt. Die Bundesversammlung kann die Frist von zehn Jahren durch einfachen Bundesbeschluss um höchstens zehn Jahre verlängern.

Art. 107 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat veröffentlicht das Gesetz im Bundesblatt, wenn die Volksinitiativen «Moratorium Plus» und «Strom ohne Atom» zurückgezogen oder verworfen werden.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 2005³⁵
mit Ausnahme von Ziffer II/6 des Anhangs: 1. Januar 2005³⁶.

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

³⁵ V vom 10. Nov. 2004 (AS **2004** 5391).

³⁶ BRB vom 10. Nov. 2004 (AS **2004** 4754).

Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG¹)

vom 4. Oktober 1963 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 23, 24^{quater}, 26^{bis}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung^{2, 3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. September 1962⁴,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

...⁵

Art. 1 Geltungsbereich⁶

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen sowie auf die dem Betrieb dienenden Einrichtungen wie Pumpen und Speicher (in ihrer Gesamtheit im folgenden Rohrleitungsanlagen genannt).

² In vollem Umfange ist das Gesetz anwendbar auf

- a. Rohrleitungen, deren Durchmesser und Betriebsdruck eine vom Bundesrat festzusetzende Grösse überschreiten;
- b. Rohrleitungen, welche die Landesgrenze kreuzen, ausgenommen jedoch Verteilungen von Stadtgas im engeren Wirtschaftsgebiet des Gasversorgungsunternehmens, sofern sie nicht unter Buchstabe a fallen.

³ Der besonderen Ordnung von Abschnitt IV unterstehen Rohrleitungen, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 2 nicht zutreffen.

AS 1964 99

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

² [BS I 3; AS 1961 476, 1976 711]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 81, 91, 122 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 21 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

⁴ BBl 1962 II 791

⁵ Gliederungstitel aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁴ Der Bundesrat kann Rohrleitungen von geringer Länge, namentlich Rohrleitungen, die Bestandteil einer Einrichtung zur Lagerung, zum Umschlag, zur Aufbereitung oder zur Verwertung von Brenn- oder Treibstoffen bilden, vom Gesetz ausnehmen.

⁵ ...⁷

...⁸

Art. 2⁹ 1. Plangenehmigung

¹ Rohrleitungsanlagen nach Artikel 1 Absatz 2 dürfen nur mit einer Plangenehmigung der Aufsichtsbehörde erstellt oder geändert werden.

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930¹⁰ über die Enteignung (EntG).

³ Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

⁴ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin der Rohrleitungsanlage (Unternehmung) in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.

Art. 3 2. Voraussetzungen a. allgemeine¹¹

¹ Die Plangenehmigung ist zu verweigern oder, wenn eine mildere Massnahme ausreicht, nur unter einschränkenden Bedingungen oder Auflagen zu erteilen:¹²

- a. wenn Bau oder Betrieb der Anlage Personen, Sachen oder wichtige Rechtsgüter gefährden, insbesondere wenn die Gefahr einer Gewässerverunreinigung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes besteht,
- b. wenn ein bestehendes öffentliches Werk gestört oder die Ausführung eines geplanten öffentlichen Werkes verhindert oder wesentlich erschwert wird und überwiegende öffentliche Interessen die Rücksichtnahme auf das bestehende oder geplante Werk gebieten,
- c. wenn von den Kantonen geltend gemachte wesentliche öffentliche Interessen an der Schaffung oder Wahrung von Siedlungsräumen oder Industriezonen es erfordern,

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 78 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁸ Gliederungstitel aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).
¹⁰ SR 711

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹² Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

- d. wenn die Sicherheit des Landes, die Behauptung der Unabhängigkeit oder Neutralität der Schweiz es verlangen, oder um eine dem Gesamtinteresse des Landes widersprechende wirtschaftliche Abhängigkeit zu vermeiden,
- e.¹³ wenn die ersuchende Unternehmung die Anforderungen nach Artikel 4 nicht erfüllt, oder
- f. wenn andere zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern.

² Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Plangenehmigung weder verweigert noch mit einschränkenden Bedingungen oder Auflagen versehen werden.¹⁴

Art. 4¹⁵ b. ausländische Unternehmung

Eine ausländische Unternehmung muss eine in der Schweiz ansässige Geschäftsführung und Betriebsleitung sowie eine Betriebsorganisation haben, welche die Einhaltung des schweizerischen Rechts gewährleistet.

Art. 5–9¹⁶

...¹⁷

Art. 10¹⁸ 3. Enteignungsrecht

Der Unternehmung, die um eine Plangenehmigung ersucht, steht das Enteignungsrecht zu.

Art. 11 4. Anspruch auf Kreuzung von Verkehrswegen¹⁹

¹ Die Unternehmung hat gegen angemessene Entschädigung Anspruch auf Kreuzung von Verkehrswegen, sofern nach der Erstellung der Kreuzung der unbehinderte Betrieb des Verkehrswegs durch die nötigen Sicherheitsvorkehrungen gewährleistet bleibt und ein geplanter Ausbau des Verkehrswegs nicht beeinträchtigt wird. Während des Baus der Kreuzung darf der Verkehr nur so weit eingeschränkt werden, als dies für die Bauarbeiten erforderlich ist.²⁰

² Im Falle von Streitigkeiten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und über die Höhe der Entschädigung findet das EntG²¹ Anwendung.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

¹⁷ Gliederungstitel aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

²¹ SR 711

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 12²²**Art. 13**²³ 5. Transportpflicht

¹ Die Unternehmung ist verpflichtet, vertraglich Transporte für Dritte zu übernehmen, wenn sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind, und wenn der Dritte eine angemessene Gegenleistung anbietet.

² Im Falle von Streitigkeiten entscheidet das Bundesamt für Energie (Bundesamt) über die Verpflichtung des Vertragsabschlusses sowie über die Vertragsbedingungen.

³ Über zivilrechtliche Ansprüche aus dem Vertrag entscheiden die Zivilgerichte.

Art. 14–15²⁴**II. Aufsicht, Bau und Betrieb****1. Aufsicht****Art. 16** 1. Grundsatz

¹ Bau, Unterhalt und Betrieb von Rohrleitungsanlagen gemäss Artikel 1 Absatz 2 unterstehen der Aufsicht des Bundes.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) kann diese Aufsicht ausdehnen auf den Bau, den Unterhalt und den Betrieb anderer Rohrleitungsanlagen, sofern diese dem Bund oder einer Bundesanstalt gehören.²⁵

Art. 17²⁶ 2. Zuständigkeit

¹ Aufsichtsbehörde ist das Bundesamt. Es kann für die Ausübung der Aufsicht die Kantone und private Fachverbände zuziehen.

² Zur Begutachtung von Fragen der Sicherheit der Rohrleitungsanlagen setzt das Departement eine Kommission ein.

Art. 18²⁷ 3. Inhalt

Das Bundesamt ordnet die zum Schutz von Personen, Sachen und wichtigen Rechtsgütern erforderlichen Massnahmen an. Zu diesem Zweck kann es anordnen, dass die Anlage entsprechend der technischen Entwicklung nachgerüstet wird.

²² Aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

²³ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

Art. 19 4. Kontrolle

¹ Den mit der Kontrolle von Bau und Betrieb betrauten Personen ist jederzeit ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Rohrleitungsanlage zu gewähren, und es sind ihnen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

² Das zur Durchführung von Kontrollen erforderliche Personal und Material ist ihnen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 20 5. Geschäftsbericht, statistische Angaben

Die Rohrleitungsunternehmungen haben dem Bundesamt²⁸ alljährlich den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Bilanz zu übermitteln und ihr die nötigen statistischen Angaben zur Verfügung zu stellen.

2. Bau**Art. 21²⁹** 1. Ordentliches Plangenehmigungsverfahren
a. Einleitung

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt einzureichen. Dieses prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Art. 21a³⁰ b. Aussteckung

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die Unternehmung die Linienführung der Rohrleitung im Gelände durch Aussteckung kenntlich machen.

² Einwände gegen die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim Bundesamt vorzubringen.

Art. 21b³¹ c. Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Das Bundesamt übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten dazu Stellung zu nehmen. Es kann die Frist in begründeten Fällen ausnahmsweise verlängern.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG³² zur Folge.

²⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁹ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³² SR 711

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 22³³ d. Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss die Unternehmung den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG³⁴ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Art. 22a³⁵ e. Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁶ über das Verwaltungsverfahren oder des EntG³⁷ Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Bundesamt Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind beim Bundesamt einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Art. 22b³⁸ f. Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁹.

Art. 23⁴⁰ 2. Plangenehmigung; Geltungsdauer; Beschwerde

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet das Bundesamt gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

² Die Plangenehmigung erlischt, wenn ein Jahr nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist. Das Bundesamt kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen angemessen verlängern.

³ ...⁴¹

Art. 24⁴² 3. Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

³³ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³⁴ SR 711

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³⁶ SR 172.021

³⁷ SR 711

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

³⁹ SR 172.010

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 78 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

- a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;
- b. Rohrleitungsanlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;
- c. Rohrleitungsanlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

² Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

³ Das Bundesamt kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das Bundesamt unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Das Bundesamt kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Es setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

Art. 25 4. Baubeginn⁴³

Vor der rechtskräftigen Genehmigung der Pläne darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Art. 26⁴⁴ 5. Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG⁴⁵ durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.

² Das Bundesamt übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 27 6. Schutzmassnahmen während des Baues⁴⁶

¹ Die Unternehmung⁴⁷ trifft diejenigen Massnahmen, die zur Sicherheit des Baues und zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen und wichtige Rechtsgüter sowie von unzumutbaren Belästigungen der Anwohner notwendig sind.

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴⁵ SR 711

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴⁷ Ausdruck gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Werden durch die Bauarbeiten öffentliche Einrichtungen wie Verkehrswege, Leitungen oder andere Anlagen betroffen, so hat die Unternehmung nach Massgabe des öffentlichen Interesses deren Fortbenutzung zu ermöglichen.

³ Die wirtschaftliche Nutzung des Grundeigentums während des Baues ist sicherzustellen.

Art. 28⁴⁸ 7. Bauvorhaben Dritter

Die Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen Dritter darf nur mit Zustimmung des Bundesamtes bewilligt werden, wenn sie:

- a. Rohrleitungsanlagen kreuzen;
- b. die Betriebssicherheit der Rohrleitungsanlage beeinträchtigen könnten.

Art. 29 8. Kostentragung⁴⁹

¹ Beeinträchtigt eine neue Rohrleitungsanlage bestehende Verkehrswege, Leitungen oder andere Anlagen oder beeinträchtigen neue derartige Anlagen eine bestehende Rohrleitungsanlage, so fallen unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen die Kosten aller Massnahmen, die zur Behebung der Beeinträchtigung erforderlich sind, auf die neue Anlage.

² Im Falle von Streitigkeiten über die Anwendung dieser Bestimmung ist das in den Artikeln 57 ff. des EntG⁵⁰ vorgesehene Verfahren einzuleiten.

3. Betrieb

Art. 30⁵¹ 1. Betriebsbewilligung

¹ Rohrleitungsanlagen dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundesamtes betrieben werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Rohrleitungsanlage diesem Gesetz, den Ausführungsbestimmungen und der Plangenehmigung entspricht;
- b. die Unternehmung über das erforderliche Personal zur sicheren Bedienung der Anlage sowie zur unverzüglichen Behebung von Schäden verfügt;
- c. die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁵⁰ SR 711

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

Art. 31⁵² 2. Betriebsbereitschaft und -sicherheit

Die Rohrleitungsanlagen sind in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu erhalten.

Art. 32 3. Schadhaftigkeit der Anlage

¹ Wird eine Rohrleitungsanlage undicht, so hat die Unternehmung unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um das Entstehen oder die Ausbreitung eines Schadens zu verhindern und entstandene Schäden oder Gefahren raschestens zu beheben.

² Das Bundesamt und die von der Kantonsregierung bezeichnete Alarmstelle sind unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 32a⁵³ 4. Betriebseinstellung

¹ Fällt eine der Voraussetzungen nach Artikel 30 Absatz 2 nachträglich dahin, so ist der Betrieb einzustellen; das Bundesamt ist darüber zu informieren.

² Das Bundesamt kann die Einstellung des Betriebs anordnen, namentlich bei schwerer oder wiederholter Missachtung dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen, der Plangenehmigung oder der von ihm erteilten Weisungen.

³ Es hört vor seinem Entscheid die betroffenen Kantone und die Unternehmung an.

Art. 32b⁵⁴ 5. Beseitigung der Anlage

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, muss die Unternehmung bei Aufgabe des Betriebes die Rohrleitungsanlage auf eigene Kosten beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen.

Art. 32c⁵⁵ 6. Eigentumsverhältnisse

Die Rohrleitungsanlage steht, sofern es nicht anders geordnet ist, im Eigentum der Unternehmung, welche die Betriebsbewilligung besitzt.

III. Haftpflicht und Versicherung**Art. 33** 1. Haftpflicht
a. Grundsatz

¹ Wird durch den Betrieb einer Rohrleitungsanlage oder durch einen Mangel oder die fehlerhafte Behandlung einer nicht in Betrieb stehenden Anlage ein Mensch getötet oder in seiner Gesundheit geschädigt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Inhaber der

⁵² Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁵³ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Anlage für den Schaden. Steht die Anlage nicht im Eigentum des Inhabers, so haftet mit ihm der Eigentümer solidarisch.

² Der Inhaber oder Eigentümer wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Schaden durch ausserordentliche Naturvorgänge, durch kriegerische Ereignisse oder durch grobes Verschulden des Geschädigten verursacht wurde, ohne dass ihn selbst oder eine Person, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft.

³ Die Haftung für Schäden am Transportgut richtet sich nach dem Obligationenrecht⁵⁶.

Art. 34 b. Schadenersatz, Genugtuung usw.

Art und Umfang des Schadenersatzes, die Zusprechung einer Genugtuungssumme, die Haftung mehrerer und der Rückgriff unter den Haftpflichtigen richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes⁵⁷ über unerlaubte Handlungen.

Art. 35 2. Haftpflichtversicherung
a. Grundsatz

¹ Die Unternehmung hat bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung eine Versicherung zur Deckung der versicherbaren Risiken seiner Haftpflicht gemäss den Artikeln 33 und 34 abzuschliessen.

² Die Versicherung muss die Ersatzrechte der Geschädigten für jedes Schadenereignis decken bis zum Betrage von mindestens

- a. 10 Millionen Franken bei Rohrleitungsanlagen für flüssige Brenn- oder Treibstoffe;
- b. 5 Millionen Franken bei Rohrleitungsanlagen für gasförmige Brenn- oder Treibstoffe.

³ Sofern das öffentliche Interesse es zulässt oder erheischt, können diese Beträge durch die Plangenehmigung⁵⁸ herabgesetzt oder erhöht werden.

⁴ Das Bundesamt kann von der Versicherungspflicht ganz oder teilweise entbinden, wenn in anderer Weise gleichwertige Sicherheit geleistet wird.

⁵ Der Bund und die Kantone sind als Inhaber von Rohrleitungsanlagen nicht versicherungspflichtig.

Art. 36 b. Aussetzen und Aufhören der Versicherung

Aussetzen und Aufhören der Versicherung sind vom Versicherer dem Bundesamt⁵⁹ zu melden. Sie werden, sofern die Versicherung nicht vorher durch eine andere ersetzt wurde, erst 30 Tage nach dem Eingang der Meldung wirksam.

⁵⁶ SR 220

⁵⁷ SR 220

⁵⁸ Ausdruck gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

Art. 37 c. Anspruch gegen den Versicherer: Einreden; Rückgriffsrecht

¹ Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.

² Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁶⁰ können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

³ Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsvertragsgesetz zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre.

Art. 38 d. Mehrere Geschädigte

¹ Übersteigen die den Geschädigten zustehenden Forderungen die vertragliche Versicherungsdeckung, so ermässigt sich der Anspruch jedes Geschädigten gegen den Versicherer im Verhältnis der Versicherungsdeckung zur Summe der Forderungen.

² Der Geschädigte, der als erster klagt, sowie der beklagte Versicherer können die übrigen Geschädigten durch den angerufenen Richter unter Hinweis auf die Rechtsfolgen auffordern lassen, ihre Ansprüche innert bestimmter Frist beim gleichen Richter einzuklagen. Der angerufene Richter hat über die Verteilung der Versicherungsleistung auf die mehreren Ansprüche zu entscheiden. Bei der Verteilung der Versicherungsleistung sind die fristgemäss eingeklagten Ansprüche, ohne Rücksicht auf die übrigen, vorab zu decken.

³ Hat der Versicherer in Unkenntnis anderweitiger Ansprüche gutgläubig einem Geschädigten eine Zahlung geleistet, die dessen verhältnismässigen Anteil übersteigt, so ist er im Umfang seiner Leistung auch gegenüber den andern Geschädigten befreit.

Art. 39 3. Gemeinsame Bestimmungen

a. Verjährung

¹ Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Schadenereignissen, die durch eine Rohrleitungsanlage verursacht wurden, verjähren in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablauf von zehn Jahren vom Tag des Schadenereignisses an. Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorsieht, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

² Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber dem Haftpflichtigen wirkt auch gegenüber dem Versicherer und umgekehrt.

³ Der Rückgriff unter mehreren aus einem Schadenereignis Haftpflichtigen und der Rückgriff des Versicherers verjähren in zwei Jahren vom Tag hinweg, an dem die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt wurde.

⁴ Im Übrigen gilt das Obligationenrecht⁶¹.

Art. 40⁶² b. ...

...

⁶⁰ SR 221.229.1

⁶¹ SR 220

⁶² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 21 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (SR 272).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

IV. Rohrleitungsanlagen unter der Aufsicht der Kantone

Art. 41 1. Grundsatz

Rohrleitungsanlagen, die nicht unter Artikel 1 Absatz 2 fallen und nicht gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 vom Gesetz ausgenommen sind, unterstehen ausser den Bestimmungen dieses Abschnitts nur den Bestimmungen über Haftpflicht und Versicherung (Abschnitt III), Strafen und Verwaltungsmassnahmen (Abschnitt V) des Gesetzes sowie den vom Bundesrat zu erlassenden Sicherheitsvorschriften.

Art. 42 2. Bewilligungspflicht

¹ Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 41 bedürfen, soweit sie nicht gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 der Bundesaufsicht unterstellt sind, einer Bewilligung der Kantonsregierung oder der von ihr bezeichneten Stelle.

² Die Bewilligung darf nur unter den in Artikel 3 Buchstaben a–d genannten Voraussetzungen verweigert oder an einschränkende Bedingungen oder Auflagen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben Bedingungen und Auflagen, die dem Vollzug der übrigen Gesetzgebung dienen.

Art. 43 3. Aufsicht und Oberaufsicht

Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung gemäss Artikel 42 unterstehen der Aufsicht des Kantons und der Oberaufsicht des Bundes.

V. Strafen und Verwaltungsmassnahmen⁶³

Art. 44 1. Beschädigung von Rohrleitungsanlagen und Störung des Betriebes

¹ Wer vorsätzlich eine Rohrleitungsanlage beschädigt und dadurch, insbesondere durch Verunreinigung oder andere schädliche Beeinträchtigung ober- oder unterirdischer Gewässer, wissentlich das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder fremde Sachen von erheblichem Wert in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft.

² Wer vorsätzlich den Betrieb einer Rohrleitungsanlage, die im öffentlichen Interesse liegt, hindert, stört oder gefährdet, wird, sofern nicht Absatz 1 anwendbar ist, mit Gefängnis bestraft.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

Art. 45 2. Widerhandlungen gegen das Gesetz

1. Wer zwecks Erlangung einer Plangenehmigung unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

wer unbefugt den Bau einer Rohrleitungsanlage oder die Verwirklichung eines Bauvorhabens gemäss Artikel 28 beginnt oder weiterführt,

⁶³ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

wer unbefugt den Betrieb einer Rohrleitungsanlage aufnimmt oder weiterführt,
 wer die an eine Plangenehmigung oder Bewilligung geknüpften Bedingungen oder Auflagen oder seine Versicherungs- oder Sicherstellungspflicht nicht erfüllt,
 wer bei Undichtwerden einer Rohrleitungsanlage die in Artikel 32 vorgesehenen Massnahmen und Meldungen nicht unverzüglich vornimmt,
 wird, wenn er vorsätzlich handelt, und sofern kein schwererer Straftatbestand erfüllt ist, mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Dienen die verletzten Bedingungen oder Auflagen dem Schutze der Sicherheit des Landes, der Unabhängigkeit oder der Neutralität der Schweiz oder der Vermeidung einer dem Gesamtinteresse des Landes widersprechenden wirtschaftlichen Abhängigkeit, so kann auf Gefängnis erkannt werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis 10 000 Franken.

3. Der Bundesrat kann Widerhandlungen gegen die Ausführungsvorschriften mit den gleichen Strafen bedrohen.

4. ...⁶⁴

Art. 45a⁶⁵ 2a. Weitere Strafbestimmungen

Die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁶⁶ über das Verwaltungsstrafrecht (Verwaltungsstrafrechtsgesetz) (Art. 14–18) sind anwendbar.

Art. 46⁶⁷ 3. Allgemeine Bestimmungen

¹ Auf die Widerhandlungen des Artikels 44 werden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁶⁸ angewendet.

² Auf die Widerhandlungen der Artikel 45 und 45a werden die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes⁶⁹ (Art. 2–13) angewendet.

Art. 46a⁷⁰ 3a. Verfahren und Zuständigkeit

¹ Die Widerhandlungen des Artikels 44 unterstehen der Bundesstrafergerichtsbarkeit.

² Die Widerhandlungen der Artikel 45 und 45a werden nach den Verfahrensvorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes⁷¹ vom Bundesamt verfolgt und beurteilt.

Art. 47 4. Verwaltungsmassnahmen

¹ Wird eine Verfügung des Bundesamtes nach vorausgegangener Mahnung nicht innert der festgesetzten Frist befolgt, so kann sie das Bundesamt unbeschadet der Einleitung

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. 14 des Anhangs zum VStrR (SR 313.0).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. 14 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

⁶⁶ SR 313.0

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. 14 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

⁶⁸ SR 311.0

⁶⁹ SR 313.0

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. 14 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

⁷¹ SR 313.0

WZG
 WHG
 EBG
 PBG
 SBBG
 LFG
 StromVG
 EnG
 WRG
 KEG
RLG
 PG
 POG
 FMG
 TUG
 RTVG
 RTVV

oder des Ausganges eines Strafverfahrens auf Kosten des Säumigen durchführen oder durchführen lassen.

² ...⁷²

Art. 47a⁷³ 5. Bearbeitung von Personendaten

¹ Die mit dem Vollzug betrauten Stellen bearbeiten die für die Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Personendaten einschliesslich der Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen nach den Artikeln 44 ff.

² Sie können die Daten elektronisch aufbewahren und, soweit dies für den einheitlichen Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist, untereinander austauschen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 1. Übergangsrecht
a. Grundsatz

¹ Vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an ist dieses Gesetz unter Vorbehalt der Artikel 49 und 50 auch anwendbar auf Rohrleitungsanlagen, die sich im Bau oder Betrieb befinden.

² Wenn eine Massnahme im Sinne des Artikels 49 oder 50 einer Enteignung gleichkommt, besteht Anspruch auf eine Entschädigung. Über Entschädigungsansprüche entscheidet das Bundesgericht.

Art. 49 b. Rohrleitungsanlagen mit kantonaler Bewilligung oder Konzession

¹ Die durch kantonale Bewilligung oder Konzession begründeten wohlerworbenen Rechte werden im Sinne von Absatz 2 anerkannt.

² Während der Geltungsdauer der kantonalen Bewilligung oder Konzession, höchstens aber während 50 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an, ist der Inhaber von der Einholung einer Bundeskonzession befreit. Er hat sich innert zweier Jahre vom gleichen Zeitpunkt an den Vorschriften des Artikels 4 anzupassen. Die Rechte und Pflichten des Inhabers einer vom Kanton vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligung oder Konzession zum Bau und Betrieb einer Rohrleitungsanlage dürfen gestützt auf dieses Gesetz nur aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses zu seinen Ungunsten geändert werden.

³ Innert dreier Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an haben die Kantone dem Departement alle erforderlichen Unterlagen über die von ihnen bewilligten oder konzessionierten Rohrleitungsanlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 zu übermitteln.

Art. 50 c. Rohrleitungsanlagen ohne kantonale Bewilligung oder Konzession

¹ Für Rohrleitungsanlagen, für die keine kantonale Bewilligung oder Konzession besteht, hat die Unternehmung innert dreier Monate vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bei der

⁷² Aufgehoben durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren (AS 1999 3071; BBl 1998 2591).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

für die betreffende Anlage zuständigen Behörde ein alle erforderlichen Angaben enthaltendes Bewilligungs- oder Konzessionsgesuch einzureichen.

² Bis zum Entscheid über das Gesuch kann die Unternehmung den Bau oder Betrieb weiterführen, sofern nicht die zuständige Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine gegenteilige Verfügung trifft.

³ Die Bewilligung oder Konzession ist zu erteilen, sofern nicht zwingende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

Art. 51⁷⁴ 2. Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Juni 1999

¹ Konzessionen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bestehen, werden nach Ablauf der Konzessionsdauer nicht erneuert. Die Anlagen können weiterbetrieben werden.

² Hängige Konzessionsgesuche werden gegenstandslos.

³ Plangenehmigungsgesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Verfahrensrecht beurteilt.

⁴ Auf hängige Beschwerden ist das alte Verfahrensrecht anwendbar.

⁵ Muss der Betrieb einer Rohrleitungsanlage, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderung konzessioniert wurde, aus Gründen eingestellt oder eingeschränkt werden, für die der Konzessionär nicht einzustehen hat, so leistet ihm der Bund eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Schaden.

Art. 52 3. Vollzug

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Er erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften, namentlich über:⁷⁵

1. die mit dem Vollzug betrauten Amtsstellen des Bundes, ihre Aufgaben sowie ihre Zusammenarbeit mit andern beteiligten Amtsstellen;
2. die Anforderungen, denen die Rohrleitungsanlagen zum Schutze von Personen, Sachen und wichtigen Rechtsgütern zu entsprechen haben;
- 3.⁷⁶ das Plangenehmigungsverfahren;
- 4.⁷⁷ die Gebühren für die Tätigkeit des Bundesamtes.

³ Die Kantone regeln soweit nötig die Zuständigkeiten zur Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben und das dabei anwendbare Verfahren.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1964⁷⁸

⁷⁴ Aufgehoben durch Art. 45 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Okt. 1971 [AS 1972 950]. Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁷⁶ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I 11 des BG vom 18. Juni 1999 über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidverfahren, in Kraft seit 1. Jan. 2000 (AS 1999 3071 3124; BBl 1998 2591).

⁷⁸ BRB vom 25. Febr. 1964 (AS 1964 114)

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Totalrevision des RLG, Entwurf in: BBl 2006 6023 ff.

Die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Prüfung und Kontrolle der technischen Sicherheit (Sicherheitskontrollgesetz, SKG; vgl. Entwurf in: BBl 2006 6001 ff.) macht wegen der Vielzahl von Änderungen eine vollständige Überarbeitung des Rohrleitungsgesetzes notwendig. Es handelt sich gegenüber der bisherigen Regelung vor allem um formelle und gesetzgebungstechnische Änderungen. Die inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rohrleitungsgesetz beschränken sich auf diejenigen Bereiche, in denen mit dem SKG neue Verfahren der Sicherheitskontrolle oder Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Prüfung und der Kontrolle der technischen Sicherheit und der Schaffung eines Sicherheitsorgans eingeführt werden. Alle übrigen Bestimmungen werden aus dem bestehenden Rohrleitungsgesetz übernommen. Weitestgehend unverändert bleiben daher insbesondere die Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren (bisher Art. 21–32), die Haftpflicht und Versicherung (bisher Art. 33–39) und die Vollzugsbestimmungen (bisher Art. 44–52). Neu formuliert, aber mit im Wesentlichen gleichem materiellen Gehalt, erscheinen die Bestimmungen über den Geltungsbereich (bisher Art. 1), die Aufsicht (bisher Art. 16), die allgemeinen Bestimmungen über den Bau von Rohrleitungsanlagen (bisher Art. 2 und 18–20) und deren Betrieb (bisher Art. 30–32c; vgl. Botschaft des Bundesrates vom 9. Juni 2006 zum Sicherheitskontrollgesetz und zur Änderung von Bundesgesetzen, die das Sicherheitskontrollgesetz für anwendbar erklären, in: BBl 2006 5925, 5989).

Postgesetz (PG)

vom 30. April 1997 (Stand am 13. Juni 2006)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt, die landesweite Versorgung mit Dienstleistungen im Post- und Zahlungsverkehr sicherzustellen.

² Es regelt die Dienstleistungen, die von der Unternehmung «Die Schweizerische Post» (Post) im Post- und Zahlungsverkehr angeboten werden. Die Dienstleistungen der Post im Bereich der Personenbeförderung richten sich nach der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr.

2. Abschnitt: Universaldienst

Art. 2 Auftrag der Post

¹ Die Post erbringt einen ausreichenden Universaldienst, bestehend aus Dienstleistungen des Post- und Zahlungsverkehrs. Die Dienstleistungen des Postverkehrs umfassen die Annahme, die Abholung, den Transport und die Zustellung von Sendungen in der Regel an allen Werktagen, mindestens aber an fünf Tagen pro Woche.

² Die Post gewährleistet den freien Zugang zu den Dienstleistungen des Universaldienstes. Dieser muss in allen Landesteilen nach gleichen Grundsätzen, in guter Qualität und zu angemessenen Preisen angeboten werden.

³ Die Post betreibt landesweit ein flächendeckendes Poststellennetz und stellt sicher, dass die Dienstleistungen des Universaldienstes in allen Regionen für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Distanz erhältlich sind. Die Hauszustellung erfolgt grundsätzlich in allen ganzjährig bewohnten Siedlungen.⁴

AS 1997 2452

¹ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 92 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

³ BBl 1996 III 1249

⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4297 4298; BBl 2002 5096 5108).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 3 Reservierte Dienste

¹ Die Post hat das ausschliessliche Recht, adressierte Briefpostsendungen und Pakete bis 2 kg zu befördern. Sie kann dieses Recht auf Dritte übertragen.

² Von den reservierten Diensten sind ausgenommen:

- a. die Beförderung von Schnellpostsendungen;
- b. die Beförderung von Paketen und abgehenden Briefpostsendungen im internationalen Verkehr.

³ Der Bundesrat kann, insbesondere unter Berücksichtigung der einschlägigen europäischen Normen, weitere Dienstleistungen von den reservierten Diensten ausnehmen oder die Gewichtslimite nach Absatz 1 herabsetzen, wenn die Finanzierung eines ausreichenden Universaldienstes sichergestellt bleibt.

Art. 4 Nicht reservierte Dienste

¹ Die Post erbringt die nicht reservierten Dienste in Konkurrenz zu privaten Anbieterinnen und Anbietern.

² Der Bundesrat legt die nicht reservierten Dienste so fest, dass ein ausreichender Universaldienst gewährleistet ist. Er berücksichtigt dabei das Angebot privater Anbieterinnen und Anbieter sowie die finanziellen Auswirkungen auf die Post.

3. Abschnitt:**Private Anbieterinnen und Anbieter nicht reservierter Postdienste****Art. 5** Konzessionspflicht

¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass private Anbieterinnen und Anbieter bestimmte nicht reservierte Postdienste nur aufgrund einer Konzession erbringen dürfen.

² Wer eine Konzession erwerben will, muss:

- a. dafür Gewähr bieten, dass er oder sie das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält;
- b. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten.⁵

³ Konzessionsbehörde ist das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement).

Art. 6 Konzessionsgebühren

¹ Soweit die Post trotz wirtschaftlicher Betriebsführung beim Universaldienst nachweislich keine volle Kostendeckung erreicht, kann der Bundesrat festlegen, dass das Departement auf konzessionierten Postdiensten Gebühren erhebt.

² Die Gebühren bemessen sich nach den jährlichen mehrwertsteuerpflichtigen Umsätzen aus den konzessionspflichtigen Diensten.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 21. März 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 4297 4298; BBl **2002** 5096 5108).

³ Der Ertrag aus den Konzessionsgebühren ist für die Finanzierung der nicht reservierten Dienste der Post zu verwenden.

⁴ Die privaten Anbieterinnen und Anbieter, welche die ganze Schweiz einheitlich und zu distanzunabhängigen Tarifen mit ihren Dienstleistungen versorgen, werden von den Gebühren befreit.

⁵ Der Bundesrat regelt die Erhebung der Konzessionsgebühren im Einzelnen.

Art. 7 Verwaltungsgebühren

¹ Das Departement erhebt die Verwaltungsgebühren für die Erteilung, die Änderung und die Aufhebung von Konzessionen.

² Der Bundesrat legt die Verwaltungsgebühren fest.

Art. 8 Widerruf und Entzug der Konzession

¹ Das Departement kann die Konzession widerrufen oder entziehen, wenn die konzessionspflichtige Unternehmung:

- a. die Abgaben nach Artikel 6 oder 7 nicht oder nicht fristgerecht bezahlt; oder
- b. die Konzessionsvorschriften nicht einhält.

² ...⁶

4. Abschnitt: Wettbewerbsdienste der Post

Art. 9

¹ Die Post kann in Konkurrenz mit privaten Anbieterinnen und Anbietern im In- und Ausland über den Universaldienst hinaus:

- a. weitere Dienstleistungen und Produkte im Bereich des Post- und Zahlungsverkehrs sowie damit unmittelbar zusammenhängende Dienstleistungen und Produkte anbieten;
- b. Dienstleistungen und Produkte im Auftrage Dritter anbieten, soweit dies der üblichen Nutzung der Infrastruktur entspricht.

² Der Bundesrat bezeichnet die Wettbewerbsdienste der Post.

³ Die Post ist im Bereich der Wettbewerbsdienste, vorbehältlich gesetzlicher Ausnahmen, denselben Regeln unterstellt wie die privaten Anbieter.

⁴ Wettbewerbsdienste dürfen nicht mit Erträgen aus dem Universaldienst verbilligt werden. Der Nachweis dazu obliegt der Post. Zu diesem Zweck ist das Rechnungswesen so auszugestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 85 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

5. Abschnitt: Dienstleistungen der Post

Art. 10 Dienstleistungsangebot

Die Post legt das Angebot ihrer Dienstleistungen im Einzelnen fest. Sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie die technische Entwicklung.

Art. 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

¹ Die Post regelt die Bedingungen für die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

² Sie kann darin:

- a. die Haftung für uneingeschriebene Postsendungen sowie für leichtes Verschulden beschränken oder ausschliessen; und
- b. besondere Bestimmungen über den Postcheck erlassen.

³ Die Bestimmungen des Privatrechts sind ergänzend anwendbar.

Art. 12 Qualitätssicherung

Die Post lässt die Qualität der reservierten Dienste durch eine unabhängige Fachstelle regelmässig überprüfen und veröffentlicht das Ergebnis der Prüfung.

Art. 13 Datenbearbeitung

¹ Für das Bearbeiten von Personendaten durch die Post gelten die Artikel 12–15 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz (DSG). Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen für Bundesorgane (Art. 23 Abs. 2 DSG).

² Der Bundesrat kann die Voraussetzungen für die Weitergabe der Daten durch die Post an Dritte regeln.

6. Abschnitt: Preise der Post

Art. 14 Preisfestsetzung durch die Post

¹ Die Post legt die Preise für ihre Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen fest.

² Die Preise für reservierte Dienste sind distanzunabhängig, kostendeckend und nach gleichen Grundsätzen festzulegen. Sie müssen vom Departement genehmigt werden.

³ Die Post kann mit Grosskundinnen und Grosskunden im Einzelfall Preise vereinbaren, die sich vorwiegend nach den entstehenden Kosten richten.

⁷ SR 235.1

Art. 15 Vorzugspreise für die Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften⁸

¹ Zur Erhaltung einer vielfältigen Presse gewährt die Post Vorzugspreise für abonnierte Zeitungen, vor allem für die Regional- und Lokalpresse, sowie für abonnierte Zeitschriften. Die Post legt die Preise insbesondere nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichts, der Auflage, des Formates und des Anteils an redaktionellem Text fest. Sie berücksichtigt zudem, welcher Anteil der Auflage zur Beförderung übergeben wird. Die Vorzugspreise müssen vom Departement genehmigt werden.

² Der Bund leistet der Post für die ungedeckten Kosten aus der Gewährung der Vorzugspreise eine jährliche Abgeltung von 80 Millionen Franken.⁹

Änderung des PG vom 22. Juni 2007 (BBl 2007 4539 ff.), in Kraft am 1. Januar 2008; Art. 15 Abs 6 gilt bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen über die Presseförderung, längstens bis zum 31. Dezember 2011.

Art. 15 Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften

¹ Die Post befördert abonnierte Zeitungen und Zeitschriften nach gleichen Grundsätzen zu distanzunabhängigen Preisen.

² Zur Erhaltung einer vielfältigen Regional- und Lokalpresse gewährt die Post Ermässigungen für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen, die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die:

- a. vorwiegend in der Schweiz verbreitet werden;
- b. mindestens einmal wöchentlich erscheinen;
- c. nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
- d. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 50 Prozent aufweisen;
- e. nicht zur Mitgliedschafts-, Fach- oder Spezialpresse gehören;
- f. weder in öffentlichem Eigentum stehen, noch von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden;
- g. keine Gratispublikationen sind;
- h. eine durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle beglaubigte Auflage von mindestens 1000 und höchstens 40 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen;
- i. sich weder direkt noch indirekt kapital- oder stimmenmässig mehrheitlich im Eigentum des Herausgebers der Hauptzeitung befinden, sofern sie als Kopfbblatt erscheinen;
- j. mit den Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen.

³ Die Post gewährt Ermässigungen für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen (Mitgliedschaftspresse), die ihr zur Tageszustellung übergeben werden und die:

- a. vierteljährlich mindestens einmal erscheinen;

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft vom 1. Jan. 2004 bis spätestens 31. Dez. 2007 (AS **2003** 784; BBl **2002** 6965).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft vom 1. Jan. 2004 bis spätestens 31. Dez. 2007 (AS **2003** 784; BBl **2002** 6965).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- b. mit den Beilagen nicht mehr als 1 kg wiegen;
- c. nicht überwiegend Geschäftszwecken oder der Bewerbung von Produkten und Dienstleistungen dienen;
- d. einen redaktionellen Anteil von durchschnittlich mindestens 50 Prozent aufweisen;
- e. eine durch eine unabhängige, anerkannte Prüfstelle beglaubigte Auflage von mindestens 1000 und höchstens 300 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen.

⁴ Das Departement genehmigt die Preise für die Tageszustellung der Zeitungen und Zeitschriften nach den Absätzen 2 und 3.

⁵ Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung nach Absatz 2 eine jährliche Abgeltung von 20 Millionen Franken.

⁶ Der Bund leistet der Post für die Gewährung der Ermässigung nach Absatz 3 eine jährliche Abgeltung von 10 Millionen Franken.

7. Abschnitt: Benützung von Boden im Gemeingebrauch

Art. 16

Die Post kann für das Aufstellen von Briefkästen, Wertzeichenautomaten und anderen zur Erfüllung des Universaldienstes erforderlichen Einrichtungen den im Gemeingebrauch stehenden Boden unentgeltlich benützen.

8. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 17 Grundsatz

¹ Streitigkeiten zwischen der Post und der Kundschaft werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

² ...¹⁰

Art. 18¹¹ Ausnahmen

Gegen Verfügungen der Post über die Platzierung von Kundenbriefkästen oder über die Gewährung von Vorzugspreisen für die Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

9. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 19

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Sendungen im Bereich der reservierten Dienste unbefugt befördert oder wer Sendungen im Bereich der nicht reservierten Dienste ohne die erforderliche Konzession befördert, wird mit Busse bestraft.

¹⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 23 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (SR 272).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 85 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

² Die Widerhandlungen nach Absatz 1 werden vom Departement nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹² verfolgt und beurteilt.

10. Abschnitt: Postverkehr in ausserordentlichen Lagen

Art. 20

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Dienstleistungen die Post in ausserordentlichen Lagen zu erbringen hat. Er regelt die Abgeltung.

² Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹³.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 21 Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

Art. 22 Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die Post die Rechte und Pflichten der PTT-Betriebe aus den öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, die gestützt auf das Postverkehrsgesetz vom 2. Oktober 1924¹⁴ begründet worden sind.

² Bei Dauerschuldverhältnissen stellt die Post ihrer Kundschaft rechtzeitig vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu und setzt ihr eine angemessene Frist, um das Rechtsverhältnis aufzulösen. Lehnt eine Kundin oder ein Kunde die Neuregelung innert dieser Frist schriftlich ab, so endet das Rechtsverhältnis mit Ablauf der Frist.

³ Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Beschwerden ist das bisherige Recht anwendbar.

Art. 23 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998¹⁵

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

¹² SR 313.0

¹³ SR 510.10

¹⁴ [BS 7 754]

¹⁵ BRB vom 30. April 1997 (AS 1997 2457).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG

PG

POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Bundesgesetz über die Organisation der Postunternehmung des Bundes (Postorganisationsgesetz, POG)

vom 30. April 1997 (Stand am 23. September 2003)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung^{1, 2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Errichtung und Organisation der Postunternehmung des Bundes.

Art. 2 Firma, Rechtsform, Sitz und Handelsregistereintrag

¹ Unter der Firma «Die Schweizerische Post» (Post) besteht eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Die Firma wird im Handelsregister eingetragen und ist dadurch für das ganze Gebiet der Schweiz geschützt.

Art. 3 Zweck

¹ Die Post erbringt im In- und Ausland Dienstleistungen nach der Postgesetzgebung und der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Unternehmungszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

Art. 4 Zweigniederlassungen

Die Post kann Zweigniederlassungen errichten und diese unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung in das Handelsregister des Ortes eintragen lassen, an dem sie sich befinden.

AS 1997 2465

¹ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 92 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 22 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

³ BBl 1996 III 1306

Änderung des POG vom 20. Dezember 2006 (BBl 2007 3, nicht in Kraft)

Art. 4a Betriebsorganisation

Bei ihrer Organisation trägt die Post den Anliegen der verschiedenen Regionen des Landes Rechnung.

2. Abschnitt: Dotationskapital und strategische Ziele**Art. 5** Dotationskapital

Der Bund stattet die Post mit einem unverzinslichen Dotationskapital aus.

Art. 6 Strategische Ziele

Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre die strategischen Ziele der Post fest.

3. Abschnitt: Organe**Art. 7** Organe

Die Organe der Post sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung.

Art. 8 Verwaltungsrat

¹ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für jeweils vier Jahre und bezeichnet dessen Präsidenten oder Präsidentin. Dem Personal der Post ist eine angemessene Vertretung zu gewähren.

² Der Bundesrat kann aus wichtigen Gründen Verwaltungsratsmitglieder jederzeit abberufen.

³ Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Art. 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a. die strategischen Ziele des Bundesrates in die Unternehmungsstrategie der Post umzusetzen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b. die Organisation festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;
- c. die mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Mitglieder der Geschäftsleitung zu ernennen und abzurufen;
- d. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen auszuüben, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- e. die Finanzplanung festzulegen sowie das Rechnungswesen auszugestalten;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- f. den Geschäftsbericht zu erstellen (Jahresbericht, Bilanz mit Anhang, Erfolgsrechnung, Prüfungsbericht der Revisionsstelle sowie Konzernrechnung mit dem Konzernprüfungsbericht) zur Genehmigung durch den Bundesrat.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

² Sie kann die Prokura und andere Vollmachten erteilen.

Art. 10a⁴ Verantwortlichkeit

¹ Für die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Post gelten sinngemäss die Bestimmungen des Aktienrechts über die Verantwortlichkeit (Artikel 752–760 des Obligationenrechts⁵). Artikel 16 Absatz 3 und das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁶ finden keine Anwendung.

² Streitigkeiten aus der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Bund hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers.

4. Abschnitt:

Rechnungslegung, Gewinnverwendung, Steuer- und Versicherungspflicht

Art. 11 Rechnungslegung und Revision

¹ Die Post führt eine Jahresrechnung und eine Konzernrechnung. Sie bedient sich dabei der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, berücksichtigt für die Konzernrechnung anerkannte Standards und nimmt Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen nach kaufmännischen Grundsätzen vor.

² Für die Prüfung von Jahres- und Konzernrechnung der Post beauftragt der Bundesrat eine besonders befähigte externe Revisionsstelle.

Art. 11a⁷ Tresorerieführung

¹ Die Post führt auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes und einer Vereinbarung mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) sowie in enger Zusammenarbeit mit dieser eine eigene Tresorerie.

² Die Post muss der EFV alle für die Beurteilung der Tresorerieführung erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie hat ihr auch Einsicht in die Akten und den Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu gewähren.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

⁵ SR **220**

⁶ SR **170.32**

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

³ Die EFV kann zur Begutachtung aussenstehende Fachleute beiziehen. Die Kosten trägt die Post.

⁴ Der Verwaltungsrat der Post legt im Jahresbericht Rechenschaft über die Tresorerie ab.

Art. 11b⁸ Zahlungsbereitschaft und Geldaufnahme

¹ Die Post sorgt für ihre ständige Zahlungsbereitschaft.

² Der Verwaltungsrat der Post kann zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der Post im Rahmen der Vereinbarung gemäss Artikel 11a Absatz 1 Gelder am Markt aufnehmen.

Art. 11c⁹ Geldanlage

¹ Die für den Zahlungsbedarf nicht benötigten Gelder sind so anzulegen, dass ihre Sicherheit und ein marktkonformer Ertrag gewährleistet sind.

² Der Verwaltungsrat der Post erlässt im Rahmen der Vereinbarung gemäss Artikel 11a Absatz 1 entsprechende Anlagerichtlinien.

Art. 12 Gewinnverwendung

¹ Die Post bildet je nach Geschäftsgang und den zu erwartenden Investitionen Reserven, die der Äufnung von Eigenmitteln dienen, welche nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen festzulegen sind.

² Nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie nach Äufnung der Reserven liefert die Post dem Bund den verbleibenden Gewinn ab.

Art. 13 Steuerpflicht

Die Post wird für die Gewinne aus den Wettbewerbsdiensten nach Artikel 9 des Postgesetzes vom 30. April 1997¹⁰ besteuert. Im übrigen gilt Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1934¹¹ über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft.

Art. 14 Versicherungspflicht

Die Post ist von der Versicherungspflicht nach Bundesrecht oder kantonalem Recht befreit. Sie kann sich solchen Versicherungen jedoch freiwillig unterstellen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetzgebung.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

¹⁰ SR **783.0**

¹¹ SR **170.21**

5. Abschnitt: Personal

Art. 15

¹ Die Dienstverhältnisse des Personals der Post unterstehen der Gesetzgebung über das Bundespersonal. Das Personal ist bei der Pensionskasse des Bundes versichert. Die Post kann mit Zustimmung des Bundesrates eine eigene Pensionskasse führen oder sich anderen Vorsorgeeinrichtungen anschliessen.¹²

² Die Post kann in begründeten Fällen Bedienstete nach dem Obligationenrecht¹³ anstellen.

6. Abschnitt: Rechtsbeziehungen und Haftung¹⁴

Art. 16 ...¹⁵

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen Post und Kundschaft richten sich nach den Bestimmungen der Postgesetzgebung und der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr.

² Soweit die Bestimmungen der Postgesetzgebung und der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr nichts anderes vorsehen, richtet sich die Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁶.

³ Es kann in keinem Fall ein direkter Anspruch gegen das Personal der Post erhoben werden.

Art. 17¹⁷

7. Abschnitt: Verträge mit dem Ausland

Art. 18

¹ Der Bundesrat schliesst die Staatsverträge über das Postwesen mit dem Ausland ab.

² Die Post schliesst die Vereinbarungen mit ausländischen Postverwaltungen und Anbietern von Dienstleistungen im Post- und Zahlungsverkehr ab.

¹² Dritter Satz eingefügt durch Art. 31 Ziff. 3 des PKB-Gesetzes vom 23. Juni 2000, in Kraft seit 1. März 2001 (SR 172.222.0).

¹³ SR 220

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 22 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 22 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (SR 272).

¹⁶ SR 170.32

¹⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 22 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (SR 272).

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Organisation der Telekommunikationsunternehmung

Falls das Telekommunikationsunternehmungsgesetz vom 30. April 1997¹⁸ nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, erlässt der Bundesrat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung die nötigen Bestimmungen für die Überführung des Fernmeldedepartementes der PTT-Betriebe in eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er bestimmt die Organe und deren Befugnisse und trägt den Bedürfnissen nach betrieblicher, personalrechtlicher, beteiligungspolitischer und finanzieller Eigenständigkeit angemessenen Rechnung.

Art. 20 Errichtung der Post

¹ Mit ihrer Errichtung führt die Post die Anstaltsteile der PTT-Betriebe, welche Dienstleistungen nach der Postgesetzgebung und der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr erbringen, weiter.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind folgende Vorkehren zu treffen:

- a. Der Bundesrat beschliesst die Eröffnungsbilanz der Post.
- b. Der Bundesrat bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte sowie die obligatorischen Vereinbarungen, die auf die Post übertragen werden.
- c. Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat der Post, bezeichnet dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin und bestimmt die Revisionsstelle.
- d. Der Verwaltungsrat der Post ernennt die mit der Geschäftsführung und Vertretung der Post betrauten Personen, genehmigt das Budget und erlässt das Organisationsreglement der Post.

³ Im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz genehmigt der Bundesrat die letzte Rechnung und den letzten Geschäftsbericht der PTT-Betriebe; der Verwaltungsrat der PTT-Betriebe stellt entsprechend Antrag.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe b innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung bereinigen.

⁵ Die Post führt als Arbeitgeberin die bestehenden Dienst- und Anstellungsverhältnisse weiter.

Art. 21 Rechtspersönlichkeit

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die Post Rechtspersönlichkeit.

Art. 22 Weiterführung von Aktiven und Passiven

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die Post die Aktiven und Passiven der Anstaltsteile, die sie nach Artikel 20 Absatz 1 weiterführt.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹⁸ SR 784.11

² Der Grundbucheintrag derjenigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der PTT-Betriebe, welche auf die Post übertragen werden, ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf diese umzuschreiben.

Art. 23 Festlegung des Dotationskapitals

¹ Der Bundesrat legt mit der Eröffnungsbilanz das Dotationskapital der Post fest.

² Das Dotationskapital setzt sich aus dem an das Postdepartement fallenden Reserveanteil der PTT-Betriebe und einem allfälligen Zuschuss des Bundes zusammen.

³ Die aus der Erhöhung des Dotationskapitals entstehende Mehrbelastung wird in der Bestandesrechnung des Bundes aktiviert.

Art. 24 Personalvorsorgeverpflichtungen¹⁹

¹ Der Bund kann die Deckungslücke der Pensionskasse des Bundes zu Gunsten der Post ganz oder teilweise übernehmen. Die dem Bund daraus entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung des Bundes aktiviert und zu Lasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre abgeschrieben.

² Der Bund übernimmt zu Gunsten der Post die bis Ende 2001 aufgelaufene Deckungslücke der beruflichen Vorsorge für besondere Dienstverhältnisse der Post.²⁰

³ Erhöhen sich die Verpflichtungen der Post gegenüber ihrer Pensionskasse, wenn sie erstmals neue Rechnungslegungsstandards anwendet, so kann der Bund die zusätzlichen Personalvorsorgeverpflichtungen durch einen entsprechenden Dotationskapitalzuschuss rekaptalisieren. Der Bundesrat bestimmt die Art der Durchführung, den Zeitpunkt und den Umfang der erforderlichen Rekapitalisierung.²¹

Art. 25 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:²²

Ziff. 20 des Anhanges: 1. Januar 2001

alle übrigen Bestimmungen: 1. Januar 1998

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS **2003** 3385 3387; BBl **2002** 5075).

²² BRB vom 12. Nov. 1997 (AS **1997** 2486)

Fernmeldegesetz (FMG)

vom 30. April 1997 (Stand am 1. April 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 36 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996³,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hoch stehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.

² Es soll insbesondere:

- a. eine zuverlässige und erschwingliche Grundversorgung mit Fernmeldediensten für alle Bevölkerungskreise in allen Landesteilen gewährleisten;
- b. einen störungsfreien, die Persönlichkeits- und Immaterialgüterrechte achtenden Fernmeldeverkehr sicherstellen;
- c. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen von Fernmeldediensten ermöglichen;
- d.⁴ die Benutzerinnen und Benutzer von Fernmeldediensten vor unlauterer Massenkommunikation und vor Missbrauch durch Mehrwertdienste schützen.

Art. 2⁵ Gegenstand

Das Gesetz regelt die fernmeldetechnische Übertragung von Informationen, einschliesslich der Übertragung von Radio- und Fernsehprogrammen, soweit das Bundesgesetz vom 24. März 2006⁶ über Radio und Fernsehen (RTVG) nichts anderes bestimmt.

AS 1997 2187

- ¹ [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 92 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).
- ² Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 6. Okt. 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR 780.1).
- ³ BBl 1996 III 1405
- ⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).
- ⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR 784.40).
- ⁶ SR 784.40

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Informationen*: für Menschen, andere Lebewesen oder Maschinen bestimmte Zeichen, Signale, Schriftzeichen, Bilder, Laute und Darstellungen jeder anderen Art;
- b. *Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte;
- c. *fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk;
- d. *Fernmeldeanlagen*: Geräte, Leitungen oder Einrichtungen, die zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen bestimmt sind oder benutzt werden;
- d^{bis}.⁷ *vollständig entbundener Zugang zum Teilnehmeranschluss*: Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss für eine andere Anbieterin von Fernmeldediensten zur Nutzung des gesamten Frequenzspektrums der Doppelader-Metallleitung;
- d^{ter}.⁸ *schneller Bitstrom-Zugang*: Herstellung einer Hochgeschwindigkeitsverbindung zur Teilnehmerin oder zum Teilnehmer von der Anschlusszentrale zum Hausanschluss auf der Doppelader-Metallleitung durch eine Anbieterin von Fernmeldediensten und Überlassung dieser Verbindung an eine andere Anbieterin zur Bereitstellung von Breitbanddiensten;
- e.⁹ *Interkonnektion*: Herstellung des Zugangs durch die Verbindung der Anlagen und Dienste zweier Anbieterinnen von Fernmeldediensten, damit ein fernmeldetechnisches und logisches Zusammenwirken der verbundenen Teile und Dienste sowie der Zugang zu Diensten Dritter ermöglicht wird;
- e^{bis}.¹⁰ *Mietleitungen*: Bereitstellung von transparenten Übertragungskapazitäten über Punkt-zu-Punkt-Verbindungen;
- e^{ter}.¹¹ *Kabelkanalisationen*: unterirdische Rohre, in welche die Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen eingezogen sind, einschliesslich der Zugangsschächte;
- f. *Adressierungselemente*: Kommunikationsparameter sowie Nummerierungselemente, wie Kennzahlen, Rufnummern und Kurznummern;
- g. *Kommunikationsparameter*: Elemente zur Identifikation von Personen, Computerprozessen, Maschinen, Geräten oder Fernmeldeanlagen, die an einem fernmeldetechnischen Kommunikationsvorgang beteiligt sind;
- h.¹² *Radio- und Fernsehprogramm*: eine Folge von Sendungen im Sinne von Artikel 2 RTVG¹³.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

2. Kapitel: Fernmeldedienste

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4¹⁴ Meldepflicht

¹ Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss dies dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden. Das Bundesamt registriert die gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

² Der Bundesrat kann insbesondere für Fernmeldedienste von geringer technischer und wirtschaftlicher Bedeutung Ausnahmen vorsehen.

³ Er regelt die Einzelheiten der Meldung sowie der regelmässigen Aktualisierung der Liste der Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

Art. 5¹⁵ Unternehmen ausländischen Rechts

Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Eidgenössische Kommunikationskommission (Kommission) nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Erbringung von Fernmeldediensten in der Schweiz untersagen, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

Art. 6¹⁶ Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Wer einen Fernmeldedienst erbringt, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b. das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das RTVG¹⁷ und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, einhalten;
- c. die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhalten und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleisten;
- d. eine angemessene Anzahl Lehrstellen anbieten.

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

¹³ SR **784.40**

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁶ Fassung gemäss Art. 106 Ziff. 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

¹⁷ SR **784.40**

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 7–10¹⁸**Art. 11¹⁹** Gewährung des Zugangs durch marktbeherrschende Anbieterinnen

¹ Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen anderen Anbieterinnen auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen in folgenden Formen Zugang zu ihren Einrichtungen und zu ihren Diensten gewähren:

- a. den vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss;
- b. während vier Jahren den schnellen Bitstromzugang;
- c. das Verrechnen von Teilnehmeranschlüssen des Festnetzes;
- d. die Interkonnektion;
- e. Mietleitungen;
- f. den Zugang zu den Kabelkanalisationen, sofern diese über eine ausreichende Kapazität verfügen.

² Sie müssen die Bedingungen und Preise für ihre einzelnen Zugangsdienstleistungen gesondert ausweisen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen dem Bundesamt eine Kopie ihrer Vereinbarung über den Zugang zu. Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gewährt das Bundesamt Einsicht in die Vereinbarungen.

⁵ Keine Pflicht zum Zugang besteht für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.

Art. 11a²⁰ Streitigkeiten über den Zugang

¹ Einigen sich die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nicht innerhalb von drei Monaten über die Bedingungen des Zugangs, so verfügt die Kommission diese auf Gesuch einer Partei und auf Antrag des Bundesamtes. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Bedingungen, die einen wirksamen Wettbewerb fördern, sowie die Auswirkungen ihres Entscheides auf konkurrierende Einrichtungen. Sie kann einstweiligen Rechtsschutz gewähren.

² Ist die Frage der Marktbeherrschung zu beurteilen, so konsultiert das Bundesamt die Wettbewerbskommission. Diese kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

³ Die Kommission entscheidet innerhalb von sieben Monaten nach Gesuchseingang.

⁴ Sie regelt die Art und die Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, die marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Verfahren nach Absatz 1 vorlegen müssen.

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, mit Wirkung seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁹ Fassung gemäss Art. 106 Ziff. 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

Art. 11b²¹ Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen über den Zugang

Streitigkeiten aus Vereinbarungen und aus Verfügungen über den Zugang werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

Art. 12²² Bündelung von Diensten

¹ Marktbeherrschende Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen ihre Dienste bündeln, sofern sie die im Bündel enthaltenen Dienste auch einzeln anbieten.

² Dienste müssen nicht einzeln angeboten werden, wenn sie aus technischen, wirtschaftlichen, Qualitäts- oder Sicherheitsgründen nur im Bündel angeboten werden können.

³ Bündelt eine Anbieterin von Fernmeldediensten eigene Dienste mit Diensten eines durch sie beherrschten oder sie beherrschenden Drittunternehmens, so sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

Art. 12a²³ Informationen über die Fernmeldedienste

¹ Der Bundesrat verpflichtet die Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die Transparenz der Preise für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu gewährleisten.

² Er kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Informationen über die Qualität der von ihnen angebotenen Fernmeldedienste zu veröffentlichen. Er regelt Inhalt und Form der Veröffentlichung.

³ Das Bundesamt kann die Bereitstellung von Informationen über Fernmeldedienste fördern.

Art. 12b²⁴ Mehrwertdienste

¹ Der Bundesrat regelt die Mehrwertdienste, um deren Missbrauch zu verhindern. Er legt insbesondere Preisobergrenzen fest, erlässt Vorschriften für die Preisbekanntgabe und schreibt, unter Beachtung internationaler Verpflichtungen, einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz vor.

² Gebühren für Mehrwertdienste dürfen ab einem bestimmten Schwellenbetrag nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Benutzerinnen und Benutzer erhoben werden. Der Bundesrat legt diesen Betrag fest und erlässt Vorschriften, nach denen die Mehrwertdienste, die von Anbieterinnen von Fernmeldediensten zusammen mit den übrigen Dienstleistungen abgerechnet werden, auf Grund der Nummern als solche erkannt werden können.

²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

²² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG

FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 12c²⁵ Schlichtung

¹ Das Bundesamt richtet eine Schlichtungsstelle ein oder beauftragt Dritte damit. Bei Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten kann jede Partei die Schlichtungsstelle anrufen.

² Wer die Schlichtungsstelle anruft, zahlt eine Behandlungsgebühr. Die Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Behandlungsgebühr.

³ Die Parteien sind durch den Schlichtungsentscheid nicht gebunden.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 12d²⁶ Verzeichnisse

¹ Die Verzeichnisse der Kundinnen und Kunden von Fernmeldediensten können veröffentlicht werden. Den Kundinnen und Kunden steht es frei, sich in diese Verzeichnisse eintragen zu lassen.

² Der Bundesrat bestimmt den Mindestinhalt eines Eintrags.

Art. 13²⁷ Auskunft durch das Bundesamt

¹ Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das Bundesamt Auskunft über Name und Adresse der Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten, über die von ihr erbrachten Dienste und über sie betreffende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

² Es kann diese Informationen veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

³ Über laufende administrative oder strafrechtliche Verfolgungen kann es nur bei einem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse Auskunft geben oder diese veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

Art. 13a²⁸ Datenbearbeitung

¹ Die Kommission und das Bundesamt können Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihnen durch die Fernmeldegesetzgebung auferlegten Aufgaben unerlässlich ist. Sie können hierzu ein Informationssystem benutzen.

² Sie treffen die für den Schutz und die Sicherheit der Daten bei der Bearbeitung, insbesondere bei der Übermittlung, nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen.

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³ Der Bundesrat kann ergänzende Bestimmungen erlassen, namentlich über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu bearbeitenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie über die Archivierung und Vernichtung der Daten.

Art. 13^{b29} Amtshilfe

¹ Die Kommission und das Bundesamt übermitteln anderen schweizerischen Behörden diejenigen Daten, die diese Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesen Daten gehören auch die in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

² Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen dürfen die Kommission und das Bundesamt ausländischen Aufsichtsbehörden im Fernmeldebereich Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Daten ausschliesslich zur Ausübung der Aufsicht über Anbieterinnen von Fernmeldediensten und zur Marktbeobachtung verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Daten nicht ohne vorgängige Zustimmung der Kommission oder des Bundesamtes oder auf Grund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Die Kommission und das Bundesamt dürfen keine Daten an ausländische Strafbehörden weiterleiten, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen ist. Die Kommission oder das Bundesamt entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Schweizerische Behörden geben der Kommission und dem Bundesamt kostenlos diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung der Fernmeldegesetzgebung von Bedeutung sein können, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern zugänglich gemacht.

2. Abschnitt: Grundversorgungskonzession³⁰

Art. 14³¹ Konzession

¹ Die Kommission stellt sicher, dass die Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise in allen Teilen des Landes gewährleistet wird. Zu diesem Zweck erteilt sie periodisch eine oder mehrere Grundversorgungskonzessionen.

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

² Die Konzession ist mit der Auflage verbunden, im Konzessionsgebiet alle oder bestimmte Dienste der Grundversorgung (Art. 16) allen Bevölkerungskreisen anzubieten.

³ Für die Erteilung der Konzession wird eine Ausschreibung durchgeführt. Das Verfahren folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁴ Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, oder führt sie zu keinen geeigneten Bewerbungen, so kann die Kommission eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Grundversorgung heranziehen.

⁵ Konzessionen werden in der Regel auf den gleichen Termin befristet.

Art. 15 Konzessionsvoraussetzungen

Wer eine Grundversorgungskonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b.³² glaubhaft darlegen, dass das Dienstleistungsangebot, insbesondere in finanzieller Hinsicht, und der Betrieb während der ganzen Konzessionsdauer sichergestellt sind, und ausweisen, welche finanzielle Abgeltung nach Artikel 19 dafür beansprucht wird;
- c. dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält;
- d.³³ dafür Gewähr bieten, dass er die arbeitsrechtlichen Vorschriften einhält und die Arbeitsbedingungen der Branche gewährleistet.

Art. 16 Umfang der Grundversorgung³⁴

¹ Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert einen oder mehrere der folgenden Dienste:³⁵

- a.³⁶ den öffentlichen Telefondienst, nämlich die fernmeldetechnische Sprachübertragung in Echtzeit, einschliesslich der fernmeldetechnischen Übertragung von Daten mit Datenraten, wie sie über die Übertragungswege für Sprache geleitet werden können, sowie den Anschluss und die Zusatzdienste;
- b. den Zugang zu Notrufdiensten;
- c. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Sprechstellen;

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

- d.³⁷ den Zugang zu den schweizerischen Verzeichnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am öffentlichen Telefondienst; der Bundesrat kann vorsehen, dass eine Grundversorgungskonzessionärin ein Verzeichnis aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung führt (Universalverzeichnis);

e. ...³⁸

^{1bis} Die Dienste der Grundversorgung müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die öffentlichen Sprechstellen den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- b. für Hörbehinderte ein Dienst für die Vermittlung und Umsetzung der Mitteilungen zur Verfügung steht;
- c. für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.³⁹

² Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten. Er kann besondere Bestimmungen für Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes vorsehen. Er kann diese Aufgaben dem Eidgenössischen Departement für Verkehr, Kommunikation und Energie (Departement) übertragen.

³ Der Bundesrat passt den Inhalt der Grundversorgung periodisch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Stand der Technik an.

Art. 17 Qualität und Preise

¹ Die Dienste der Grundversorgung müssen landesweit in einer bestimmten Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien fest.

² Der Bundesrat strebt distanzunabhängige Tarife an. Er legt periodisch für die Grundversorgung Preisobergrenzen fest. Diese Obergrenzen gelten einheitlich für das ganze Gebiet und richten sich nach der Entwicklung des Marktes.

Art. 18⁴⁰

Art. 19⁴¹ Finanzielle Abgeltung

¹ Zeigt sich vor der Konzessionserteilung, dass die Kosten für die Erbringung der Grundversorgung in einem bestimmten Gebiet trotz effizienter Betriebsführung nicht gedeckt werden können, so hat die Konzessionärin Anspruch auf eine finanzielle Abgeltung.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2004 (SR **151.3**).

³⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (SR **151.3**).

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, mit Wirkung seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Die Konzessionärin, die eine finanzielle Abgeltung erhält, muss dem Bundesamt jährlich alle für die Kostenevaluation und -kontrolle benötigten Informationen, insbesondere die Rechnungslegungs- und Finanzinformationen, geben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 19a⁴² Übertragung und Änderung der Konzession

Für die Übertragung und die Änderung der Grundversorgungskonzession gelten die Artikel 24d und 24e.

Art. 19b⁴³ Veröffentlichung durch das Bundesamt

Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, veröffentlicht das Bundesamt den Namen und die Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand sowie die Rechte und Pflichten aus der Konzession.

3. Abschnitt:

Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten⁴⁴

Art. 20⁴⁵ Zugang zum Notruf

Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung haben den Zugang zu den Notrufrdiensten so einzurichten, dass der Standort der Anrufenden identifiziert werden kann.

Art. 21⁴⁶ Bereitstellung von Verzeichnissen

¹ Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung führen ein Verzeichnis ihrer Kundinnen und Kunden.

² Sie ermöglichen anderen Anbieterinnen von Fernmeldediensten oder von Diensten, die auf den Verzeichnisdaten basieren, den Zugang zum Mindestinhalt nach Artikel 12d Absatz 2; den elektronischen Zugang zum Mindestinhalt ermöglichen sie auch dann, wenn sie die Verzeichnisse nicht veröffentlicht haben.

³ Der Zugang ist nach internationalen Normen und auf transparente und nicht diskriminierende Weise zu kostenorientierten Preisen zu gewähren. Für die Streitbeilegung gelten die Artikel 11a und 11b.

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

Art. 21a⁴⁷ Interoperabilität

¹ Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung müssen die Kommunikationsfähigkeit zwischen allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Dienste sicherstellen (Interoperabilität).

² Der Bundesrat kann diese Verpflichtung auf andere Fernmeldedienste ausdehnen, die öffentlich zugänglich sind und ein verbreitetes Bedürfnis befriedigen. Er kann Schnittstellen für den Zugang zu den Diensten nach internationalen Normen vorschreiben. Das Bundesamt erlässt die nötigen technischen und administrativen Vorschriften.

³ Die zur Interoperabilität verpflichteten Anbieterinnen müssen die Interkonnektion auch anbieten, wenn sie nicht marktbeherrschend sind. Für Vereinbarungen und Verfügungen über die Interkonnektion gelten die Artikel 11 Absatz 4, 11a Absätze 1 und 3 sowie 11b. Der Bundesrat kann den zur Interoperabilität verpflichteten Anbieterinnen weitere Pflichten auferlegen.

Art. 21b⁴⁸ Mietleitungen

Die Kommission kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, in bestimmten Gebieten Mietleitungen nach internationalen Normen zu kostenorientierten Preisen anzubieten. Sie veröffentlicht ihre Entscheidungen.

3. Kapitel: Funk**Art. 22** Konzessionspflicht

¹ Wer das Funkfrequenzspektrum benutzen will, benötigt eine Funkkonzession.

² Keine Konzession benötigen Armee und Zivilschutz für die Benutzung des ihnen zugewiesenen Frequenzspektrums im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

³ Der Bundesrat kann für Frequenznutzungen von geringer technischer Bedeutung weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 23 Konzessionsvoraussetzungen

¹ Wer eine Funkkonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen;
- b.⁴⁹ dafür Gewähr bieten, dass er das anwendbare Recht, namentlich dieses Gesetz, das RTVG⁵⁰, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie die Konzession einhält.

² Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann die Konzessionsbehörde nach ausländischem Recht organisierten Unternehmen die Konzession verweigern, wenn kein Gegenrecht gewährt wird.

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

⁵⁰ SR **784.40**

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Eine Funkkonzession wird nur erteilt, wenn gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan genügend Frequenzen zur Verfügung stehen.

⁴ Die Erteilung einer Funkkonzession darf wirksamen Wettbewerb weder beseitigen noch erheblich beeinträchtigen, es sei denn, Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen eine Ausnahme. In Zweifelsfällen konsultiert die Konzessionsbehörde die Wettbewerbskommission.

Art. 24 Konzessionserteilung

¹ Für die Erteilung einer Funkkonzession wird in der Regel eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, wenn mittels der beantragten Frequenznutzung Fernmeldedienste erbracht werden sollen und nicht genügend Frequenzen für alle gegenwärtigen oder voraussehbaren künftigen Interessentinnen zur Verfügung stehen.

^{1bis} Der Bundesrat regelt die Grundsätze für die Erteilung von Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind.⁵¹

² Der Bundesrat regelt das Verfahren. Es folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz und wahrt den vertraulichen Charakter sämtlicher von den Gesuchstellerinnen gemachten Angaben.⁵²

³ Der Bundesrat kann für das erstinstanzliche Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung und für das Beschwerdeverfahren namentlich zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen von den folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁵³ über das Verwaltungsverfahren (VwVG) abweichen:

- a. Feststellung des Sachverhaltes (Art. 12 VwVG);
- b. Mitwirkung der Parteien (Art. 13 VwVG);
- c. Akteneinsicht (Art. 26–28 VwVG);
- d. rechtliche Gehör (Art. 30 und 31 VwVG);
- e. Eröffnung und Begründung von Verfügungen (Art. 34 und 35 VwVG).⁵⁴

⁴ Im Verfahren betreffend die öffentliche Ausschreibung sind verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.⁵⁵

Art. 24a⁵⁶ Konzessionsbehörde

¹ Konzessionsbehörde ist die Kommission.

² Sie kann einzelne Aufgaben dem Bundesamt übertragen.

⁵¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁵³ SR **172.021**

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁵⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

Art. 24b⁵⁷ Besondere Konzessionsvorschriften

Bestehen für einen bestimmten konzessionspflichtigen Sachverhalt keine Konzessionsvorschriften, so legt die Konzessionsbehörde diese im Einzelfall fest.

Art. 24c⁵⁸ Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf bestimmte Zeit erteilt. Die Konzessionsbehörde legt die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession fest.

Art. 24d⁵⁹ Übertragung der Konzession

¹ Die Konzession kann nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession.

² Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat.

Art. 24e⁶⁰ Änderung und Widerruf der Konzession

¹ Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Die Konzessionärin wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden.

Art. 24f⁶¹ Auskunft durch das Bundesamt

¹ Soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen, gibt das Bundesamt Auskunft über Name und Adresse der Konzessionärin, den Konzessionsgegenstand, die Rechte und Pflichten aus der Konzession, die Frequenzzuweisungen sowie die Sendestandorte.

² Es kann diese Informationen veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 25 Frequenzverwaltung

¹ Das Bundesamt verwaltet das Frequenzspektrum sowie die schweizerischen Nutzungsrechte und Orbitalpositionen von Satelliten unter Beachtung der internationalen Vereinbarungen. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer effizienten und

⁵⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁵⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

störungsfreien Nutzung sowie zur Sicherung eines gleichberechtigten Zugangs zu diesen Gütern gestützt auf den nationalen Frequenzzuweisungsplan.

² Der Bundesrat genehmigt den nationalen Frequenzzuweisungsplan.⁶²

Art. 26 Technische Kontrolle

¹ Das Bundesamt kontrolliert das Frequenzspektrum zu Planungszwecken und im Rahmen der Aufsicht über die Frequenznutzung.

² Es übt diese Kontrollen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden aus. Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit.

³ Das Bundesamt darf den Inhalt des Funkverkehrs abhören und aufzeichnen, soweit dies zur Gewährleistung eines störungsfreien Fernmeldeverkehrs und Rundfunks erforderlich ist und andere Massnahmen nicht erfolgreich waren oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sind.

⁴ Die aufgezeichneten Informationen dürfen nur zur Ermittlung von Störenden und Störungsursachen verwendet werden.

⁵ Besteht der begründete Verdacht, dass eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung begangen wurde, so sind die zum Beweis geeigneten Aufzeichnungen der zuständigen Behörde zu übergeben. Jede andere Aufzeichnung ist unverzüglich zu vernichten.

Art. 27⁶³ Datenbearbeitung und Amtshilfe

Die Artikel 13a und 13b über die Datenbearbeitung und die Amtshilfe sind anwendbar.

4. Kapitel: Adressierungselemente

Art. 28 Verwaltung und Zuteilung

¹ Das Bundesamt verwaltet die Adressierungselemente unter Beachtung der internationalen Normen. Es ergreift die geeigneten Massnahmen zur Gewährleistung einer genügenden Anzahl von Nummerierungselementen und Kommunikationsparametern. Es kann den Inhaberinnen und Inhabern von Basiselementen das Recht gewähren, untergeordnete Adressierungselemente zuzuteilen.

² In besonderen Fällen kann das Bundesamt die Verwaltung und Zuteilung bestimmter Adressierungselemente Dritten übertragen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Aufsicht durch das Bundesamt.

^{2bis} Der Bundesrat kann ein zwingendes alternatives Streitbeilegungsverfahren zwischen den Inhabern von Adressierungselementen und Dritten vorschreiben. Er regelt das Verfahren, seine Folgen und seine Auswirkungen auf das zivilrechtliche Verfahren, insbesondere den Stillstand der Verjährung und die Beweislast. Vorbehalten sind Zivilklagen der Inhaber von Adressierungselementen und Dritter.⁶⁴

⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

³ Die Kommission genehmigt die nationalen Nummerierungspläne.

⁴ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen die Nummernportabilität sowie die freie Wahl der Dienstanbieterin für nationale und internationale Verbindungen sicher. Die Kommission regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung und der internationalen Harmonisierung.

Art. 29 Auskunftspflicht

Die Inhaberinnen und Inhaber von Adressierungselementen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Verwaltung der zugeteilten Adressierungselemente notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 30 Entschädigung

Die teilweise oder vollständige Änderung der Nummerierungspläne oder der Vorschriften über die Verwaltung der Kommunikationsparameter durch die Behörden begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

5. Kapitel: Fernmeldeanlagen

Art. 31⁶⁵ Anbieten, Inverkehrbringen und Inbetriebnahme

¹ Der Bundesrat kann technische Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Fernmeldeanlagen festlegen, insbesondere hinsichtlich grundlegender fernmeldetechnischer Anforderungen sowie der Konformitätsbewertung, Konformitätsbescheinigung, Konformitätserklärung, Kennzeichnung, Anmeldung und Nachweispflicht (Art. 3 des BG vom 6. Okt. 1995⁶⁶ über die technischen Handelshemmnisse).

² Hat der Bundesrat in Vorschriften grundlegende fernmeldetechnische Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt, so konkretisiert das Bundesamt diese Anforderungen in der Regel, indem es:

- a. technische Normen bezeichnet, bei deren Einhaltung vermutet wird, dass auch die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind; oder
- b. technische Normen oder andere Festlegungen für verbindlich erklärt.

³ Bei der Umsetzung von Absatz 2 berücksichtigt das Bundesamt die internationalen Normen; Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft.

⁴ Hat der Bundesrat keine grundlegenden fernmeldetechnischen Anforderungen nach Absatz 1 festgelegt oder hat das Bundesamt diese nicht nach Absatz 2 konkretisiert, so muss die Person, die eine Fernmeldeanlage anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, dafür sorgen, dass diese den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik entspricht. Als solche Regeln gelten in erster Linie die international harmonisierten technischen Normen. Wo solche fehlen, sind die technischen Spezifikationen des Bundesamtes und, soweit auch keine solchen bestehen, die nationalen Normen zu beachten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁶⁶ SR 946.51

⁵ Wenn Gründe der fernmeldetechnischen Sicherheit es erfordern, kann das Bundesamt vorschreiben, dass Fernmeldeanlagen nur an besonders befähigte Personen abgegeben werden dürfen. Es kann die Einzelheiten dieser Abgabe festlegen.

Art. 32 Erstellen und Betreiben

Eine Fernmeldeanlage darf nur erstellt und betrieben werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens, Erstellens oder Inbetriebnehmens den dafür geltenden Vorschriften entsprach und in diesem Zustand erhalten wurde. Der Bundesrat kann Ausnahmen festlegen.⁶⁷

Art. 32a⁶⁸ Fernmeldeanlagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit

Der Bundesrat regelt das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, das Erstellen und das Betreiben von Fernmeldeanlagen, die von Behörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit eingesetzt werden müssen.

Art. 33 Kontrolle

¹ Um zu kontrollieren, ob die Vorschriften über das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, das Erstellen oder das Betreiben von Fernmeldeanlagen eingehalten werden, kann das Bundesamt zu den üblichen Arbeitszeiten die Räume betreten, in welchen sich die Anlagen befinden.

² Der Bundesrat regelt das Zutrittsrecht zu Fernmeldeanlagen, die militärischen Geheimhaltungsvorschriften unterstehen.

³ Entspricht eine Fernmeldeanlage den Vorschriften nicht, so trifft das Bundesamt die nötigen Massnahmen. Es kann insbesondere das Erstellen und Betreiben sowie das Anbieten und Inverkehrbringen einschränken oder verbieten, die Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes oder den Rückruf anordnen oder die Anlage entschädigungslos beschlagnahmen.

Art. 34 Störung

¹ Stört eine Fernmeldeanlage den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das Bundesamt die Betreiberin verpflichten, die Fernmeldeanlage auf eigene Kosten zu ändern oder den Betrieb einzustellen, auch wenn sie den Vorschriften über ihr Anbieten, ihr Inverkehrbringen, ihre Inbetriebnahme, ihr Erstellen und ihr Betreiben entspricht.

^{1bis} Stören mehrere Fernmeldeanlagen desselben Modells den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk, so kann das Bundesamt das Anbieten und das Inverkehrbringen des Modells einstweilig einschränken oder verbieten, auch wenn dieses den Vorschriften über das Anbieten und das Inverkehrbringen entspricht.⁶⁹

^{1ter} Der Bundesrat regelt, unter welchen Voraussetzungen Polizei- und Strafvollzugsbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine störende Fernmeldeanlage erstellen,

⁶⁷ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

in Betrieb nehmen oder betreiben können. Beeinträchtigen rechtmässige Störungen andere öffentliche Interessen oder Interessen Dritter übermässig, so wird Absatz 1 angewendet.⁷⁰

² Um den Ursprung von Störungen des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks zu bestimmen, hat das Bundesamt Zutritt zu allen Fernmeldeanlagen.

Art. 34a⁷¹ Datenbearbeitung und Amtshilfe

Die Artikel 13a und 13b über die Datenbearbeitung und die Amtshilfe sind auf die Artikel 31–34 anwendbar.

Art. 35 Inanspruchnahme von Grund und Boden

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) sind verpflichtet, den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.⁷²

² Anbieterinnen von Fernmeldediensten nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.⁷³ Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Koordinationspflicht der Anbieterinnen sowie die Voraussetzungen für die Verlegung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen.⁷⁴

⁴ Die Bewilligung ist in einem einfachen und raschen Verfahren zu erteilen. Ausser kostendeckenden Gebühren darf eine Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund und Boden, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, nicht verlangt werden.

Art. 35a⁷⁵ Weitere Anschlüsse

¹ Über den Anschluss gemäss Artikel 16 hinaus müssen Liegenschaftseigentümer weitere Anschlüsse dulden, wenn Mieter oder Pächter sie verlangen und die Kosten übernehmen.

² Der Anschluss von Liegenschaften nach Massgabe kantonaler Erschliessungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

³ Nutzungsentgelte dürfen nicht erhoben werden, wenn:

- a. ein Mieter oder Pächter einen Neuanschluss von Anfang an nicht benutzen will;

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR 784.40).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- b. der Anschluss gekündigt worden ist; die Fernmeldediensteanbieterin oder gegebenfalls der Vermieter sieht eine angemessene Kündigungsfrist vor.

⁴ Die Fernmeldediensteanbieterin oder der Vermieter kann unbenutzte Anschlüsse versiegeln und die Versiegelung kontrollieren.

Art. 36 Enteignungs- und Mitbenutzungsrecht

¹ Liegt die Erstellung einer Fernmeldeanlage im öffentlichen Interesse, so erteilt das Departement das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930⁷⁶.

² Das Bundesamt kann auf Antrag aus Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich um den Anliegen der Raumplanung, des Landschafts-, Heimat-, Umwelt, Natur- und Tierschutzes oder technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Dritten gegen angemessenes Entgelt die Mitbenutzung ihrer Fernmeldeanlagen und anderen Anlagen, wie Kabelkanäle und Sendestandorte, zu gestatten, wenn die Anlagen über ausreichende Kapazität verfügen.⁷⁷

³ Unter denselben Voraussetzungen kann das Bundesamt Anbieterinnen von Fernmeldediensten verpflichten, Fernmeldeanlagen und andere Anlagen, wie Kabelkanäle und Sendestandorte, gemeinsam zu installieren und zu nutzen.⁷⁸

Art. 37⁷⁹ Eigentum an Leitungen

¹ Leitungen zur fernmeldetechnischen Übertragung von Informationen und Kabelkanäle stehen im Eigentum der Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben.

² Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die auf dem eigenen Grundstück die Leitung oder den Kabelkanal einer Anbieterin von Fernmeldediensten beschädigen, haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für den Schaden.

6. Kapitel: Abgaben

Art. 38⁸⁰ Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung

¹ Das Bundesamt erhebt bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten eine Abgabe, deren Ertrag ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Artikel 16 und der Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verwendet wird.

² Die Abgabe muss insgesamt die in Absatz 1 aufgeführten Kosten decken und wird proportional zu den Umsätzen aus den angebotenen Fernmeldediensten festgelegt.

⁷⁶ SR 711

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

³ Der Bundesrat kann Anbieterinnen, deren Umsatz aus den angebotenen Fernmeldediensten unter einem festgelegten Betrag liegt, von der Abgabe befreien.

⁴ Er regelt die Einzelheiten der Bereitstellung der Informationen, die für die Aufteilung und Kontrolle der in Absatz 1 aufgeführten Kosten benötigt werden.

Art. 39⁸¹ Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

¹ Die Konzessionsbehörde erhebt für Funkkonzessionen eine Konzessionsgebühr. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben auf Funkkonzessionen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG⁸².

² Die Höhe der Funkkonzessionsgebühr bemisst sich nach:

- a. dem zugeteilten Frequenzbereich, der Frequenzklasse und dem Wert der Frequenzen;
- b. der zugeteilten Bandbreite;
- c. der räumlichen Ausdehnung; und
- d. der zeitlichen Nutzung.

³ Kann eine Frequenz gleichzeitig für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wie für die Übertragung anderer Informationen genutzt werden, so wird für letztere anteilmässig eine Konzessionsgebühr erhoben.

⁴ Werden die Funkkonzessionen im Versteigerungsverfahren vergeben, so entspricht die Konzessionsgebühr dem angebotenen Betrag abzüglich der Verwaltungsgebühr für die Ausschreibung und die Erteilung der Funkkonzession. Die Konzessionsbehörde kann ein Mindestangebot festlegen.

⁵ Sofern keine Fernmeldedienste erbracht werden, kann der Bundesrat nach Massgabe einer rationellen Frequenznutzung von der Funkkonzessionsgebühr befreien:

- a. Behörden sowie öffentlichrechtliche Körperschaften und Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sofern sie das Frequenzspektrum nur für Aufgaben nutzen, die ausschliesslich ihnen zur Erfüllung übertragen wurden;
- b. Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;
- c. diplomatische Vertretungen, ständige Missionen, konsularische Posten und intergouvernementale Organisationen;
- d. private Körperschaften, soweit sie öffentliche Interessen im Auftrag von Bund, Kanton oder Gemeinden wahrnehmen.

Art. 40⁸³ Verwaltungsgebühren

¹ Die zuständige Behörde erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Leistungen, insbesondere für:

- a. die Registrierung der Anbieterinnen von Fernmeldediensten und die Aufsicht über sie;

⁸¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

⁸² SR **784.40**

⁸³ Fassung gemäss Art. 106 Ziff. 2 des BG vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen, in Kraft seit 1. April 2007 (SR **784.40**).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- b. die Entscheidung über den Zugang, die Bereitstellung von Verzeichnissen, die Interoperabilität, die Mietleitungen und die Mitbenutzung von Anlagen;
- c. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten;
- d. die Erteilung, Aufsicht, Änderung und Aufhebung von Grundversorgungs- und Funkkonzessionen;
- e. die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten;
- f. die Verwaltung, die Zuteilung und den Widerruf von Adressierungselementen;
- g. die Anmeldung und Kontrolle von Fernmeldeanlagen.

² Betrifft eine Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 Fernmeldedienste oder Funkkonzessionen, die ganz oder teilweise der Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen dienen, so kann die Behörde der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des zugangsberechtigten Programmveranstalters Rechnung tragen, der durch die Gebühr mittelbar oder unmittelbar belastet wird.

³ Wurden in Absatz 1 aufgeführte Tätigkeiten Dritten übertragen, so können diese verpflichtet werden, die Preise ihrer Dienste dem Bundesamt zur Genehmigung zu unterbreiten, insbesondere wenn für diese Dienste kein Wettbewerb besteht.

⁴ Das Departement kann Preisobergrenzen festlegen, namentlich wenn das Preisniveau auf einem bestimmten Markt auf Missbräuche schliessen lässt.

Art. 41 Festlegung und Erhebung der Abgaben⁸⁴

¹ Der Bundesrat regelt die Abgabenerhebung; er legt die Einzelheiten der Finanzierung der Grundversorgung und die Funkkonzessionsgebühren fest.⁸⁵

² Das Departement legt die Verwaltungsgebühren fest. Es kann die Festlegung von Gebühren untergeordneter Bedeutung dem Bundesamt übertragen.

Art. 42 Sicherheitsleistung

Die für die Erhebung von Abgaben zuständige Behörde kann von Abgabepflichtigen eine angemessene Sicherheit verlangen.

7. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz⁸⁶

Art. 43 Pflicht zur Geheimhaltung

Wer mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraut ist oder betraut war, darf Dritten keine Angaben über den Fernmeldeverkehr von Teilnehmerinnen und Teilnehmern machen und niemandem Gelegenheit geben, solche Angaben weiterzugeben.

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁸⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

Art. 44⁸⁷ Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs gilt das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000⁸⁸ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 45 Auskunft

¹ Die Kundin oder der Kunde kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten Auskunft über die für die Rechnungsstellung verwendeten Daten verlangen, insbesondere über die Adressierungselemente, den Zeitpunkt der Verbindung und das geschuldete Entgelt.

² Wer diese Daten zur Ermittlung missbräuchlich hergestellter Verbindungen oder unlauterer Massenwerbung benötigt, kann von der Anbieterin von Fernmeldediensten Auskunft über Namen und Adressen der anrufenden Anschlüsse verlangen.⁸⁹

Art. 45a⁹⁰ Unlautere Massenwerbung

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten bekämpfen die unlautere Massenwerbung (Art. 3 Bst. o des BG vom 19. Dez. 1986⁹¹ gegen den unlauteren Wettbewerb).

² Der Bundesrat kann die zur Bekämpfung geeigneten und erforderlichen Massnahmen bestimmen.

Art. 45b⁹² Standortdaten

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen Standortdaten von Kundinnen und Kunden nur für die Fernmeldedienste und ihre Abrechnung bearbeiten; für andere Dienste dürfen sie sie nur bearbeiten, wenn sie vorher die Einwilligung der Kundinnen und Kunden eingeholt haben, oder in anonymisierter Form.

Art. 45c⁹³ Daten auf fremden Geräten

Das Bearbeiten von Daten auf fremden Geräten durch fernmeldetechnische Übertragung ist nur erlaubt:

- a. für die Fernmeldedienste und ihre Abrechnung; oder
- b. wenn die Benutzerinnen und Benutzer über die Bearbeitung und ihren Zweck informiert und darauf hingewiesen werden, dass sie die Bearbeitung ablehnen können.

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 6. Okt. 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, in Kraft seit 1. Jan. 2002 (SR **780.1**).

⁸⁸ SR **780.1**

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹¹ SR **241**

⁹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG

FMG

TUG

RTVG

RTVV

Art. 46 Persönlichkeitsschutz

Der Bundesrat regelt insbesondere die Identifikation des anrufenden Anschlusses, die Anrufumleitung, die Verwendung von Daten über den Fernmeldeverkehr sowie die Sicherheit der Fernmeldedienste gegen unbefugte Abhörung und Eingriffe. Er trägt dabei dem Persönlichkeitsschutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Fernmeldeverkehr sowie den überwiegenden öffentlichen Interessen Rechnung.

8. Kapitel: Wichtige Landesinteressen**Art. 47** Kommunikation in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten in ausserordentlichen Lagen, insbesondere für Kommunikationsbedürfnisse der Armee, des Zivilschutzes, der Polizei, der Schutz- und Rettungsdienste sowie der zivilen Führungsstäbe, zu erbringen haben. Er regelt ihre Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Dienstanbieterinnen angemessen Rechnung.

² Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten. Bezüglich der Fernmeldeanlagen bleiben die Bestimmungen über die Beschlagnahme vorbehalten.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Febr. 1995⁹⁴.

Art. 48 Einschränkung des Fernmeldeverkehrs

¹ Der Bundesrat kann die Überwachung, die Einschränkung oder die Unterbrechung des Fernmeldeverkehrs anordnen, wenn eine ausserordentliche Lage oder andere wichtige Landesinteressen es erfordern. Er regelt die Entschädigung für diese Aufgaben, wobei er das Eigeninteresse der Beauftragten angemessen berücksichtigt.

² Die Massnahmen nach Absatz 1 begründen weder einen Anspruch auf Schadenersatz noch auf Rückerstattung von Abgaben.

Art. 48a⁹⁵ Sicherheit und Verfügbarkeit

Der Bundesrat kann für die Sicherheit und Verfügbarkeit der Fernmeldeinfrastrukturen und -dienste technische und administrative Vorschriften erlassen.

9. Kapitel: Strafbestimmungen⁹⁶**Art. 49** Fälschen oder Unterdrücken von Informationen

¹ Mit Gefängnis oder Busse wird bestraft, wer fernmeldedienstliche Aufgaben erfüllt und dabei:

- a. Informationen fälscht oder unterdrückt;

⁹⁴ SR **510.10**

⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹⁶ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS **2006** 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

- b. jemandem Gelegenheit gibt, Informationen zu fälschen oder zu unterdrücken.

² Wer eine mit fernmeldedienstlichen Aufgaben betraute Person durch Täuschung veranlasst, Informationen zu fälschen oder zu unterdrücken, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 50 Unbefugtes Verwerten von Informationen

Wer mit einer Fernmeldeanlage nichtöffentliche Informationen empfängt, die nicht für sie oder ihn bestimmt sind und sie unbefugt verwendet oder Dritten bekannt gibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

Art. 51 Stören des Fernmeldeverkehrs und des Rundfunks

Wer Fernmeldeanlagen in der Absicht, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören, erstellt oder betreibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft.

Art. 52 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a.⁹⁷ die Meldepflicht nach Artikel 4 verletzt;
- b. ohne die notwendige Konzession oder im Widerspruch dazu das Frequenzspektrum benutzt;
- c.⁹⁸ Adressierungselemente ohne Zuteilung in Betrieb nimmt;
- d. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, anbietet, in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;
- e. Fernmeldeanlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, erstellt oder betreibt;
- f. Fernmeldeanlagen an unbefugte Personen abgibt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

Art. 53 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine andere Bestimmung des Fernmelderechts, eines Staatsvertrages oder einer internationalen Vereinbarung über das Fernmeldewesen oder gegen eine aufgrund einer solchen Bestimmung getroffene und mit einem Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels versehene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

Art. 54 Andere Strafbestimmungen

Die Artikel 14–18 des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974⁹⁹ sind anwendbar.

⁹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

⁹⁹ SR **313.0**

Art. 55 Zuständigkeit

¹ Die Widerhandlungen nach den Artikeln 52–54 werden vom Departement nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974¹⁰⁰ verfolgt und beurteilt.

² Das Departement kann die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen sowie den Vollzug der Entscheide dem Bundesamt übertragen.

10. Kapitel: Kommunikationskommission**Art. 56** Kommunikationskommission

¹ Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Eidgenössische Kommunikationskommission; er bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

² Die Kommission unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

³ Die Kommission erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

⁴ Die Kosten der Kommission werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 57 Aufgaben der Kommission

¹ Die Kommission trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach diesem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

² Die Kommission kann das Bundesamt beim Vollzug des Fernmelderechtes beiziehen und ihm Weisungen erteilen.

11. Kapitel: Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 58**¹⁰¹ Aufsicht

¹ Das Bundesamt wacht darüber, dass das internationale Fernmelderecht, dieses Gesetz, die Ausführungsvorschriften und die Konzessionen eingehalten werden. Es kann einzelne Aufsichtsaufgaben privatrechtlichen Organisationen übertragen und mit ihnen zusammenarbeiten.

² Stellt das Bundesamt eine Rechtsverletzung fest, so kann es:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verlet-

¹⁰⁰ SR 313.0

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

zung sich nicht wiederholt; die für die Verletzung verantwortliche Person muss dem Bundesamt mitteilen, was sie unternommen hat;

- b. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;
- c. die Konzession durch Auflagen ergänzen;
- d. die Konzession einschränken, suspendieren, widerrufen oder entziehen oder die Tätigkeit der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person einschränken, suspendieren oder ganz verbieten.

³ Das Bundesamt entzieht die Konzession, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr erfüllt sind.

⁴ Wenn die Konzession von der Kommission erteilt wurde, trifft diese auf Antrag des Bundesamtes die entsprechenden Massnahmen.

⁵ Die zuständige Behörde kann vorsorgliche Massnahmen erlassen.

Art. 59 Auskunftspflicht

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die für dessen Vollzug notwendig sind.¹⁰²

² Meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Artikel 4 haben dem Bundesamt regelmässig die zur Erstellung einer amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Angaben einzureichen.¹⁰³

^{2bis} Zu statistischen Zwecken gesammelte oder eingereichte Daten dürfen nur zu anderen Zwecken genutzt werden, wenn:

- a. ein Bundesgesetz dies ausdrücklich erlaubt;
- b. die betroffene Person schriftlich zustimmt;
- c. dies der Evaluation des Fernmelderechts dient; oder
- d. dies als Grundlage für notwendige regulierende Entscheide dient.¹⁰⁴

^{2ter} Das Bundesamt kann die Marktanteile veröffentlichen.¹⁰⁵

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 60¹⁰⁶ Verwaltungssanktionen

¹ Verstösst ein Unternehmen gegen anwendbares Recht, die Konzession oder eine rechtskräftige Verfügung, so kann es mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet werden.

¹⁰² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁰⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

¹⁰⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 921 939; BBl **2003** 7951).

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG

FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Verstösse werden vom Bundesamt untersucht. Es beurteilt die Fälle, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Kommission nach Artikel 58 Absatz 4 liegen.

³ Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die zuständige Behörde insbesondere die Schwere des Verstosses und die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens.

Art. 61¹⁰⁷

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 62 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Kommission.

² Der Bundesrat kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften dem Bundesamt übertragen.

Art. 63¹⁰⁸

Art. 64 Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

² Für internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts kann er diese Befugnis dem Bundesamt übertragen.

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Fernmeldegesetz vom 21. Juni 1991¹⁰⁹ wird aufgehoben.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 66 Sicherstellung der Grundversorgung

¹ Die Telekommunikationsunternehmung des Bundes (Telecom PTT) ist während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet, die flächendeckende Grundversorgung nach Artikel 16 Absatz 1 sicherzustellen. Die Konzessionsbehörde erteilt ihr eine entsprechende Konzession. Die Telecom PTT hat während dieser Zeit keinen Anspruch auf Investitionsbeiträge nach Artikel 19.

² Die Telecom PTT erhält für zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funkkonzession für den Betrieb eines landesweiten Mobiltelefonnetzes einschliesslich der dazu notwendigen Richtfunkstrecken.

¹⁰⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 86 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

¹⁰⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 86 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

¹⁰⁹ [AS 1992 581, 1993 901 Anhang Ziff. 18]

³ Die Telecom PTT erhält für fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funkkonzession zur Sicherstellung der Grundversorgung.

Art. 67 Überführung der Tätigkeiten der PTT-Betriebe ins neue Recht

¹ Der Bundesrat legt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest, welche bisherigen Tätigkeiten der PTT-Betriebe neben derjenigen zur Sicherstellung der Grundversorgung Gegenstand der Konzessionierung nach den Artikeln 4, 14 und 22 sind. Die so bezeichneten Tätigkeiten darf die Telecom PTT bis zur Erteilung einer Konzession nach neuem Recht, längstens jedoch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterführen.

² Die Telecom PTT erhält für zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Funkkonzession für den Betrieb von zwei landesweiten Pagingnetzen sowie des Speedcomnetzes gemäss Ausbaustand bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Die PTT-Betriebe reichen dem Bundesamt spätestens auf Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der Konzessionsgegenstände nach den Artikeln 4, 14 und 22 ein.

⁴ Eine Entschädigung der PTT-Betriebe aufgrund dieser Übergangsbestimmung ist ausgeschlossen.

Art. 68 Altrechtliche Konzessionen und Bewilligungen

¹ Altrechtliche Konzessionen und Bewilligungen behalten bis zur Erteilung einer Konzession nach neuem Recht, längstens jedoch fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit nach den bisherigen Bestimmungen.

² Die PTT-Betriebe reichen dem Bundesamt spätestens auf Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Übersicht der erteilten Konzessionen und Bewilligungen ein.

³ Das Bundesamt vermeidet soweit als möglich bei der Überführung altrechtlicher Konzessionen und Bewilligungen in das neue Recht Umstellungskosten. Falls solche trotzdem entstehen, werden sie entschädigt, soweit die Umstellung nicht zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

Art. 68a¹¹⁰ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 24. März 2006

¹ Die beim Inkrafttreten der Änderung vom 24. März 2006 im Rahmen einer Fernmeldedienstkonzession angebotenen Dienste gelten als gemeldet im Sinne von Artikel 4 Absatz 1. Die Funkkonzessionen, die zu den aufgehobenen Fernmeldedienstkonzessionen gehören, bleiben gültig und übernehmen die mit diesen verbundenen Auflagen und Bedingungen.

² Für die Grundversorgungskonzession nach altem Recht gelten bis zum Ablauf ihrer Dauer die bisherigen Bestimmungen.

Art. 69 Regelung der Einzelheiten

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Übergangsbestimmungen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921 939; BBl 2003 7951).

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 70

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Änderung von Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹¹¹ über Radio und Fernsehen (Anhang Ziff. 4) tritt nur im Falle einer Mitgliedschaft der Schweiz in MEDIA 95 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens:¹¹²

Art. 56, 57, 64, 67, 68 am 20. Oktober 1997

alle übrigen Bestimmungen am 1. Januar 1998

Anhang: Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

¹¹¹ [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2. AS 2007 737 Anhang Ziff. I]

¹¹² BRB vom 6. Okt. 1997 (AS 1997 2205).

Bundesgesetz über die Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes (Telekommunikationsunternehmungsgesetz, TUG)

vom 30. April 1997 (Stand am 3. Oktober 2000)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 36, 55^{bis} und 64 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 10. Juni 1996³,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Errichtung und Organisation der Telekommunikationsunternehmung des Bundes (Unternehmung).

Art. 2 Rechtsform und Handelsregistereintrag

¹ Die Unternehmung ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft. Ihre Organisation richtet sich nach diesem Gesetz, den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften.

² Die Unternehmung wird unter der in den Statuten aufgeführten Firma ins Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Zweck

¹ Die Unternehmung bezweckt, im In- und Ausland Fernmelde- und Rundfunkdienste sowie damit zusammenhängende Produkte und Dienstleistungen anzubieten.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

AS 1997 2480

¹ [BS 1 3; AS 1985 150]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 92, 93, 122 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 24 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (SR 272).

³ BBl 1996 III 1306

Art. 4 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Unternehmung die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts⁴.

2. Abschnitt: Aktienkapital und Aktionärskreis**Art. 5** Aktienkapital

Die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere sind in den Statuten festzulegen.

Art. 6 Stellung des Bundes und Drittbeteiligung

¹ Der Bund ist Aktionär der Unternehmung und muss die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten.

² Die Veräusserung von Beteiligungspapieren an Dritte und die Zeichnung von Beteiligungspapieren durch Dritte erfolgen im Rahmen von Absatz 1 nach den Vorschriften des Aktienrechts.

³ Der Bundesrat legt für jeweils vier Jahre fest, welche Ziele der Bund als Hauptaktionär der Unternehmung erreichen will.

3. Abschnitt: Organe**Art. 7** Organe

Die Organe der Unternehmung sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Art. 8 Generalversammlung

Die Befugnisse der Generalversammlung richten sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts⁵.

Art. 9 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben, die in Artikel 716a Absatz 1 des Obligationenrechts⁶ aufgeführt sind.

² Er kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

³ Dem Personal der Unternehmung ist eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren.

⁴ SR 220

⁵ SR 220

⁶ SR 220

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung der Unternehmung nach Massgabe des Organisationsreglements.

² Sie kann die Prokura und andere Vollmachten erteilen.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts⁷.

4. Abschnitt: Rechnungslegung, Gewinnverwendung und Steuerpflicht**Art. 12** Rechnungslegung

Die Rechnungslegung der Unternehmung erfolgt nach den Vorschriften des Aktienrechts.

Art. 13 Reservenbildung

Die Unternehmung bildet Reserven nach den Vorschriften des Aktienrechts. Sie ist insbesondere zur Bildung von statutarischen Reserven berechtigt, die der Erreichung eines nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen festzulegenden Eigenkapitals dienen.

Art. 14 Gewinnverwendung

Die Generalversammlung der Unternehmung legt im Rahmen des Gewinnverwendungsbeschlusses eine Dividende vom Bilanzgewinn fest.

Art. 15 Steuerpflicht

Die Unternehmung ist für die Besteuerung privaten Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

5. Abschnitt: Personal**Art. 16** Anstellungsverhältnisse

¹ Das Personal der Unternehmung wird privatrechtlich angestellt.

² Die Unternehmung ist verpflichtet, mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu führen.

³ Können sich Unternehmung und Personalverbände nicht einigen, so rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine Schiedskommission an. Diese unterbreitet den Sozialpartnern Lösungsvorschläge.

Art. 17 Berufliche Vorsorge

¹ Das Personal der Unternehmung wird bei der Pensionskasse des Bundes versichert.

⁷ SR 220

² Die Unternehmung kann mit Zustimmung des Bundesrates eigene Pensionskassen führen oder sich anderen Vorsorgeeinrichtungen anschliessen.

6. Abschnitt: Rechtsbeziehungen, Haftung und Verfahren

Art. 18 Rechtsbeziehungen und Haftung

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen Unternehmung und Kundschaft richten sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

² Die Haftung der Unternehmung, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts. Das Verantwortlichkeitsgesetz⁸ findet keine Anwendung.

Art. 19 Verfahren

¹ Streitigkeiten zwischen Unternehmung und Kundschaft unterstehen der Zivilgerichtsbarkeit.

²⁻³ ...⁹

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Organisation der Post

Falls das Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997¹⁰ nicht gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft tritt, erlässt der Bundesrat bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung die nötigen Bestimmungen für die Überführung des Postdepartementes der PTT-Betriebe in eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er bestimmt die Organe und deren Befugnisse und trägt den Bedürfnissen nach betrieblicher, beteiligungspolitischer und finanzieller Eigenständigkeit angemessene Rechnung.

Art. 21 Errichtung der Unternehmung

¹ Mit ihrer Errichtung führt die Unternehmung die Anstaltsanteile der PTT-Betriebe, welche Fernmelde- und Rundfunkdienste erbringen, weiter.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind folgende Vorkehren zu treffen:

- a. Der Bundesrat beschliesst die Eröffnungsbilanz der Unternehmung.
- b. Der Bundesrat bezeichnet die Grundstücke und benennt die beschränkten dinglichen Rechte sowie die obligatorischen Vereinbarungen, die auf die Unternehmung oder die von ihr bezeichneten und beherrschten Gesellschaften übertragen werden.
- c. Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bezeichnet dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin, beschliesst die ersten Statuten und bestimmt die Revisionsstelle.

⁸ SR 170.32

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 24 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000 (SR 272).

¹⁰ SR 783.1

- d. Der Verwaltungsrat der Unternehmung ernennt die mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, genehmigt das Budget und erlässt das Organisationsreglement.

³ Im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz genehmigt der Bundesrat die letzte Rechnung und den letzten Geschäftsbericht der PTT-Betriebe; der Verwaltungsrat der PTT-Betriebe stellt entsprechend Antrag.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann die Zuweisungen nach Absatz 2 Buchstabe b innert 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung bereinigen.

Art. 22 Rechtspersönlichkeit

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes erlangt die Unternehmung Rechtspersönlichkeit.

Art. 23 Weiterführung der Aktiven und Passiven

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die Unternehmung die Aktiven und Passiven der Anstaltsteile, die sie nach Artikel 21 Absatz 1 weiterführt.

² Der Grundbucheintrag derjenigen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte der PTT-Betriebe, welche auf die Unternehmung oder die von ihr bezeichneten und beherrschten Gesellschaften übertragen werden, ist nach entsprechender Anmeldung steuer- und gebührenfrei auf diese umzuschreiben.

Art. 24 Weiterführung und Anpassung der Rechtsverhältnisse

¹ Mit ihrer Errichtung übernimmt die Unternehmung die Rechte und Pflichten der PTT-Betriebe aus den Verwaltungsrechtsverhältnissen, die gestützt auf die Fernmelde- und Rundfunkgesetzgebung begründet worden sind. Diese Rechtsverhältnisse werden nach den Vorschriften des Privatrechts vertraglich geregelt.

² Die Unternehmung stellt ihrer Kundschaft die neuen vertraglichen Regelungen, welche die bisherigen Verwaltungsrechtsverhältnisse ablösen, zu und setzt ihr eine angemessene Frist, um das Verhältnis aufzulösen. Lehnt ein Kunde oder eine Kundin innert dieser Frist die Neuregelung schriftlich ab, so endet das Rechtsverhältnis zur Unternehmung mit Ablauf der Frist. Handelt es sich dabei um ein Abonnement mit Mindestdauer, so bemessen sich die der Unternehmung geschuldeten Gebühren für die noch nicht abgelaufene Zeit nach Massgabe des bisherigen Rechts.

³ Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen und hängigen Beschwerden ist das bisherige Recht anwendbar. Für Forderungen aus Leistungen, die nach neuem Recht erbracht werden, gilt die bisherige Abonnementserklärung als Rechtsöffnungstitel.

⁴ Die von PTT-Betrieben eingegangenen privatrechtlichen Verträge, welche die Unternehmung übernimmt, erfahren durch diese Umwandlung keine Änderung.

Art. 25 Weiterführung und Anpassung der Anstellungsverhältnisse

¹ Die Unternehmung führt als Arbeitgeberin die bestehenden Anstellungsverhältnisse weiter.

² Bis zum Ablauf der Amtsdauer 1997–2000 gilt für das Personal die Gesetzgebung über das Bundespersonal.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Auf den 1. Januar 2001 werden die Anstellungsverhältnisse auf der Grundlage des Arbeitsvertragsrechts neu geregelt.

⁴ Die Unternehmung kann in begründeten Fällen bereits vor dem 1. Januar 2001 Bedienstete nach dem Obligationenrecht¹¹ anstellen.

Art. 26 Fehlbetrag der Pensionskasse des Bundes

Der Bund kann die Deckungslücke der Pensionskasse des Bundes zu Gunsten der Unternehmung übernehmen, um eine angemessene Eigenkapitalquote in ihrer Eröffnungsbilanz zu erreichen. Die dem Bund daraus entstehende Belastung wird in der Bestandesrechnung des Bundes aktiviert und zu Lasten der Erfolgsrechnung späterer Jahre abgeschrieben.

Art. 27 Darlehen an die Unternehmung

Der Bund kann der Unternehmung während einer Übergangszeit Tresoreriedarlehen gewähren.

Art. 28 Umwandlung von Darlehen in Eigenkapital

Der Bund kann zur Erreichung einer angemessenen Eigenkapitalquote in der Eröffnungsbilanz der Unternehmung Darlehen in Eigenkapital umwandeln. Die Umwandlung wird in der Bestandesrechnung des Bundes verbucht.

Art. 29 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Artikel 16 Absatz 1 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1998

Ziff. 14 des Anhanges: 1. Januar 2001¹²

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

¹¹ SR 220

¹² BRB vom 12. Nov. 1997 (AS 1997 2486)

Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG)

vom 24. März 2006 (Stand am 1. April 2007)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 71, 92 und 93 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Dezember 2002²,
beschliesst:

1. Titel: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997³ (FMG).

² Nicht unter das Gesetz fallen Angebote von geringer publizistischer Tragweite. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Programm*: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;
- b. *Sendung*: formal und inhaltlich in sich geschlossener Teil eines Programms;
- c. *redaktionelle Sendung*: Sendung, die nicht Werbung ist;
- d. *Programmveranstalter*: die natürliche oder juristische Person, welche die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm trägt;
- e. *schweizerisches Programm*: Programm, das nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989⁴ über das grenzüberschreitende Fernsehen der schweizerischen Rechtshoheit unterliegt; diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Radioprogramme;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹ SR 101
² BBl 2003 1569
³ SR 784.10
⁴ SR 0.784.405

- f. *fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk (Art. 3 Bst. c FMG⁵);
- g. *Verbreitung*: für die Allgemeinheit bestimmte fernmeldetechnische Übertragung;
- h. *Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte (Art. 3 Bst. b FMG);
- i. *gekoppelter Dienst*: fernmeldetechnischer Dienst, der mit einem Programm eine funktionale Einheit bildet oder zur Nutzung des Programms notwendig ist;
- j. *Aufbereitung*: Betreiben von Diensten oder technischen Verfahren zur Übertragung, Bündelung, Verschlüsselung oder Vermarktung von Programmen oder zu deren Auswahl an den Empfangsgeräten;
- k. *Werbung*: jede öffentliche Äusserung im Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird;
- l. *Verkaufsangebot*: Werbung, welche das Publikum zum unmittelbaren Abschluss eines Rechtsgeschäftes über die vorgestellten Waren oder Dienstleistungen auffordert;
- m. *Verkaufssendung*: Sendung, die ausschliesslich Verkaufsangebote enthält und mindestens 15 Minuten dauert;
- n. *Verkaufsprogramm*: Programm, welches ausschliesslich aus Verkaufsangeboten und sonstiger Werbung besteht;
- o. *Sponsoring*: Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern.

2. Titel: Veranstaltung schweizerischer Programme

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Melde- und Konzessionspflicht

Art. 3

Wer ein schweizerisches Programm veranstalten will, muss:

- a. dies vorgängig dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) melden; oder
- b. über eine Konzession nach diesem Gesetz verfügen.

⁵ SR 784.10

2. Abschnitt: Inhaltliche Grundsätze

Art. 4 Mindestanforderungen an den Programminhalt

¹ Alle Sendungen eines Radio- oder Fernsehprogramms müssen die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

² Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein.

³ Die Sendungen dürfen die innere oder äussere Sicherheit des Bundes oder der Kantone, ihre verfassungsmässige Ordnung oder die Wahrnehmung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz nicht gefährden.

⁴ Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen. Wird ein Versorgungsgebiet durch eine hinreichende Anzahl Programme abgedeckt, so kann die Konzessionsbehörde einen oder mehrere Veranstalter in der Konzession vom Vielfaltsgebot entbinden.

Art. 5 Jugendgefährdende Sendungen

Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Art. 6 Unabhängigkeit und Autonomie

¹ Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind die Programmveranstalter nicht an die Weisungen von eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Behörden gebunden.

² Sie sind in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer Programme frei und tragen dafür die Verantwortung.

³ Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.

Art. 7 Weitere Anforderungen an das Programm von Fernsehveranstaltern mit nationalem oder sprachregionalem Angebot

¹ Der Bundesrat kann Fernsehveranstalter verpflichten, im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln:

- a. einen wesentlichen Anteil der massgebenden Sendezeit schweizerischen und anderen europäischen Werken vorzubehalten;
- b. in ihren Fernsehprogrammen einen angemessenen Umfang der Sendezeit oder der Programmkosten der Ausstrahlung schweizerischer und europäischer Werke von unabhängigen Herstellern vorzubehalten.

² Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, welche in ihrem Programm Filme ausstrahlen, müssen mindestens 4 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von Schweizer Filmen aufwenden

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

oder eine entsprechende Förderungsabgabe von höchstens 4 Prozent bezahlen. Diese Pflicht gilt auch für Veranstalter eines nationalen oder sprachregionalen Programmfens-
ters in einem ausländischen Fernsehprogramm, welches Filme ausstrahlt. Sie gilt jedoch
nicht für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG).

³ Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot müssen
einen angemessenen Anteil der Sendungen in einer für hör- und sehbehinderte Menschen
geeigneten Weise aufbereiten.

Art. 8 Bekanntmachungspflichten

¹ Schweizerische Programmveranstalter müssen:

- a. dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, die für die Aufrechterhaltung der öf-
fentlichen Ordnung und Sicherheit oder für die Sicherheit von Personen unum-
gänglich sind, sowie behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen
unverzüglich in ihr Programm einfügen;
- b. die Öffentlichkeit über Erlasse des Bundes informieren, die nach Artikel 7 Ab-
satz 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁶ durch ausserordentliche Ver-
öffentlichung bekannt gemacht werden.

² Für Sendungen nach Absatz 1 ist die Behörde verantwortlich, die sie veranlasst.

³ Der Bundesrat dehnt die Pflichten nach Absatz 1 Buchstabe a soweit erforderlich auf
Fernmeldedienstanbieterinnen aus, die Programme verbreiten.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Information der Bevölkerung über Radio in Krisensituationen
gewährleistet ist. Die Konzessionsbehörden regeln die Einzelheiten in den Konzessionen
der SRG und der Radioveranstalter nach Artikel 38–43.

3. Abschnitt: Werbung und Sponsoring

Art. 9 Erkennbarkeit der Werbung

¹ Werbung muss vom redaktionellen Teil des Programms deutlich getrennt und als solche
eindeutig erkennbar sein. Der Bundesrat kann diejenigen Formen der Werbung, welche
die Trennung oder die Erkennbarkeit gefährden, untersagen oder besonderen Bestimmun-
gen unterwerfen.

² Ständige Programmmitarbeiterinnen und -mitarbeiter des Veranstalters dürfen in seinen
Werbesendungen nicht mitwirken. Die lokalen und regionalen Veranstalter mit be-
schränkten finanziellen Mitteln sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

Art. 10 Werbeverbote

¹ Unzulässig ist Werbung für:

- a. Tabakwaren;
- b. alkoholische Getränke, die dem Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁷ unterstehen;
die Werbung für andere alkoholische Getränke darf in Wort, Bild und Ton nur
Angaben und Darstellungen enthalten, die sich unmittelbar auf das Produkt und

⁶ SR 170.512

⁷ SR 680

seine Eigenschaften beziehen; der Bundesrat erlässt zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Einschränkungen;

- c. sämtliche alkoholischen Getränke in Fernsehprogrammen in- und ausländischer Veranstalter, sofern diese Programme in der Schweiz national oder sprachregional verbreitet werden und sich eigens an das schweizerische Publikum richten;
- d. politische Parteien, für Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind;
- e. religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen.

² Unzulässig sind:

- a. Werbung für Heilmittel nach Massgabe des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁸;
- b. Verkaufsangebote für sämtliche Heilmittel und medizinischen Behandlungen.

³ Unzulässig sind Schleichwerbung und unterschwellige Werbung.

⁴ Unzulässig ist Werbung, welche:

- a. religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert;
- b. irreführend oder unlauter ist;
- c. zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.

⁵ Der Bundesrat kann zum Schutz der Gesundheit und der Jugend weitere Werbesendungen als unzulässig erklären.

Art. 11 Einfügung und Dauer der Werbung

¹ Werbung muss grundsätzlich zwischen einzelne Sendungen eingefügt und in Blöcken gesendet werden. Der Bundesrat bestimmt, wann von diesem Grundsatz abgewichen werden kann. Abweichungen dürfen den Gesamtzusammenhang und den Wert der betroffenen Sendung nicht beeinträchtigen.

² Werbung darf grundsätzlich nicht mehr als 15 Prozent der täglichen Sendezeit eines Programms sowie 20 Prozent der Sendezeit einer Stunde beanspruchen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

³ Bei der Regelung der Abweichungen von den Grundsätzen nach den Absätzen 1 und 2 berücksichtigt der Bundesrat namentlich die folgenden Kriterien:

- a. die Leistungsaufträge der Veranstalter;
- b. die wirtschaftliche Lage von Radio und Fernsehen;
- c. die grenzüberschreitende Konkurrenz;
- d. die internationalen Werberegulungen;
- e. die Anliegen des Publikums.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

⁸ SR 812.21

Art. 12 Sponsoring

¹ Inhalt und zeitliche Ansetzung von gesponserten Sendungen liegen in der alleinigen Verantwortung des Programmveranstalters. Dieser sorgt dafür, dass der Sponsor die Sendung nicht in einer Weise beeinflusst, welche die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigt.

² Werden Sendungen oder Sendereihen ganz oder teilweise gesponsert, so müssen die Sponsoren am Anfang oder am Schluss jeder Sendung genannt werden.

³ Gesponserte Sendungen dürfen weder zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen der Sponsoren oder von Dritten anregen noch Aussagen werbenden Charakters über Waren und Dienstleistungen enthalten.

⁴ Sendungen dürfen nicht von Sponsoren finanziert werden, die zur Hauptsache Produkte herstellen oder verkaufen oder Dienstleistungen anbieten, für welche Werbung nach Artikel 10 verboten ist. Im Heilmittelbereich tätige Unternehmen dürfen Sendungen sponsern, sofern dabei keine unter Werbeverbot stehenden Produkte genannt oder gezeigt werden und auch nicht auf eine andere Weise eine Werbewirkung für diese Produkte entsteht.

⁵ Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen sowie Sendungen und Sendereihen, die mit der Ausübung politischer Rechte in Bund, Kantonen und Gemeinden zusammenhängen, dürfen nicht gesponsert werden.

Art. 13 Schutz von Minderjährigen

¹ Werbung, die sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen, darf weder deren mangelnde Lebenserfahrung ausnützen noch sie in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigen. Der Bundesrat erlässt entsprechende Vorschriften zur Gestaltung der Werbung.

² Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden.

³ Verkaufsangebote dürfen sich nicht an Minderjährige richten.

⁴ Zum Schutz der in Absatz 1 erwähnten Anliegen schliesst der Bundesrat bestimmte Formen des Sponsorings von Kindersendungen aus.

Art. 14 Besondere Bestimmungen für die SRG

¹ In den Radioprogrammen der SRG ist Werbung verboten. Der Bundesrat kann Ausnahmen für die Eigenwerbung vorsehen.

² In den Programmen der SRG ist Werbung für alkoholische Getränke unzulässig. Untersagt ist auch Sponsoring durch in diesem Bereich tätige Unternehmen.

³ Der Bundesrat kann die Werbung und das Sponsoring in den Radio- und Fernsehprogrammen der SRG und im übrigen publizistischen Angebot, das zur Erfüllung ihres Programmauftrags notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird (Art. 25 Abs. 3 Bst. b), ganz oder teilweise einschränken.

4. Abschnitt:**Melde-, Auskunfts-, Berichterstattungs- und Aufzeichnungspflichten****Art. 15** Meldung von Einnahmen aus Werbung und Sponsoring

Die konzessionierten Veranstalter schweizerischer Programme müssen dem Bundesamt die Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring melden.

Art. 16 Meldung von Beteiligungen

Veranstalter schweizerischer Programme müssen dem Bundesamt Änderungen des Kapitals und der Stimmrechtsverhältnisse sowie namhafte Beteiligungen an anderen Unternehmen melden.

Art. 17 Auskunftspflicht

¹ Die Programmveranstalter sind verpflichtet, der Konzessions- und der Aufsichtsbehörde unentgeltlich Auskünfte zu erteilen und die Akten herauszugeben, die diese im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit und der Massnahmen gegen die Medienkonzentration (Art. 75) benötigen.

² Der Auskunftspflicht unterliegen auch juristische und natürliche Personen:

- a. an denen der Programmveranstalter namhaft beteiligt ist oder die am Programmveranstalter namhaft beteiligt sind und die im Radio- und Fernsehmarkt oder in verwandten Märkten tätig sind;
- b. welche für den Programmveranstalter Werbung oder Sponsoring akquirieren;
- c. welche für den Veranstalter den Hauptteil des betreffenden Programms produzieren;
- d. welche ein öffentliches Ereignis nach Artikel 72 organisieren;
- e. welche im Radio- und Fernsehmarkt tätig sind und eine beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten innehaben.

³ Das Recht zur Verweigerung der Auskunft oder der Aktenherausgabe richtet sich nach Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

Art. 18 Jahresbericht und Jahresrechnung

¹ Veranstalter schweizerischer Programme müssen dem Bundesamt den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Der Bundesrat befreit bestimmte Kategorien von Programmveranstaltern von diesen Pflichten.

² Das Bundesamt kann Angaben aus den Jahresberichten der Programmveranstalter veröffentlichen.

³ Der Bundesrat legt fest, was Jahresbericht und Jahresrechnung enthalten müssen und welche Angaben das Bundesamt veröffentlichen kann.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁹ SR 172.021

Art. 19 Statistische Angaben

¹ Das Bundesamt erstellt eine Statistik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik. Diese enthält die Angaben, welche die zuständigen Behörden benötigen:

- a. für die Rechtsetzung und die Rechtsanwendung;
- b. um eine Übersicht über den Markt zu gewinnen.

² Veranstalter schweizerischer Programme haben dem Bundesamt regelmässig die erforderlichen Angaben einzureichen.

³ Das Bundesamt kann der Öffentlichkeit statistische Ergebnisse zur Verfügung stellen.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er die Grundsätze fest über die Datenerhebung, die Einzelerhebungen, die Verwendung der erhobenen Daten und die Veröffentlichung statistischer Ergebnisse.

Art. 20 Aufzeichnung und Aufbewahrung der Sendungen

¹ Veranstalter schweizerischer Programme müssen alle Sendungen aufzeichnen und die Aufzeichnungen sowie die einschlägigen Materialien und Unterlagen während mindestens vier Monaten aufbewahren. Der Bundesrat kann bestimmte Kategorien von Veranstaltern von dieser Pflicht befreien.

² Wird innert vier Monaten gegen eine oder mehrere Sendungen eine Beanstandung eingereicht oder eine Beschwerde erhoben oder wird von Amtes wegen ein Aufsichtsverfahren eröffnet, so müssen die Aufzeichnungen, Materialien und Unterlagen bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt werden.

Art. 21 Erhaltung von Programmen

¹ Der Bundesrat kann schweizerische Programmveranstalter verpflichten, Aufzeichnungen ihrer Programme zur Verfügung zu halten, damit diese der Öffentlichkeit dauerhaft erhalten bleiben. Die Programmveranstalter können für die Kosten, die ihnen daraus erwachsen, finanziell entschädigt werden.

² Der Bundesrat legt fest, welche Programme zu erhalten sind, und regelt die Entschädigung der Programmveranstalter sowie die Ablieferung, Archivierung und Verfügbarkeit der Aufzeichnungen. Er kann insbesondere technische Vorschriften über die Art und das Format der Datenträger aufstellen und Organe bezeichnen, welche die notwendigen Arbeiten koordinieren und die Auswahl der zu erhaltenden Programme treffen.

³ Der Aufwand der Organe nach Absatz 2 sowie die Entschädigung von Programmveranstaltern nach Absatz 1 wird aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert, soweit der Ertrag aus dem Entgelt für die Einsichtnahme in die aufgezeichneten Programme und für deren Weiterverwendung sowie der Ertrag aus den Konzessionsabgaben nicht ausreichen.

⁴ Um die langfristige Nutzung der Archive zu gewährleisten, kann der Bundesrat für die Erhaltung der entsprechenden Wiedergabegeräte Unterstützungsmassnahmen treffen.

5. Abschnitt: Konzessionsabgabe**Art. 22**

¹ Konzessionierte Veranstalter schweizerischer Programme entrichten jährlich eine Abgabe auf ihrer Konzession. Der Ertrag der Abgabe wird in erster Linie zur Förderung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen (Art. 77) und zur Finanzierung

der Archivierung (Art. 21) sowie in zweiter Linie für neue Technologien (Art. 58) verwendet.

² Die Abgabe beträgt höchstens 1 Prozent der Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring. Der Bundesrat legt die Höhe der Abgabe und einen Freibetrag fest.

2. Kapitel: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

1. Abschnitt: Programmauftrag und Konzession

Art. 23 Grundsatz

Die SRG erbringt einen Dienst für die Allgemeinheit. Dabei strebt sie keinen Gewinn an.

Art. 24 Programmauftrag

¹ Die SRG erfüllt den verfassungsrechtlichen Auftrag im Bereich von Radio und Fernsehen (Programmauftrag). Insbesondere:

- a. versorgt sie die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen;
- b. fördert sie das Verständnis, den Zusammenhalt und den Austausch unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen und berücksichtigt sie die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone;
- c. fördert sie die engere Verbindung zwischen den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und der Heimat sowie die Präsenz der Schweiz und das Verständnis für deren Anliegen im Ausland.

² Für die rätoromanische Schweiz veranstaltet die SRG mindestens ein Radioprogramm. Im Übrigen legt der Bundesrat die Grundsätze fest, nach denen die Radio- und Fernsehbedürfnisse dieser Sprachregion zusätzlich berücksichtigt werden müssen.

³ Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Bedürfnisse der Menschen mit Sinnesbehinderungen berücksichtigt werden müssen. Er bestimmt insbesondere, in welchem Ausmass Spezialsendungen in Gebärdensprache für gehörlose Menschen angeboten werden müssen.

⁴ Die SRG trägt bei zur:

- a. freien Meinungsbildung des Publikums durch umfassende, vielfältige und sachgerechte Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge;
- b. kulturellen Entfaltung und zur Stärkung der kulturellen Werte des Landes sowie zur Förderung der schweizerischen Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie des Schweizer Musik- und Filmschaffens, namentlich durch die Ausstrahlung von Schweizer Produktionen und eigenproduzierten Sendungen;
- c. Bildung des Publikums, namentlich durch die regelmässige Ausstrahlung von Sendungen mit bildenden Inhalten;
- d. Unterhaltung.

⁵ In wichtigen, über die Sprach- und Landesgrenze hinaus interessierenden Informationssendungen ist in der Regel die Standardsprache zu verwenden.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 25 Konzession

¹ Der Bundesrat erteilt der SRG eine Konzession.

² Vor der Konzessionserteilung oder vor Konzessionsänderungen mit medienpolitischer Tragweite wird eine Anhörung durchgeführt.

³ Die Konzession bestimmt namentlich:

- a. die Anzahl und die Art der Radio- und Fernsehprogramme;
- b. den Umfang des übrigen publizistischen Angebots, das zur Erfüllung des Programmauftrags auf sprachregionaler, nationaler und internationaler Ebene notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird;
- c. die Einzelheiten der Berücksichtigung der Schweizer Literatur sowie schweizerischen Musik- und Filmschaffens nach Artikel 24 Absatz 4 Buchstabe b; sie kann entsprechende Mindestanteile vorschreiben.

⁴ Die SRG kann einzelne Programme in Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern anbieten. Die Zusammenarbeit wird in Verträgen geregelt, die der Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) bedürfen.

⁵ Das Departement kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger Interessen notwendig ist. Der SRG wird eine angemessene Entschädigung ausgerichtet.

⁶ Das Departement kann die Konzession der SRG einschränken oder teilweise suspendieren, wenn:

- a. die Aufsichtsbehörde nach Artikel 89 einen Antrag gestellt hat;
- b. die SRG ihre Pflichten zu Finanzhaushalt und Rechnungslegung (Art. 35 und 36) wiederholt oder schwer verletzt hat.

2. Abschnitt: Publizistisches Angebot**Art. 26** Einschränkungen des regionalen Angebots

¹ Die Veranstaltung regionaler Programme ist der SRG untersagt.

² Die SRG kann in ihren Radioprogrammen mit Genehmigung des Departements zeitlich begrenzte regionale Fenster einfügen. In solchen Fenstern ist das Sponsoring untersagt.

Art. 27 Programmproduktion

Die Programme der SRG müssen überwiegend in den Sprachregionen produziert werden, für welche sie bestimmt sind.

Art. 28 Publizistisches Angebot für das Ausland

¹ Der Bundesrat vereinbart mit der SRG periodisch den Umfang des publizistischen Angebots für das Ausland nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c und die entsprechenden Kosten.

² In Krisensituationen kann er mit der SRG besondere kurzfristige Leistungsaufträge zur Völkerverständigung vereinbaren.

³ Die Kosten für Leistungen nach Absatz 1 werden der SRG mindestens zur Hälfte vom Bund abgegolten, die Kosten für Leistungen nach Absatz 2 im vollen Umfang.

3. Abschnitt: Nicht konzessionierte Tätigkeiten

Art. 29

¹ Die SRG und von ihr beherrschte Unternehmen müssen in der Konzession nicht festgelegte Tätigkeiten, welche die Stellung und die Aufgabe anderer schweizerischer Medienunternehmen beeinträchtigen könnten, dem Bundesamt vorgängig melden.

² Falls eine solche Tätigkeit die Erfüllung des Programmauftrages beeinträchtigt oder den Entfaltungsspielraum anderer Medienunternehmen erheblich beschränkt, kann das Departement Auflagen zur Geschäftstätigkeit, zur Finanzierung, zur Trennung der Rechnungsführung und zur organisatorischen Trennung machen oder die Tätigkeit untersagen.

4. Abschnitt: Verbreitung der SRG-Programme

Art. 30

¹ Die Radio- und Fernsehprogramme der SRG werden mindestens in der betreffenden Sprachregion flächendeckend verbreitet. Mindestens ein Radio- und ein Fernsehprogramm der SRG werden in der ganzen Schweiz in deutscher, französischer und italienischer Sprache verbreitet. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen. Zudem berücksichtigt er die Bedürfnisse der Rätoromanen gemäss Artikel 24 Absatz 2. Dabei stellt er sicher, dass den anderen Programmveranstaltern für jede Verbreitungsart Frequenzen und Kanäle zur Verfügung stehen.

² Der Bundesrat bestimmt für jedes Programm das Versorgungsgebiet und die Verbreitungsart.

5. Abschnitt: Organisation und Finanzierung

Art. 31 Organisation der SRG

¹ Die SRG organisiert sich so, dass:

- a. ihre Autonomie und Unabhängigkeit vom Staat und von einzelnen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Gruppierungen gewährleistet sind;
- b. sie wirtschaftlich geführt wird und die Empfangsgebühren ihrem Zweck entsprechend verwendet werden;
- c. die Anliegen der Sprachregionen berücksichtigt werden und eine nationale Leitung und Koordination sichergestellt ist;
- d. das Publikum in der Organisation vertreten ist;
- e. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt ist;
- f. sie nach aktienrechtlichen Prinzipien geleitet, überwacht und kontrolliert werden kann.

² Ihre Statuten müssen durch das Departement genehmigt werden.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 32 Organe

¹ Notwendige Organe sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung.

² Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die statutarische Regelung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der SRG-Organen die Bestimmungen des Aktienrechts sinngemäss.

Art. 33 Verwaltungsrat

¹ Der Bundesrat kann bis zu einem Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates bestimmen.

² Der Verwaltungsrat erteilt in laufenden Programmangelegenheiten keine Einzelweisungen.

³ Die Mitglieder dürfen neben ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat in keinem Angestelltenverhältnis zur SRG oder zu den von ihr beherrschten Unternehmen stehen. Sie sind nicht weisungsgebunden.

Art. 34 Finanzierung

Die SRG finanziert sich zur Hauptsache durch Empfangsgebühren. Weitere Finanzierungsquellen stehen ihr offen, soweit dieses Gesetz, die Verordnung, die Konzession oder das einschlägige internationale Recht sie nicht beschränken.

Art. 35 Verwendung der finanziellen Mittel

¹ Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihren Finanzhaushalt nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis. Sie verhalten sich wirtschaftlich, verwenden ihre Mittel bestimmungsgemäss und sorgen für die langfristige Substanzerhaltung des Unternehmens im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrages.

² Die SRG verwendet den ihr zugewiesenen Gebührenanteil ausschliesslich zur Deckung des Aufwandes, der sich aus der Veranstaltung der Radio- und Fernsehprogramme und des übrigen publizistischen Angebots (Art. 25 Abs. 3 Bst. b) ergibt.

³ Verzichtet sie auf eine Aktivität, welche bei der Festlegung der Gebührenhöhe erheblich ins Gewicht gefallen ist, so kann das Departement die SRG verpflichten, in der Höhe des entsprechenden Betrages Reserven zu bilden, die bei der nächsten Gebührenanpassung zu berücksichtigen sind.

⁴ Der Bundesrat sorgt dafür, dass in der SRG und in den von ihr beherrschten Unternehmen für die Mitglieder der leitenden Organe, für die Angehörigen des geschäftsführenden Kaders sowie für weiteres Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, die Bestimmungen von Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ sinngemäss angewendet werden.

¹⁰ SR 172.220.1

Art. 36 Finanzaufsicht

¹ Die SRG und die von ihr beherrschten Unternehmen führen ihre Bücher nach den Vorschriften, die für Aktiengesellschaften gelten, und nach den von den Schweizer Börsen anerkannten Standards der Rechnungslegung.

² Sie führen getrennte Rechnungen für diejenigen Tätigkeiten, welche der Erfüllung des konzessionsrechtlichen Leistungsauftrages dienen, und für ihre übrigen Tätigkeiten.

³ Der Verwaltungsrat der SRG bringt dem Departement jährlich zur Kenntnis:

- a. die Konzernrechnung;
- b. die Jahresrechnung, den Voranschlag, die Finanzplanung und den Jahresbericht der SRG und der von ihr beherrschten Unternehmen.

⁴ Auf Grund der Berichterstattung des Verwaltungsrates prüft das Departement den Finanzhaushalt der SRG. Es kann ergänzende Auskünfte verlangen. Insbesondere kann das Departement vom Verwaltungsrat der SRG oder von den mit der Oberleitung betrauten Organen beherrschter Unternehmen Angaben darüber verlangen, wie sie ihre Verantwortung wahrgenommen haben.

⁵ Das Departement kann bei der SRG und den von ihr beherrschten Unternehmen vor Ort Nachprüfungen vornehmen, sofern:

- a. die Berichterstattung ungenügend ist und die SRG trotz Aufforderung des Departements innerhalb der gewährten Frist keine ausreichenden Angaben liefert; oder
- b. begründeter Verdacht besteht, dass die SRG oder ein von ihr beherrschtes Unternehmen die Pflichten nach Artikel 35 Absatz 1 nicht erfüllt hat.

⁶ Das Departement kann unter den Voraussetzungen von Absatz 5 die Eidgenössische Finanzkontrolle oder andere Sachverständige mit der Finanzprüfung beauftragen. Das Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967¹¹ ist nicht anwendbar.

⁷ Reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

Art. 37 Beteiligungen an anderen Programmveranstaltern

Beteiligungen der SRG an anderen Programmveranstaltern bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

3. Kapitel: Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag**1. Abschnitt: Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil****Art. 38** Grundsatz

¹ Konzessionen mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil (Konzessionen mit Gebührenanteil) können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die:

- a. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen;

¹¹ SR 614.0

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

- b. mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen.
- ² Konzessionen mit Gebührenanteil geben einen Anspruch auf Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet (Zugangsrecht) sowie auf einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren.
- ³ Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Gebührenanteil erteilt.
- ⁴ Die Konzession legt mindestens fest:
- a. das Versorgungsgebiet sowie die Art der Verbreitung;
 - b. die geforderten programmlichen Leistungen und die dafür notwendigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen;
 - c. weitere Anforderungen und Auflagen, welche der Konzessionär zu erfüllen hat.
- ⁵ Die Verbreitung eines Programms auf Grund einer Konzession mit Gebührenanteil ist grundsätzlich auf das jeweilige Versorgungsgebiet beschränkt; der Bundesrat sieht Ausnahmen vor.

Art. 39 Versorgungsgebiete

- ¹ Der Bundesrat bestimmt nach Konsultation der Eidgenössischen Kommunikationskommission die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit Gebührenanteil erteilt werden, sowie die Verbreitungsart im jeweiligen Versorgungsgebiet. Er unterscheidet dabei zwischen Versorgungsgebieten für Radio und für Fernsehen.
- ² Versorgungsgebiete nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a müssen so festgelegt werden, dass:
- a. sie politisch und geografisch eine Einheit bilden oder in ihnen die kulturellen oder wirtschaftlichen Kontakte besonders eng sind; und
 - b. ihre vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten zusammen mit einem angemessenen Anteil aus dem Ertrag der Empfangsgebühren es dem Veranstalter erlauben, seinen Leistungsauftrag zu erfüllen.
- ³ Ausnahmen können für Regionalprogramme vorgesehen werden, die in einem Sprachgrenzgebiet in mindestens zwei Landessprachen ausgestrahlt werden.
- ⁴ Anzahl und Ausdehnung der Versorgungsgebiete werden vom Bundesrat periodisch, spätestens aber nach zehn Jahren überprüft. Geringfügige Anpassungen der Ausdehnung kann das Departement vornehmen.
- ⁵ Vor der Bestimmung der Versorgungsgebiete und vor bedeutenden Änderungen werden namentlich die Kantone und die direkt betroffenen konzessionierten Veranstalter angehört.

Art. 40 Gebührenanteile

- ¹ Die Gebührenanteile für Radioveranstalter mit Gebührenanteil betragen 4 Prozent des Ertrags der Radioempfangsgebühren und für Fernsehveranstalter mit Gebührenanteil 4 Prozent des Ertrags der Fernsehempfangsgebühren. Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 70) den Anteil, der dafür zur Verfügung steht, sowie den prozentualen Anteil, den der Beitrag am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

² Das Departement legt den Anteil jedes Konzessionärs am Ertrag der Empfangsgebühren für einen bestimmten Zeitraum fest. Es berücksichtigt die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebiets sowie den Aufwand, den der Konzessionär zur Erfüllung des Leistungsauftrages inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.

³ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹² sind anwendbar.

Art. 41 Pflichten der Programmveranstalter mit Konzessionen mit Gebührenanteil

¹ Die Programmveranstalter, die über eine Konzession mit Gebührenanteil verfügen, haben den in der Konzession festgelegten Leistungsauftrag zu erfüllen. Zur Sicherstellung der Erfüllung des Leistungsauftrages und des unabhängigen Programmschaffens kann der Bundesrat weitere Pflichten festlegen. Er kann die Veranstalter insbesondere zur Erstellung eines Leitbildes und eines Redaktionsstatuts verpflichten.

² Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil müssen die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwenden. Gewinnausschüttungen sind nicht zulässig. Die Veranstaltung des gebührenunterstützten Programms ist in der Buchhaltung von allfälligen anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Konzessionärs zu trennen. Erbringt ein vom Konzessionär wirtschaftlich beherrschtes Unternehmen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Programm, so sorgt der Konzessionär dafür, dass diese Tätigkeiten buchhalterisch von den übrigen Tätigkeiten getrennt sind.

³ Die Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern darf die Erfüllung des Leistungsauftrages oder die Unabhängigkeit des Programmschaffens nicht gefährden.

Art. 42 Finanzaufsicht

¹ Der Konzessionär legt dem Bundesamt jährlich die Rechnung vor. Dieses prüft, ob die finanziellen Mittel wirtschaftlich und bestimmungsgemäss verwendet werden. Andernfalls kann es die Gebührenanteile eines Konzessionärs vermindern oder zurückfordern.

² Das Bundesamt kann auch Auskünfte vom Konzessionär und von den Auskunftspflichtigen nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a–c verlangen und vor Ort Finanzprüfungen vornehmen.

³ Reine Zweckmässigkeitskontrollen sind unzulässig.

2. Abschnitt: Konzessionen mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil

Art. 43

¹ Das Departement kann anderen Programmveranstaltern eine Konzession für die drahtlos-terrestrische Verbreitung eines Programms erteilen, wenn dieses Programm:

- a. in einem Gebiet die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigt sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beiträgt;
- b. in einer Sprachregion in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages beiträgt.

¹² SR 616.1

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

² Die Konzession definiert den Umfang des Zugangs zur Verbreitung und den programmatischen Leistungsauftrag. Das Departement kann weitere Pflichten festlegen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages sowie ein unabhängiges Programmschaffen sicherzustellen.

3. Abschnitt: Konzessionsvorschriften

Art. 44 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

¹ Eine Konzession kann erteilt werden, wenn der Bewerber:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass er die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile seines Kapitals verfügt und wer ihm im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass er die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist;
- g. die Meinungs- und Angebotsvielfalt nicht gefährdet.

² Soweit keine internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann einer ausländisch beherrschten juristischen Person, einer inländischen juristischen Person mit Ausländerbeteiligung oder einer natürlichen Person ohne Schweizer Bürgerrecht die Konzession verweigert werden, falls der entsprechende ausländische Staat nicht in ähnlichem Umfang Gegenrecht gewährt.

³ Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernseh-Konzessionen und zwei Radio-Konzessionen erwerben.

Art. 45 Konzessionierungsverfahren

¹ Konzessionen werden vom Departement erteilt. Das Bundesamt schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören.

² Für die Erteilung von Konzessionen von kurzer Dauer kann der Bundesrat ein besonderes Verfahren vorsehen.

³ Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

⁴ Konzessionen für drahtlos-terrestrisch verbreitete Programme werden in der Regel vor der Ausschreibung der entsprechenden Funkkonzessionen nach Artikel 24 FMG¹³ erteilt.

¹³ SR 784.10

Art. 46 Dauer und Erlöschen der Konzession

- ¹ Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet.
- ² Eine Konzession erlischt bei Verzicht durch den Programmveranstalter, bei Entzug und nach Ablauf ihrer Dauer.

Art. 47 Erfüllung des Leistungsauftrages

- ¹ Das Bundesamt überprüft, ob das konzessionierte Programm den Leistungsauftrag erfüllt. Zur Abklärung kann es aussenstehende Fachstellen oder Expertinnen und Experten beiziehen.
- ² Stellt es erhebliche Unzulänglichkeiten fest, so ergreift es Massnahmen. Es kann namentlich den Anspruch auf Gebührenanteile um höchstens die Hälfte kürzen, bis die Unzulänglichkeiten behoben sind.

Art. 48 Übertragung der Konzession

- ¹ Eine Übertragung der Konzession ist dem Departement vor ihrem Vollzug zu melden und muss von diesem genehmigt werden.
- ² Das Departement prüft, ob die Konzessionsvoraussetzungen auch nach der Übertragung erfüllt sind. Es kann die Genehmigung innert drei Monaten ab Eingang der Meldung verweigern; in besonderen Fällen kann die Frist verlängert werden.
- ³ Als Übertragung gilt auch der wirtschaftliche Übergang der Konzession. Ein solcher liegt vor, wenn mehr als 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder gegebenenfalls des Partizipationsscheinkapitals oder der Stimmrechte übergehen.

Art. 49 Änderung der Konzession

- ¹ Das Departement kann einzelne Bestimmungen der Konzession vor Ablauf ihrer Dauer ändern, wenn die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse sich geändert haben und die Änderung zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.
- ² Der Konzessionär wird angemessen entschädigt, falls die Änderung die mit der Konzession eingeräumten Rechte wesentlich schmälert. Keine Entschädigung erhält er, wenn die Anpassung auf wichtigen Landesinteressen oder auf einer Änderung internationaler Verpflichtungen beruht.
- ³ Auf Antrag des Programmveranstalters kann das Departement einzelne Bestimmungen ändern, falls die beantragte Änderung den Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession entspricht.

Art. 50 Einschränkung, Suspendierung und Entzug der Konzession

- ¹ Das Departement kann die Konzession einschränken, suspendieren oder entziehen, wenn:
- a. der Konzessionär sie durch unvollständige oder unrichtige Angaben erwirkt hat;
 - b. der Konzessionär in schwerwiegender Weise gegen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen verstösst;
 - c. der Konzessionär trotz Massnahmen nach Artikel 47 Absatz 2 dauernd gegen seine in der Konzession festgelegten Pflichten verstösst;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

- d. der Konzessionär die Konzession in schwerwiegender Weise zu rechtswidrigen Zwecken benützt;
 - e. wichtige Landesinteressen es erfordern.
- ² Das Departement entzieht die Konzession, wenn wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind.
- ³ Der Konzessionär hat Anspruch auf Entschädigung, wenn das Departement:
- a. die Konzession entzieht, weil wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind und der Bund dafür einstehen muss;
 - b. die Konzession suspendiert oder entzieht, weil wichtige Landesinteressen es erfordern.

3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Regeln

Art. 51 Grundsatz

- ¹ Die Programmveranstalter können ihre Programme gestützt auf die Bestimmungen des Fernmelderechts selber verbreiten oder eine Fernmeldedienstanbieterin beauftragen, die Programme zu verbreiten.
- ² Die Verbreitungsdienstleistungen werden chancengleich, angemessen und nicht diskriminierend angeboten.
- ³ Artikel 47 FMG¹⁴ über die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen ist auf Veranstalter anwendbar, welche ihre Programme selbst verbreiten.

Art. 52 Einschränkungen

- ¹ Das Bundesamt kann die fernmeldetechnische Übertragung eines Programms einschränken oder untersagen, wenn das Programm:
- a. das für die Schweiz verbindliche internationale Fernmelderecht verletzt;
 - b. die für die Schweiz verbindlichen völkerrechtlichen Vorschriften über Programmgestaltung, Werbung oder Sponsoring dauernd und schwerwiegend verletzt; oder
 - c. mit einem Sendeverbot nach Artikel 89 Absatz 2 belegt ist.
- ² Gegen die Verfügung des Bundesamtes können sich sowohl der Veranstalter des betreffenden Programms als auch die Fernmeldedienstanbieterin beschweren, welche das Programm verbreitet oder der Verbreitung zuführt.
- ³ Programme der Veranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil dürfen nicht ausserhalb des in der Konzession (Art. 38 Abs. 5) bestimmten Gebietes verbreitet werden.

¹⁴ SR 784.10

2. Kapitel: Drahtlos-terrestrische Verbreitung von Programmen

Art. 53 Zugangsberechtigte Programme

Für die drahtlos-terrestrische Verbreitung sind im Rahmen der Konzession zugangsberechtigt:

- a. die Programme der SRG;
- b. die Programme der Programmveranstalter, die über eine Konzession mit Leistungsauftrag verfügen.

Art. 54 Frequenzen für Programme

¹ Die Eidgenössische Kommunikationskommission stellt sicher, dass ausreichende Frequenzkapazitäten für die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages von Radio und Fernsehen (Art. 93 Abs. 2 BV) zur Verfügung stehen. Insbesondere sorgt sie dafür, dass zugangsberechtigte Programme im vorgesehenen Versorgungsgebiet drahtlos-terrestrisch verbreitet werden können.

² Sie bestimmt für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG¹⁵) für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen eingesetzt werden:

- a. das Verbreitungsgebiet;
- b. die Anzahl von Radio- oder Fernsehprogrammen, die zu verbreiten sind, oder die Übertragungskapazitäten, die für die Verbreitung von Programmen zu reservieren sind.

³ Sie sorgt dafür, dass zur Versorgung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen eine ausreichende Verbreitung von Programmen sichergestellt werden kann.

⁴ Der Bundesrat legt die Grundsätze fest, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1–3 massgebend sind.

Art. 55 Verbreitungspflicht und Verbreitungsbedingungen

¹ Wer eine Funkkonzession zur Nutzung einer Frequenz erwirbt, die zur Verbreitung eines zugangsberechtigten Programms bestimmt ist, muss dieses in ausreichender Qualität und nach Massgabe der programmrechtlichen Konzession sowie der fernmelderechtlichen Funkkonzession verbreiten.

² Programmveranstalter entrichten der Inhaberin einer Funkkonzession für die Verbreitung zugangsberechtigter Programme eine kostenorientierte Entschädigung. Der Bundesrat regelt die anrechenbaren Kosten. Wird die Funkkonzession im Versteigerungsverfahren vergeben, so zählt der Zuschlagspreis nach Artikel 39 Absatz 4 FMG¹⁶ nicht zu den anrechenbaren Kosten.

³ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf Dienste ausdehnen, die mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelt sind.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

¹⁵ SR 784.10

¹⁶ SR 784.10

Art. 56 Einigungs- und Entscheidungsverfahren

¹ Können sich die Parteien innert drei Monaten über die Verbreitungspflicht und die Verbreitungsbedingungen nicht einigen, so entscheidet das Bundesamt.

² Es orientiert sich für den Entscheid an in- oder ausländischen Vergleichswerten, soweit die Parteien keine Beweismittel vorbringen, die ein Abweichen davon rechtfertigen.

³ Für den Zeitraum von der Gesuchseinreichung bis zum rechtskräftigen Entscheid kann es vorläufig die Verbreitung verfügen und die finanziellen Bedingungen festlegen.

⁴ Das Verfahren und die Auskunftspflicht richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des FMG über die Gewährung des Zugangs durch marktbeherrschende Anbieterinnen (Art. 11, 11a und 11b FMG¹⁷).¹⁸

Art. 57 Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

¹ Das Bundesamt gewährt einem Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a, dem in einer Bergregion ein zusätzlicher Aufwand für die drahtlos-terrestrische Verbreitung seines Radioprogramms entsteht, einen Beitrag.

² Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und Berechnungskriterien, nach welchen das Bundesamt die Beiträge entrichtet.

Art. 58 Investitionsbeiträge für neue Technologien

¹ Das Bundesamt kann konzessionierten Veranstaltern Investitionsbeiträge an die Kosten ausrichten, die im Rahmen der Einführung neuer Technologien für die Errichtung von Sendernetzen entstehen; vorausgesetzt ist, dass im entsprechenden Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind.

² Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Konzessionsabgaben (Art. 22) und, soweit dieser nicht ausreicht, aus dem Ertrag der Empfangsgebühren entrichtet.

³ Der Bundesrat bestimmt bei der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühr (Art. 70) den Anteil, der dafür zur Verfügung steht. Dieser beträgt höchstens 1 Prozent des gesamten Ertrags der Empfangsgebühren.

⁴ Der Bundesrat legt die Kriterien für die Investitionsbeiträge fest.

3. Kapitel: Verbreitung über Leitungen**Art. 59** Zugangsberechtigte und ausländische Programme

¹ In ihrem Versorgungsgebiet sind über Leitungen zu verbreiten:

- a. Programme der SRG im Rahmen der Konzession;
- b. Programme, für die eine Konzession mit Leistungsauftrag besteht.

² Der Bundesrat kann zudem Programme ausländischer Veranstalter bestimmen, welche wegen ihres besonderen Beitrages zur Bildung, zur kulturellen Entfaltung oder zur freien Meinungsbildung über Leitungen zu verbreiten sind.

¹⁷ SR 784.10

¹⁸ Siehe Art. 106 Ziff. 1 hiernach.

³ Der Bundesrat legt die Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme nach den Absätzen 1 und 2 im Rahmen der technischen Möglichkeiten der Fernmeldediensteanbieterinnen fest. Die Programme sind in ausreichender Qualität unentgeltlich zu verbreiten.

⁴ Zur Verbreitung verpflichtet ist in erster Linie diejenige Fernmeldediensteanbieterin, die im Versorgungsgebiet bereits Programme verbreitet und dabei am meisten Haushalte erreicht. Das Bundesamt kann im gleichen Versorgungsgebiet mehr als eine Fernmeldediensteanbieterin verpflichten, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass ein Programm von der Allgemeinheit empfangen werden kann. Im Falle einer Weigerung kann das Bundesamt vorsorglich die sofortige Aufschaltung verfügen.

⁵ Führt die Erfüllung dieser Pflicht zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung der verpflichteten Fernmeldediensteanbieterin, so verpflichtet das Bundesamt die berechtigten Programmveranstalter zur angemessenen Entschädigung.

⁶ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelte Dienste ausdehnen.

Art. 60 Weitere Aufschaltungspflichten

¹ Auf Gesuch eines Programmveranstalters verpflichtet das Bundesamt eine Fernmeldediensteanbieterin für eine bestimmte Dauer zur leitungsgebundenen Verbreitung eines Programms in einem bestimmten Gebiet, sofern:

- a. das Programm in besonderem Mass zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Auftrags beiträgt; und
- b. der Fernmeldediensteanbieterin die Verbreitung unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zumutbar ist.

² Der Bundesrat legt die Höchstzahl der Programme fest.

³ Das Bundesamt kann das Recht vor Ablauf der verfügbaren Dauer entziehen, wenn der Programmveranstalter die in der Verfügung festgehaltenen Leistungen nicht mehr erbringt.

⁴ Der Bundesrat kann die Verbreitungspflicht auf mit zugangsberechtigten Programmen gekoppelte Dienste ausdehnen.

Art. 61 Leitungsgebundene Verbreitung anderer Programme

Bei Programmen deren Verbreitung nicht nach den Artikeln 59 und 60 geregelt ist, entscheidet die Fernmeldediensteanbieterin nach Massgabe der Kapazitäten, die ihr für die Programmverbreitung zur Verfügung stehen. Bei der Abgeltung des Aufwandes für die Verbreitung kann insbesondere auch der wirtschaftliche Nutzen der Verbreitungsdienstleistung für den Programmveranstalter berücksichtigt werden.

Art. 62 Kanalbelegung

Der Bundesrat kann bestimmen, dass die Fernmeldediensteanbieterinnen die nach Artikel 59 Absätze 1 und 2 zu übertragenden Programme auf bevorzugten Kanalplätzen verbreiten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

4. Kapitel: Aufbereitung von Programmen

Art. 63 Grundsätze

¹ Programmveranstaltern ist der Zugang zur Aufbereitung zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen zu gewähren. Entspricht die Aufbereitung durch die Vorrichtungen der Fernmeldedienstanbieterin im Wesentlichen dem Stand der Technik, so besteht kein Anspruch des Programmveranstalters auf den Betrieb eigener Vorrichtungen zur Aufbereitung.

² Wer Dienste anbietet, die als übergeordnete Benutzeroberfläche die Auswahl von Programmen steuern, muss nach dem Stand der Technik dafür sorgen, dass im ersten Nutzungsschritt deutlich auf zugangsberechtigte Programme hingewiesen wird.

³ Betreiber und Anbieter von Aufbereitungsdiensten oder -vorrichtungen haben:

- a. gegenüber Dritten, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offen zu legen, deren Kenntnis erforderlich ist, um die Rechte nach Absatz 1 geltend zu machen;
- b. gegenüber dem Bundesamt auf dessen Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind für die Überprüfung, ob die Verpflichtungen nach den Bestimmungen über die Aufbereitung eingehalten werden.

⁴ Der Bundesrat kann die Bestimmungen über die Aufbereitung auf gekoppelte Dienste ausdehnen.

⁵ Bestehen für einen bestimmten Sachverhalt keine Vorschriften, so trifft das Bundesamt im Einzelfall die zum Schutz der Meinungs- und Angebotsvielfalt notwendigen Entscheidungen.

Art. 64 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung

Soweit dies für die Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist, kann der Bundesrat nach Anhörung der betroffenen Kreise für Vorrichtungen oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen, offene Schnittstellen vorschreiben oder andere Bestimmungen über deren technische Ausgestaltung erlassen. Er berücksichtigt dabei in angemessener Weise die bereits im Markt vorhandenen Vorrichtungen oder Dienste und räumt angemessene Übergangsfristen ein.

Art. 65 Entbündelung

¹ Wer Programme als gebündelte Pakete anbietet, Vorrichtungen betreibt oder Dienste anbietet, die der Aufbereitung von Programmen dienen, muss die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass Dritte diese Programme zu kostengünstigen Bedingungen einzeln verbreiten können sowie die Vorrichtungen beziehungsweise die Dienste einzeln nutzen können.

² Der Bundesrat kann entsprechende Vorschriften zur Entbündelung erlassen, soweit dies zur Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist.

4. Titel: Empfang von Programmen

1. Kapitel: Empfangsfreiheit

Art. 66 Freier Programmempfang

Jede Person ist frei, die an die Allgemeinheit gerichteten in- und ausländischen Programme zu empfangen.

Art. 67 Kantonale Antennenverbote

¹ Die Kantone können in bestimmten Gebieten das Errichten von Aussenantennen verbieten, wenn:

- a. dies für den Schutz bedeutender Orts- und Landschaftsbilder, geschichtlicher Stätten oder von Natur- und Kunstdenkmälern notwendig ist; und
- b. der Empfang der in der Region üblichen Programme unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt.

² Das Errichten einer Aussenantenne, mit der weitere Programme empfangen werden können, muss ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Interesse am Empfang der Programme das Interesse am Orts- und Landschaftsschutz überwiegt.

2. Kapitel: Empfangsgebühren

Art. 68 Gebühren- und Meldepflicht

¹ Wer ein zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen geeignetes Gerät (Empfangsgerät) zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss eine Empfangsgebühr bezahlen. Der Bundesrat regelt, welche Gerätekategorien als zum Empfang geeignet gelten, und bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Geräte, die auch für andere Anwendungen geeignet sind (multifunktionale Geräte), der Gebühren- und Meldepflicht unterstehen.

² Die Empfangsgebühr ist pro Haushalt oder Geschäftsstelle unabhängig von der Zahl der Empfangsgeräte nur einmal geschuldet.

³ Wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt, muss dies der Gebührenerhebungsstelle vorgängig melden. Ebenso zu melden sind Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte.

⁴ Die Gebührenpflicht beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Beginn des Bereithaltens oder des Betriebs des Empfangsgeräts folgt.

⁵ Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Bereithalten und der Betrieb aller Empfangsgeräte enden, jedoch nicht vor Ablauf des Monats, in dem dies der Gebührenerhebungsstelle gemeldet worden ist.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er kann bestimmte Kategorien von Personen von der Gebühren- und Meldepflicht befreien.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

Art. 69 Gebührenerhebungsstelle

¹ Der Bundesrat kann die Erhebung der Empfangsgebühren und die damit verbundenen Aufgaben einer unabhängigen Organisation übertragen (Gebührenerhebungsstelle). Sie gilt als Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG¹⁹ und von Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889²⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs und kann Verfügungen erlassen. Zur Abklärung der Gebühren- und Meldepflicht kann sie besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Bei Verdacht auf Verletzung der Meldepflicht erstattet sie Anzeige an das Bundesamt.

² Die Gebührenerhebungsstelle kann von Kantonen und Gemeinden Name, Vorname, Adresse, Jahrgang und Haushaltszugehörigkeit der Einwohnerinnen und Einwohner auf elektronischen Datenträgern in Listenform anfordern. Sie hat den durch ihre Anfrage verursachten Zusatzaufwand zu entgelten.

³ Sie darf diese Daten nur für die Kontrolle über die Einhaltung der Meldepflicht und für die Erhebung der Empfangsgebühren bearbeiten. Sie darf diese Daten nicht an Dritte weitergeben; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

⁴ Die Gebührenerhebungsstelle trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, damit die Daten gegen unbefugte Bearbeitung gesichert sind.

⁵ Das Bundesamt übt die Aufsicht über die Gebührenerhebungsstelle aus und behandelt Beschwerden gegen deren Verfügungen.

Art. 70 Höhe der Empfangsgebühr

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Empfangsgebühr. Er berücksichtigt dabei den Bedarf für:

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und der übrigen publizistischen Angebote der SRG, die zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig sind (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- b. die Unterstützung von Programmen mit einer Konzession mit Gebührenanteil (Art. 38);
- c. die Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Empfangsgebühren sowie der Durchsetzung der Melde- und der Gebührenpflicht;
- d. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Artikel 81 Abs. 1);
- e. die Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Technologien (Art. 58).

² Er kann unterschiedliche Gebühren festlegen für privaten und für gewerblichen Empfang sowie für die kommerzielle Verwertung der Empfangsmöglichkeit von Programmen.

³ Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die Empfehlungen des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

⁴ Der Ertrag und die Verwendung der Gebühr werden in der eidgenössischen Staatsrechnung nicht ausgewiesen.

¹⁹ SR 172.021

²⁰ SR 281.1

Art. 71 Benützungsgebühren für drahtlos-terrestrischen Empfang

Die Kantone können Gebühren für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen vorsehen, welche gestützt auf einen öffentlichen Versorgungsauftrag drahtlos-terrestrisch verbreitet werden.

5. Titel:**Massnahmen zum Schutz der Vielfalt und der Förderung der Programmqualität****1. Kapitel: Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Ereignissen****Art. 72** Kurzberichterstattungsrecht bei öffentlichen Ereignissen

¹ Ist die Berichterstattung über ein öffentliches Ereignis in der Schweiz durch Exklusivabreden eingeschränkt, so hat jeder interessierte Programmveranstalter das Recht auf aktuelle mediengerechte Kurzberichterstattung über dieses Ereignis.

² Der Organisator eines öffentlichen Ereignisses und der Programmveranstalter, die über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügen, sind verpflichtet, jedem interessierten Programmveranstalter die Möglichkeit zur Kurzberichterstattung zu gewähren.

³ Sie geben den interessierten Programmveranstaltern:

- a. Zugang zum Ereignis, soweit es die technischen und räumlichen Gegebenheiten erlauben; und
- b. die gewünschten Teile des Übertragungssignals zu angemessenen Bedingungen.

⁴ Das Bundesamt kann Organisatoren eines öffentlichen Ereignisses und Programmveranstalter mit Erst- oder Exklusivrechten unter Hinweis auf Artikel 90 veranlassen, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung des Kurzberichterstattungsrechts zu ergreifen.

Art. 73 Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

¹ Die Berichterstattung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist einem wesentlichen Teil der Allgemeinheit frei zugänglich zu machen.

² Das Departement führt eine Liste internationaler und nationaler Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und aktualisiert sie regelmässig.

³ Für Veranstalter schweizerischer Fernsehprogramme sind die von den Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989²¹ über das grenzüberschreitende Fernsehen geführten Listen hinsichtlich des freien Zugangs im betreffenden Staat verbindlich.

2. Kapitel: Massnahmen gegen die Medienkonzentration**Art. 74** Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt

¹ Eine Gefährdung der Meinungs- und Angebotsvielfalt liegt vor, wenn:

- a. ein Programmveranstalter im relevanten Markt seine beherrschende Stellung missbraucht;

²¹ SR 0.784.405

- b. ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung ihre beherrschende Stellung in einem oder mehreren medienrelevanten Märkten missbraucht.

² Das Departement konsultiert die Wettbewerbskommission zur Beurteilung der marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995²². Diese kann ihre Stellungnahme veröffentlichen.

Art. 75 Massnahmen

¹ Stellt das Departement nach Beizug des Gutachtens der Wettbewerbskommission fest, dass ein Programmveranstalter oder eine andere im Radio- und Fernsehmarkt tätige Unternehmung durch den Missbrauch ihrer marktbeherrschenden Stellung die Meinungs- und Angebotsvielfalt gefährdet hat, so kann es im Bereich Radio und Fernsehen Massnahmen ergreifen. Es entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Gutachtens.

² Es kann vom Programmveranstalter oder von der betroffenen Unternehmung verlangen, dass er oder sie:

- a. die Vielfalt durch Massnahmen wie die Einräumung von Sendezeit für Dritte oder die Zusammenarbeit mit anderen Marktteilnehmern sichert;
- b. Massnahmen gegen Konzernjournalismus ergreift, wie den Erlass eines Redaktionsstatuts zur Absicherung der redaktionellen Freiheit;
- c. bei offensichtlichem Ungenügen solcher Massnahmen die unternehmerischen und organisatorischen Strukturen des Unternehmens anpasst.

3. Kapitel: Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden

Art. 76

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden fördern, namentlich durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Das Bundesamt regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

4. Kapitel: Forschung

1. Abschnitt: Medienforschung

Art. 77

Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und die Berechnungskriterien, nach denen Forschungsprojekte im Bereich von Radio und Fernsehen aus der Konzessionsabgabe (Art. 22) unterstützt werden.

²² SR 251

2. Abschnitt: Stiftung für Nutzungsforschung

Art. 78 Aufgabe

¹ Die Stiftung für Nutzungsforschung sorgt für die Erhebung wissenschaftlicher Daten zur Radio- und Fernsehnutzung in der Schweiz. Sie ist dabei der Wissenschaftlichkeit verpflichtet und von der SRG, von anderen Veranstaltern und der Werbewirtschaft unabhängig. Sie kann die Tätigkeiten ganz oder teilweise auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften übertragen und bei der Datenerhebung unabhängige Sachverständige beiziehen. Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Departements.

² Die Stiftung sorgt dafür, dass die schweizerischen Programmveranstalter und die wissenschaftliche Forschung über hinreichende Daten zur Radio- und Fernsehnutzung verfügen. Konzessionierten Veranstaltern in Berg- und Randregionen müssen die Daten in vergleichbarer Qualität zur Verfügung stehen wie den übrigen Veranstaltern.

Art. 79 Berichterstattung und Abgabe von Daten

¹ Die Stiftung veröffentlicht mindestens einmal jährlich die wichtigsten Ergebnisse ihrer Erhebungen.

² Sie stellt die grundlegenden Nutzungsdaten Dritten zu kostendeckenden Preisen zur Verfügung. Der universitären Forschung und dem Bundesamt werden die Daten unentgeltlich überlassen.

Art. 80 Organisation

¹ Die Stiftung regelt ihre Organisation und ihre Tätigkeiten in einem Reglement, das vom Departement zu genehmigen ist.

² Der Stiftungsrat und die Verwaltungsräte allfälliger Tochtergesellschaften bestehen aus gleich vielen Vertreterinnen und Vertretern der SRG wie der übrigen schweizerischen Veranstalter. Daneben werden andere Personen in den Stiftungsrat beziehungsweise in die Verwaltungsräte gewählt.

³ Das Departement wählt den Stiftungsrat. Es berücksichtigt dabei die Vorschläge der Betroffenen.

Art. 81 Finanzbeitrag

¹ Die Stiftung erhält jährlich einen Beitrag aus dem Ertrag der Empfangsgebühren an die Entwicklung und Beschaffung von Erhebungsmethoden und -systemen.

² Der Bundesrat legt den Betrag anlässlich der Festlegung der Höhe der Empfangsgebühren fest.

³ Das Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990²³ ist anwendbar. Tätigkeiten nach den Artikeln 78 und 79 sind von allfälligen anderen Tätigkeiten in der Buchhaltung der Stiftung und allfälliger Tochtergesellschaften zu trennen.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

²³ SR 616.1

6. Titel: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen**Art. 82** Zusammensetzung

¹ Die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (Beschwerdeinstanz) besteht aus neun nebenamtlichen Mitgliedern.

² Der Bundesrat wählt die Mitglieder der Beschwerdeinstanz und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Der Beschwerdeinstanz nicht angehören dürfen:

- a. Mitglieder der Bundesversammlung;
- b. Personen im Dienst des Bundes;
- c. Mitglieder von Organen schweizerischer Programmveranstalter sowie Personen, die in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis stehen.

⁴ Tritt eine Unvereinbarkeit ein, so erklärt die betroffene Person, für welches der beiden Ämter sie sich entscheidet. Entscheidet sie sich für ein Amt nach Absatz 3, so scheidet sie spätestens vier Monate nach Feststellung der Unvereinbarkeit aus der Beschwerdeinstanz aus.

Art. 83 Aufgaben

¹ Die Beschwerdeinstanz ist zuständig für:

- a. die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 94);
- b. die Wahl und die Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 91).

² Sie erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 84 Unabhängigkeit

Die Beschwerdeinstanz ist unabhängig und an keine Weisungen von Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung gebunden. Vorbehalten bleibt das Weisungsrecht nach Artikel 104 Absatz 2.

Art. 85 Organisation

¹ Soweit der Bundesrat keine abweichenden Regeln vorsieht, ist die Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996²⁴ anwendbar.

² Die Beschwerdeinstanz organisiert sich selbst. Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung. Dieses bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Die Beschwerdeinstanz verfügt über ein selbständiges Sekretariat. Sie regelt dessen Aufgaben im Reglement nach Absatz 2. Das Dienstverhältnis des Sekretariatspersonals richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

²⁴ SR 172.31

7. Titel: Aufsicht und Rechtsschutz

1. Kapitel: Allgemeine Aufsicht

1. Abschnitt: Verfahren

Art. 86 Grundsätze

¹ Das Bundesamt wacht darüber, dass dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen, die Konzession sowie die einschlägigen internationalen Übereinkommen eingehalten werden. Für die Behandlung von Beschwerden über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 83 Abs. 1 Bst. a) ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

² Aufsichtsmaßnahmen, die sich auf Produktion und Vorbereitung der Programme beziehen, sowie reine Zweckmässigkeitskontrollen sind nicht zulässig.

³ Auf das Aufsichtsverfahren sind die Bestimmungen des VwVG²⁵ anwendbar, sofern das vorliegende Gesetz nicht davon abweicht.

⁴ Im Verfahren der Aufsicht über redaktionelle Sendungen (Art. 91–98) sind keine vorsorglichen Massnahmen zulässig.

⁵ Die Beschwerdeinstanz beurteilt einzig Beschwerden gegen ausgestrahlte Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Veranstalter. Sie wird nicht von Amtes wegen tätig.

Art. 87 Öffentlichkeit

¹ Die Aufsichtsbehörden orientieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit. Sie können insbesondere die administrativen und strafrechtlichen Entscheide veröffentlichen und im Abrufverfahren zugänglich machen.

² Sie dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 88 Datenschutz

¹ Die Aufsichtsbehörden können besonders schützenswerte Daten bearbeiten, wenn dies für die Erfüllung der durch dieses Gesetz auferlegten Aufgaben notwendig ist.

² Die Datenbearbeitung der Aufsichtsbehörden und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992²⁶ über den Datenschutz.

2. Abschnitt: Massnahmen bei Rechtsverletzungen

Art. 89 Allgemeines

¹ Stellt die Aufsichtsbehörde eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person verlangen:
 1. den Mangel zu beheben und Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt,
 2. sie über die getroffenen Vorkehren zu unterrichten,

²⁵ SR 172.021

²⁶ SR 235.1

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

3. dem Bund die Einnahmen abzuliefern, welche durch die Verletzung erzielt wurden;
 - b. dem Departement beantragen, die Konzession durch Auflagen zu ergänzen, sie einzuschränken, zu suspendieren oder zu entziehen.
- ² Das Departement kann auf Antrag der Beschwerdeinstanz (Art. 97 Abs. 4 zweiter Satz) das Programm verbieten oder die Sendetätigkeit an Auflagen knüpfen.

Art. 90 Verwaltungssanktionen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren durchschnittlich in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes belasten, wer:

- a. gegen eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde oder gegen einen rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelbehörde verstösst;
- b. in schwerer Weise gegen Bestimmungen der Konzession verstösst;
- c. Vorschriften über Werbung und Sponsoring verletzt, die in diesem Gesetz (Art. 4, 5 und 9–14), den Ausführungsbestimmungen, der Konzession sowie den einschlägigen internationalen Übereinkommen enthalten sind;
- d. die Vorschriften über die Verbreitungspflicht (Art. 55) verletzt;
- e. die Pflicht zur Gewährung des Kurzberichterstattungsrechts bei öffentlichen Ereignissen (Art. 72) nicht einhält;
- f. den freien Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Art. 73) nicht gewährt;
- g. gegen Massnahmen im Sinn von Artikel 75 (Medienkonzentration) verstösst;
- h. nach Androhung einer Sanktion im Sinne von Artikel 97 innerhalb eines Jahres die Pflichten über den Inhalt redaktioneller Sendungen (Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 sowie rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm) verletzt.

² Mit einem Betrag bis zu 10 000 Franken kann belastet werden, wer einer der folgenden Pflichten nicht, verspätet oder unvollständig nachkommt oder dabei eine falsche Angabe macht:

- a. Meldepflicht (Art. 3);
- b. Bekanntmachungspflichten (Art. 8);
- c. Meldepflicht über die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring (Art. 15);
- d. Meldepflicht über Beteiligungen (Art. 16);
- e. Auskunftspflicht (Art. 17);
- f. Pflicht zur Berichterstattung (Art. 18);
- g. Pflicht zum Einreichen statistischer Angaben (Art. 19);
- h. Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Programmen (Art. 20) oder zur Erhaltung von Programmen (Art. 21);
- i. Pflichten der SRG (Art. 29);
- j. Pflichten für Veranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil (Art. 41);
- k. Pflicht zur Mitteilung der Übertragung der Konzession (Art. 48);

- l. Pflicht, beim Verbreiten oder Verbreitenlassen von Programmen das vom Bundesrat bestimmte Konzessionsgebiet zu beachten (Art. 52 Abs. 3);
- m. Verbreiten vorgeschriebener Programme auf bevorzugten Kanalplätzen (Art. 62);
- n. Auskunft- und Herausgabepflicht (Art. 63 Abs. 3).

³ Bei der Bemessung der Sanktion berücksichtigt die Aufsichtsbehörde insbesondere die Schwere des Verstosses sowie die finanziellen Verhältnisse der sanktionierten juristischen oder natürlichen Person.

2. Kapitel: Aufsicht über den Inhalt redaktioneller Sendungen

1. Abschnitt: Beanstandungsverfahren bei der Ombudsstelle

Art. 91 Ombudsstellen

¹ Die Beschwerdeinstanz bestimmt für die Regionen der drei Amtssprachen je eine unabhängige Ombudsstelle, die ihr administrativ zugeordnet ist.

² Die SRG sieht eigene unabhängige Ombudsstellen vor.

³ Die Ombudsstellen behandeln Beanstandungen gegen:

- a. ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts;
- b. die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter.

⁴ Die sprachregionalen Ombudsstellen stehen unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz.

Art. 92 Beanstandung

¹ Innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung oder nach der Ablehnung des Begehrens um Zugang zum Programm kann jede Person eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle beanstanden. Bezieht sich die Beanstandung auf mehrere Sendungen, so beginnt die Frist mit der Ausstrahlung der letzten beanstandeten Sendung. Die erste der beanstandeten Sendungen darf jedoch nicht länger als drei Monate vor der letzten zurückliegen.

² Die Beanstandung ist schriftlich einzureichen. In einer kurzen Begründung ist anzugeben, in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung inhaltlich mangelhaft oder die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig sein soll.

³ Die Ombudsstelle verzeichnet den Eingang der Beanstandung und benachrichtigt gleichzeitig den betroffenen Programmveranstalter.

Art. 93 Erledigung

¹ Die Ombudsstelle prüft die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Dabei kann sie insbesondere:

- a. die Angelegenheit mit dem Programmveranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen;
- b. für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen;
- c. Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben;
- d. die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Sie hat keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

³ Spätestens 40 Tage nach Einreichung der Beanstandung berichtet die Ombudsstelle den Beteiligten schriftlich über die Ergebnisse ihrer Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung.

⁴ Im beiderseitigen Einverständnis kann mündliche Erledigung erfolgen.

⁵ Nach Behandlung der Beanstandung stellt die Ombudsstelle dem Programmveranstalter Rechnung. Auf Antrag der Ombudsstelle oder des Veranstalters kann die Beschwerdeinstanz im Falle einer mutwilligen Beanstandung die Verfahrenskosten der Person auferlegen, welche die Beanstandung eingereicht hat.

2. Abschnitt:

Beschwerdeverfahren bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz

Art. 94 Beschwerdebefugnis

¹ Beschwerde gegen eine Sendung oder gegen die Verweigerung des Zugangs zu einem Programm kann führen, wer:

- a. am Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle beteiligt war; und
- b. eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendungen nachweist oder dessen Gesuch um Zugang zum Programm abgewiesen worden ist.

² Natürliche Personen, die keine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Sendung nachweisen, können auch Beschwerde führen, wenn sie mindestens 20 Unterschriften beibringen.

³ Natürliche Personen, die Beschwerde führen oder eine Beschwerde gemäss Absatz 2 unterzeichnen, müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung verfügen.

⁴ Beschwerde führen kann auch das Departement; in diesem Falle gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht.

Art. 95 Frist und Form der Beschwerde

¹ Innert 30 Tagen nach Eintreffen des Berichts nach Artikel 93 Absatz 3 kann bei der Beschwerdeinstanz schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Bericht der Ombudsstelle ist beizulegen.

² Das Departement reicht seine Beschwerde innert 30 Tagen nach der Ausstrahlung der betreffenden Sendung direkt bei der Beschwerdeinstanz ein.

³ In der Beschwerde muss kurz begründet werden:

- a. in welcher Hinsicht die beanstandete Sendung Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen nach den Artikeln 4 und 5 dieses Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts verletzt hat; oder
- b. inwiefern die Verweigerung des Zugangs zum Programm rechtswidrig ist.

Art. 96 Eintreten und Schriftenwechsel

¹ Besteht ein öffentliches Interesse an einem Entscheid, so tritt die Beschwerdeinstanz auch auf fristgemäss erhobene Beschwerden ein, welche nicht alle formellen Voraussetzungen erfüllen. In diesem Fall haben die Beschwerdeführer keine Parteirechte.

² Ist die Beschwerde nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so lädt die Beschwerdeinstanz den Programmveranstalter zur Stellungnahme ein.

³ Die Beschwerdeinstanz kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen oder sistieren, soweit zivil- oder strafrechtliche Rechtsbehelfe offen stehen oder unbenützt geblieben sind oder in der gleichen Angelegenheit ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird.

Art. 97 Entscheid

¹ Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind öffentlich, es sei denn, schützenswerte Privatinteressen stehen entgegen.

² Die Beschwerdeinstanz stellt fest, ob:

- a. die angefochtenen Sendungen Bestimmungen über den Inhalt redaktioneller Sendungen, die in diesem Gesetz (Art. 4 und 5) oder dem einschlägigen internationalen Recht festgelegt sind, verletzt haben; oder
- b. eine rechtswidrige Verweigerung des Zugangs zum Programm vorliegt.

³ Stellt sie eine Verletzung fest, so kann sie die in Artikel 89 vorgesehenen Massnahmen ergreifen oder beantragen.

⁴ Bei wiederholten Verstössen gegen die Pflichten nach Artikel 4 Absätze 1 und 3 und Artikel 5 sowie bei wiederholter rechtswidriger Verweigerung des Zugangs zum Programm kann die Beschwerdeinstanz in Anwendung von Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe h eine Verwaltungsanktion androhen oder verfügen. In besonders schweren Fällen kann die Beschwerdeinstanz zudem nach Artikel 89 Absatz 2 ein Sendeverbot oder eine Auflage beantragen.

Art. 98 Kosten

¹ Das Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdeinstanz ist kostenlos.

² Für mutwillige Beschwerden können der Beschwerde führenden Person Verfahrenskosten auferlegt werden. Das VwVG²⁷ ist anwendbar.

3. Kapitel: Rechtsschutz**Art. 99**

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. Gegen Entscheide der Beschwerdeinstanz kann direkt Beschwerde beim Bundesgericht geführt werden.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

²⁷ SR 172.021

8. Titel: Verwaltungsgebühren

Art. 100

¹ Die zuständige Behörde erhebt Verwaltungsgebühren insbesondere für:

- a. die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Konzessionen;
- b. die Aufsichtstätigkeit;
- c. den Erlass von Verfügungen;
- d. die Behandlung von Anfragen.

² Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest. Er berücksichtigt dabei den Verwaltungsaufwand und kann der beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der natürlichen oder juristischen Person Rechnung tragen, bei der die Gebühr erhoben wird.

³ Die zuständige Behörde kann vom Abgabepflichtigen eine angemessene Sicherheit verlangen.

9. Titel: Strafbestimmungen

Art. 101 Widerhandlungen

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer ein Empfangsgerät zum Betrieb bereithält oder betreibt (Art. 68 Abs. 1) ohne dies der zuständigen Behörde vorgängig gemeldet zu haben (Art. 68 Abs. 3).

² Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich einer rechtskräftigen Verfügung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem rechtskräftigen Entscheid der Rechtsmittelinstanzen zuwiderhandelt.

³ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer ein Konzessionsverfahren oder ein Verfahren zur Änderung einer Konzession durch falsche Angaben zu seinen Gunsten beeinflusst.

⁴ In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.

Art. 102 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen ist das Bundesamt zuständig. Das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁸ über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

² Die Gebührenerhebungsstelle macht dem Bundesamt diejenigen Personendaten durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich, die für die Strafverfolgung nach Artikel 101 Absatz 1 notwendig sind. Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen über den Umfang dieser Daten, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung und die Datensicherheit erlassen.

²⁸ SR 313.0

10. Titel: Schlussbestimmungen**1. Kapitel: Vollzug sowie Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts****Art. 103** Vollzug

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz, soweit die Aufgaben nicht einer anderen Behörde übertragen sind. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann den Erlass der administrativen und technischen Vorschriften dem Departement übertragen.

Art. 104 Internationale Vereinbarungen und Vertretung bei internationalen Gremien

¹ Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

² Er kann den Abschluss von Verträgen technischen oder administrativen Inhalts sowie die Vertretung des Bundes bei internationalen Gremien dem zuständigen Departement übertragen. Dieses kann seine Befugnis zur Vertretung des Bundes bei internationalen Gremien einer von ihm bezeichneten Behörde übertragen und ihr Weisungen erteilen.

Art. 105 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts ist im Anhang geregelt.

Art. 106 Koordination mit der Änderung vom 24. März 2006²⁹ des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 und mit der Änderung vom 24. März 2006 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005

1. Unabhängig davon, ob das vorliegende Gesetz (RTVG) oder die Änderung vom 24. März 2006 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³⁰ zuerst in Kraft tritt, lautet mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes oder bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 56 Absatz 4 RTVG³¹ wie folgt:

Art. 56 Abs. 4 ...

2. Unabhängig davon, ob das vorliegende Gesetz (RTVG) oder die Änderung vom 24. März 2006 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 zuerst in Kraft tritt, lauten mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes oder bei gleichzeitigem Inkrafttreten die Artikel 6, 11 und 40 des Fernmeldegesetzes³² wie folgt:

Art. 6 ...

Art. 11 ...

Art. 40 ...

3. Unabhängig davon, ob das vorliegende Gesetz (RTVG) oder die Änderung vom 24. März 2006 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 zuerst in Kraft tritt, lautet mit

²⁹ BBl 2006 3565

³⁰ SR 784.10

³¹ Text eingefügt hiavor.

³² Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Gesetzes oder bei gleichzeitigem Inkrafttreten Artikel 83 Buchstabe p des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005³³ wie folgt:

Art. 83 Bst. p ...

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 107 Radio- und Fernsehkonzessionen

¹ Konzessionen für Radio- und Fernsehprogramme, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991³⁴ über Radio und Fernsehen (RTVG 1991) erteilt worden sind, gelten unter Vorbehalt von Absatz 2 bis zu ihrem Ablauf weiter, sofern die Veranstalter nicht ausdrücklich darauf verzichten.

² Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Bundesrat die Konzessionen der SRG, von swissinfo/SRI, der Teletext AG sowie von jenen Veranstaltern, die ihre Programme in Zusammenarbeit mit der SRG nach Artikel 31 Absatz 3 RTVG 1991 veranstalten, mit einer Frist von neun Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

³ Der Bundesrat kann die Konzessionen der SRG und von swissinfo/SRI, die auf Grund des RTVG 1991 erteilt worden sind, um längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern.

⁴ Das Departement kann andere auf Grund des RTVG 1991 erteilte Konzessionen um längstens fünf Jahre ab Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern. In den verlängerten Konzessionen kann ein Kündigungsrecht vorgesehen werden.

⁵ Gelten die Konzessionen der SRG oder von swissinfo/SRI weiter oder werden sie verlängert, so sind die Artikel 22 sowie 25 Absätze 5 und 6 sinngemäss anwendbar.

⁶ Auf die anderen Konzessionen, die weiter gelten oder verlängert worden sind, sind die Bestimmungen über Konzessionen mit Leistungsauftrag nach Artikel 22 sowie die Artikel 44–50 sinngemäss anwendbar.

Art. 108 Sendernetzplan

Der Bundesrat kann die Weisungen für die Sendernetzplanung nach Artikel 8 Absatz 1 RTVG 1991³⁵ bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlängern oder nach Anhörung der Kommunikationskommission ändern.

Art. 109 Beiträge aus den Empfangsgebühren

¹ Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühren nach Artikel 17 Absatz 2 RTVG 1991³⁶ erhalten, können bis zum Ablauf ihrer Konzession nach Artikel 107 wei-

³³ SR 173.110. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten BG.

³⁴ [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2]

³⁵ [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2]

³⁶ [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2]

terhin einen Anspruch auf einen Gebührenanteil geltend machen. Die Berechtigung für einen Gebührenanteil und die Bemessung des Anteils richten sich nach Artikel 17 Absatz 2 des RTVG 1991 sowie Artikel 10 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997³⁷.

² Im Rahmen der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann das Bundesamt Gebührenanteile an Veranstalter ausrichten, welche eine Konzession nach RTVG 1991 haben und den Sendebetrieb nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben.

³ Der Bundesrat berücksichtigt den Finanzbedarf bei der Festsetzung der Empfangsgebühr (Art. 70).

⁴ Die Übergangsregelung nach Absatz 1 endet zu jenem Zeitpunkt, in welchem die Konzessionen mit Gebührenanteil nach den Artikeln 38–42 erteilt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 110 Leitungskonzessionen

¹ Bestehende Konzessionen für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Leitungen nach Artikel 39 RTVG 1991³⁸ (Leitungskonzessionen) behalten ihre Gültigkeit bis deren Inhaber eine Fernmeldedienstkonzession nach den Artikeln 4 ff. FMG³⁹ erhält, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

² Leitungskonzessionäre unterliegen weiterhin:

- a. Artikel 42 Absätze 2–4 RTVG 1991;
- b. Artikel 47 Absatz 1 RTVG 1991 betreffend die Verbreitung der Programme anderer Programmveranstalter, deren Konzession nach Artikel 107 dieses Gesetzes verlängert wurde.

³ Die Verpflichtungen eines Leitungskonzessionärs nach Absatz 2 enden, sobald die Verbreitung der dort erfassten Programme über Leitungen (nach den Art. 59 und 60) in dessen Bedienungsgebiet rechtskräftig geklärt ist, spätestens aber nach fünf Jahren.

Art. 111 Umsetzerkonzessionen

Bestehende Konzessionen für die drahtlose Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach Artikel 43 RTVG 1991⁴⁰ (Umsetzerkonzessionen) behalten ihre Gültigkeit bis deren Inhaber eine Funk- und Fernmeldedienstkonzession nach den Artikeln 4 ff. beziehungsweise nach den Artikeln 22 ff. FMG⁴¹ erhält, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³⁷ [AS 1997 2903, 2004 4531, 2006 4395]

³⁸ [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2]

³⁹ SR 784.10

⁴⁰ [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2]

⁴¹ SR 784.10

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG

RTVG
RTVV

Art. 112 Organisationsstruktur der SRG

Die SRG hat die Umsetzung der Organisationsstruktur (Art. 31–33) auf den Zeitpunkt der Erneuerung ihrer Konzession umzusetzen.

Art. 113 Hängige Aufsichtsverfahren

¹ Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren nach den Artikeln 56 ff. und 70 ff. des RTVG 1991⁴² werden durch die nach neuem Recht zuständige Behörde beurteilt. Das neue Verfahrensrecht ist anzuwenden.

² Hat sich ein aufsichtsrechtlicher Sachverhalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet und ist ein Verfahren hängig, so ist das RTVG 1991 anwendbar. Dauert ein Sachverhalt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an und ist ein Verfahren hängig, so beurteilen sich diejenigen Verstösse, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, nach RTVG 1991. Vorbehalten bleibt die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs⁴³.

Art. 114 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2007⁴⁴

Anhang: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (weggelassen)

⁴² [AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2]

⁴³ SR 311.0

⁴⁴ BRB vom 9. März 2007 (AS 2007 781)

Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

vom 9. März 2007 (Stand am 1. August 2007)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 2006¹ über Radio und Fernsehen (RTVG),
verordnet:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Angebote von geringer publizistischer Tragweite
(Art. 1 Abs. 2 RTVG)

¹ Angebote von geringer publizistischer Tragweite sind Angebote, die von weniger als 1 000 Geräten gleichzeitig in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität empfangen werden können.

² Angebote von geringer publizistischer Tragweite sind zudem Angebote, welche:

- a. sich auf die redaktionell unbearbeitete, entgeltliche oder unentgeltliche Wiedergabe insbesondere folgender Daten beschränken:
 1. Zeitangaben und Umweltmessdaten,
 2. stehende oder bewegte Wetter- und Meteo-Bilder,
 3. Notfallnummern,
 4. Hinweise auf Dienstleistungen oder Veranstaltungen der öffentlichen Verwaltung,
 5. Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel; und
- b. darüber hinaus weder Werbung noch Sponsoring enthalten.

2. Titel: Veranstaltung von Programmen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 2 Meldepflicht
(Art. 3 Bst. a RTVG)

¹ Meldepflichtige Veranstalter haben dem Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) insbesondere folgende Angaben zu liefern:

- a. Name des Programms sowie Grundzüge des Programminhalts;

¹ SR 784.40

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- b. Name der redaktionell verantwortlichen Person;
- c. Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters;
- d. Angaben, die dem Publikum eine rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter ermöglichen, insbesondere die E-Mail-Adresse und die Webadresse;
- e. Art und Gebiet der technischen Verbreitung;
- f. Identität und Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile von Aktionären und anderen Teilhabern, welche mindestens einen Drittel des Kapitals oder der Stimmrechte besitzen, sowie deren Beteiligungen von mindestens einem Drittel an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- g. Identität der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- h. Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen von mindestens einem Drittel des Kapitals oder der Stimmrechte sowie Beteiligungen dieser Unternehmen von mindestens einem Drittel an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- i. programmliche Zusammenarbeit mit Dritten;
- j. Personalbestand.

² Für die Veranstaltung eines Programms von einer Dauer von höchstens 30 Tagen beschränkt sich die Meldepflicht auf die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e.

³ Das Bundesamt kann die gemeldeten Angaben veröffentlichen.

⁴ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) regelt, welche Änderungen von meldepflichtigen Sachverhalten dem Bundesamt innert welcher Frist gemeldet werden müssen.

Art. 3 Korrespondenzadresse (Art. 3 Bst. a RTVG)

Meldepflichtige Veranstalter müssen eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

2. Abschnitt: Inhaltliche Grundsätze

Art. 4 Jugendschutz (Art. 5 RTVG)

¹ Veranstalter von frei empfangbaren Fernsehprogrammen haben jugendgefährdende Sendungen akustisch anzukündigen oder während ihrer gesamten Sendedauer mit optischen Mitteln zu kennzeichnen.

² Veranstalter von Abonnementsfernsehen müssen es ihren Abonnenten und Abonnentinnen durch geeignete technische Vorkehrungen ermöglichen, Minderjährige am Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten zu hindern.

Art. 5 Mindestanteile europäischer Werke und unabhängiger Produktionen

(Art. 7 Abs. 1 RTVG)

¹ Veranstalter von nationalen und sprachregionalen Fernsehprogrammen sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass:

- a. mindestens 50 Prozent der massgebenden Sendezeit schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten bleiben;
- b. in ihren Programmen mindestens 10 Prozent der massgebenden Sendezeit oder mindestens 10 Prozent der Programmkosten schweizerischen oder andern europäischen Werken vorbehalten bleiben, die von veranstalterunabhängigen Produzenten hergestellt worden sind. Dabei ist ein angemessener Teil Werken vorzubehalten, die nicht älter als fünf Jahre sind.

² Nicht zur massgebenden Sendezeit im Sinne von Absatz 1 zählen Nachrichten, Berichte über Sportereignisse, Spielshows, Werbung und Bildschirmtext.

³ Die Veranstalter berichten dem Bundesamt im Jahresbericht, inwieweit diese Anteile erreicht oder gegenüber dem Vorjahr Fortschritte erzielt wurden, aus welchen Gründen dies nicht der Fall ist und welche Massnahmen zur Erreichung dieser Anteile bzw. zur Erzielung von Fortschritten getroffen wurden oder vorgesehen sind.

⁴ Genügen die Informationen oder die getroffenen Massnahmen zur Erreichung der verlangten Anteile nicht, so ergreift die Aufsichtsbehörde Massnahmen nach Artikel 89 Absatz 1 RTVG.

Art. 6 Pflicht zur Förderung des Schweizer Films

(Art. 7 Abs. 2 RTVG)

¹ Die Pflicht zur Förderung von Schweizer Filmen und von zwischen der Schweiz und dem Ausland koproduzierten Filmen gilt für alle sprachregionalen und nationalen Fernsehveranstalter, in deren schweizerischen Programmen oder ausländischen Mantelprogrammen Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilme ausgestrahlt werden.

² Die Veranstalter nach Absatz 1 berichten in ihrem Jahresbericht über die geleistete Filmförderung. Das Bundesamt für Kommunikation verfügt nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Kultur die Höhe einer allfälligen Filmförderungsabgabe. Dabei werden sämtliche im Berichtsjahr geleisteten Ausgaben für den Ankauf, die Produktion oder die Koproduktion von schweizerischen Spiel-, Dokumentar- oder Animationsfilmen angerechnet.

³ Die Verwendung der Filmförderungsabgabe richtet sich nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 des Filmgesetzes vom 14. Dezember 2001².

Art. 7 Behindertengerechte Aufbereitung von Fernsehsendungen auf den Kanälen der SRG

(Art. 7 Abs. 3 und 24 Abs. 3 RTVG)

¹ Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) ist verpflichtet, den Anteil untertitelter Fernsehsendungen in ihrem redaktionellen Programm in jeder Sprachregion schrittweise auf einen Drittel der gesamten Sendezeit auszubauen. Diese Pflicht gilt auch für jene Fernsehveranstalter, die ihr Programm nach Artikel 25 Absatz 4 RTVG in Zusammenarbeit mit der SRG ausstrahlen.

² SR 443.1

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

² Die SRG muss täglich in jeder Amtssprache mindestens eine Informationssendung ausstrahlen, die in Gebärdensprache aufbereitet ist.

³ Die SRG muss monatlich in jeder Amtssprache mindestens zwei Filme ausstrahlen, die mit Audio-Beschreibung für Sehbehinderte aufbereitet sind. Davon ist die Hälfte für Schweizer Filme vorzusehen.

⁴ Der Bereich der zu Untertitelnden Inhalte und der Umfang der weiteren von der SRG zu erbringenden Leistungen sowie der Zeitplan für die Umsetzung werden in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden festgelegt. Kommt innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des RTVG keine Vereinbarung zustande oder wird sie aufgelöst, so legt das Departement die von der SRG zu erbringenden Leistungen fest.

⁵ Das Bundesamt prüft mindestens alle drei Jahre die Möglichkeit einer Erhöhung des Anteils an behindertengerecht aufbereiteten Fernsehsendungen. Erscheint die geltende Regelung nicht mehr angemessen, beantragt das Departement dem Bundesrat deren Änderung.

Art. 8 Behindertengerechte Aufbereitung durch andere Fernsehveranstalter

(Art. 7 Abs. 3 RTVG)

Fernsehveranstalter mit nationalem oder sprachregionalem Programmangebot, die ihr Programm nicht in Zusammenarbeit mit der SRG ausstrahlen, müssen den Hör- oder den Sehbehinderten zur Hauptsendezeit wöchentlich mindestens eine behindertengerecht aufbereitete Sendung anbieten.

Art. 9 Bekanntmachungspflichten

(Art. 8 Abs. 1–3 RTVG)

¹ Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen können angeordnet werden von:

- a. den zuständigen kantonalen Behörden bei Ereignissen, für deren Bewältigung die Kantone zuständig sind;
- b. den zuständigen Behörden des Bundes bei Ereignissen, für deren Bewältigung der Bund zuständig ist, namentlich die Bundeskanzlei und die Nationale Alarmzentrale (NAZ).

² Die anordnende Behörde nach Absatz 1 sorgt dafür, dass die Veranstalter und die Fernmeldedienstanbieterinnen rechtzeitig und vollständig informiert werden.

³ Sämtliche Veranstalter, deren Versorgungsgebiet von der Gefahr bedroht oder vom Schadenereignis betroffen ist, sind während ihrer Sendezeit verpflichtet, dringliche polizeiliche Bekanntmachungen, behördliche Alarmmeldungen und Verhaltensanweisungen unverzüglich, unverändert und kostenlos zu verbreiten. Zu verbreiten sind auch Hinweise auf das Ende der Gefahr, die Lockerung oder Aufhebung von Anweisungen, die Berichtigung von Fehlalarmen sowie Hinweise auf Sirenentests.

⁴ Wenn es die Situation erfordert, kann die nach Absatz 1 zuständige Behörde die Bekanntmachungspflicht ausdehnen auf Veranstalter in den umliegenden Gebieten sowie auf die im betreffenden Gebiet tätigen Fernmeldedienstanbieterinnen, die Programme verbreiten, und sie zu geeigneten Einblendungen verpflichten.

Art. 10 Information in Krisensituationen

(Art. 8 Abs. 4 RTVG)

¹ Ist in einer Krisensituation der direkte Zugang zu den behördlichen Informationsquellen des Bundes aufgrund technischer oder räumlicher Gegebenheiten nicht mehr für alle Veranstalter im gleichen Umfang möglich, so haben die ersten Radioprogramme der SRG Vorrang.

² Die Bundeskanzlei gewährleistet, dass die nicht zugelassenen Programmveranstalter unverzüglich und unentgeltlich Zugang zum entsprechenden elektronischen Rohmaterial der SRG erhalten.

3. Abschnitt: Werbung und Sponsoring**Art. 11** Begriffe

(Art. 10 Abs. 3 und Art. 2 Bst. k und o RTVG)

¹ Nicht als Werbung gelten namentlich:

- a. Hinweise auf das Programm, in welchem sie ausgestrahlt werden;
- b. Hinweise auf konkrete Sendungen in anderen Programmen des gleichen Unternehmens, die inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der Sendung stehen, in welcher sie ausgestrahlt werden;
- c. ohne Gegenleistung ausgestrahlte Hinweise auf Begleitmaterialien, die inhaltlich in direktem Zusammenhang mit der Sendung stehen, in welcher sie ausgestrahlt werden;
- d. kurze Spendenaufrufe für gemeinnützige Organisationen, sofern eine Gegenleistung an den Veranstalter höchstens die Produktionskosten deckt.

² Schleichwerbung ist die Darstellung werbenden Charakters von Waren, Dienstleistungen oder Ideen in redaktionellen Sendungen, insbesondere gegen Entgelt.

³ Nicht als Sponsoring einer Sendung gilt deren Koproduktion durch natürliche und juristische Personen, die im Radio- oder Fernsehbereich oder in der Produktion audiovisueller Werke tätig sind.

Art. 12 Erkennbarkeit der Werbung

(Art. 9 RTVG)

¹ Werbung muss vom redaktionellen Programmteil durch ein besonderes akustisches beziehungsweise optisches Erkennungssignal getrennt sein. Im Fernsehen ist dabei der Begriff «Werbung» zu verwenden.

² In sich geschlossene Werbesendungen im Fernsehen, welche länger als 60 Sekunden dauern, müssen durchgehend und deutlich erkennbar als Werbung gekennzeichnet sein.

³ In sich geschlossene Werbesendungen am Radio, die nicht eindeutig als solche erkennbar sind, dürfen nicht länger als 60 Sekunden dauern.

⁴ In der Werbung lokaler oder regionaler Radioveranstalter, deren Versorgungsgebiet weniger als 150 000 Einwohner und Einwohnerinnen ab 15 Jahren umfasst, dürfen Programmmitarbeitende mitwirken, wenn sie keine Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen moderieren. Dasselbe gilt für lokale oder regionale Fern-

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

sehveranstalter, deren Versorgungsgebiet weniger als 250 000 Einwohner und Einwohnerinnen ab 15 Jahren umfasst.

Art. 13 Werbung auf geteiltem Bildschirm

(Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 RTVG)

¹ Werbung darf während der Ausstrahlung des redaktionellen Programms auf einem Teil des Bildschirms eingefügt werden, sofern:

- a. die Fläche, die der Werbung dient, eine Einheit bildet, an den Bildschirmrand grenzt, den redaktionellen Inhalt optisch nicht trennt und nicht mehr als einen Drittel der Bildschirmfläche bedeckt;
- b. die Werbung durch klar sichtbare Grenzen und eine unterschiedliche optische Ausgestaltung vom redaktionellen Programm getrennt ist und dauernd durch den deutlich lesbaren Schriftzug «Werbung» gekennzeichnet wird;
- c. die Werbung sich auf eine optische Darstellung beschränkt.

² Unzulässig ist die Werbung auf geteiltem Bildschirm in Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, in Kindersendungen sowie während der Übertragung von Gottesdiensten.

³ Die Werbung auf geteiltem Bildschirm wird der Werbezeit im Sinne von Artikel 19 angerechnet.

Art. 14 Interaktive Werbung

(Art. 9 Abs. 1 RTVG)

¹ Hat das Publikum durch Aktivierung eines am Bildschirm eingeblendeten Signets die Möglichkeit, aus dem Programm in ein interaktives Werbeumfeld zu wechseln, so sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Nach der Aktivierung muss das Publikum darauf hingewiesen werden, dass es das Fernsehprogramm verlässt und in ein kommerzielles Umfeld gelangt.
- b. Im Anschluss an den Hinweis nach Buchstabe a muss das Publikum den Eintritt in das kommerzielle Umfeld bestätigen.
- c. Die der Bestätigung unmittelbar folgende Oberfläche darf keine Werbung für Produkte oder Dienstleistungen enthalten, für welche nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 RTVG ein Werbeverbot besteht.

² Wird das Signet, das in das interaktive Werbeumfeld führt, im redaktionellen Teil des Programms eingeblendet, so gelten für das eingeblendete Signet die Bestimmungen von Artikel 13.

Art. 15 Virtuelle Werbung

(Art. 9 Abs. 1 RTVG)

¹ Virtuelle Werbung ist die Veränderung des zu verbreitenden Signals, indem am Ort der Aufnahme bestehende Werbeflächen durch andere ersetzt werden.

² Virtuelle Werbung ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a. Die zu ersetzende Werbefläche steht in Zusammenhang mit einem von Dritten organisierten öffentlichen Ereignis.

- b. Ersetzt wird eine am Ort der Aufnahme bestehende unbewegliche Werbefläche, die von Dritten eigens für dieses Ereignis aufgestellt wurde.
- c. Die auf dem Bildschirm sichtbare Werbung darf nur dann bewegte Bilder verwenden, wenn die ersetzte Werbefläche bereits bewegte Bilder enthielt.
- d. Am Anfang und am Ende der betreffenden Sendung muss darauf hingewiesen werden, dass die Sendung virtuelle Werbung enthält.

³ Unzulässig ist die virtuelle Werbung in Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, in Kindersendungen sowie während der Übertragung von Gottesdiensten.

⁴ Die Artikel 9 und 11 RTVG sind nicht anwendbar.

Art. 16 Werbung für alkoholische Getränke

(Art. 10 Abs. 1 Bst. b und c RTVG)

¹ Die Ausgestaltung der Werbung für alkoholische Getränke hat folgende Regeln zu beachten:

- a. Werbung für alkoholische Getränke darf sich nicht eigens an Minderjährige richten.
- b. Niemand, der das Aussehen eines Minderjährigen hat, darf mit dem Konsum alkoholischer Getränke in Zusammenhang gebracht werden.
- c. Der Konsum von alkoholischen Getränken darf nicht mit körperlicher Leistung oder mit dem Lenken von Fahrzeugen in Verbindung gebracht werden.
- d. Alkoholischen Getränken darf keine therapeutische, anregende oder beruhigende Eigenschaft zugesprochen werden und sie dürfen nicht als Mittel zur Lösung persönlicher Probleme dargestellt werden.
- e. Werbung für alkoholische Getränke darf nicht zum unmässigen Konsum von Alkohol ermutigen oder Abstinenz oder Mässigung in einem negativen Licht erscheinen lassen.
- f. Der Alkoholgehalt darf nicht betont werden.

² Vor, während und nach Sendungen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten, darf keine Werbung für alkoholische Getränke ausgestrahlt werden.

³ Verkaufsangebote für alkoholische Getränke sind unzulässig.

⁴ In Programmen, die einem Werbeverbot für alkoholische Getränke unterliegen, darf Werbung für ein alkoholfreies Produkt keine Werbewirkung für alkoholhaltige Getränke erzeugen. Namentlich müssen sich Handlung, Aussagen zum Produkt und zum Hersteller, Gestaltungselemente, Hintergründe und Personen von jenen unterscheiden, welche in der werblichen Kommunikation für alkoholhaltige Getränke desselben Herstellers verwendet werden. Das beworbene Produkt muss im Handel erhältlich sein.

Art. 17 Politische Werbung

(Art. 10 Abs. 1 Bst. d RTVG)

¹ Als politische Partei gilt eine an Volkswahlen teilnehmende Gruppierung.

² Als politische Ämter gelten Ämter, die in Volkswahlen vergeben werden.

³ Das Werbeverbot für Themen, welche Gegenstand einer Volksabstimmung sind, gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abstimmungstermins durch die zuständige Behörde.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 18 Einfügung der Werbung

(Art. 11 Abs. 1 RTVG)

¹ Sendungen dürfen durch Werbung unterbrochen werden, wenn folgende Beschränkungen beachtet werden:

- a. Kinospielefilme sowie Fernsehfilme, sofern es sich nicht um Serien, Reihen, leichte Unterhaltungssendungen oder Dokumentarfilme handelt, dürfen einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn die programmierte Sendedauer mehr als 45 Minuten beträgt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei einer Dauer von 90, 110 und jeweils weiteren 45 Minuten.
- b. Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Dokumentarfilme und Sendungen religiösen Inhalts dürfen einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn die programmierte Sendedauer mehr als 30 Minuten beträgt. Je eine weitere Unterbrechung ist zulässig bei einer Dauer von 50, 70 und jeweils weiteren 20 Minuten.
- c. Andere Sendungen dürfen höchstens alle 20 Minuten unterbrochen werden.

² Bei der Übertragung von Anlässen, die Pausen enthalten, ist zusätzlich zu Absatz 1 das Einfügen von Werbung in den Pausen erlaubt.

³ In Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, ist das Einfügen von Werbung nach Absatz 1 nur zwischen diesen Teilen zulässig.

⁴ Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.

⁵ Für nicht konzessionierte Radioprogramme sowie für nicht konzessionierte Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangen werden können, gelten keine Einschränkungen bei der Einfügung der Werbung mit Ausnahme der Absätze 1 Buchstabe b und 4.

Art. 19 Dauer der Werbung

(Art. 11 Abs. 2 RTVG)

¹ Werbung ohne länger dauernde Werbeformen (Werbespots) darf höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit und höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde beanspruchen.

² Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen dürfen höchstens 20 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen. Hierbei nicht eingerechnet werden Verkaufssendungen.

³ Verkaufssendungen dürfen insgesamt während höchstens drei Stunden täglich ausgestrahlt werden. Pro Tag sind höchstens acht Verkaufssendungen zulässig.

⁴ In Verkaufsprogrammen dürfen andere Formen der Werbung als Verkaufsangebote höchstens 15 Prozent der täglichen Sendezeit beanspruchen.

⁵ Für nicht konzessionierte Radioprogramme sowie für nicht konzessionierte Fernsehprogramme, welche nicht im Ausland empfangen werden können, gelten keine Einschränkungen bezüglich der Werbedauer.

Art. 20 Sponsornennung

(Art. 12 Abs. 2 und 3 sowie 13 Abs. 4 RTVG)

¹ Jede Sponsornennung muss einen eindeutigen Bezug zwischen Sponsor und Sendung herstellen.

² Die Sponsornennung darf nur Elemente enthalten, die der Identifizierung des Sponsors dienen. Sie darf insbesondere keine Aussagen werbenden Charakters enthalten.

³ Während der Ausstrahlung einer Fernsehsendung darf in knapper Form an das Sponsoringverhältnis erinnert werden (Insert). Pro zehn Minuten Sendezeit ist ein Insert pro Sponsor zulässig. In Kindersendungen sind Inserts unzulässig.

Art. 21 Produkteplatzierung

(Art. 9 Abs. 1, 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4 RTVG)

¹ Waren und Dienstleistungen, die ein Sponsor zur Verfügung stellt, dürfen in die Sendung integriert werden (Produkteplatzierung). Die Produkteplatzierung gilt als Sponsoring. Sie darf keine Werbewirkung für den Sponsor oder für Dritte erzeugen.

² Sendungen mit Produkteplatzierung müssen am Anfang der Sendung entsprechend gekennzeichnet sein. Insbesondere ist in der Sponsornennung darauf hinzuweisen, welche Produkte die Sponsoren zur Verfügung stellen.

³ In Kindersendungen ist die Produkteplatzierung unzulässig.

Art. 22 Zusätzliche Werbe- und Sponsoringbeschränkungen in den Programmen der SRG

(Art. 14 Abs. 1 und 3 RTVG)

¹ In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen Sendungen nach Artikel 18 Absatz 1 einmal durch Werbung unterbrochen werden, wenn sie länger als 90 Minuten dauern.

² In den Fernsehprogrammen der SRG dürfen:

- a. Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 8 Prozent der täglichen Sendezeit betragen;
- b. zwischen 18 und 23 Uhr Werbespots und länger dauernde Werbeformen zusammen höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde betragen;
- c. während des übrigen Tages Werbespots höchstens 12 Minuten innerhalb einer natürlichen vollen Stunde betragen.

³ Werbung auf geteiltem Bildschirm und virtuelle Werbung sind unzulässig, ausser bei der Übertragung von Sportveranstaltungen.

⁴ Die Ausstrahlung von Verkaufssendungen ist unzulässig.

⁵ Die SRG darf in ihren Radioprogrammen Eigenwerbung ausstrahlen, sofern diese überwiegend der Publikumsbindung dient.

⁶ Hinweise auf Anlässe, für welche die SRG eine Medienpartnerschaft eingegangen ist, können als Eigenwerbung ausgestrahlt werden, sofern sie überwiegend der Publikumsbindung dienen und die Medienpartnerschaft nicht zum Zwecke der Finanzierung des Programms abgeschlossen wurde. Eine Medienpartnerschaft liegt vor, wenn zwischen dem Programmveranstalter und dem Organisator eines öffentlichen Anlasses eine Zusammenarbeit besteht, wobei der Programmveranstalter sich verpflichtet, auf den Anlass im Programm hinzuweisen und dafür mit Vorteilen vor Ort und ähnlichen Leistungen entschädigt wird.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Art. 23 Werbung und Sponsoring im übrigen publizistischen Angebot der SRG
(Art. 14 Abs. 3 RTVG)

Im Übrigen publizistischen Angebot der SRG, das neben den Radio- und Fernsehprogrammen zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist und aus den Empfangsgebühren finanziert wird (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG), sind Werbung und Sponsoring unzulässig, mit folgenden Ausnahmen:

- a. Im Programm ausgestrahlte gesponserte Sendungen, die zum Abruf bereitgehalten werden, müssen mit der dazugehörigen Sponsornennung angeboten werden.
- b. Sendungen, die zum Abruf bereitgehalten werden und Werbung auf geteiltem Bildschirm oder virtuelle Werbung enthalten, dürfen unverändert angeboten werden.
- c. Im Teletextdienst sind Werbung und Sponsoring zugelassen. Es gelten sinngemäss die für die Programme der SRG anwendbaren Werbe- und Sponsoringbestimmungen des RTVG und dieser Verordnung; Einzelheiten werden in der Konzession geregelt.
- d. In der Konzession können weitere Ausnahmen vorgesehen werden für Angebote, die in Zusammenarbeit mit nicht gewinnorientierten Dritten entstehen, sowie bezüglich Eigenwerbung.

4. Abschnitt: Pflichten bei der Programmveranstaltung

Art. 24 Meldepflicht bei Änderungen von Beteiligungen am Veranstalter
(Art. 16 RTVG)

¹ Meldepflichtig ist jeder Übergang von Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapital oder von Stimmrechten eines konzessionierten Veranstalters im Umfang von mindestens 5 Prozent bzw. eines nicht konzessionierten Veranstalters im Umfang von mindestens einem Drittel.

² Meldepflichtig ist ausserdem jeder Übergang, durch den sich die wirtschaftliche Beherrschung des Veranstalters ändert.

³ Die Meldung hat innert eines Monats zu erfolgen.

⁴ Ausgenommen von der Meldepflicht sind nicht konzessionierte Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von höchstens 200 000 Franken.

Art. 25 Meldepflicht bei namhaften Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen
(Art. 16 RTVG)

¹ Die Beteiligung an einem anderen Unternehmen ist meldepflichtig, wenn ein konzessionierter Veranstalter mindestens 20 Prozent bzw. ein nicht konzessionierter Veranstalter mindestens ein Drittel des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte eines Unternehmens besitzt.

² Zu melden sind auch alle Veränderungen der nach Absatz 1 meldepflichtigen Beteiligungen.

³ Die Meldung hat innert eines Monats zu erfolgen.

⁴ Ausgenommen von der Meldepflicht nach diesem Artikel sind nicht konzessionierte Veranstalter mit einem jährlichen Betriebsaufwand von höchstens 200 000 Franken.

Art. 26 Auskunftspflicht
(Art. 17 Abs. 2 Bst. a RTVG)

Der Auskunftspflicht nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a RTVG unterliegen auch juristische und natürliche Personen, die im Radio- und Fernsehmarkt oder in einem verwandten Markt tätig sind, und:

- a. von denen ein konzessionierter Veranstalter mindestens 20 Prozent bzw. ein nicht konzessionierter Veranstalter mindestens einen Drittel des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte besitzt;
- b. die mindestens 20 Prozent des Aktien-, Stamm- oder Genossenschaftskapitals oder der Stimmrechte eines konzessionierten Veranstalters bzw. mindestens einen Drittel eines nicht konzessionierten Veranstalters besitzen.

Art. 27 Jahresbericht und Jahresrechnung von Veranstaltern
(Art. 18 RTVG)

¹ Einen Jahresbericht einzureichen haben alle konzessionierten Veranstalter sowie andere Veranstalter, deren jährlicher Betriebsaufwand mehr als 200 000 Franken beträgt.

² Der Jahresbericht eines konzessionierten Veranstalters muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und den Wohnsitz bzw. Sitz des Veranstalters;
- b. die Identität der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- c. die Identität und die Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile der Aktionäre und anderer Teilhaber, welche mindestens 5 Prozent des Kapitals bzw. der Stimmrechte des Veranstalters besitzen, sowie deren Beteiligungen von mindestens 20 Prozent an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- d. die Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen von mindestens 20 Prozent des Kapitals bzw. der Stimmrechte sowie die Beteiligungen dieser Unternehmen von mindestens 20 Prozent an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- e. die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 7 RTVG sowie der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Pflichten und Auflagen, namentlich die Erfüllung des Leistungsauftrags;
- f. den Programminhalt;
- g. den Personalbestand;
- h. die programmliche Zusammenarbeit mit Dritten;
- i. die Art und das Gebiet der Verbreitung;
- j. den Geschäftsverlauf;
- k. den Gesamtaufwand sowie die Teilaufwände in den Bereichen Personal, Programm, Technik und Verwaltung;
- l. den Gesamtertrag sowie die Teilerträge in den Bereichen Werbung und Sponsoring.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Der Jahresbericht eines nicht konzessionierten Veranstalters muss namentlich folgende Angaben enthalten:

- a. die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben a, b und f–l;
- b. die Identität und die Kapital- bzw. Stimmrechtsanteile der Aktionäre und anderer Teilhaber, welche mindestens einen Drittel des Kapitals bzw. der Stimmrechte des Veranstalters besitzen, sowie deren Beteiligungen von mindestens einem Drittel an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- c. die Beteiligungen des Veranstalters an anderen Unternehmen von mindestens einem Drittel des Kapitals bzw. der Stimmrechte sowie die Beteiligungen dieser Unternehmen von mindestens einem Drittel an anderen Unternehmen im Medienbereich;
- d. die Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 7 RTVG sowie der gesetzlichen Pflichten und Auflagen.

⁴ Das Bundesamt kann jene Angaben aus den Jahresberichten veröffentlichen, welche in den Absätzen 2 und 3 ausdrücklich erwähnt sind.

⁵ Eine Jahresrechnung einzureichen haben alle konzessionierten Veranstalter.

⁶ Die Jahresrechnung enthält die Bilanz und die Erfolgsrechnung nach besonderem Kontenplan sowie den Bericht der Revisionsstelle. Das Departement kann Vorschriften für die Rechnungslegung sowie für die getrennte Buchführung nach Artikel 41 Absatz 2 RTVG erlassen.

⁷ Jahresbericht und Jahresrechnung müssen bis Ende April des Folgejahres beim Bundesamt eingereicht werden.

Art. 28 Aufzeichnungspflicht (Art. 20 RTVG)

¹ Veranstalter mit einem unmoderierten Musikprogramm ohne Werbung und Sponsoring sind von der Aufzeichnungspflicht befreit. Das Programm muss mittels Sendelisten rekonstruierbar sein.

² Die Veranstalter nach Absatz 1 sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die ausgestrahlten Musiktitel zu beschaffen und herauszugeben.

5. Abschnitt: Rundfunkstatistik

Art. 29 Organisation (Art. 19 RTVG)

Das Bundesamt stellt die Erhebung und Bearbeitung der Daten und die weiteren statistischen Arbeiten sicher, die für die Erstellung der Statistik nach Artikel 19 Absatz 1 RTVG (Rundfunkstatistik) erforderlich sind. Es koordiniert die Arbeiten in Anwendung der Verordnung vom 30. Juni 1993³ über die Organisation der Bundesstatistik mit dem Bundesamt für Statistik und arbeitet mit diesem zusammen.

³ SR 431.011

Art. 30 Beschaffung der Daten
(Art. 19 RTVG)

¹ Für die Erstellung der Rundfunkstatistik verwendet das Bundesamt die durch den Vollzug der Radio- und Fernsehgesetzgebung erlangten Daten, insbesondere die Angaben im Rahmen der Meldepflicht und in den Jahresberichten nach Artikel 27 Absätze 2 und 3.

² Das Bundesamt kann:

- a. bei den Veranstaltern schweizerischer Programme weitere für die Rundfunkstatistik erforderliche Daten erheben;
- b. die von anderen Behörden und Organisationen durch den Vollzug von Bundesrecht erlangten Daten heranziehen.

³ Die Veranstalter stellen dem Bundesamt die zur Erstellung der Rundfunkstatistik erforderlichen Informationen in der gewünschten Form unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 31 Verwendung der Daten
(Art. 19 RTVG)

¹ Die ausschliesslich zu Statistikzwecken beschafften Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, es sei denn, es bestehe eine gesetzliche Grundlage oder der betroffene Veranstalter habe seine schriftliche Einwilligung gegeben.

² Um den Datenschutz und das Statistikgeheimnis zu wahren, trifft das Bundesamt die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen gegen die missbräuchliche Bearbeitung der von ihm verwendeten Daten.

³ Das Bundesamt kann die Daten nach Absatz 1 für statistische und wissenschaftliche Arbeiten weitergeben, sofern gewährleistet ist, dass die Empfänger den Datenschutz einhalten.

Art. 32 Veröffentlichung statistischer Ergebnisse
(Art. 19 RTVG)

¹ Das Bundesamt publiziert die statistischen Ergebnisse, die von öffentlichem Interesse sind. Es kann sie durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

² Die Ergebnisse nach Absatz 1 müssen eine Form aufweisen, welche jede Identifizierung einer natürlichen oder juristischen Person ausschliesst, es sei denn, die bearbeiteten Daten seien vom Bundesamt oder von der betroffenen Person selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden oder die Person stimme der Veröffentlichung zu.

³ Die Verwendung oder die Reproduktion von statistischen Ergebnissen nach Absatz 1 ist unter Quellenangabe gestattet. Das Bundesamt kann Ausnahmen vorsehen.

6. Abschnitt: Erhaltung von Programmen**Art. 33**

(Art. 21 RTVG)

Das Bundesamt kann Leistungsvereinbarungen mit Organisationen abschliessen, welche Aufgaben bei der Archivierung von Programmen und der Erhaltung von Wiedergabegeräten nach Artikel 21 Absätze 2 und 4 RTVG übernehmen. Die Leistungsvereinbarungen werden öffentlich ausgeschrieben.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

7. Abschnitt: Konzessionsabgabe

Art. 34 Erhebung der Konzessionsabgabe

(Art. 15 und 22 RTVG)

¹ Als Bruttoeinnahmen aus Werbung und Sponsoring gelten alle Erträge, welche im Programm eines konzessionierten Veranstalters von diesem selbst oder von Dritten mit Werbung und Sponsoring erzielt werden.

² Die Konzessionsabgabe beträgt pro Kalenderjahr 0,5 Prozent der 500 000 Franken übersteigenden Bruttoeinnahmen. Ist die Abgabe lediglich für einen Teil des Jahres geschuldet, so wird der Freibetrag verhältnismässig gekürzt.

³ Die Konzessionsabgabe wird auf Grund der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Bruttoeinnahmen erhoben.

⁴ In den ersten beiden Betriebsjahren des Veranstalters bemisst sich die Konzessionsabgabe nach den im Voranschlag budgetierten Bruttoeinnahmen. Erweist sich der Betrag der Abgabe nach Prüfung der tatsächlich in diesen Jahren erzielten Bruttoeinnahmen als zu hoch oder zu niedrig, so wird eine Rückvergütung oder ein Nachbezug verfügt.

⁵ Erlischt die Konzession, so wird die Konzessionsabgabe für das Jahr der Einstellung des Sendebetriebs und das vorangegangene Kalenderjahr auf Grund der in diesen Jahren erzielten Bruttoeinnahmen erhoben. Erweist sich der bis zur Einstellung des Sendebetriebs erhobene Betrag als zu hoch oder zu niedrig, so wird eine Rückvergütung oder ein Nachbezug verfügt.

⁶ Das Bundesamt überprüft die gemeldeten Bruttoeinnahmen und erlässt die Abgabeverfügung. Mit der Überprüfung kann das Bundesamt aussenstehende Sachverständige betrauen.

2. Kapitel: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

Art. 35

(Art. 28 Abs. 1 RTVG)

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der SRG über das publizistische Angebot für das Ausland wird in Form einer Leistungsvereinbarung für jeweils fünf Jahre abgeschlossen.

3. Kapitel: Andere Veranstalter mit Leistungsauftrag

Art. 36 Komplementäre nicht gewinnorientierte Radioprogramme

(Art. 38 Abs. 1 Bst. b RTVG)

¹ Ein komplementäres nicht gewinnorientiertes Radioprogramm muss sich thematisch, kulturell und musikalisch von anderen konzessionierten Radioprogrammen unterscheiden, die im fraglichen Versorgungsgebiet zu empfangen sind. Insbesondere muss ein solches Programm die sprachlichen und kulturellen Minderheiten im Versorgungsgebiet berücksichtigen.

² In einem solchen Radioprogramm ist die Ausstrahlung von Werbung nicht zulässig, mit Ausnahme von Eigenwerbung, die überwiegend der Publikumsbindung dient, einschliess-

lich Hinweisen auf Medienpartnerschaften im Sinne von Artikel 22 Absatz 6. Die Konzession kann die Ausstrahlung von Werbung für Veranstalter vorsehen, die in einem Versorgungsgebiet mit weniger als 75 000 Einwohnern und Einwohnerinnen ab 15 Jahren einen besonderen Beitrag zur Ausbildung von Medienschaffenden leisten.

Art. 37 Verbreitung ausserhalb des Versorgungsgebiets
(Art. 38 Abs. 5 RTVG)

Drahtlos-terrestrisch verbreitete Radioprogramme von Veranstaltern mit einer Konzession mit Gebührenanteil können auch ausserhalb ihres Versorgungsgebiets über Leitungen verbreitet werden.

Art. 38⁴ Versorgungsgebiete
(Art. 39 Abs. 1 RTVG)

Die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen erteilt werden, sowie die Verbreitungsart sind festgelegt:

- a. in Anhang 1 für Radioveranstalter;
- b. in Anhang 2 für Fernsehveranstalter.

Art. 39 Festlegung des Gebührenanteils
(Art. 40 RTVG)

¹ Der jährliche Gebührenanteil eines Veranstalters darf höchstens 50 Prozent seiner Betriebskosten ausmachen. Für Fernsehveranstalter, in deren Versorgungsgebiet die Erfüllung des Leistungsauftrags mit einem besonders hohen Aufwand verbunden ist, kann dieser Wert bis höchstens 70 Prozent betragen. Der für einen Veranstalter verbindliche Höchstwert wird in der Konzession festgehalten.

² Das Departement überprüft die Gebührenanteile der Veranstalter in der Regel nach fünf Jahren und legt sie gegebenenfalls neu fest.

Art. 40 Verwaltung der Gebührenanteile durch den Bund
(Art. 40 RTVG)

¹ Der Saldo der vom Bund eingenommenen, aber nicht ausgegebenen Gebührenanteile nach Artikel 40 Absatz 1 RTVG wird auf einem Konto in der Bilanz des Bundes ausgewiesen.

² Die Verzinsung richtet sich nach Artikel 70 Absatz 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 5. April 2006⁵.

³ Das Bundesamt veröffentlicht den Ertrag und die Verwendung der Gebührenanteile nach Absatz 1.

⁴ Die Eidgenössische Finanzkontrolle nimmt die Finanzaufsicht nach dem Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967⁶ wahr.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AS 2007 3555).

⁵ SR 611.01

⁶ SR 614.0

Art. 41 Pflichten des Konzessionärs

(Art. 41 Abs. 1 RTVG)

¹ Programmveranstalter mit einer Konzession mit Gebührenanteil müssen erstellen:

- a. eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- b. ein Redaktionsstatut; und
- c. ein Leitbild, welches die Vorkehrungen zur Erfüllung des Leistungsauftrags beschreibt.

² Das Departement kann in der Konzession weitere Pflichten festlegen, die der Wahrung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, dem Schutz der redaktionellen Unabhängigkeit oder der Sicherstellung der Erfüllung des Leistungsauftrags dienen. Namentlich kann es die Einrichtung einer beratenden Programmkommission oder in Gebieten mit nur einem Veranstalter mit Gebührenanteil eine repräsentative Trägerschaft verlangen.

³ Das Departement kann in der Konzession die Ausstrahlung bestimmter Sendungsarten untersagen, welche der Erfüllung des Leistungsauftrags zuwiderlaufen.

Art. 42 Programmproduktion des Konzessionärs

(Art. 44 Abs. 1 Bst. a RTVG)

Das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag muss in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden.

Art. 43 Konzessionierungsverfahren

(Art. 45 Abs. 1 RTVG)

¹ Das Bundesamt führt die Ausschreibungsverfahren durch.

² Die öffentliche Ausschreibung einer Konzession muss mindestens enthalten:

- a. Ausdehnung des Versorgungsgebiets und Art der Verbreitung;
- b. Umschreibung des Leistungsauftrags;
- c. bei Konzessionen nach Artikel 38 RTVG: Höhe des jährlichen Gebührenanteils sowie dessen Höchstanteil an den Betriebskosten des Veranstalters;
- d. Dauer der Konzession;
- e. Zuschlagskriterien.

³ Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das Bundesamt nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten.

⁴ Das Bundesamt leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen.

⁵ Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen.

Art. 44 Konzessionen von kurzer Dauer

(Art. 45 Abs. 2 RTVG)

¹ Das Bundesamt kann Konzessionen von kurzer Dauer für die Veranstaltung von lokalen oder regionalen Radioprogrammen erteilen, die über Ultrakurzwellen-Frequenzen (UKW) verbreitet werden. Ein Programm darf an höchstens 30 Tagen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 60 Tagen verbreitet werden.

² Konzessionen von kurzer Dauer werden in der Regel auf Gesuch hin erteilt.

³ Eine Konzession von kurzer Dauer kann namentlich erteilt werden aus Anlass eines bedeutenden Ereignisses im Versorgungsgebiet, zur Unterstützung der Unterrichts- und Ausbildungstätigkeit oder im Rahmen der Jugendarbeit.

3. Titel: Übertragung und Aufbereitung von Programmen**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 45** Ausreichende Qualität der Verbreitung

(Art. 55 Abs. 1 und 59 Abs. 3 RTVG)

¹ Zugangsberechtigte Programme und verbreitungspflichtige gekoppelte Dienste nach Artikel 46 dieser Verordnung müssen zeitverzugslos, unverändert und vollständig verbreitet werden.

² Das Departement regelt die technischen Anforderungen an eine ausreichende Qualität der Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen und von verbreitungspflichtigen gekoppelten Diensten über drahtlos-terrestrische Netze (Art. 55 Abs. 1 RTVG) und über Leitungen (Art. 59 Abs. 3 RTVG). Es berücksichtigt dabei internationale Normen und Empfehlungen. Je nach Art des Programms und der Verbreitung kann es unterschiedliche Qualitätsstufen vorsehen.

Art. 46 Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste

(Art. 55 Abs. 3, 59 Abs. 6 und 60 Abs. 4 RTVG)

¹ Verbreitet eine Fernmeldediensteanbieterin ein zugangsberechtigtes Programm, so sind damit auch die folgenden vom Veranstalter angebotenen gekoppelten Dienste zu verbreiten:

- a. schmalbandige Datenübertragung in Schrift und Bild;
- b. mehrere Tonkanäle;
- c. Steuersignal für die analoge oder digitale Aufnahmemöglichkeit;
- d. Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne der Artikel 7 Absatz 3 und 24 Absatz 3 RTVG;
- e. programmbegleitende Zusatzinformationen für Radio;
- f. Dolby Digital;
- g. Informationen für den elektronischen Programmführer.

² Verbreitet eine Fernmeldediensteanbieterin ein nicht zugangsberechtigtes Programm, so sind auch die damit gekoppelten Dienste für Sinnesbehinderte im Sinne der Artikel 7 Absatz 3 und 24 Absatz 3 RTVG zu verbreiten.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

³ Das Departement kann technische Vorschriften erlassen und für bestimmte Technologien Ausnahmen von der Verbreitungspflicht für gekoppelte Dienste vorsehen.

2. Kapitel: Drahtlos-terrestrische Programmverbreitung

1. Abschnitt: Nutzung von Funkfrequenzen

Art. 47 Nutzung von Funkfrequenzen für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen

(Art. 54 Abs. 4 RTVG und Art. 24 Abs. 1bis FMG)

¹ Der Bundesrat erlässt Richtlinien für die Nutzung von Funkfrequenzen, welche nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG⁷) ganz oder teilweise für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen vorgesehen sind, und für die Erteilung von Funkkonzessionen für solche Frequenzen.

² Vor dem Erlass der Richtlinien werden die Eidgenössische Kommunikationskommission und die interessierten Kreise angehört.

³ Funkkonzessionen für die Nutzung von Frequenzen nach Absatz 1 dürfen erst öffentlich ausgeschrieben bzw. erteilt werden, wenn das Departement gestützt auf die Richtlinien nach Absatz 1 die Einzelheiten der konkreten Frequenznutzung festgelegt hat.

Art. 48 Kostenorientierte Entschädigung der Verbreitung

(Art. 55 Abs. 2 RTVG)

¹ Als anrechenbare Kosten für die Berechnung der kostenorientierten Entschädigung nach Artikel 55 Absatz 2 RTVG gelten die Kosten der Fernmeldedienstanbieterin, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verbreitung des betreffenden Programms stehen (relevante Kosten). Diese umfassen:

- a. die Zusatzkosten der vom Veranstalter in Anspruch genommenen Teile der Anlage; und
- b. einen verhältnismässigen Anteil an den gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten.

² Die Festlegung der Kosten nach Absatz 1 muss nach folgenden Grundsätzen geschehen:

- a. Die Kosten entsprechen den Aufwendungen und Investitionen einer effizienten Anbieterin.
- b. Die Anlagen werden an Hand von Buchwerten bewertet.
- c. Die Abschreibungsdauer trägt der wirtschaftlichen Lebensdauer der Anlagen Rechnung.
- d. Die für die Berechnung verwendeten Daten müssen transparent sein und aus zuverlässigen Quellen stammen.
- e. Die Verzinsung des eingesetzten Kapitals erfolgt nach branchenüblichen Ansätzen.

³ Verbreitet eine Fernmeldedienstanbieterin zugangsberechtigte Programme, so trennt sie diese Tätigkeit buchhalterisch von allfälligen anderen Tätigkeiten und stellt den Aufwand

⁷ Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR **784.10**)

für die Programmverbreitung den Veranstaltern getrennt in Rechnung. Die Fernmelde-diensteanbieterin führt die Rechnungslegung nach den anerkannten Grundsätzen der besten Praxis.

2. Abschnitt: Unterstützung der Verbreitung von Radioprogrammen

Art. 49

(Art. 57 RTVG)

¹ Ein Beitrag nach Artikel 57 Absatz 1 RTVG wird an Veranstalter von Radioprogrammen mit einem Gebührenanteil ausgerichtet, deren jährlicher Betriebsaufwand für die Verbreitung des Programms und die Zuführung des Sendesignals, gemessen an den versorgten Personen, ausserordentlich hoch ist.

² Das Departement legt fest, ab welchem Aufwand je versorgte Person ein Veranstalter Anrecht auf einen Beitrag hat und welche Leistungen als Aufwand anrechenbar sind.

³ Der verfügbare Kredit wird im Verhältnis zum Aufwand je versorgte Person auf die beitragsberechtigten Veranstalter aufgeteilt. Grundlage für die Berechnung bildet der Betriebsaufwand für die Verbreitung und die Signalzuführung des Vorjahrs. Ein Beitrag darf höchstens einen Viertel dieses Betriebsaufwands ausmachen.

⁴ Steht einem Veranstalter ein Beitrag zu, so legt das Bundesamt diesen jährlich in einer Verfügung fest. Liefert der Veranstalter die erforderlichen Angaben im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nicht fristgemäss (Art. 27 Abs. 7) oder nicht vollständig, so dass die Angaben bei der Berechnung der Beiträge nach Absatz 3 nicht berücksichtigt werden können, so hat der Veranstalter für das betreffende Jahr kein Anrecht auf einen Beitrag.

⁵ In den ersten beiden Betriebsjahren eines Veranstalters bildet dessen budgetierter Aufwand für das Beitragsjahr, hochgerechnet auf ein ganzes Jahr, die Berechnungsgrundlage. Erweist sich ein ausbezahlter Beitrag auf Grund des tatsächlichen Aufwands als zu hoch oder zu niedrig, so wird eine Rückvergütung oder ein im Rahmen der verfügbaren Kredite liegender Nachbezug verfügt.

3. Abschnitt: Investitionsbeiträge für neue Technologien

Art. 50

Voraussetzungen

(Art. 58 RTVG)

¹ Investitionsbeiträge für neue Technologien nach Artikel 58 RTVG können an Veranstalter ausgerichtet werden, die im Rahmen ihrer Konzession nach Artikel 38, 43 oder 107 RTVG ein Radio- oder Fernsehprogramm in einer neuen drahtlos-terrestrischen Übertragungsart verbreiten oder verbreiten lassen, welcher eine grosse Bedeutung für die künftige Verbreitung von Programmen zugeschrieben wird.

² Das Departement bezeichnet die nach Absatz 1 förderungswürdigen Übertragungsarten und bestimmt den Zeitraum der Förderung.

³ Das Departement legt vorgängig fest, ab wann die Finanzierung einer neuen Verbreitungstechnologie in einem Versorgungsgebiet als finanzierbar gilt und der betreffende Veranstalter den Anspruch auf einen Beitrag verliert. Bei der Festlegung der Grenzwerte berücksichtigt das Departement insbesondere die Verfügbarkeit von Empfangsgeräten im

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

Versorgungsgebiet, die Grösse des Versorgungsgebiets, den Investitionsbedarf für die Verbreitungstechnologie sowie die Art der Finanzierung des Programms.

⁴ Beiträge an Investitionen für eine bestimmte neue Übertragungsart können einem Veranstalter während höchstens zehn Jahren ausgerichtet werden.

Art. 51 Verfahren
(Art. 58 RTVG)

¹ Ein Beitrag wird auf Gesuch des Veranstalters hin an die Abschreibung von Investitionen in ein Sendernetz geleistet.

² Ein Beitrag deckt die Hälfte der Abschreibungskosten des Veranstalters für die relevanten anrechenbaren Investitionen. Reicht der verfügbare Kredit des Bundesamtes nicht aus, um die Ansprüche aller beitragsberechtigten Veranstalter zu befriedigen, so werden die Beiträge aller Veranstalter im betreffenden Jahr linear gekürzt.

³ Eine Beitragsverfügung erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt in jährlichen Teilzahlungen entsprechend den in der Verfügung anerkannten Abschreibungsraten, solange die Voraussetzungen nach Artikel 50 Absätze 2–4 dieser Verordnung erfüllt sind und die Sendeanlagen vom Veranstalter im Sinne des Unterstützungszwecks betrieben werden.

⁴ Nach Ablauf des Beitragszeitraums nach Absatz 3 kann die Unterstützung für ein Sendernetz auf Gesuch des Veranstalters hin verlängert werden.

3. Kapitel: Verbreitung über Leitungen

Art. 52 Programme ausländischer Veranstalter
(Art. 59 Abs. 2 RTVG)

¹ Als ausländische Programme, die nach Artikel 59 Absatz 2 RTVG über Leitungen zu verbreiten sind, kommen Programme in Betracht, die in einer schweizerischen Landessprache ausgestrahlt werden und einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrages namentlich dadurch erbringen, dass sie:

- a. im Rahmen aufwändiger redaktioneller Formate vertieft über gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche oder kulturelle Phänomene berichten;
- b. künstlerischen Filmproduktionen breiten Raum gewähren;
- c. besondere redaktionelle Beiträge zur Bildung des Publikums liefern;
- d. besondere redaktionelle Beiträge für jugendliche, alte oder sinnesbehinderte Menschen ausstrahlen; oder
- e. regelmässig schweizerische Beiträge ausstrahlen oder sich regelmässig mit schweizerischen Themen befassen.

² Die ausländischen Programme nach Absatz 1 sowie das Gebiet, in welchem sie über Leitungen verbreitet werden müssen, sind im Anhang aufgeführt.

Art. 53 Höchstzahl der zugangsberechtigten Programme
(Art. 59 Abs. 3 und 60 Abs. 2 RTVG)

Die Höchstzahl der nach den Artikeln 59 und 60 RTVG in einem bestimmten Gebiet unentgeltlich über Leitungen zu verbreitenden Programme beträgt:

- a. für die analoge Verbreitung von Radioprogrammen: 25;
- b. für die digitale Verbreitung von Radioprogrammen: 50;
- c. für die analoge Verbreitung von Fernsehprogrammen: 25;
- d. für die digitale Verbreitung von Fernsehprogrammen: 30.

Art. 54 Zur Verbreitung verpflichtete Fernmeldedienstanbieterinnen
(Art. 59 Abs. 4 RTVG)

¹ Zur Verbreitung verpflichtet sind programmverbreitende Fernmeldedienstanbieterinnen, die mindestens 100 Haushalte erreichen.

² Das Bundesamt kann eine Fernmeldedienstanbieterin auf Gesuch hin von der Pflicht zur unentgeltlichen Verbreitung der Programme in einem bestimmten Gebiet teilweise entbinden, soweit ihr die Verbreitung aller Programme aus Kapazitätsgründen nicht zuzumuten ist.

Art. 55 Kanalbelegung
(Art. 62 RTVG)

Das Departement regelt, welche Programme Anspruch auf einen bevorzugten Kanalplatz für die leitungsgebundene Verbreitung haben.

4. Kapitel: Aufbereitung

Art. 56 Offene Schnittstellen und technische Ausgestaltung
(Art. 64 RTVG)

¹ Verwendet die Fernmeldedienstanbieterin ein anderes Verfahren zur Aufbereitung als der Veranstalter, so sind die Programme und die daran gekoppelten Dienste so auszustrahlen, dass das Publikum sie in einer den Anforderungen von Artikel 45 entsprechenden Qualität nutzen kann.

² Bestehen internationale Standards für Vorrichtungen oder Dienste, die der Aufbereitung von Programmen dienen oder bezüglich offener Schnittstellen, kann das Departement diese Standards für verbindlich erklären, soweit dies für die Sicherung der Meinungsvielfalt erforderlich ist.

³ Die Fernmeldedienstanbieterin hat dem Veranstalter die Verwaltung seiner Kundenbeziehungen zu ermöglichen. Fernmeldedienstanbieterinnen und Veranstalter regeln die technische und die kommerzielle Umsetzung der Verwaltung der Kundenbeziehungen vertraglich. Das Departement kann technische und administrative Anforderungen erlassen.

⁴ Die Fernmeldedienstanbieterin darf Daten, die sie im Zusammenhang mit der Umsetzung von Absatz 3 erhalten hat, nicht zu anderen Zwecken verwenden und insbesondere nicht an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen und Dritte weitergeben.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

4. Titel: Empfang von Programmen

Art. 57 Zum Empfang geeignete Geräte (Art. 68 Abs. 1 RTVG)

Unter die Gebühren- und Meldepflicht für den Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen fallen:

- a. Geräte, die zum Programmempfang bestimmt sind oder ausschliesslich zum Empfang bestimmte Bestandteile enthalten;
- b. multifunktionale Geräte, falls sie hinsichtlich Vielfalt des empfangbaren Programmangebots und Empfangsqualität den Geräten nach Buchstabe a gleichwertig sind.

Art. 58 Privater, gewerblicher und kommerzieller Empfang (Art. 70 Abs. 2 RTVG)

¹ Als privat gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen durch die meldende Person, die im gleichen Haushalt lebenden Personen und deren Gäste.

² Als gewerblich gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen in Betrieben zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für das Betriebspersonal.

³ Als kommerziell gilt der Empfang von Radio- oder Fernsehprogrammen zu Zwecken der Unterhaltung oder der Information für die Kundschaft und andere Aussenstehende. Dabei werden drei Kategorien unterschieden:

- a. Kategorie I: 1–10 Empfangsgeräte;
- b. Kategorie II: 11–50 Empfangsgeräte;
- c. Kategorie III: ab 51 Empfangsgeräte.

Art. 59 Höhe der Empfangsgebühren (Art. 70 RTVG)

¹ Die Empfangsgebühren für den privaten Empfang betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

	Franken
a. für den Radioempfang	13.75
b. für den Fernsehempfang	23.84

² Die Empfangsgebühren für den gewerblichen Empfang betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer:

	Franken
a. für den Radioempfang	18.20
b. für den Fernsehempfang	31.59

³ Die Empfangsgebühren für den kommerziellen Empfang betragen monatlich exklusive Mehrwertsteuer (in Franken):

	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
a. für den Radioempfang	18.20	30.32	41.86
b. für den Fernsehempfang	31.59	52.63	72.66

Art. 60 Meldepflicht
(Art. 68 Abs. 3 RTVG)

¹ Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte sind der Gebührenerhebungsstelle schriftlich zu melden.

² Beim gewerblichen oder kommerziellen Empfang hat für jede Geschäftsstelle eine Meldung zu erfolgen.

Art. 61 Fälligkeit, Nachforderung, Rückerstattung und Verjährung
(Art. 68 Abs. 4 und 5 RTVG)

¹ Die Gebühr ist jeweils am ersten Tag des Monats fällig.

² Hat die Gebührenerhebungsstelle die Empfangsgebühr nicht oder zu Unrecht in Rechnung gestellt oder hat sie diese falsch berechnet, so fordert sie den Fehlbetrag nach oder erstattet ihn zurück.

³ Die Verjährungsfrist für Empfangsgebühren beginnt mit der Fälligkeit der Gebühr und beträgt fünf Jahre.

Art. 62 Gebühren für Mahnung und Betreibung
(Art. 68 Abs. 1 RTVG)

¹ Die Gebührenerhebungsstelle kann folgende Gebühren in Rechnung stellen:

	Franken
a. für eine schriftliche Mahnung	5.–
b. für eine zu Recht angehobene Betreibung	20.–

² Die Gebührenerhebungsstelle informiert die Gebührenpflichtigen vorgängig schriftlich über diese Gebühren.

Art. 63 Befreiung von der Gebühren- und Meldepflicht
(Art. 68 Abs. 6 RTVG)

Von der Gebühren- und Meldepflicht befreit sind:

- a. Personen mit Wohnsitz im Ausland, die sich weder 90 Tage pro Kalenderjahr noch 90 Tage ohne Unterbruch in der Schweiz aufhalten;
- b. Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen, die in einem Grad pflegebedürftig sind, welcher der dritten oder vierten Pflegebedarfsstufe nach den Artikeln 9 Absatz 4 und 9a Absatz 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung des EDI vom 29. September 1995⁸ entspricht;
- c. Bundesbehörden für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen in Dienst- und Aufenthaltsräumen;
- d. diplomatische Vertretungen, ständige Missionen und konsularische Posten sowie internationale Organisationen, welche mit dem Bund ein Sitzabkommen abgeschlossen haben;

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

⁸ SR 832.112.31

- e. das diplomatische, administrative, technische und Dienstpersonal der diplomatischen Vertretungen, ständigen Missionen und konsularischen Posten, das die schweizerische Staatsangehörigkeit nicht besitzt.

Art. 64 Befreiung von der Gebührenpflicht auf Gesuch hin

(Art. 68 Abs. 6 RTVG)

¹ Auf schriftliches Gesuch hin befreit die Gebührenerhebungsstelle AHV- oder IV-Berechtigte von der Gebührenpflicht, die jährliche Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. März 1965⁹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erhalten und einen rechtskräftigen Entscheid über den Anspruch auf Ergänzungsleistung einreichen.

² Wird das Gesuch gutgeheissen, so endet die Gebührenpflicht am letzten Tag des Monats, in dem das Gesuch um Gebührenbefreiung eingereicht worden ist.

³ Wer das Gesuch um Ergänzungsleistung bei der zuständigen Behörde einreicht, kann gleichzeitig bei der Gebührenerhebungsstelle ein Gesuch um Gebührenbefreiung stellen. Die Gebührenerhebungsstelle sistiert das Verfahren, bis der rechtskräftige Entscheid über das Gesuch um Ergänzungsleistung vorliegt.

⁴ Die Gebührenerhebungsstelle kontrolliert in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung noch gegeben sind.

Art. 65 Gebührenerhebungsstelle

(Art. 69 Abs. 1 RTVG)

¹ Das Departement bezeichnet eine Stelle ausserhalb der Bundesverwaltung als Gebührenerhebungsstelle. Die Stelle führt die offizielle Bezeichnung «Schweizerische Erhebungsstelle für Radio- und Fernsehempfangsgebühren».

² Die Gebührenerhebungsstelle ist verantwortlich für:

- a. die Bearbeitung der Meldungen;
- b. den Erlass von Verfügungen zur Erhebung von Empfangsgebühren und betreffend Betreibungen;
- c. die Betreuung säumiger Gebührenpflichtiger;
- d. das Überweisen der Gebührenerträge an die SRG und an das Bundesamt;
- e. das Anzeigen möglicher Verstösse gegen die Meldepflicht beim Bundesamt.

³ Die Einzelheiten des Leistungsauftrages und die Entschädigung der Gebührenerhebungsstelle werden in einem Vertrag festgelegt, den das Departement mit der Stelle abschliesst.

⁴ Die Gebührenerhebungsstelle ist ermächtigt, zusammen mit den Empfangsgebühren im Auftrag der zugelassenen Verwertungsgesellschaften auch Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen einzuziehen. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen der Gebührenerhebungsstelle und den Verwertungsgesellschaften festgelegt.

⁹ SR 831.30

Art. 66 Zugriff auf Daten
(Art. 69 Abs. 1–4 RTVG)

¹ Die Datenbearbeitung der Gebührenerhebungsstelle und die Aufsicht darüber richten sich nach den für Bundesorgane geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁰ über den Datenschutz.

² Die Gebührenerhebungsstelle kann die im Rahmen von Artikel 65 Absatz 2 bearbeiteten Daten:

- a. zum Zwecke des Einzugs von Urheberrechtsentschädigungen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen verwenden und den zugelassenen Verwertungsgesellschaften bekannt geben;
- b. zum Zwecke der Erhebung von Benutzungsgebühren für den drahtlos-terrestrischen Empfang (Art. 71 RTVG) an die zuständige Stelle weitergeben.

³ Die Gebührenerhebungsstelle muss einer allfälligen Nachfolgerin die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich übergeben und rechtzeitig in elektronischer Form zugänglich machen. Sie ist insbesondere verpflichtet, der Nachfolgerin gegen angemessenes Entgelt die für die Weiterführung der übertragenen Aufgabe unerlässliche personelle und organisatorische Unterstützung zu leisten und die dafür benötigte technische Infrastruktur bereitzustellen. Die Höhe des Entgelts wird auf Verlangen vom Bundesamt festgesetzt.

Art. 67 Rechnung und Aufsicht
(Art. 69 Abs. 5 RTVG)

¹ Die Gebührenerhebungsstelle führt eine eigene Rechnung über den Ertrag aus den Empfangsgebühren und den mit der Bearbeitung der Meldungen und der Erhebung der Empfangsgebühren entstehenden Aufwand. Allfällige andere Tätigkeiten sind buchhalterisch von der Gebührenerhebung zu trennen.

² Die Gebührenerhebungsstelle hat dem Bundesamt unentgeltlich Einsicht in alle Akten zu gewähren, die das Amt im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit benötigt. Dazu gehört insbesondere die Abrechnungsbuchhaltung.

³ Die jährliche Abrechnung über die Empfangsgebühren ist dem Bundesamt zur Genehmigung vorzulegen.

5. Titel: Schutz der Vielfalt und Förderung der Programmqualität

1. Kapitel: Zugang zu öffentlichen Ereignissen

Art. 68 Umfang des Kurzberichterstattungsrechts bei öffentlichen Ereignissen
(Art. 72 Abs. 1 und 2 RTVG)

¹ Das Recht auf Kurzberichterstattung über ein öffentliches Ereignis in der Schweiz umfasst einen Beitrag von höchstens drei Minuten. Die Dauer der Kurzberichterstattung muss dem Ereignis angepasst sein.

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹⁰ SR 235.1

² Erstreckt sich ein öffentliches Ereignis über höchstens einen Tag und besteht es aus mehreren Teilen, so bezieht sich der Anspruch auf Kurzberichterstattung nicht auf jeden Teil des Ereignisses, sondern auf seine Gesamtheit. Erstreckt sich ein öffentliches Ereignis über mehr als 24 Stunden, so besteht Anspruch auf eine tägliche Kurzberichterstattung.

³ Der Kurzbericht darf erst nach Beendigung des öffentlichen Ereignisses oder des in sich abgeschlossenen Teils des Ereignisses ausgestrahlt werden.

Art. 69 Direkter Zugang zum öffentlichen Ereignis

(Art. 72 Abs. 3 Bst. a RTVG)

¹ Verlangen Drittveranstalter für die Berichterstattung direkten Zugang zum öffentlichen Ereignis, so haben sie sich mindestens 48 Stunden vor Ereignisbeginn anzumelden. Der Organisator des öffentlichen Ereignisses und der über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügende Programmveranstalter entscheiden mindestens 24 Stunden vor Ereignisbeginn, ob die technischen und räumlichen Gegebenheiten den direkten Zugang erlauben. Falls nicht bereits vertragliche Abmachungen bestehen, räumen sie jenen Drittveranstaltern Vorrang ein, die eine möglichst umfassende Versorgung in der Schweiz gewährleisten.

² Der direkte Zugang von Drittveranstaltern darf die Durchführung des Ereignisses und die Ausübung der Exklusiv- und Erstverwertungsrechte nicht beeinträchtigen.

Art. 70 Signallieferung für die Kurzberichterstattung

(Art. 72 Abs. 3 Bst. b RTVG)

¹ Der Organisator des öffentlichen Ereignisses und der über Erstverwertungs- oder Exklusivrechte verfügende Programmveranstalter stellen dem interessierten Drittveranstalter das Signal auf Anfrage hin unverzüglich zur Anfertigung eines Kurzberichtes zur Verfügung. Die Anfrage hat mindestens 48 Stunden vor dem Ereignis zu erfolgen.

² Der Drittveranstalter hat die für den Zugang zum Signal entstehenden Kosten abzugelten. Diese beinhalten den technischen und personellen Aufwand sowie eine Entschädigung für zusätzliche Kosten, die mit der Einräumung des Rechts auf Kurzberichterstattung verbunden sind.

Art. 71 Freier Zugang zu Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

(Art. 73 Abs. 1 RTVG)

¹ Der freie Zugang zu einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung ist gewährleistet, wenn in jeder Sprachregion jeweils mindestens 80 Prozent der Haushalte die Übertragung ohne zusätzliche Ausgaben empfangen können.

² Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind dem Publikum in der Regel zeitgleich in Teil- oder Gesamtberichterstattung zugänglich zu machen. Eine zeitversetzte Teil- oder Gesamtberichterstattung ist ausreichend, falls dies im öffentlichen Interesse liegt.

³ Kann ein Veranstalter, der zur Übertragung des Ereignisses einen Exklusivvertrag abgeschlossen hat, den freien Zugang nicht garantieren, so hat er das Übertragungssignal einem oder mehreren andern Programmveranstaltern zu angemessenen Bedingungen zu überlassen.

2. Kapitel: Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie Medienforschung

Art. 72 Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden (Art. 76 RTVG)

Das Bundesamt fördert die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden in erster Linie durch mehrjährige Leistungsvereinbarungen mit Institutionen, welche kontinuierlich ein bedeutendes Aus- und Weiterbildungsangebot im Bereich des Informationsjournalismus für Radio und Fernsehen führen.

Art. 73 Medienforschung (Art. 77 RTVG)

¹ Für die Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich von Radio und Fernsehen ist in der Regel mindestens die Hälfte des Ertrags aus der Konzessionsabgabe zu verwenden.

² Unterstützt werden namentlich wissenschaftliche Forschungsprojekte, deren Ergebnisse Hinweise auf programmliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche und technische Entwicklungen bei Radio und Fernsehen liefern und es damit der Verwaltung und der Branche ermöglichen, auf diese Entwicklungen zu reagieren.

³ Das Bundesamt entscheidet über die Vergabe der Beiträge an Forschungsprojekte. Die Beiträge werden in der Regel auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben; das Bundesamt kann Schwerpunktthemen vorgeben sowie den Höchstanteil eines Beitrags an den anrechenbaren Kosten eines Forschungsprojekts festlegen.

3. Kapitel: Stiftung für Nutzungsforschung

Art. 74 (Art. 78–81 RTVG)

¹ Die Stiftung für Nutzungsforschung (Stiftung) sowie die von ihr beherrschten Unternehmen müssen dem Departement bis Ende April des Folgejahres einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung einreichen. Das Reglement der Stiftung legt Inhalt und Darstellung der Berichterstattung fest. Die Stiftung und von ihr beherrschte Unternehmen unterliegen der Auskunftspflicht nach Artikel 17 Absatz 1 RTVG.

² Die von der Stiftung nach Artikel 79 Absatz 1 RTVG jährlich zu veröffentlichenden wichtigsten Ergebnisse umfassen mindestens:

- a. die Möglichkeiten zum Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen und den Gebrauch dieser Möglichkeiten durch die in der Schweiz wohnhafte Bevölkerung;
- b. die Nutzung der konzessionierten und anderer Radio- und Fernsehprogramme, die in der Schweiz zu empfangen sind. Die Nutzungsdaten sind auszudrücken in Reichweite, Nutzungsdauer und Marktanteil. Die Aufschlüsselung der Nutzungsdaten nach Wochentagen, Programmgruppen sowie soziodemografischen Merkmalen muss nach Sprachregionen erfolgen. Die Daten der konzessionierten Radio- und Fernsehprogramme sind für deren Versorgungsräume auszuweisen.

³ Das Departement regelt die Einzelheiten.

⁴ Das Reglement der Stiftung muss festlegen, welche Daten:

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

- a. nach Artikel 78 Absatz 2 RTVG als hinreichend für Programmveranstalter und wissenschaftliche Forschung betrachtet werden;
- b. nach Artikel 79 Absatz 2 RTVG als grundlegende Nutzungsdaten gelten und zu kostendeckenden Preisen abgegeben werden müssen.

6. Titel: Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen

Art. 75 Zusammensetzung (Art. 82 RTVG)

Bei der Wahl der unabhängigen Beschwerdeinstanz sorgt der Bundesrat für eine angemessene Vertretung beider Geschlechter und der verschiedenen Sprachregionen.

Art. 76 Wahl und Beaufsichtigung der Ombudsstellen (Art. 83 Abs. 1 Bst. b und 91 RTVG)

Das Geschäftsreglement der Beschwerdeinstanz (Art. 85 Abs. 2 RTVG) regelt die Einzelheiten der Wahl und Geschäftstätigkeit der drei Ombudsstellen und die Aufsicht über sie.

Art. 77 Verfahrenskosten der Ombudsstellen (Art. 93 Abs. 5 RTVG)

¹ Die Ombudsstellen finanzieren sich durch die Rechnungsstellung nach Artikel 93 Absatz 5 RTVG.

² Sie stellen den betroffenen Programmveranstaltern die Verfahrenskosten nach Zeitaufwand in Rechnung.

³ Es gilt ein Stundenansatz von 200 Franken.

7. Titel: Verwaltungsgebühren

Art. 78 Grundsatz (Art. 100 RTVG)

¹ Die nach Artikel 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand.

² Es gilt ein Stundenansatz von 260 Franken.

³ Für die Festlegung der Konzessionsabgabe wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn der Programmveranstalter durch sein Verhalten ausserordentlichen Aufwand verursacht.

⁴ Für die Erfassung der Angaben eines meldepflichtigen Veranstalters und der Änderungen der meldepflichtigen Sachverhalte nach Artikel 2 erhebt das Bundesamt eine Verwaltungsgebühr, wenn der Veranstalter durch sein Verhalten einen Aufwand verursacht, der die bloße Erfassung übersteigt.

⁵ Für die Bearbeitung von Anfragen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, wenn die Anfrage einen ausserordentlichen Aufwand verursacht. Das Bundesamt unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche Gebühr.

Art. 79 Reduktion der Verwaltungsgebühr
(Art. 100 RTVG)

¹ Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundenansatz von 104 Franken.

² Die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 kann weiter reduziert und diejenige für die übrigen gebührenpflichtigen Tätigkeiten reduziert werden für:

- a. Programmveranstalter, welchen eine Konzession für die Ausstrahlung eines werbefreien Programms erteilt wurde;
- b. Programmveranstalter, die nachweisen, dass sie einen Betriebsertrag von weniger als 1 Million Franken haben. Als Betriebsertrag gelten die Einnahmen, die mit der Betriebstätigkeit zusammenhängen, insbesondere Werbe- und Sponsoringeinnahmen sowie Beiträge und Subventionen.

Art. 80 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung
(Art. 100 RTVG)

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

8. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 81 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997¹² wird aufgehoben.

Art. 82 Übergangsbestimmungen

Die Gebührenpflichtigen für den gewerblichen und kommerziellen Empfang nach Artikel 58 Absätze 2 und 3 schulden bis zum 31. Dezember 2007 eine Gebühr in der Höhe des gewerblichen Empfangs (Art. 58 Abs. 2).

Art. 83 Inkrafttreten
(Art. 114 Abs. 2 RTVG)

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Anhänge 1 (Art. 38 Bst. a) und 2 (Art. 38 Bst. b)¹³ weggelassen

WZG
WHG
EBG
PBG
SBBG
LFG
StromVG
EnG
WRG
KEG
RLG
PG
POG
FMG
TUG
RTVG
RTVV

¹¹ SR 172.041.1

¹² [AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395]

¹³ Eingefügt durch V vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AS 2007 3555).

**Liste der über Leitungen zu verbreitenden
ausländischen Programme**

In der gesamten Schweiz:

- ARTE
- 3Sat
- TV5
- ARD
- ORF 1
- France 2
- Rai Uno

In der Sprache der jeweiligen Sprachregion:

- Euronews

¹⁴ Nummerierung gemäss Ziff. II.2 der V vom 4. Juli 2007, in Kraft seit 1. August 2007 (AS 2007 3555).